Landschaftsversammlung Rheinland

Verhandlungen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

im Theater am Tanzbrunnen Rheinparkweg 1, 50679 Köln

3. Sitzung am 17. Dezember 2021



15. Landschaftsversammlung Rheinland

3. Sitzung am 17. Dezember 2021

im Theater am Tanzbrunnen Rheinparkweg 1, 50679 Köln

Tagesordnung

<u>1.</u>	Anei	kennung der Tagesordnung	14
2.	Verp	flichtung neuer Mitglieder	14
3.	Umb	esetzung in den Ausschüssen	15
	3.1	Umbesetzung in Ausschüssen	
		Antrag Nr. 15/41 AfD	
	3.2	Umbesetzung in Ausschüssen	
		Antrag Nr. 15/40 Die Linke.	
	3.3	Umbesetzung in Gremien	
		Antrag Nr. 15/47 CDU	
4.	Wah	l der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und	
	Land	Ischaftliche Kulturpflege	15
ıoV	lage N	Ir. 15/567	
5.	Wied	Ierwahl des Landrates des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie	17
ıoV	lage N	Ir. 15/505/1	
6.		ussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des	
	Jahr	esabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht	
	der	Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das	
	Haus	shaltsjahr 2020	19
ıoV	lage N	Ir. 15/694	
7 .	Fest	stellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des	
	Land	Ischaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung	
	des	Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	19
ıoV	lage N	Ir. 15/669	
8.	Fest	stellung der Jahresabschlüsse 2020 der wie Eigenbetriebe geführten	
		ichtungen	19
	8.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 von LVR-InfoKom und Beschluss über	
		die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	
		Vorlage Nr. 15/674	
	8.2	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	
		und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung	
		des Betriebsausschusses	
		Vorlage Nr. 15/720	

	8.3	und Bes	llung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes schluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der	
			nhausausschüsse Nr. 15/542	
	8.4	Feststel	llung des Jahresabschlusses 2020 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss rinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	über
			Nr. 15/718	
9.			nt des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über es Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des	
		_	erbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	21
Vor		. 15/695	•	
10.		-	les Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland naltsjahr 2020	21
Vor		. 15/676		
<u>11.</u>	Satzu			21
	11.1	der Mitg	sung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädi glieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien ädigungssatzung)	gung
			Nr. 15/377	
	11.2	Neufass	sung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland Nr. 15/698	
	11.3	Satzung	g über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem	
		Sozialge	esetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und	
		•	kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion	
			im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022	
		Vorlage	Nr. 15/568	
12.	Hausl	nalt 2022	2/2023	22
	12.1	2022/20		<u>}</u>
	12.2	•	Nr. 15/710/1	
	12.2	-	gnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023 Nr. 15/741/1	
	12.3	•	träge zum Haushalt	
	12.0	12.3.1	Haushalt 2022/2023; Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 Antrag Nr. 15/37 der Fraktionen CDU und SPD	
		12.3.2	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung und Fortführung der Inklusionspauschale Antrag Nr. 15/17 der Fraktion Die Linke.	
		12.3.3	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Haushaltsposition zur Regulierung der Flutschäden an LVR-Gebäuden schaffen Antrag Nr. 15/18 der Fraktion Die Linke.	1

	Antrag Nr. 15/19 der Fraktion Die Linke.
12.3.5	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung der Personal-
	kostenbudgets um die durchschnittlich gestiegene Nettopersonalkostenquote
	Antrag Nr. 15/20 der Fraktion Die Linke.
12.3.6	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen:
	Befristung Haushaltssatzung auf 2022
	Antrag Nr.15/21 der Fraktion Die Linke.
12.3.7	Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten
	Antrag Nr. 15/22 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.8	Antrag: Fachtagung zu ASS bei Mädchen/Frauen
	Antrag Nr. 15/23 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.9	Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen
	Haushalt 2022/2023
	Antrag Nr. 15/24 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.10	Antrag: Inklusiver Wohnraum
	Antrag Nr. 15/25 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.11	Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR-Pflanzgutförderung und
	LVR-Regiosaatgutförderung
	Antrag Nr. 15/26 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.12	Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral
	Antrag Nr. 15/27 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.13	Antrag: Gewaltschutz
	Antrag Nr. 15/28 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.14	Antrag: Fortführung der LVR-Inklusionspauschale
	Antrag Nr. 15/29 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.15	Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften
	des LVR
	Antrag Nr. 15/30 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.16	Antrag: Verkauf der vom LVR gehaltenen Aktien der RWE AG
	Antrag Nr. 15/31 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.17	Fortführung und Weiterentwicklung des "Peer-Counseling" in den
	Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)
	Antrag Nr. 15/32 der Fraktion Die FRAKTION
12.3.18	Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR-Liegenschaften
	Antrag Nr. 15/33 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.19	Antrag: Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren
	(SPZ)
	Antrag Nr. 15/34 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12.3.20	Haushaltsanträge JobTicket
	12.3.20.1 Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket
	Antrag Nr. 15/35 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

12.3.4 Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Anlagepolitik des LVR

zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche

Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket Antrag Nr. 15/38 der Fraktion Die Linke. 12.3.21 Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität Antrag Nr. 15/36 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.3.22 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Planung eines globalen Minderauf wands Antrag Nr. 15/43 der Fraktion der AfD 12.4 Haushalt 2022/2023 – Umlagesatz 12.4.1 Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen der CDU und SPD (wurde zurückgezogen) 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673 12.6.2 Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	
12.3.21 Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität Antrag Nr. 15/36 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.3.22 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Planung eines globalen Minderauf wands Antrag Nr. 15/43 der Fraktion der AfD 12.4 Haushalt 2022/2023 – Umlagesatz 12.4.1 Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen der CDU und SPD (wurde zurückgezogen) 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
Antrag Nr. 15/36 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.3.22 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Planung eines globalen Minderauf wands Antrag Nr. 15/43 der Fraktion der AfD 12.4 Haushalt 2022/2023 – Umlagesatz 12.4.1 Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen der CDU und SPD (wurde zurückgezogen) 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
12.3.22 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Planung eines globalen Minderauf wands Antrag Nr. 15/43 der Fraktion der AfD 12.4 Haushalt 2022/2023 – Umlagesatz 12.4.1 Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen der CDU und SPD (wurde zurückgezogen) 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
wands Antrag Nr. 15/43 der Fraktion der AfD 12.4 Haushalt 2022/2023 – Umlagesatz 12.4.1 Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen der CDU und SPD (wurde zurückgezogen) 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
Antrag Nr. 15/43 der Fraktion der AfD 12.4 Haushalt 2022/2023 – Umlagesatz 12.4.1 Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen der CDU und SPD (wurde zurückgezogen) 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	-
 12.4 Haushalt 2022/2023 – Umlagesatz 12.4.1 Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023	
12.4.1 Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen der CDU und SPD (wurde zurückgezogen) 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen der CDU und SPD (wurde zurückgezogen) 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
 12.4.2 Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673 	
Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
Antrag Nr. 15/42 der Fraktion der AfD 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
 12.4.3 Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte	
Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.5 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673 	
die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
Vorlage Nr. 15/717/2 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	,
12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673	
Vorlage Nr. 15/673	
-	
12.6.2 Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	
Vorlage Nr. 15/343/1	
12.6.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2022 sowie Veränderungsnachweise zu den	
Wirtschaftsplanentwürfen 2022 des LVR-Klinikverbundes	
Vorlage Nr. 15/547	
12.6.4 Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	
Vorlage Nr. 15/450/1	
13. Fragen und Anfragen	44
14. Verschiedenes	45
15. Verabschiedung der Leitung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche	
	45
Tractal pricego i i da Edilacol attili Pricella Nai abaic	0

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Į.	53
Antrag Nr.	15/41 AfD	
Betr.:	Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlago 2		55
Anlage 2	15/40 Die Linke.))
Betr.:	Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 3	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	57
Antrag Nr.	15/47 CDU	
Betr.:	Umbesetzung in Gremien	
Anlana /		-0
Anlage 4		59
Vorlage Nr Betr.:	. 19/96/ Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und	
Dett.:	Landschaftliche Kulturpflege	
	Lanuschartuche Ruttur priege	
Anlage 5		61
Vorlage Nr	: 15/505/1	
Betr.:	Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie	
Anlage 6		65
Vorlage Nr		
Betr.:	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des	
	Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der	
	Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	
Anlage 7		71
Vorlage Nr		
Betr.:		
	verbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und	
	Entlastung der LVR-Direktorin	
	(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)	
Anlage 8		81
Vorlage Nr	: 15/674	
Betr.:	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 von LVR-InfoKom und Beschluss über	
	die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	

Anlage 9 87 Vorlage Nr. 15/720 Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Anlage 10 91 Vorlage Nr. 15/542 Betr.: Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse (Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen) Anlage 11 95 Vorlage Nr. 15/718 Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses Anlage 12 101 Vorlage Nr. 15/695 Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 Anlage 13 103 Vorlage Nr. 15/676 Betr.: Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 (Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen) Anlage 14 109 Vorlage Nr. 15/377 Betr.: Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die

Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer

Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)

Anlage 15 133

Vorlage Nr. 15/698

Betr.: Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Anlage 1	6	153
Vorlage N	r. 15/568	
Betr.:	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022	
Anlage 1	7	161
•	r. 15/710/1	
Betr.:	Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023	
	(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)	
Anlage 1	8	179
Vorlage N		
Betr.:	Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023 (Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)	
Anlage 1	9	183
Antrag Nr	. 15/37 CDU und SPD	
Betr.:	Haushalt 2022/2023; Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 (Darstellung aufgrund des Antragsumfangs ohne Anlage – siehe für Haushaltsbegleitbeschluss Anlage 49)	
Anlage 2	0	185
	. 15/17 Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung und Fortführung der Inklusionspauschale	
Anlage 2	1	187
Antrag Nr	. 15/18 Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Haushaltsposition zur Regulierung der Flutschäden an LVR-Gebäuden schaffen	
Anlage 2	2	189
•	. 15/19 Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Anlagepolitik des LVR zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche	
Anlage 2		191
Antrag Nr	. 15/20 Die Linke.	

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung der Personalkosten-

budgets um die durchschnittlich gestiegene Nettopersonalkostenquote

Betr.:

Anlage :	24	193
Antrag N	r. 15/21 Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen:	
	Befristung Haushaltssatzung auf 2022	
Anlage :	25	195
	r. 15/22 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	173
Betr.:	Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten	
	- · · · · - g · · · · · · g	
Anlage :	26	197
Antrag N	r. 15/23 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Fachtagung zu ASS bei Mädchen/Frauen	
Anlage :		199
_	r. 15/24 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	la abab
Betr.:	Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen I 2022/2023	1ausnatt
	2022/2023	
Anlage :	28	201
Antrag N	r. 15/25 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Inklusiver Wohnraum	
Anlage :	29	203
	r. 15/26 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR-Pflanzgutförderung und	
	LVR-Regiosaatgutförderung	
Anlage :	30	205
•	r. 15/27 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral	
Anlaga	21	207
Anlage (r. 15/28 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	207
Betr.:	Antrag: Gewaltschutz	
Deti	Annag. Servatisenatz	
Anlage :	32	211
Antrag N	r. 15/29 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Fortführung der LVR-Inklusionspauschale	
Anless		040
Anlage :	r. 15/30 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	213
miili dy IV	I. 13/30 DUNUNS 70/DIE GRUNEN	

Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR

Betr.:

Anlage 3	4	215
Antrag Nr	15/31 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Verkauf der vom LVR gehaltenen Aktien der RWE AG	
Anlage 3	5	217
	. 15/32 Die FRAKTION	217
Betr.:	Fortführung und Weiterentwicklung des "Peer-Counseling" in den	
	Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)	
Anlage 3	6	219
	15/33 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR-Liegenschaften	
Anlage 3	7	221
	. 15/34 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (S	SPZ)
Anlage 3		223
•	15/35 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket	
Anlage 3	9	225
Antrag Nr	15/38 Die Linke.	
Betr.:	Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an	
	Kostenerhöhungen für das JobTicket	
Anlage 4	0	227
	15/36 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität	
Anlage 4	1	229
	. 15/43 AfD	
Betr.:	Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16	
	Planung eines globalen Minderaufwands	
Anlage 4		231
	. 15/42 AfD	231
Betr.:	Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16	
DCII	Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 %	
	Bog. Chizang der Lundschaftsanhage dar 10,1 //	
Anlage 4		233
•	15/45 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte	

Anlage 44 235

Vorlage Nr. 15/717/2

Betr.: Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für

die Jahre 2022/2023

Anlage 45 259

Vorlage Nr. 15/673

Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom

Anlage 46 263

Vorlage Nr. 15/343/1

Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Anlage 47 265

Vorlage Nr. 15/547

Betr.: Wirtschaftsplanentwürfe 2022 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschafts-

planentwürfen 2022 des LVR-Klinikverbundes

Anlage 48 271

Vorlage Nr. 15/450/1

Betr.: Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Anlage 49 275

Betr.: Niederschrift über die 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am

17.12.2021

15. Landschaftsversammlung Rheinland3. Sitzung am 17. Dezember 2021

(Beginn: 10:04 Uhr)

Eröffnung und Begrüßung

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein:

Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich heiße Sie alle ganz herzlich zur heutigen Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland willkommen.

Vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, unserem Schwesterverband, begrüße ich heute ganz herzlich Herrn Dr. Georg Lunemann, Erster Landesrat und Kämmerer. Herzlich willkommen, lieber Georg.

(Allgemeiner Beifall)

Ich begrüße genauso herzlich die Bank des Verwaltungsvorstandes unter der Leitung unserer Landesdirektorin Ulrike Lubek. Herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Ebenso herzlich begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Wir freuen uns auf eine

gute Berichterstattung von einer Sitzung, die sicherlich sehr spannend und, was die Wahlen angeht, sehr in die Zukunft blickend ist.

Ordnungsgemäße Einberufung

Meine Damen und Herren, zu dieser 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland wurde frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 eingeladen. Gleichzeitig wurde die Sitzung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland am 3. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Entschuldigungen

Die entschuldigten Mitglieder unserer Landschaftsversammlung Rheinland sind der Verwal-tung bekannt; die Namen werden dem Protokoll beigefügt.

Ich setze Ihr Einverständnis voraus und benenne für die heutige Sitzung Herrn Tietz-Latza von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Herrn Noe von der AfD als Beisitzende. Ich darf Sie bitten, hier rechts und links neben mir Platz zu nehmen.

Totengedenken

Ich möchte Sie nun bitten, sofern es Ihnen möglich ist, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

Seit der letzten Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland sind zwei ehemalige Mitglieder verstorben.

Wir gedenken Herrn Manfred Kaiser. Er ist am 1. Oktober 2021 im Alter von 72 Jahren verstorben. Herr Kaiser war Mitglied der SPD-Fraktion und von 2009 bis 2020 für die Stadt Duisburg Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland.

Wir gedenken Herrn Prof. Dr. Heinz Kalenborn. Er ist am 12. Oktober 2021 im Alter von 94 Jahren verstorben. Herr Prof. Dr. Kalenborn war ebenfalls Mitglied der SPD-Fraktion und von 1975 bis 1993 für die Stadt Düsseldorf Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland. Von 1993 bis 1994 war Herr Prof. Dr. Kalenborn als sachkundiger Bürger weiterhin in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland tätig.

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

Wie Sie sicherlich schon bemerkt haben, wird die Sitzung von Herrn Weiser fotografisch begleitet. Die Fotos dienen dem LVR auch zu Veröffentlichungszwecken. Ich unterstelle, dass Sie damit einverstanden sind.

Die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken oder Masken mit einem höheren Standard bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes bleibt weiterhin bestehen. Am Sitzplatz und beim Sprechen, zum Beispiel am Rednerpult, kann die Maske abgenommen werden.

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Tagesordnung

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt die 4. aktualisierte Tagesordnung für die heutige Sitzung vor.

Sind Sie mit der 4. aktualisierten Tagesordnung einverstanden? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist die Tagesordnung so akzeptiert, und wir werden entsprechend verfahren.

Tagesordnungspunkt 2:

Verpflichtung neuer Mitglieder

Ich darf Sie, Frau Angelica-Maria Kappel, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, bitten, sich, soweit Ihnen das möglich ist, von Ihrem Platz zu erheben, damit ich Sie als Mitglied dieser 15. Landschaftsversammlung verpflichten kann.

Frau Kappel wird als Nachfolgerin von Herrn Wolfgang Haacke Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Ich werde den Text der Verpflichtung vorlesen. Diesen müssen Sie nicht wiederholen.

Der Verpflichtungstext lautet:

Ich verpflichte mich als Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Sie haben sich von Ihrem Platz erhoben. Sie haben sich damit verpflichtet. Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Tagesordnungspunkt 3:

Umbesetzung in den Ausschüssen

Antrag Nr. 15/41 der AfD-Fraktion
 Antrag Nr. 15/40 der Fraktion Die Linke.
 Antrag Nr. 15/47 der CDU-Fraktion –

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/41 der AfD-Fraktion vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für Zustimmung zum Antrag 15/41 der AfD-Fraktion bitte ich um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir die Umbesetzung einstimmig so beschlossen.

Ihnen liegt zudem der Antrag Nr. 15/40 der Fraktion Die Linke. vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für Zustimmung zum Antrag 15/40 der Fraktion Die Linke. bitte ich um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir diese Umbesetzung einstimmig so beschlossen.

Schließlich liegt Ihnen der Antrag Nr. 15/47 der CDU-Fraktion vor. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für Zustimmung zum Antrag Nr. 15/47 der CDU-Fraktion bitte ich um Ihr Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch dieser Umsetzung einstimmig zugestimmt.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

- Vorlage Nr. 15/567 -

Meine Damen und Herren, die Bewerbungsunterlagen sind für alle Mitglieder der Landschaftsversammlung digital oder zur Einsicht in den Fraktionsgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt worden.

Für die Wahl liegt mir der schriftliche Vorschlag der CDU-Fraktion vor, Frau Dr. Corinna Franz zur Landesrätin dieses LVR-Dezernates zu wählen.

Frau Dr. Corinna Franz ist Ihnen als Bewerberin aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen bekannt.

Ich stelle fest, dass sich Frau Dr. Franz nicht im Sitzungsraum befindet.

Meine Damen und Herren, der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Angelegenheit beraten und als Empfehlung für die Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss gefasst:

Frau Dr. Corinna Franz wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Landesrätin gewählt und erhält gemäß § 4 Abs 1 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 4 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihr wird die Leitung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist möglich.

Meine Damen und Herren, wenn niemand widerspricht – so sieht es § 20 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung vor –, werden Wahlen durch offene Abstimmung – sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln – vollzogen.

Erlauben Sie mir noch folgende Hinweise: Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Zu den gültigen Stimmen gehören auch Nein-Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Sie haben nur eine Stimme.

Sind dazu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Wahl.

Meine Damen und Herren, sind Sie mit der offenen Abstimmung einverstanden? – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wer Frau Dr. Franz entsprechend der Empfehlung des Landschaftsausschusses zur Landesrätin wählen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Linken, die Fraktion Die FRAKTION, die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die FDP, die AfD und die FREIEN WÄHLER. Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit haben wir Frau Dr. Franz einstimmig zur Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege gewählt, und ich darf bitten, Frau Dr. Franz hereinzuholen.

(Landesrätin Dr. Corinna Franz betritt unter allgemeinem Beifall den Sitzungssaal.)

Sehr geehrte Frau Dr. Franz, Sie sind soeben von den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig zur Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege gewählt worden.

Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich, wünsche Ihnen für Ihre Aufgabe eine glückliche Hand und freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit in den nächsten Jahren in dieser neuen Funktion.

Wir haben für Sie Präsente vorbereitet. Diese möchten wir Ihnen gerne mit Abstand übergeben und im Anschluss ein gemeinsames Foto machen. Bitte tragen Sie Ihre Maske und wahren Sie den gebotenen Abstand.

Zur Überreichung weiterer Präsente bitte ich Sie, ebenfalls Ihre Maske zu tragen sowie den gebotenen Abstand zu wahren. Die Präsente können auf dem vor der Bühne bereitstehenden Tisch abgestellt werden.

(Landesrätin Dr. Corinna Franz nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen.)

Frau Dr. Franz, ich übergebe Ihnen das Wort.

Landesrätin Dr. Corinna Franz: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Sehr geehrte Damen und Herren des Verwaltungsvorstandes! Sehr verehrte Mitglieder der Landschaftsversammlung! Vielen Dank für das große Vertrauen, das Sie mir schenken. Mir pocht noch ein klein wenig das Herz, aber es ist für mich ein wunderbares Willkommen in Ihrem Kreis. Ich wünsche mir, dass es nahtlos übergeht in eine gute Zusammenarbeit mit allen Fraktionen.

Genau genommen ist es ein großer Vertrauensvorschuss, den Sie mir gewähren. Damit haben Sie zugleich ein ordentliches Paket Verantwortung auf meine Schultern gelegt, und ich spüre das hier schon recht deutlich. Ja, ich habe Respekt vor der Aufgabe, die vor mir liegt. Ihr zu entsprechen, wird mir Verpflichtung sein. Ja, ich werde bei und von Ihnen viel lernen und vertraue darauf, dass Sie mich teilhaben lassen an dem reichen Schatz Ihrer Erfahrungen und Ihres Wissens. Und ja, ich freue mich sehr auf die neue Funktion. Ich weiß mich als Teil eines Großen und Ganzen dieser wunderbaren Institution.

Gemeinsam mit Ihnen und dem Dezernat möchte ich in den nächsten Jahren dazu beitragen, den LVR weiter voranzubringen, und dafür Sorge tragen, dass der Bereich Kultur und Landschaftliche Kulturpflege auch in Zukunft vorzüglich aufgestellt bleibt.

Dies will ich tun nach bestem Wissen und Gewissen, aber auch mit Leidenschaft und Augenmaß.
– Herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Frau Dr. Franz. Wir würden uns freuen, wenn Sie heute während dieser Sitzung unser Gast blieben.

Landesrätin Dr. Corinna Franz: Sehr gerne.

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Danke.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 5:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - Vorlage Nr. 15/505/1 -

Meine Damen und Herren, der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Angelegenheit beraten und als Empfehlung für die Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss gefasst:

Herr Landesrat (B 4) Lorenz Bahr-Hedemann wird mit Wirkung vom 02.06.2022 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – wiedergewählt und erhält zum 02.06.2022 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (Eingr-VO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 5 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädi-

gung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

Meine Damen und Herren, wenn niemand widerspricht – so sieht es § 20 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung vor –, werden Wahlen durch offene Abstimmung – sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln – vollzogen.

Erlauben Sie mir noch folgende Hinweise: Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.

Zu den gültigen Stimmen gehören auch Nein-Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Sie haben nur eine Stimme.

Sind dazu Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Wiederwahl, und ich stelle fest, dass sich Herr Bahr-Hedemann nicht im Sitzungsraum befindet.

Meine Damen und Herren, sind Sie mit der offenen Abstimmung einverstanden? – Das scheint der Fall zu sein. Dann können wir so verfahren.

Wer Herrn Bahr-Hedemann entsprechend der Empfehlung des Landschaftsausschusses zum Landesrat wiederwählen möchte, den bitte ich nun um das Kartenzeichen. – Das sind die Fraktion Die Linke., die Fraktion Die FRAKTION, die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die FDP, die AfD und die FREIEN WÄHLER. Damit haben wir auch hier einen einstimmigen Beschluss und Herrn Bahr-

Hedemann einstimmig zum Landesrat des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie wiedergewählt.

Ich bitte, Herrn Lorenz Bahr-Hedemann hereinzuholen.

(Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann betritt unter allgemeinem Beifall den Sitzungssaal.)

Sehr geehrter Herr Bahr-Hedemann, lieber Lorenz, Sie sind bzw. Du bist soeben von den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig zum Landesrat des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie wiedergewählt worden.

Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich, wünsche Ihnen für Ihre Aufgabe weiterhin eine glückliche Hand und freue mich auf die Fortsetzung unserer konstruktiven Zusammenarbeit.

Wir haben für Sie Präsente vorbereitet. Diese möchten wir Ihnen gerne mit Abstand, wie wir das eben auch gemacht haben, übergeben und im Anschluss ein gemeinsames Foto aufnehmen. Bitte tragen Sie Ihre Maske, und wahren Sie den gebotenen Abstand.

Zur Überreichung weiterer Präsente bitte ich Sie, Ihre Maske zu tragen sowie den gebotenen Abstand zu wahren.

Wenn irgendjemand irgendwann einmal diese Protokolle liest, fragt er sich sicherlich, was in dieser Zeit los war.

(Heiterkeit)

Die Präsente können auf dem vor der Bühne bereitstehenden Tisch abgestellt werden.

Nochmals herzlichen Glückwunsch.

(Allgemeiner Beifall – Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen.)

Herr Bahr-Hedemann, ich übergebe Ihnen das Wort

Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Anne! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin, liebe Ulrike! Liebe Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsvorstandes! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für das Vertrauen, das Sie mir in den vergangenen acht Jahren entgegenbracht haben und mit meiner heutigen Wiederwahl entgegenbringen. Es hätte ja nicht gleich einstimmig sein müssen.

(Heiterkeit)

Und obwohl in jeder Wahl eines Wahlbeamten bzw. einer Wahlbeamtin immer auch ein politisches Moment steckt, nehme ich das jetzt erst einmal persönlich.

(Heiterkeit)

Wir haben in den letzten Jahren viele Themen gemeinsam bewegt, aber auch viele Krisen bewältigt. Oft habe ich mir für die Kolleginnen und Kollegen in meinem Dezernat, aber auch für mich selber, dabei mehr Routine gewünscht. Dass es nicht so war und dass es nicht so kommen wird, macht unseren Job gerade so spannend.

Insofern freue ich mich auf die kommenden acht Jahre und auf die weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen, mit den Kolleginnen und Kollegen im Verwaltungsvorstand und natürlich auch mit den Kolleginnen und Kollegen in meinem Dezernat. – Ganz herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Lorenz Bahr.

Wir kommen nun zu

Tagesordnungspunkt 6:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

- Vorlage Nr. 15/694 -

Ihnen liegt mit Vorlage Nr. 15/694 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 vor.

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 15/694 in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 beraten und zur Kenntnis genommen.

Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 so zur Kenntnis genommen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? - Nein.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin

- Vorlage Nr. 15/669 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage Nr. 15/669 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Möchte jemand gegen die Vorlage Nr. 15/669 stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir das einstimmig so beschlossen und die Landesdirektorin Ulrike Lubek entlastet. Herzlichen Glückwunsch!

Wir sind wieder im Zeitplan. Damit ist das Jahr 2020 formal abgeschlossen.

Diese Gratulation gilt natürlich dem gesamten Verwaltungsvorstand.

(Allgemeiner Beifall)

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 8:

Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

und zunächst zu

Tagesordnungspunkt 8.1:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

- Vorlage Nr. 15/674 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage Nr. 15/674 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen zur Vorlage Nr. 15/674? – Auch das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8.2:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

- Vorlage Nr. 15/720 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage Nr. 15/720 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8.3:

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse

- Vorlage Nr. 15/542 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage Nr. 15/542 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 8.4:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses

- Vorlage Nr. 15/718 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

- Vorlage Nr. 15/695 -

Ihnen liegt mit Vorlage Nr. 15/695 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 3. Dezember 2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 vor.

Der Landschaftsausschuss hat die Vorlage Nr. 15/695 in seiner Sitzung am 14. Dezember dieses Jahres beraten und zur Kenntnis genommen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 3. Dezember dieses Jahres über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 so zur Kenntnis genommen.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 10:

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

- Vorlage Nr. 15/676 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember dieses Jahres die Vorlage Nr. 15/676 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 11:

Satzungen

Tagesordnungspunkt 11.1:

Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)

- Vorlage Nr. 15/377 -

Durch die Verwaltung wurde ich auf folgende Hinweise aufmerksam gemacht: Der Wortlaut der Entschädigungssatzung ist entsprechend der aktuellen Rundverfügung zur geschlechtergerechten Formulierung zu gestalten. Zudem sind die Gesetzesverweise auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und anzupassen.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage Nr. 15/377 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Für Zustimmung zu der Vorlage Nr. 15/377 einschließlich der von mir vorgetragenen Hinweise der Verwaltung bitte ich um Ihr Handzeichen. Wer ist dafür? – Das sind die Fraktion Die Linke., die Fraktion Die FRAKTION, die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die FDP, die AfD und die FREIEN WÄHLER. Dann haben wir auch das einstimmig so beschlossen.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 11.2:

Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

- Vorlage Nr. 15/698 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage Nr. 15/698 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 11.3:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022

- Vorlage Nr. 15/568 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage Nr. 15/568 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 12:

Haushalt 2022/2023

Zur Beratung des Tagesordnungspunkts "Haushalt 2022/2023" ist folgendes Verfahren vorgesehen: Zunächst hören wir die Stellungnahmen der Fraktionen zum Haushalt; die Reihenfolge werde ich gleich vorlesen. Danach erfolgt die Abstimmung über die Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023; das ist der Tagesordnungspunkt 12.1. Danach werden wir die Tagesordnungspunkte 12.2 bis 12.6 der Reihe nach gemeinsam abarbeiten.

Damit kommen wir zu den Stellungnahmen zum Haushalt 2022/2023. Mir sind folgende Redner und Rednerinnen benannt worden: für die CDU Herr Einmahl, für die SPD Herr Prof. Dr. Rolle, für die Grünen Herr Bortlisz-Dickhoff, für die FDP Herr Effertz, für die AfD Herr Prof. Dr. Bommermann, für die Linken Frau Detjen, für Die FRAKTION Herr Baron von Kruedener und für die FREIEN WÄHLER Herr Rehse.

Angepasst an die aktuelle Pandemielage ist eine kürzere Rededauer je Fraktion bzw. Gruppe möglich. Wir haben uns im Ältestenrat auf maximal zehn Minuten verständigt.

Nun bitte ich Herrn Rolf Einmahl von der CDU-Fraktion, seine Haushaltsrede zu halten.

Rolf Einmahl, CDU: Sehr geehrte Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek! Sehr geehrter Verwaltungsvorstand! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen der Landschaftsversammlung! Seit März 2020 beeinflusst das Coronavirus massiv unser Leben. Weltweit hat die Pandemie Opfer gefordert und uns deutlich gemacht, wie verletzlich unser Zusammenleben ist.

Auch vor dem Hintergrund der Coronapandemie haben sich die Fraktionen darauf verständigt, ihre Haushaltsreden so kurz wie möglich zu halten. Dem möchte auch ich gerne nachkommen, auch wenn es mir manchmal schwerfällt. Des-

halb hören Sie auch von mir eine sehr verkürzte Haushaltsrede.

Trotz aller Probleme aufgrund der Pandemie sage ich: Ich bin stolz auf Deutschland.

Wir sind über 70 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik eine gefestigte Demokratie, die von der weit überwiegenden Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen geschätzt und verteidigt wird. Wenn das deutsche Volk als Souverän bei der Bundestagswahl eine Entscheidung trifft, so wird dies von allen Demokraten respektiert und ist unabhängig vom Ergebnis ein Sieg der Demokratie.

Niemand in Deutschland kommt nach einer Bundestagswahl auf die Idee, zu behaupten, diese Wahl sei gefälscht oder ein Bewerber sei um seinen Wahlsieg betrogen worden.

Wer mit solchen absurden Vorwürfen die demokratische Legitimation in Zweifel zieht, diskriminiert den demokratischen Konsens und zerstört die durch Verfassung geschaffene Ordnung.

(Beifall von der CDU)

Das Ergebnis der Bundestagswahl bedeutet für Deutschland eine neue Regierung, die auf einer Koalition von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP beruht. Ich gratuliere den drei Parteien zum Erfolg ihrer Koalitionsverhandlungen.

Demokratie bedeutet auch Respekt und Anerkennung des Andersdenkenden. Koalitionen funktionieren auf der Grundlage von Vertrauen und der Überzeugung, dass mit vernünftigen Kompromissen politische Ziele erreicht werden können.

Auch wenn nicht jeder Satz des Koalitionsvertrages von SPD, Grünen und FDP von mir geteilt wird, so ist uneingeschränkt anzuerkennen, dass

zwischen demokratischen Parteien Koalitionen möglich sein müssen, um ein Land regieren zu können. Dies ist den Koalitionsparteien gelungen und verdient Respekt und Anerkennung.

Dies gilt uneingeschränkt auch für die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland. Diese Koalition beruht auf Vertrauen, Respekt und Wertschätzung und ist ebenso Ausdruck des demokratischen Grundkonsenses, dass Parteien mit unterschiedlichen Vorstellungen und Zielen gemeinsam gute Lösungen finden.

Der von CDU und SPD vorgelegte Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 macht dies deutlich.

In diesem Beschluss kommt die gemeinsame Überzeugung von CDU und SPD zum Ausdruck, dass sich unser Handeln an dem Ziel orientiert, den Menschen mit Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen.

Mir ist es wichtig, Ihnen zur Thematik "Begeisterung für Sport" etwas sagen zu dürfen. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik in Köln können sich bei einem spannenden Fußballspiel begegnen.

Sportliche Aktivitäten sollen auch für Menschen mit Behinderung zur täglichen Lebenserfahrung gehören, sie sollen sich für Sport begeistern können und diese Gemeinsamkeit mit anderen als selbstverständlich in ihrer Freizeit erleben.

Wir wollen daher notwendige Mittel bereitstellen und in den Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung schaffen. Wir wollen die Betreiber dieser Standorte, in denen die Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, um diese zu schaffen. Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese Sportstätten bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität für diese Besuche wollen wir sicherstellen.

Alle sollen die Möglichkeit erhalten, in jeder Sportart, an der sie Interesse haben, auch aktiv Sport betreiben zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen mit Behinderung. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

Die hierfür notwendigen Maßnahmen einschließlich des Finanzbedarfs soll die Verwaltung für das Rheinland ermitteln.

Ein weiterer Weg zu mehr Teilhabe ist der Einsatz technischer Innovationen, die in immer kürzeren Entwicklungszyklen die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung verändern können.

Als Beispiel sei der von Studierenden der RWTH Aachen und der Fachhochschule entwickelte Rollstuhl erwähnt, der Bordsteinkanten und Treppen überwinden kann. Dies haben die Studentinnen und Studenten unter dem Motto "Inklusion durch Innovation" im Oktober 2021 vorgestellt.

Grundgedanke ihrer Erfindung ist die Aufteilung des Rollstuhlrads in sechs Segmente, die jeweils über hydraulische Zylinder einzeln aus dem Radkreis herausgefahren werden können und dadurch in der Lage sind, Höhenunterschiede an Treppen und Bordsteinen zu überwinden.

Diese geniale Idee ist ein Beispiel dafür, wie durch einen völlig neuen Denkansatz das Leben mit einer Behinderung erleichtert werden kann.

Ein weiteres Beispiel sind die Roboter der Firma Boston Dynamics oder die von Herrn Prof. Asfour am Karlsruher Institut für Technologie entwickelten Roboter.

Diese können beispielsweise beim Service im Speiseraum oder bei der Zubereitung in der Küche eingesetzt werden und so in Senioren- oder in Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit schaffen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr Zeit gewinnen, um sich um die Bewohner zu kümmern, weil die Routinearbeiten von den Robotern und nicht von ihnen erledigt werden müssen.

Dies sind nur zwei Beispiele aus einer großen Anzahl aktueller Erfindungen, deren Nutzen für die von uns betreuten Menschen beobachtet und geprüft werden müssen.

Dies ist Aufgabe des von der Koalition geschaffenen Dezernates für Digitale Entwicklung, Mobilität und Innovation. Es wird in den zwei kommenden Haushaltsjahren von der Koalition mit den notwendigen Finanzmitteln ausgestattet, um Erfindungen voranzubringen. Was nach sorgfältiger Prüfung neue Perspektiven bietet, darf nicht an fehlendem Eigenkapital scheitern.

Zum Schluss möchte ich kurz auf die Landschaftsverbandsumlage eingehen.

Wir beschließen, die Umlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 15,2 von Hundert und für das Haushaltsjahr 2023 auf 16,65 von Hundert festzusetzen.

Für das Jahr 2022 war nach der den Mitgliedskörperschaften bekannten mittelfristigen Finanzplanung ein Umlagesatz von 15,7 von Hundert festgelegt worden.

Immer wieder war beklagt worden, dass der ländliche Raum mit seinen besonderen Problemen, insbesondere bei der Infrastruktur und zum Beispiel beim Personennahverkehr, ungerecht behandelt wird, während die Ballungsräume unzulässig bevorzugt werden. Nach jahrzehntelangen Diskussionen hat die Landesregierung erstmals für das Haushaltsjahr 2022 mit veränderten Zahlen einen ersten Schritt unternommen, um die Verteilung der Finanzmittel zwischen den Städten und dem ländlichen Raum neu zu regeln.

Dies hatte im Ergebnis die Auswirkung, dass sich für den Landschaftsverband Rheinland insgesamt eine Mehreinnahme von ca. 120 Millionen € im Vergleich zu den bei der Aufstellung des Haushalts kalkulierten Einnahmen ergab. Diese unerwartete Mehreinnahme ist in vollem Umfang zur Senkung der Umlage verwendet worden.

Soweit darüber hinaus ohne einen zwingenden Grund vonseiten der Kämmerei eine weitere Entlastung um 0,2 von Hundert durch die Entnahme von 40 Millionen € aus der Ausgleichsrücklage in Aussicht gestellt wurde, war dies nach Auffassung von CDU und SPD nicht geboten.

Nunmehr hat sich eine neue Sachlage ergeben. Auf Nachfrage hat die Verwaltung mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2021 mindestens mit einem Überschuss von ca. 30 Millionen € zu rechnen ist.

Mit diesem prognostizierten Überschuss kann das Ziel der Koalition weiter erreicht werden, die vorhandene Ausgleichsrücklage zu schonen und dennoch den Umlagesatz auf 15,2 % zu senken.

(Zuruf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Das ist schon dreist!)

Dadurch wird eine doppelte Belastung der Mitgliedskörperschaften aus zu viel gezahlter Umlage im Jahre 2021 und einer künftigen Mehrzahlung im Jahr 2022 vermieden.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird erwartet, dass es nach den Prognosen auf Bundesebene zu einer deutlichen Konjunkturbelebung kommt, sodass nach den derzeitigen Steuerschätzungen mit Mehreinnahmen zu rechnen ist.

Sollten sich diese Prognosen bewahrheiten und die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Jahre 2023 nicht erforderlich sein, werden wir zum Ende des Haushaltsjahres 2022 gegebenenfalls einen Beschluss zur Anpassung der Umlage für das Haushaltsjahr 2023 fassen. Inwieweit die konjunkturelle Entwicklung durch die ungewisse Entwicklung der pandemischen Lage negativ beeinflusst wird, ist zurzeit nicht absehbar und muss als Risiko bewertet werden.

Dennoch ist unser Doppelhaushalt solide und beruht auf den heutigen Erkenntnissen zum Bedarf und zu den erwarteten Einnahmen.

Ich möchte meine Dankesworte beginnen mit dem Dank an unsere Kulturdezernentin Frau Milena Karabaic.

Liebe Frau Karabaic, ich möchte mich namens der gesamten CDU-Fraktion für Ihr großes Engagement und den Einsatz, den Sie für den LVR und insbesondere für die Kultur erbracht haben, aber auch für die Unterstützung und Begleitung der Kulturpolitik ganz herzlich bedanken. Wir wünschen Ihnen für Ihren neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute und Wohlergehen.

(Allgemeiner Beifall)

Zum Schluss gilt mein Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die an der Erstellung der Haushaltsgrundlagen mitgewirkt haben. Sie haben wie immer mit Ihrem Fachwissen und Ihren Erfahrungen dazu beigetragen, dass wir heute diesen Doppelhaushalt verabschieden können. Ich bitte die Landesdirektorin, diesen Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu übermitteln, und danke Ihnen, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, für die fachliche und engagierte Diskussion des Haushalts in allen Fachausschüssen und bitte um Ihre Zustimmung zur Haushaltssatzung.

Meinen besonderen Dank möchte ich der Fraktion der SPD aussprechen, und hier insbesondere Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle und dem Geschäftsführer Thomas Böll. Danke für die hervorragende und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(Beifall von CDU und SPD)

Danken möchte ich auch meiner Fraktion sowie unserem Geschäftsführer Frank Boss und auch den beiden Mitarbeiterinnen Frau Susanne Stojic und Frau Sabine Rudat. Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Zum bevorstehenden Jahresende wünsche ich Ihnen eine friedliche und gesegnete Weihnachtszeit und Ihnen und dem Landschaftsverband Rheinland ein erfolgreiches neues Jahr 2022.

(Beifall von der CDU)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Als Nächstes hat Herr Prof. Dr. Rolle für die SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrter Herr Dr. Lunemann aus Westfalen! Liebe Frau Lubek! Sehr geehrte Damen und Herren Landesrätinnen und Landesräte! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir werden hier und heute den Haushaltsbegleitbeschluss von CDU und SPD in der von uns im

Landschaftsausschuss eingebrachten und empfohlenen Form mit einem Umlagesatz von 15,2 % in 2022 und 16,65 % in 2023 beschließen.

Dabei war es – Rolf Einmahl hat darauf hingewiesen – durchaus der Mühe wert, bei allen Irritationen und Aufregungen der letzten Tage einen Haushalt zu beschließen, der einerseits die Kommunen nicht mehr als nötig belastet, andererseits aber uns durch einen jetzt möglichen weitgehenden Erhalt der Ausgleichsrücklage die Möglichkeiten gibt, im nächsten Jahr unsere Verpflichtungen solide erfüllen zu können; Stichwort: wachsende Aufgaben in der Jugendhilfe.

Ich danke ausdrücklich unseren beiden Fraktionen, die uns alle auf diesem nicht einfachen Weg unterstützt haben. Wie gesagt, das Ergebnis spricht für sich.

Mit unserem empfohlenen Haushaltsbegleitbeschluss geben wir wegweisende Vorgaben für die Arbeit der Verwaltung in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland.

Dabei steht nach wie vor das Thema "Inklusion" an erster Stelle. Ich betone das deshalb, weil in den aktuellen Problemlagen die Gefahr besteht, dass gerade ein solches Thema in den Hintergrund gerät. Das können und wollen wir uns aber nicht leisten. Im Gegenteil: Wir müssen gerade jetzt in diesen schweren Zeiten dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen nicht auf der Strecke bleiben.

Das ist ganz wichtig. Deshalb zieht sich das Thema "Inklusion" auch durch fast jeden Handlungsschwerpunkt unseres Haushaltsbegleitbeschlusses.

Wir denken Digitalisierung und Mobilität mit – auch für die Menschen mit Behinderung. Wir wollen Personal stärken und der Zeit angemessene, moderne Arbeitsbedingungen schaffen,

damit gutes und zufriedenes Personal qualitätsvolle Arbeit für die Menschen abliefert. Denn Nachhaltigkeit in diesem Sinne bedeutet immer auch, bei allen Entscheidungen die Auswirkungen auf unsere Leistungsempfängerinnen und empfänger und unsere Mitarbeitenden mitzudenken. Das sind die Anforderungen an einen zeitgemäßen LVR.

Wichtig ist zum Beispiel, die Arbeit der "Bauen für Menschen" weiter zu forcieren. Mehr Wohnraum schaffen für Menschen mit Behinderung, das ist eine nachhaltige Entscheidung. Das bedeutet, Teilhabe sicherzustellen und Lebensverhältnisse zu verbessern. Und wenn dann die Frage aufgeworfen wird, wie denn das Ziel, auch Wohnraum für die Mitarbeitenden zu schaffen, umgesetzt werden soll, kann ich mich nur wundern. Denn wir alle wissen, dass inklusive Wohnprojekte gerade einmal bis zu 30 % Wohnraum für unsere Klientel enthalten sollen; ansonsten wären es gerade keine inklusiven Projekte. Wenn man den übrigen Anteil des geschaffenen Wohnraums, also ca. 70 %, dann zuerst den Mitarbeitenden anbietet, ist dies eine Doppelte Win-win-Situation für Menschen mit Behinderung, Mitarbeitende, dadurch mittelbar für den Arbeitgeber und die "Bauen für Menschen".

Das ist ein Modell, das insbesondere im städtischen Umfeld aufgeht. Ich denke da insbesondere an das bereits vorgestellte Projekt "Düxer Quartier", aber eben auch an das mögliche, im Haushaltsbegleitbeschluss benannte Projekt in Merheim.

Ich möchte nur noch kurz auf zwei Themen eingehen.

Ich finde es schwach, Anträge auszupacken, die schon lange entschieden sind. Sie wissen sehr gut, dass die Koalition das Thema "Jobticket" bereits bei den letzten Haushaltsberatungen eingebracht hat. Wir wollten das kostenfreie, flächen-

deckende Jobticket einführen. Die Verwaltung hat erläutert, warum das in Nordrhein-Westfalen nicht geht. Jetzt mit einem Jobticket-Antrag "soft" zu kommen, ist populistisch.

(Zuruf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Nein, das ist nachhaltig!)

Wir alle haben gelernt, dass unsere Vertreter in den Verkehrsverbünden dafür Sorge tragen müssen, dass attraktive Angebote für die Mitarbeitenden unter den "neuen Bedingungen", also verstärktes mobiles Arbeiten, geschaffen werden müssen. Und wir alle wissen, dass es an der Stelle der finanziellen Unterstützung von Bund und Land bedarf.

Und dann noch ein Thema, das wirklich wichtig ist. Aus der Opposition ist der Antrag formuliert worden, die Klimaneutralität des LVR bis 2030 festzuschreiben. Umso besser, wenn wir dieses Ziel erreichen können. Was aber genau geht und was nicht, in welchen Bereichen hier welche Möglichkeiten in welchen Zeitfenstern bestehen, sollten wir uns zunächst vorstellen lassen. Und wir können es dann selbstverständlich auch nachschärfen.

(Zuruf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Wir können doch eigene Ideen einbringen!)

Deshalb möchten wir in zwei Stufen vorgehen: Zunächst soll die Verwaltung bis zum nächsten Jahr ihre Pläne vorlegen, und dann werden wir – im besten Fall gemeinsam; aber ich höre schon, sehr wahrscheinlich wird das nicht der Fall sein – die Entscheidungen für die Klimaneutralität des LVR treffen. Keine Sorge! Bei diesem Thema bleibt die Koalition dran.

Dies gilt auch für unsere Überlegungen zum digital vernetzten und nachhaltigen Mobilitätsmanagement. Ziel ist es, Mobilitätsbedürfnisse sowohl von Menschen mit Behinderung als auch Mitarbeiten-

den des LVR unter den Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-Emissionen aktiv zu gestalten. Ich bin sehr gespannt auf die Vorschläge der Verwaltung.

Aus zeitlichen Gründen weise ich hier darauf hin, dass im Haushaltsbegleitbeschluss unsere weiteren Vorstellungen nachlesbar sind.

Ich danke dem gesamten Verwaltungsvorstand für sehr gute, am Interesse der Menschen orientierte Arbeit, an der Spitze Ulrike Lubek für ihren unermüdlichen Einsatz.

Ich danke der Kämmerei unter Herrn Soethout und der Kämmerin Renate Hötte für einen aus unserer Sicht jetzt soliden Haushaltsentwurf und ihre sicherlich nicht einfach durchzusetzenden Konsolidierungsbemühungen.

Mein ganz besonderer Dank gilt aber Milena Karabaic, die sich heute als LVR-Dezernentin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in den Ruhestand verabschiedet.

Mir bleibt somit die schöne Aufgabe, als amtierender Vorsitzender des Kulturausschusses kurz auf 16 Jahre erfolgreiches kulturpolitisches Wirken zurückzublicken.

Rückblickend aufschlussreich ist ein Blick in die Tagesordnung zur ersten Ausschusssitzung am 1. März 2006 nach ihrer Wahl zur neuen Kulturdezernentin des LVR. Bereits hier finden sich die Themen, die Milena Karabaic in ihrer Amtszeit entscheidend prägen und vorantreiben sollte:

Unter Punkt 4 entschied der Ausschuss über den Betriebskostenzuschuss für die Römerthermen Zülpich.

Das Museum der Badekultur wurde Teil des LVR-Netzwerks Kulturelles Erbe, das Milena Karabaic auf vielfältigste Weise ausbauen würde. Unter Punkt 8 galt es, "Barrierefreiheit in LVR-Kultureinrichtungen" umzusetzen, und, meine Damen und Herren, es ist bemerkenswert, welche Projekte Politik und Verwaltung seitdem gemeinsam auf den Weg gebracht haben, um die Museen und Kultureinrichtungen des LVR für alle Menschen zugänglich und erlebbar zu machen.

Und Punkt 9 schließlich: "Gender Mainstreaming im Landschaftsverband Rheinland". Milena Karabaic war die erste Kulturdezernentin im LVR. Im ersten Mentoring-Programm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen im Kulturdezernat übernahm sie anfangs die Rolle einer Mentorin und wurde als Dezernentin engagierte Fürsprecherin weiterer drei Programme.

Vernetzung, Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit sind Themen, die Milena Karabaic häufig langen Atem zur Überwindung mancher Widerstände abverlangten. Umso schöner, dass in ihre Amtszeit die Realisierung spektakulärer Museumsneu- oder -umbauten fiel:

Das LVR-RömerMuseum im Archäologischen Park Xanten war 2010 für den "European Museum of the Year Award" nominiert und wurde bereits vor seiner Eröffnung im August 2008 mit dem Label "Best architects 09" für seine einzigartige Architektur prämiert.

Der Umbau des LVR-LandesMuseums Bonn, ein wichtiges Anliegen auch der politischen Vertretung im LVR, wurde von Milena Karabaic intensiv vorangetrieben. Im Oktober 2020 wurde der neu gestaltete Neandertaler-Bereich ganz im Sinne von Inklusion und Partizipation als vielversprechender Auftakt zur Neuerfindung eines der ältesten Museen Deutschlands eröffnet.

Die Eröffnung von MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier wird nicht mehr in die Amtszeit von Milena Karabaic fallen. Ich vermute, in unsere auch nicht. (Heiterkeit)

Beeindruckt hat mich nichtsdestotrotz ihre Hartnäckigkeit in nicht immer einfachen Verhandlungen, vor allem und ganz besonders aber ihre klare und eindeutige Haltung gegen jede Form von Antisemitismus und Ausgrenzung.

(Allgemeiner Beifall)

Zusammengefasst: Die LVR-Kulturdezernentin Milena Karabaic war für uns bzw. für mich immer eine inspirierende kulturpolitische Impulsgeberin.

Ihre Kompetenz und ihre Bildung, ihr Witz und ihr Charme, aber auch ihr Temperament bleiben uns bzw. mir hoffentlich in freundschaftlicher Verbundenheit auch nach ihrem Ausscheiden erhalten. Danke, Milena.

(Allgemeiner Beifall)

Bei unserem Koalitionspartner mit Rolf Einmahl an der Spitze und Frank Boss bedanke ich mich für nach wie vor hervorragende Zusammenarbeit, ebenso wie bei der gesamten CDU-Fraktion auch im Namen meiner Fraktion, bei der ich mich bedanke für ein gutes, solidarisch-kreatives Zusammenarbeiten, und das in diesen nahezu unwirklichen pandemischen Zeiten.

Wobei: Unsere Fraktionsarbeit wäre nicht möglich ohne unsere Herzkammer, das heißt unser Fraktionsbüro mit Thomas Böll und Leila Soumani, die unseren Dank mehr als verdient haben.

(Beifall von der SPD)

Abschließend ein Zitat, welches für Milena Karabaic und mich gilt. Es weist für uns alle in die Zukunft. Es ist von Udo Lindenberg und lautet "Hinterm Horizont geht's weiter".

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen das Beste für 2022. – Danke.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Nun spricht Johannes Bortlisz-Dickhoff für die Grünen. Bitte schön.

Johannes Bortlisz-Dickhoff, Bündnis 90/DIE GRÜNEN: "Spiel nicht mit den Schmuddelkindern, sing nicht ihre Lieder." An dieses Lied, sehr geehrte Damen und Herren von Verwaltung und Politik, fühlte ich mich in den letzten Wochen der Haushaltsdiskussion das eine oder andere Mal erinnert.

Das Lied ist von Franz Josef Degenhardt, dem kommunistischen Liedermacher, der mit seinen Liedern die kleinbürgerliche Gesellschaft der 60er-Jahre auf unnachahmliche Art kritisierte.

Genutzt hat das alles nichts. Der Kommunismus ist selbst für Die Linke. keine erstrebenswerte Perspektive und taugt noch nicht einmal zur Abschreckung.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Rote-Socken-Kampagnen erweisen sich als Ladenhüter und bleiben unwirksam.

Allerdings weist der Umgang mit den Haushaltsanträgen der Grünenfraktion Ähnlichkeiten mit dem Kommunikationsverbot aus den 60er-Jahren auf: Hör nicht auf die Argumente der Grünen, lass dir den Spaß nicht verderben, genieß die Freiheit von Fliegen und Abenteuer, "decke Bein mit Beine, gieß Gin und Tonic ein".

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Schon um 1900 beschrieb der spätere Nobelpreisträger Svante Arrhenius den Zusammenhang des Anstiegs des CO2-Anteils in der Atmosphäre und der Durchschnittstemperaturen. Mit dem Club of Rome wurden die Erkenntnisse über diese Zusammenhänge und die Folgen für den Planeten eigentlich Allgemeingut. Wir wissen eigentlich, was wir tun.

Doch wenn wir entsprechende Anträge stellen, die in unserem kleinen und beschränkten Handlungsrahmen der Aufgaben des Landschaftsverbandes das Nachhaltigkeitsoptimum erreichbarer machen, werden diese Anträge mit dem Hinweis auf die allumfassenden Aussagen des Haushaltsbegleitantrages von CDU und SPD meist noch nicht einmal diskutiert. "Spiel nicht mit den Schmuddelkindern!"

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Dies ist kein Umgang mit einer Fraktion, die sich stets um einen konstruktiven Dialog mit Verwaltung und den demokratischen Fraktionen bemüht, und zwar nicht deswegen, weil wir uns da emotional zurückgesetzt fühlen, sondern deswegen, weil die uns als Politik auferlegten Aufgaben nicht bestmöglich erfüllt werden.

Sie reagieren lediglich dann, wenn aus den Reihen der Mitgliedskommunen massiv Kritik formuliert wird. Ohne den breiten Protest gegen die Erhöhung des Umlagesatzes wäre es ein Leichtes gewesen, diesen von 15,2 auf 15,4 % anzuheben, und dieses in einer Zeit, in der alle Kommunen flächendeckend mit der Pandemie zu kämpfen haben und in der ziemlich viele Kommunen die Auswirkungen des Hochwassers vom 14. Juli bewältigen müssen, nicht nur im Ahrtal oder in den Einzugsgebieten von Erft und Wupper.

Wir werten es als Erfolg unserer Kritik, dass es beim Umlagesatz von 15,2 % für 2022 bleibt.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Sie, meine Damen und Herren von CDU und SPD, waren bereit, die Umlage für 2022 um 0,2 Prozentpunkte anzuheben und damit die Kommunen um knapp 42 Millionen € höher zu belasten als im Haushaltsentwurf vorgesehen und mit den Kommunen besprochen. Sie waren bereit, das Rücksichtnahmegebot gegenüber den Städten und Kreisen zu ignorieren. Allein die abermaligen besorgten Stellungnahmen aus den rheinischen Kommunen, die deutlich gemacht haben, wie heftig diese Umlageerhöhung ihre sowieso schon sehr angespannte Situation weiter verschlechtern würde, konnte Sie bewegen, noch einmal in der Verwaltung nach Begründungen für einen Rückzug von der Position zu suchen.

Sie blieben aber dabei, unseren Antrag auf Reduzierung des für 2023 vorgesehenen Umlagesatzes um 0,25 Prozentpunkte abzulehnen, obwohl sich die Einnahmesituation des Landschaftsverbandes in 2023 schon aufgrund der Veränderungen in den Bemessungsgrundlagen um diesen Betrag verbessern wird.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Hieran zeigt sich auch, dass Doppelhaushalte an sich nicht besonders geeignet sind, die Haushaltsentwicklung in sich gründlich verändernden Umwelten genau zu prognostizieren. Doppelhaushalte sollten die Ausnahme bleiben, die besonderen Anlässen geschuldet sind. Die Schätzung der Umlagegrundlagen, basierend auf möglichen Belastungen oder Entlastungen durch neue politische Entscheidungen oder Rettungspakete, gleicht dem Blick in eine Glaskugel. Auch weil die Entwicklungen für 2023 schwierig zu kalkulieren sind, lehnen wir den Haushalt als Doppelhaushalt ab.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Für uns ist es erstaunlich und schwer nachvollziehbar, dass Sie in Ihrem Haushaltsbegleitbeschluss fast jede konkrete politische Zielbestimmung der Verwaltung überlassen und sich nunmehr ja auch beim Umlagesatz wieder an ihr orientieren.

Der Haushalt selbst ist durch die Verwaltung solide aufgestellt, verwaltet aber lediglich den Status quo und führt nicht weiter. Die Kämmerin verfolgt konsequent die Linie der bisherigen Haushaltspolitik des Hauses: erstens eigene Konsolidierungsmaßnahmen, zweitens moderate Umlageerhöhung und drittens der flexible Einsatz der Ausgleichsrücklage.

Schon bei der Finanzkrise wurde die Ausgleichsrücklage eingesetzt, um auf die Kommunen Rücksicht zu nehmen. Danach konnte sie wieder durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden. Die Ausgleichsrücklage ist genau das Instrument, das eine zu starke Belastung der Kommunen verhindert.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Wie der Titel Ihres Antrages richtig beschreibt, ist Ihr Antrag in der Tat ein Haushaltsbegleitbeschluss. Sie begleiten den Haushalt, aber Sie verzichten völlig auf jede politische Gestaltung.

(Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD: Das ist doch Quatsch!)

So heißt es beispielsweise: "Die Verwaltung wird [...] aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen." Übersetzt: Verwaltung, mach irgendwann mal irgendwas.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Während Sie, meine Damen und Herren, mit Ihrem Begleitbeschluss völlig auf den politischen Gestaltungswillen verzichten, haben wir mit un-

seren Anträgen in vielen Bereichen der Arbeit des Landschaftsverbandes gezeigt, wie dies mit politischen Zielen konkretisiert werden könnte.

Denn genau das ist die Aufgabe von Politik: Wir geben der Verwaltung konkrete Umsetzungsziele vor, und diese setzt sie dann um. Insofern war es nur folgerichtig, dass wir in manchen Ausschüssen unsere Anträge als Ergänzungsanträge eingebracht haben. Aber ohne sich mit diesen sachund fachgerecht auseinanderzusetzen, haben Sie diese zum großen Teil und diskussionslos einfach abgelehnt. Dies ist der Aufgabe, vor der die Politik steht, nicht angemessen.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Demokratie ist ein Ringen um die beste Lösung. Wir werden Sie, meine Damen und Herren von CDU und SPD, heute nicht weiter damit belästigen, dass wir unsere Anträge zur Klimaneutralität, zu inklusivem Wohnraum, für eine klimaschonende Mobilität oder zum Gewaltschutz erneut erläutern und um Ihre Unterstützung werben. Sie haben unsere Bereitschaft, konstruktiv an der Zielformulierung des LVR mitzuwirken, diskussionslos zurückgewiesen. Dieser rote Faden der Verweigerung der politischen Debatte zog sich durch die Beratung in allen Fachausschüssen. Ihr Desinteresse an einer politischen Auseinandersetzung und Ihre Ambitionslosigkeit gegenüber den Herausforderungen, denen auch der LVR gerecht werden muss, sind der eigentliche Grund für unsere Ablehnung des Haushaltes.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Übrigens, dass wir einem Begleitbeschluss nicht zustimmen, der permanent das Handeln von CDU und SPD loben, preisen und beschließen soll, dürfte sich eigentlich von selbst verstehen.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Das ist aus meiner Sicht auch kein handwerklicher Fehler. So könnte man der Auffassung sein, Sie haben die Pressemitteilung zu Ihrem Antrag mit dem Antrag selbst verwechselt. Nein, mir kommt es so vor, dass Sie von Anfang an mit der "MiKo" die Vereinnahmung der kommunalen Gebietskörperschaft LVR als ausführendes Organ Ihrer mittelgroßen Koalition konzipiert haben.

Bedanken möchte ich mich bei der Verwaltungsspitze, beim Verwaltungsvorstand und bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die stets konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich möchte der heute neu gewählten Landesrätin Dr. Corinna Franz und dem wiedergewählten Landesrat Lorenz Bahr herzlich gratulieren. Wir freuen uns auf die gute Zusammenarbeit.

Ein ganz besonderer Dank geht auch im Namen meiner Fraktion an die scheidende Kulturdezernentin Milena Karabaic für die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahrzehnten.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Diese war für uns immer gewinnbringend, sie war wertschätzend, fair und absolut konstruktiv.

Liebe Frau Karabaic, ich wünsche Ihnen einen wunderbaren Ruhestand und bin mir sicher, dass wir uns bei der einen oder anderen Gelegenheit wiedersehen. Ich sage nur "Rheinisches Revier".

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Der Kämmerin und ihren Mitarbeitenden ist für die wie immer gut vorbereiteten und konstruktiven Haushaltsberatungen zu danken.

Den Mitgliedern meiner Fraktion danke ich für ihr Vertrauen und für die intensive Beratung des diesjährigen Haushalts.

Auch wenn wir in dieser Wahlperiode die wichtige Oppositionsrolle übernehmen, wissen wir doch, wofür wir das machen. Wir sind uns auch sicher, dass die Fragen, die die Grünen aufgeworfen haben, immer wichtiger werden und damit eben auch die Grünen selbst an Wertschätzung und Wert gewinnen.

Vielleicht irrt Franz Josef Degenhardt ja mit seinem Lied über August den Schäfer, bei dem es am Ende heißt: "Doch wer hört schon auf einen alten Hut, und ist auf der Hut? Und ist auf der Hut?"

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Für die FDP Lars Effertz.

Lars O. Effertz, FDP: Liebe Frau Präsidentin! Meine sehr verehrte Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek! Meine Damen Landesrätinnen, meine Herren Landesräte! Sehr geehrter Herr Dr. Lunemann! Meine geehrten Damen und Herren Kollegen! Als ich in den Herbstferien mit der Familie im Urlaub war - wir waren in Südtirol -, haben wir einen Ausflug nach Verona gemacht und dort natürlich auch diesen sehr berühmten, wenn auch historisch falschen Balkon von Romeo und Julia gesehen. Und irgendwie musste ich bei den neuerlichen Vorberatungen auf diese Sitzung ständig an Shakespeare denken. Ich meine jetzt nicht Romeo und Julia, wenn ich an die GroKo denke. Schließlich wissen wir, wie das ausgegangen ist; das wünsche ich Ihnen nicht.

(Heiterkeit)

Vielmehr denke ich dabei mehr an seine romantischen Komödien. Denn ein Titel dieser könnte auch die Überschrift der Haushaltsberatungen der GroKo sein, zum Beispiel "Was ihr wollt" oder "Wie es euch gefällt". Am Ende hoffe ich, dass es doch nur "Viel Lärm um nichts" war.

(Beifall von FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Denn genau das ist in den letzten Tagen und Wochen passiert: Es gab in der kommunalen Familie viel Lärm, es gab viel Aufregung um den Antrag der GroKo, den Umlagehebesatz entgegen der Verwaltungsvorlage anzuheben, und ich kann das auch sehr gut verstehen. Denn wir liefen tatsächlich Gefahr, Vertrauen in den LVR zu verlieren. Und ich sage bewusst LVR und nicht GroKo, weil immer der Gesamtverband in die Mithaftung für die politischen Entscheidungen genommen wird. Insofern hätte der gesamte LVR an der Stelle Vertrauen verloren.

Es ist aus meiner Sicht gerade für die Große Koalition oder generell für Koalitionen, die die Mehrheiten stellen und gestalten wollen, extrem wichtig, dass wir nicht nur das Tagesgeschäft im LVR, sondern immer auch das große Ganze und die Auswirkungen auf die Mitgliedschaften im Auge behalten. Genau das ist bei den Beratungen vielleicht ein bisschen aus dem Fokus geraten. Sie wollten die Ausgleichsrücklage nicht einsetzen und haben so vielleicht die Situation der Kommunen ein bisschen aus dem Auge verloren, ganz sicher aber das Benehmensverfahren, das zu dem Zeitpunkt schon abgeschlossen war.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Umso erleichterter war meine Fraktion – und wir begrüßen das ausdrücklich, und ich darf mich auch persönlich bei Ihnen ganz herzlich dafür bedanken –, dass Sie Ihren Antrag an der Stelle wieder zurückgezogen haben. Aus meiner Sicht haben Sie damit deutlich gemacht, dass Sie Hinweise, Anregungen und Argumente anderer durchaus zur Kenntnis nehmen und diese auch, wie es im LVR heißt, einwerten.

Nein, ich meine es ganz im Ernst: Der Antrag war ein Fehler. Da müssen wir nicht um den heißen Brei herumreden. Dass Sie ihn zurückgezogen haben, auch unabhängig von der Begründung, dafür haben Sie unseren Respekt. Denn ich glaube, es fiel Ihnen nicht leicht, den Antrag wieder zurückzuziehen.

Als Freie Demokraten haben wir in der letzten Wahlperiode mehr Wert auf "konstruktiv" als auf "Opposition" gelegt. Das haben wir auch bei den Haushaltsberatungen gemacht, und das werden wir auch in dieser Wahlperiode machen. Deswegen können wir auch mit gutem Gewissen Ihrem Haushaltsbegleitbeschluss zustimmen. Denn dieser enthält viele Ziele, die wir teilen; zum Teil sind es auch ältere Geschichten, die wir schon damals auf den Weg gebracht haben.

Ich möchte exemplarisch fünf Stichworte nennen: Ausbau des mobilen Arbeitens, das Digitalisierungslabor, das digitale Wissensmanagement, aber auch die Peer-Beratung als Regelleistung, das Thema "Lebensdauerkosten". Und auch dass das gesamte Programm "Cradle to Cradle" bei Bauvorhaben stärker berücksichtigt wird, findet unsere Unterstützung.

Leider können Sie sich nicht unserer Auffassung zum Verkauf der RWE-Aktien anschließen.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben darauf verzichtet, einen dahin gehenden Antrag zu stellen, zum einen weil die Grünen es getan haben.

(Heiterkeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Zum anderen ahnten wir, dass er keine Mehrheit finden würde. Vielleicht denken Sie bei den nächsten Haushaltsberatungen noch mal darüber nach. Denn es ist ja bekanntlich nicht alles schlecht, was von anderen beantragt wird.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Genau deshalb können wir uns auch dem Antrag der Linken anschließen, die erst einmal die Haushaltssatzung nur für 2022 beschließen wollen. Wir halten einen Einzelhaushalt in dieser Lage tatsächlich für steuerbarer als einen Doppelhaushalt.

(Beifall von FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.)

Vielleicht denken Sie in Zukunft auch darüber einmal nach.

Ich darf mich für meine Fraktion ganz herzlich bei der Verwaltung bedanken, an der Spitze mit Ulrike Lubek, bei der Kämmerei, an der Spitze mit Renate Hötte, sowie bei allen anderen Kolleg*innen aus dem Verwaltungsvorstand für die wieder einmal sehr faire, sachliche und professionelle Beratung unserer Fraktion in den Arbeitskreisen.

Ich weiß, die Verwaltung macht hier einen richtig guten Job, und ich möchte Sie bitten, diesen Dank auch an die Kolleg*innen innerhalb der Dezernate weiterzugeben.

Ein besonderer Dank gilt natürlich auch Ihnen, Frau Karabaic, für die wirklich fast schon freundschaftliche Zusammenarbeit im Kulturbereich. Und "freundschaftlich" definiere ich auch daran, dass wir durchaus manchmal in der Sache streiten konnten, aber dennoch wunderbar zusammengearbeitet haben. Dafür ganz herzlichen Dank.

(Beifall von der FDP)

Ich hoffe also, am Ende bleibt nur "Viel Lärm um nichts", und das Vertrauen in den LVR kann auch wieder hergestellt werden. Ich denke, dass sich eine seriöse Haushaltspolitik und das Rücksichtnahmegebot nicht widersprechen, und wenn Sie diesen Weg auch weiterhin beschreiten, haben

Sie die FDP an Ihrer Seite.

Wir stimmen dem Haushalt zu.

(Beifall von der FDP)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Für die AfD hat Herr Prof. Bommermann das Wort.

Prof. Dr. Ralf Bommermann, AfD: Sehr verehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek! Sehr geehrter Verwaltungsvorstand! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Gäste und Presse, soweit anwesend! Dies ist bekanntlich eine Premiere. Ich stehe hier als Fraktionsvorsitzender der Alternative für Deutschland vor Ihnen und nehme Stellung zu dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes für die kommenden zwei Jahre.

Gestatten Sie mir zuvor eine persönliche Bemerkung. Da uns, also der Alternative für Deutschland, natürlich bekannt war, mit welchen Vorurteilen wir zu kämpfen haben werden, da sich nicht einmal die Medien mit unserem Parteiprogramm beschäftigt haben, haben wir unsere Plätze in diesem Gremium mit gemischten Gefühlen eingenommen. Hier und heute muss ich allerdings sagen, dass wir im Großen und Ganzen besser behandelt wurden, als wir es erwartet hatten. Dafür danke ich Ihnen ausdrücklich und sehr herzlich auch im Namen meiner Fraktion. Zwar sind wir noch nicht bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit angekommen, aber ich sehe in diesem Punkt gute Fortschritte, indem erkannt wird, dass wir jederzeit bereit sind, vernünftige Sacharbeit zu leisten.

Die Gemeinsamkeiten hören allerdings dann schnell auf, wenn wir zum Thema des heutigen Tages kommen: dem Haushalt. Ein "Weiter so!" ist mit uns nicht zu machen. Ich habe in diesem Jahr öfter das Stichwort von der "kommunalen Familie" gehört. Natürlich geht die Unterhaltspflicht nicht nur von oben nach unten. Aber in der Familie des LVR ist es ausschließlich so, dass die Kommunen die Ausgaben des LVR bestreiten, die allein dieser in ihrer Höhe festlegt. Da können wir keinen Familiensinn erkennen.

In einer Familie werden Lasten gleichmäßig getragen und vor allem nicht einseitig von oben nach unten durchgereicht. Ich darf die Kämmerin, Frau Landesrätin Hötte, mit dem Satz zitieren: "Die Kommunen sind die Letzten in der Nahrungskette." So ist es, und was daraus entsteht, ist sehr bedauerlich.

Wer von uns kennt nicht als Vertreter in den örtlichen Räten die Beschwerden über erhöhte Grundsteuern oder die Schließung von Freizeiteinrichtungen, die die Gemeinde wirtschaftlich einfach nicht mehr stemmen kann! Bei uns im Kreis Mettmann macht die Landschaftsumlage über 50 % der Kreisumlage aus. Dies alles hindert Sie, meine Damen und Herren, aber nicht daran, hier und heute Etats durchzuwinken, die die Belastungsgrenze von Kreisen und kreisfreien Städten schlicht übersteigen.

Um es an dieser Stelle noch einmal deutlich zu sagen: Uns geht es nicht um die uns anvertrauten Menschen, die selbstverständlich der Unterstützung und Fürsorge unsererseits bedürfen. Die hierfür notwendigen Ausgaben stehen auch für uns nicht zur Diskussion.

Ich betone allerdings: "notwendigen". Wenn aber für die sogenannten Peer-Beratungen pro Beratung 6.400 € anzusetzen sind, dann halten wir das für überzogen und nicht mehr zu rechtfertigen. Da steht die Kirche nicht mehr im Dorf.

Und, meine Damen und Herren, Sie wissen aus Ihren Heimatgemeinden, dass man mit 6.400 € auch

oder sogar besser zwei Klassenräume oder eine Toilette einer maroden Schule sanieren könnte.

Was wir auch übertrieben finden, sind die Aufwendungen für die – Zitat – "Verwaltung der Verwaltung", und da fangen wir natürlich direkt bei uns selbst an, nämlich bei den Fraktionszuwendungen. Ein Fraktionsetat von etwa 180.000 € im Jahr für unsere nur siebenköpfige Fraktion ist keinem Steuerzahler vermittelbar. Schade, dass wir mit dieser Ansicht alleine dastehen.

(Beifall von der AfD)

Es ist auch keine neue Erkenntnis, dass man umso mehr Geld ausgibt, je mehr man zur Verfügung hat. Die Rückgabepflicht von Überschüssen am Jahresende ist dabei nur ein schwacher Trost.

Auch die Finanzierung von Reisetätigkeiten – namentlich von Ausschüssen – trägt nicht wirklich zur qualitativen Steigerung der fachlichen Arbeit eines Ausschusses bei. Hier wird Geld verbrannt, das besser bei unseren Finanziers, nämlich den Gemeinden, und damit innerhalb unserer Familie verbleiben sollte.

(Beifall von der AfD)

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Wir gönnen allen Verwaltungsmitarbeitern des LVR Wohlstand bis hin zum Reichtum. Aber wir müssen auch erkennen, dass sich das Besoldungsgefüge nach oben hin von den Besoldungen im Landesdienst abhebt. Hier wäre nach unserer Einschätzung etwas mehr Mäßigung angezeigt. Eine Einstellung im Höheren Dienst muss nicht direkt mit der Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 15, also Regierungsdirektor, erfolgen, und Beförderungen müssen auch nicht tagesgenau mit ihrer rechtlichen Zulässigkeit vollzogen werden.

Lassen Sie uns diese Selbstbedienungsmentalität bitte gemeinsam kritisch überdenken. Daher kann ich Ihnen hier und heute nur zurufen: Wir müssen alle den Gürtel etwas enger schnallen. Und wir müssen zumindest das Loch treffen, das wir unseren Familienmitgliedern zumuten. Es kann nicht richtig sein – und wir halten es auch nicht für vertretbar –, wenn unser Gürtel noch ein Loch weiter gestellt wird, während wir unseren Familienangehörigen, also den Kreisen und den Städten, höhere Abgaben und damit eine Wespentaille verordnen.

Die Landschaftsumlage beträgt 2022 knapp 3,2 Milliarden € und soll im Folgejahr 2023 nochmals um etwa 120 Millionen € steigen. Mit einer Selbstverständlichkeit werden diese jährlichen Erhöhungen eingeplant, bis der Umlagesatz im Jahr 2026 auf 17,1 % und damit fast 2 Prozentpunkte mehr als in 2022 steigen soll. Alles Geld unserer schwächsten Familienmitglieder! Deswegen haben wir angeregt, den Umlagesatz zu deckeln. Denn dann können wir den Haushalt wieder vom Kopf auf die Füße stellen. Wir orientieren uns dann, wie das in jedem normalen Haushalt geschieht, an mehr oder weniger vorgegebenen Einnahmen, und dann muss man sehen, dass man damit klarkommt, wie das auch jeder Haushaltsvorstand zu Hause macht, der nicht erst überlegt, wo er Geld ausgeben kann und was er gerne hätte, um anschließend zu sehen, wo er das Geld dafür einspielt. Dieses Denken von oben nach unten fand hier allerdings leider keine Mehrheit.

Unter Haushaltskonsolidierung verstehen wir etwas anderes. Wir sehen uns als Anwalt der Kommunen, und ich hoffe sehr darauf, dass der eine oder andere von Ihnen, der auch in einer Kommune in der Verantwortung steht, unsere Sichtweise übernimmt, auch wenn dies vielleicht erst bei den nächsten Haushaltsplanberatungen der Fall sein wird.

Hier und heute können wir aus den genannten Gründen den vorgelegten Haushaltsplanentwurf nur ablehnen. Wir möchten allerdings der Kämmerin, Frau Landesrätin Hötte, für ihre Unterstützung bei unseren Beratungen recht herzlich danken.

Weitere Danksagungen möchten wir persönlich und nicht hier in diesem großen Rahmen aussprechen, auch wenn das einer gewissen Üblichkeit zu entsprechen scheint.

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, danke ich jedenfalls für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der AfD)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Für die Linken Frau Detjen.

Ulrike Detjen, Die Linke.: Sehr geehrte Frau Henk-Hollstein! Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsvorstandes! Liebe Frau Lubek! Liebe Gäste! Liebe Kolleginnen und Kollegen der Landschaftsversammlung! Diese Pandemie setzt uns alle unter Druck und macht auch die Berechnung des Umlagesatzes unsicher. Das sehen wir bei der Festlegung des Umlagesatzes für 2022: erst 15,8 %, dann abgesenkt auf 15,2 % und dann nach dem Willen der Koalition 15,4 % und jetzt wieder 15,2 %.

Der Zorn bei den Mitgliedskörperschaften und den kreisangehörigen Gemeinden war über die Anhebung auf 15,4 % heftig. Selbst der Städtetag NRW protestierte.

In Ihrem Haushaltsbegleitbeschluss, liebe Koalition, geben Sie selbst bekannt, dass die Kommunen mit einem weiteren Strauchelkurs rechnen müssen. Die Koalition kündigt eine mögliche weitere Reduzierung an. Nach dem Eiertanz, den Sie jetzt aufgeführt haben, weiß keine Kommune mehr, in welche Richtung das weitergehen wird.

Eine "Reduzierung" ist nicht in Sicht. Im Gegenteil: 2023 soll die Umlage auf 16,65 % steigen – oder weniger oder auch mehr. Verlässliche Haushaltspolitik ist das nicht.

(Beifall von Die Linke.)

Ebenfalls unklar ist, welche Auswirkungen die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes haben wird. Die letzte Stufe tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Schon bisher haben sich einige Umsetzungen als kostenintensiver herausgestellt als geplant, bei anderen Umsetzungsschritten war es weniger. Was davon pandemiebedingt ist und was nicht, wissen wir nicht.

Die Mittel, die der Landschaftsverband in den nächsten zwei Jahren aufbringen muss, sind Schätzwerte auf einer unsicheren Grundlage. Weil die Umlagegrundlagen für 2023 und die Kosten für 2023 unsicher sind, hat Die Linke. beantragt, den Haushalt auf das Jahr 2022 zu begrenzen und in diesem Jahr keinen Doppelhaushalt zu beschließen. Unser Schwesterverband in Westfalen verfährt ja so, wenn ich es richtig mitgekriegt habe.

Meine Damen und Herren, das Motto "Qualität für Menschen" schließt aus unserer und, ich glaube, hoffentlich auch aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder dieser Landschaftsversammlung auch die Beschäftigten des Landschaftsverbandes mit ein. Wenn jedoch tariflich vereinbarte Lohnerhöhungen und Besoldungserhöhungen im Haushalt nicht berücksichtigt sind, ist das eine versteckte Kürzung. Die Dezernate müssen diese absehbare Personalkostensteigerung aus ihrem Konsolidierungsbeitrag finanzieren, sei es in Gestalt einer faktischen, wenn auch versteckten Wiederbesetzungssperre, sei es in Form geringerer Sachmittel. In beiden Fällen muss mit Abstrichen an der Qualität der Arbeit des LVR gerechnet werden.

Will der Landschaftsverband eine sachgerechte und zeitnahe Aufgabenerfüllung sicherstellen, ist die Berücksichtigung von Personalkostensteigerungen unabdingbar. Sie ist zugleich Ausdruck des Respekts und der Wertschätzung gegenüber dem eigenen Personal.

(Beifall von Die Linke.)

Wir erkennen gerne an, dass der Landschaftsverband die sachgrundlosen Befristungen in den letzten Jahren deutlich zurückgenommen hat. Wir sehen aber auch, dass Grundsätze, die im Landschaftsverband gelten, nicht für die 100%ige Tochter des Landschaftsverbands gelten.

In der Rheinland Kultur GmbH ist es üblich, Arbeitsverträge erst nach zwei Jahren zu entfristen. Reinigungspersonal an den Schulen wird in den Schulferien in den unbezahlten Urlaub geschickt. Das ist vielleicht branchenüblich, aber menschenwürdig finde ich das nicht.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass Standards, die im Landschaftsverband bestehen, in Zukunft auch bei der Servicegesellschaft des Landschaftsverbandes gelten.

Meine Damen und Herren, die Coronapandemie hat uns auch vor Augen geführt, wie fragil die Bemühungen um Inklusion sind und wie schnell die Belange von Menschen mit Behinderung beiseitegedrückt oder ganz vergessen werden.

Schulschließungen führen zur Vereinsamung von Kindern; gerade Kinder mit Behinderung waren davon heftig betroffen. Menschen im ambulant betreuten Wohnen hatten viel weniger direkte Kontakte, manche verlassen ihre Wohnung kaum noch. Der Telefonanruf ist kein Ersatz für den Kontakt.

In vielen Fragen wurden Menschen mit Behinderung schlicht zunächst vergessen. Masken und

Schutzkleidung für Mitarbeitende in stationären Wohneinrichtungen kamen später als in Senioreneinrichtungen. In der schulischen Inklusion gibt es ein richtiges Roll-back. Die Anzahl der Förderschulen nimmt wieder zu, immer mehr Kinder landen an den Förderschulen, und der Anteil inklusiv beschulter Kinder geht zurück.

Der Landschaftsverband hat gesetzliche Aufgaben zu erfüllen. Wir haben uns aber auch der Inklusion verpflichtet. Wir sind uns einig, dass die Inklusionspauschale weitergeführt werden soll; dazu gab es Anträge sowohl vonseiten der Koalition als auch vonseiten der Grünen und der Linken. Aber diese Weiterführung allein reicht nicht. Wir müssen noch größere Anstrengungen unternehmen, um exklusive Strukturen wie Förderschulen, stationäre Unterbringung oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu überwinden.

Ich möchte an das Krüppeltribunal von Dortmund erinnern. Das ist jetzt 40 Jahre her, und manche seiner Anliegen sind trotz Behindertenrechtskonvention noch immer nicht umgesetzt. Ich finde, es wird Zeit dafür.

(Vereinzelt Beifall)

Darum werden wir diesen Doppelhaushalt ablehnen.

Ich möchte mich bedanken, insbesondere bei Frau Karabaic. Wir haben respektvoll und gut zusammengearbeitet, und ich hoffe, dass Sie die Freiheit, die Sie jetzt haben, auch genießen können. – Danke.

(Beifall von Die Linke.)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Für Die FRAK-TION spricht nun Herr Baron von Kruedener.

Aaron Yannik Baron von Kruedener, Die FRAKTI-ON: Sehr geehrte Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte scheinbar doch vorhandene Presse! Hallo GroKo und an die im Verfassungsschutzbericht erwähnten Beisitzer! Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationengerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden. Hierzu gehören neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

(Beifall von Die FRAKTION)

Doch wie erreichen wir das alles? Ganz sicher nicht durch ewig lange Begleitbeschlüsse, die in toller "Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben"-Manier mit vielen herrlich klingenden Schlagwörtern ein wohliges Gefühl vermitteln, ohne auch nur ansatzweise konkret zu werden.

Selbst die Anträge der Grünen, von denen ja rein zufällig viele Schlagwörter im Begleitbeschluss der Mittelgroßen Koalition auftauchen, sind da konkret gefasst, auch wenn sich die Kolleg*innen der Grünen jederzeit Tipps bei uns abholen dürfen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Es kann doch nicht sein, dass so eine unseriöse Spaßpartei – hier rede ich jetzt tatsächlich von uns und nicht von der FDP, obwohl die Romeound-Julia-Witze ganz gut waren – hier seriöser für die Menschen agiert als die immer kleiner werdenden Volksparteien, die alle guten, vollkommen mit ihrer Agenda übereinstimmenden Anträge ablehnt, nur weil nicht explizit ihr eigener Name draufsteht.

Geben Sie sich einen Ruck. Überwinden Sie Ihr von der Bundestagswahl eventuell etwas angeschlagenes Ego und machen Sie endlich Sachund nicht Egopolitik, damit wir uns wieder auf Spaß und Satire beschränken können.

Da wir natürlich nicht davon ausgehen, dass hier jemals irgendwer rationale Politik macht, ein Vorschlag zur Güte: Klaut doch wenigstens richtig bei den Grünen. Schreibt nicht nur die Schlagwörter raus, sondern direkt alles. Dann wird der ewig lange Begleitbeschluss mehr als nur eine zu lange Haushaltsrede und kann sich wirklich mal Antrag nennen.

(Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Dann wäre allen geholfen.

Wir wollen uns natürlich bei der nicht mehr so großen Koalition für das tolle Hin- und Her-Manöver bei der Erhöhung der Landschaftsumlage bedanken. Dank Ihnen bekamen wir am laufenden Band Beschwerdemails der Mitgliedskörperschaften, die dachten, wir hätten das mitzuverantworten.

Aber es ist ja schön, dass Sie am Ende einsichtig waren. Danke dafür.

Damit Ihre Haushaltsbemühungen in Zukunft ein bisschen besser werden, hier noch einige wirklich hilfreiche Haushaltstipps – die habe ich im Internet gefunden –:

Leicht verderbliche Produkte gehören im Kühlschrank nach unten.

Aus altem Brot lassen sich hervorragend Semmelknödel machen. Kaffeesatz ist ein super Dünger; das wissen die Grünen vielleicht.

Kalkränder gehen super mit Essigessenz weg.

Und wenn Sie ein Ei ins Wasser legen und es schwimmt, ist es nicht mehr gut.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall)

Und, liebe GroKo, gebt euch beim nächsten Mal bitte etwas mehr Mühe. Hoffentlich habe ich hiermit auch Lars Effertz und seine angekündigte kurze Haushaltsrede zumindest zeitlich geschlagen.

Außerdem wären wir dankbar, wenn Pflegekräfte statt Roboter eingesetzt werden können, bis die Pflegekräfte, die von Burnout geplagten Pfleger pflegen können. Und um das mit einem Zitat von Johanna von Koczian – das war vor meiner Zeit – zu beenden: Das bisschen Haushalt machen wir allein, sagt meine GroKo. – Vielen Dank.

(Heiterkeit und Beifall von Die FRAKTION und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Für die FREI-EN WÄHLER hat nun Herr Rehse das Wort.

Henning Rehse, FREIE WÄHLER: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Sehr geehrte Frau Kämmerin Hötte! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Haushalt 2022/2023 und es gilt das alte Sprichwort: Man wird alt wie eine Kuh und lernt immer noch was dazu. – Und das in mehrfacher Hinsicht.

Wer uns vor fast genau zwei Jahren hier an dieser Stelle gesagt hätte, was uns in den nächsten zwei Jahren so ereilen würde, den hätten wir sicherlich alle ungläubig angeschaut. Mit politischen Krisen und finanziellem Unbill waren wir bislang vertraut. Dass wir allerdings mit einer Pandemie konfrontiert werden würden, die unser aller Leben auf das Härteste tangiert, konnte nun wirklich niemand voraussagen.

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich bei der Verwaltung des LVR und hier stellvertretend für alle beim Leiter des Krisenstabes, Reiner Limbach, bedanken, die sich unermüdlich für den Schutz der Menschen im und um den LVR eingesetzt haben.

Natürlich hat die Pandemie auch die Finanzen beeinflusst, wie wir am vorliegenden Entwurf deutlich sehen können. Aber auch bei der Fahrt durch diese Klippen ist es unserer Kämmerin Renate Hötte gelungen, erneut einen belastbaren, seriösen und dem Rücksichtnahmegebot entsprechenden Haushaltsentwurf einzubringen.

Für 2022 kann der Umlagesatz gesenkt werden, für 2023 muss er dann angehoben werden. Dabei ist der Umlagesatz nicht alles. Denn auch die Zahllast der Gebietskörperschaften, auf die viele ihrer Stellungnahmen abheben, darf nicht aus den Augen verloren werden.

So steigt diese von 2021 auf 2022 um 60 Millionen € und von 2022 auf 2023 um weitere 120 Millionen €, in Summe also über zwei Jahre um 180 Millionen €, und ein Ende dieser Spirale ist nicht absehbar.

Diese Spirale wird jedoch nicht durch unwirtschaftliches Agieren des LVR oder überzogene Forderungen der Politik gespeist. Die Steigung der Spirale begründet sich ausschließlich im Ansteigen der Kosten im sozialen Bereich, der mittlerweile über 90 % des Haushalts des LVR ausmacht.

Insofern ist es müßig, sich politisch über irgendwelche "Peanuts" im Haushalt zu streiten. Denn die strategischen Big Points für die Ausrichtung und Leistungsfähigkeit des LVR, aber auch dessen Finanzierbarkeit werden in diesem Bereich gemacht. Insofern sind die Perspektiven, die Dirk Lewandrowski uns hier aufzeigt, nicht nur richtig, sondern am Ende des Tages sogar überlebenswichtig.

Bei der Diskussion mit den Gebietskörperschaften darf aber aus Gründen der Fairness nicht ausschließlich deren Zahllast an den LVR betrachtet werden, sondern zum einen auch deren Einnahmesituation, aus der sich die Landschaftsverbandsumlage mit ableitet, und zum anderen die Vorteile auf der Einnahmeseite: So kommen die 1,1 Milliarden € KDU für NRW ausschließlich den Kommunen zugute, der LVR erhält hiervon keinen Euro.

Die Kosten der Frühförderung werden vom LVR getragen und nicht mehr von den Kommunen. Solche Punkte dürfen in der Diskussion nicht unterschlagen werden.

Nichtsdestotrotz werden wir uns der Frage, wie sich der LVR zukünftigen Strukturveränderungen im Bereich Soziales stellen und diese gestalten will, nicht verschließen können. Die FREIEN WÄHLER werden sich dieses Themas in den nächsten zwei Jahren bis zur nächsten Haushaltsberatung intensiv annehmen.

Meine Damen und Herren, alle, also Leistungsempfänger, Leistungserbringer, Verwaltung, Politik, aber auch Gebietskörperschaften, haben eine Vorstellung, welchen Landschaftsverband sie haben wollen. Dabei bestand in der Vergangenheit ein großer Konsens, der wie folgt zusammengefasst beschrieben werden kann: Wir können stolz auf den Landschaftsverband in seiner jetzigen Form sein.

Diesen LVR und insbesondere seine Finanzierung gilt es zu erhalten, weiterzuentwickeln und bezahlbar zu sichern.

Abschließend noch einige Sätze zum von der mittlerweile Mittelgroßen Koalition – im Folgenden MiKo genannt – beantragten Haushaltsbegleitbeschluss, einem wundervollen Werk rheinischer Poesie und Lyrik.

(Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD: Das muss man erst mal schaffen!)

Sicherlich gibt es an den dort formulierten Positionen und Forderungen der MiKo nur wenig zu beanstanden, aber es wäre – und vielleicht bin ich in der Beziehung etwas altmodisch – wünschenswert, wenn die MiKo ihre Vorstellungen auch dann und wann mit Euro-Beträgen verknüpfen würde, damit der geneigte Beobachter eine Vorstellung hat, wie viel Euro man denn bereit ist, sich seine Vorstellungen kosten zu lassen.

So liest sich der Antrag wie ein Update der Koalitionsverhandlungen bzw. der Entwurf für die Haushaltsreden der Kollegen Einmahl und Rolle.

Im Rückgriff auf die deutsche Romantik heißt das: Wer weiß schon, was sich in der beiden Knaben Wunderhorn finanziell nicht alles verbirgt? – Man fühlt sich schlicht an Heinrich Heines "Wintermärchen" erinnert: Wir aber, die MiKo, besitzen im Fiktionalen ohne Zahlen, also im Luftreich des Traums, die Herrschaft unbestritten.

Nicht ganz so fiktional war dann der gestellte und dann wieder zurückgezogene Antrag der MiKo hinsichtlich der Erhöhung des Umlagesatzes für 2022 von 15,2 auf 15,4 Prozentpunkte. Das erinnerte schon an ein Hütchenspiel: Mit der Sorge um die Rücklage wird kokettiert, in Wirklichkeit sollte die Finanzierung des Wunderhorns gesichert werden. Der berechtigte Gegenwind der Gebietskörperschaften wie auch der politische

Widerstand hier im Hause ließen dieses Kartenhaus aber zusammenfallen. Auch ein einmaliger Vorgang, der schon was von Slapstick hatte!

Die FREIEN WÄHLER stimmen hinsichtlich der Sachanträge so ab wie im Finanzausschuss, lehnen den Haushaltsbegleitbeschluss der MiKo ab, stimmen dem Antrag der Grünen hinsichtlich Absenkung der Umlage für 2023, dem Doppelhaushalt, seinen Anlagen und dem Stellenplan 2022/2023 zu.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, wünsche Ihnen gesegnete Weihnachten und einen guten und vor allem gesunden Rutsch ins neue Jahr. – Vielen Dank.

(Beifall von den FREIEN WÄHLERN – Vereinzelt Beifall von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Rehse.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zu

Tagesordnungspunkt 12.1:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023

- Ergänzungsvorlage Nr. 15/710/1 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage Nr. 15/710/1 beraten und mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. mehrheitlich empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/710/1 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Gegenstimmen? – Das sind die Linken, die FRAKTION, Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann haben wir das mehrheitlich so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 12.2:

Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023

- Vorlage Nr. 15/741/1 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die ursprüngliche Vorlage Nr. 15/741 beraten und zur Kenntnis genommen.

Wegen der Ergänzung weiterer Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wurde eine Ergänzungsvorlage für die Sitzung der Landschaftsversammlung erstellt.

Gibt es hierzu noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023 entsprechend der Vorlage Nr. 15/741/1 zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 12.3:

Sachanträge zum Haushalt

Meine Damen und Herren, der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Haushaltsanträge beraten.

Die Verwaltung hat Ihnen eine Liste der Beratungsergebnisse des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Landschaftsausschusses zur Verfügung gestellt.

Ich schlage vor, wie in der Sitzung des Landschaftsausschusses, in der heutigen Sitzung der Landschaftsversammlung auf eine Einzelabstimmung über die Anträge zum Haushalt zu verzichten und en bloc über die Anträge, auf Ba-

sis des Beratungsergebnisses des Landschaftsausschusses, zu beschließen.

Gibt es hierzu Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir so verfahren.

Ich komme nun zur Gesamtabstimmung über die Anträge entsprechend der Ihnen vorliegenden Liste.

Für Zustimmung zu diesen Haushaltsanträgen gemäß der Empfehlung des Landschaftsausschusses bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sind die Fraktionen Die Linke., die FRAKTION, die Grünen, die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die FDP, die FREIEN WÄHLER und die AfD. – Ich vernehme die Anmerkung, die FDP hat in Teilen dafür gestimmt. Oder haben Sie in Gänze dafür gestimmt? – In Gänze. Herr Bommermann?

(Prof. Dr. Ralf Bommermann, AfD: Von uns gibt es die Anmerkung, dass unsere Anträge ... [akustisch unverständlich] – Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, SPD: Wir sind in der Abstimmung!)

Wir sind in der Abstimmung, Herr Prof. Bommermann.

(Prof. Dr. Ralf Bommermann, AfD: Ich weiß! Ich weise nur darauf hin, dass sich das Nein, das jetzt von uns kommt, natürlich nicht auf unsere Anträge bezieht!)

 Okay. So hatten wir das auch schon im Landschaftsausschuss, und ich habe gerade darauf hingewiesen, dass wir entsprechend der Beratungsergebnisse des Landschaftsausschusses beschließen.

(Henning Rehse, FREIE WÄHLER: Für das Protokoll: Wir stimmen wie im Finanzausschuss ab!)

- Okay.

Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir das nach den Anmerkungen der AfD und der FREIEN WÄHLER auf dieser Grundlage so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 12.4:

Haushalt 2022/2023 - Umlagesatz

Tagesordnungspunkt 12.4.1:

Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023

- Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen CDU und SPD -

Der Antrag Nr. 15/44 wurde zurückgezogen.

Tagesordnungspunkt 12.4.2:

Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 %

- Antrag Nr. 15/42 der AfD-Fraktion -

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/42 der AfD-Fraktion zum Thema "Umlagesatz" vor.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Antrag Nr. 15/42 beraten und diesen mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. gegen die Stimme der AfD-Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer ist für den AfD-Antrag? – Das ist die AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Das sind alle anderen. Dann kann es keine Enthaltungen geben, und der Antrag ist abgelehnt worden.

Tagesordnungspunkt 12.4.3:

Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte

Antrag Nr. 15/45 der Fraktion Bündnis 90/DIE
 GRÜNEN –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Antrag Nr. 15/45 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, Die Linke. gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und AfD abgelehnt.

Gibt es dazu Wortmeldungen?

Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die FRAKTI-ON, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD und die FREI-EN WÄHLER. Gegenstimmen? – Das sind die Linken, SPD, CDU und FDP. Enthaltungen bleiben keine mehr übrig. Dann ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 12.5:

Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023

- Vorlage Nr. 15/717/2 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die erste Ergänzungsvorlage Nr. 15/717/1 beraten und mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD und Die Linke. mehrheitlich die Vorlage Nr. 15/717/1 einschließlich der Änderung, den Umlagesatz für 2022 auf 15,2 Prozentpunkte und den Umlagesatz für 2023 auf 16,65 Prozentpunkte anzupassen, empfehlend beschlossen.

Auf dieser Grundlage ist die angepasste zweite Ergänzungsvorlage für die Landschaftsversammlung erstellt worden.

Gibt es hierzu noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für die Zustimmung zu der Vorlage Nr. 15/717/2, also der Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen für die Haushaltsjahre 2022/2023, bitte ich nun um Ihr Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion

und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen? – Die Linke., Die FRAKTION, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und AfD. Enthaltungen? – Die kann es nicht mehr geben. Dann ist dieser Beschluss mehrheitlich so gefasst worden.

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 12.6:

Wirtschaftsplanentwürfe 2022

Tagesordnungspunkt 12.6.1:

Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom

- Vorlage Nr. 15/673 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember dieses Jahres die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/673 zu beschließen.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? - Nein.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 12.6.2:

Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

- Vorlage Nr. 15/343/1 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/343/1 zu beschließen.

Sind hierzu Wortmeldungen gewünscht? – Nein.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 12.6.3:

Wirtschaftsplanentwürfe 2022 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2022 des LVR-Klinikverbundes

- Vorlage Nr. 15/547 -

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember dieses Jahres die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/547 zu beschließen.

Gib es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir auch diesen Wirtschaftsplan einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 12.6.4:

Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

- Vorlage Nr. 15/450/1 -

Auch diese Vorlage hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 15/450/1 zu beschließen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 13:

Fragen und Anfragen

Mir liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 14:

Verschiedenes

Ich sehe keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Dann kommen wir nun zu

Tagesordnungspunkt 15:

Verabschiedung der Leitung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege – Frau Landesrätin Milena Karabaic

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Frau Karabaic! Am Ende dieser doch recht intensiven Sitzung der Landschaftsversammlung kommen wir zu einem weiteren besonderen Tagesordnungspunkt: die Verabschiedung der Leitung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege.

Es ist eine Ehre, Sie, liebe Frau Karabaic, nach Ihrer 16-jährigen Amtszeit verabschieden zu dürfen. Dass dies leider nicht in einem separaten, geselligeren Rahmen erfolgt, ist der Coronapandemie geschuldet. Und zugleich ist es doch etwas Besonderes, Ihnen gleich in Anwesenheit aller Mitglieder der Landschaftsversammlung alles Gute für Ihren Eintritt in den Ruhestand wünschen zu können.

Erlauben Sie mir an der Stelle, auch Herrn Prof. Dr. Schleper recht herzlich zu begrüßen und ihn in diese Verabschiedung quasi zu integrieren und einzubinden.

(Allgemeiner Beifall)

Auch Ihnen danke ich recht herzlich für Ihr Engagement. Ich weiß leider nicht genau, wie viele Jahrzehnte Sie für dieses Dezernat tätig gewesen sind. Ich bedanke mich bei Ihnen ausdrücklich ganz herzlich. Es war mir in den letzten drei

Jahren – eigentlich auch schon vorher – immer eine Freude, auf Ihre Reden und Expertise zurückgreifen zu können. Vielen Dank dafür.

(Allgemeiner Beifall)

Die Landesdirektorin und ich haben uns darauf verständigt, dass sich unsere Wortbeiträge zu einer Rede zusammensetzen. Seien Sie gespannt, wie wir über "Raum" und "Auge" in Bezug auf Milena Karabaic sinnieren.

Den Verwaltungsvorstand darf ich bitten, hier vorne in der ersten Reihe Platz zu nehmen. Und Sie, liebe Frau Karabaic, nehmen bitte in der Mitte Platz.

Sehr geehrte Damen und Herren, sollte man nach Worten suchen, die nicht nur die 16-jährige Amtszeit der Dezernentin Milena Karabaic charakterisieren, so ließen sich vielleicht eine objektiv gegebene Kategorie mit einem subjektiven Sinnesvermögen verbinden und die Wörter Raum und Auge aufrufen.

In Bezug auf die Vita der scheidenden Dezernentin wäre mit Raum im weitesten Sinn ein Lebensund Erfahrungsrahmen gemeint, der die frühe Ankunft in der Welt mit wärmend rettendem Inkubator bis zum entschlossenen Aufbruch in eine lockende Kulturlandschaft umfasst und bereits viele Geschichten und vor allem Geschichte enthält. Mit dem gleichfalls nicht geschichtslosen Auge wird angesprochen, wie ins Blickfeld genommene Möglichkeiten erkannt, genutzt und wirkungsvoll gestaltet werden konnten.

Zunächst zum Raum. In die Wiege der Frühgeborenen war bereits die bemerkenswerte Historie gelegt, die von Zwangsarbeit und Kriegsgefangenschaft ihrer aus dem europäischen Osten und Süden stammenden Eltern sowie einer Nachkriegsexistenz als Displaced Persons wusste, von einem Elternhaus, das Bildung als Mittel des

sozialen Aufstiegs erkannte und den beiden Kindern angedeihen ließ.

Wir überspringen die vielfach gegliederten Räume der Kindheit und kommen sogleich zur Studienzeit, genauer zum Fach Architektur, der Raumkunst, der sich Milena Karabaic an der Hochschule Hannover dann zunächst zuwandte. Die Berührung mit der Architektur- und Kunstgeschichte verschlug sie weiter an die Universitäten des sinnenfroh-rokokohaften Würzburg und schließlich des sowohl weltläufigen wie vergleichsweise provinziellen, jedenfalls bundeshauptstädtischen Bonn.

Ihren raumerschließenden Orientierungssinn nutzte Milena Karabaic unter anderem als nebenverdienende Taxifahrerin aber bald auch als studentische Hilfskraft bei der Bonner LVR-Landeskunde, wo sie mit reichlich geografischem Kartenmaterial und wegweisenden Städtechroniken in engeren Kontakt kam.

Dann entdeckte sie 1986 eine Ausschreibung des im Aufbau befindlichen LVR-Industriemuseums, platziert in oberbergischen Gefilden, genauer an einem Ort, der, wiederum in einer Wortkombination, diesmal himmlische und irdische Lokalitäten amalgamiert: Engelskirchen.

Während ihr früherer Arbeitsplatz mittlerweile zum Kindergarten namens sage und schreibe "Wundertüte" mutierte, war in Engelskirchen der Weg ins fest besoldete Leben des Landschaftsverbandes gebahnt, den sie als erste Volontärin der Industrie- und Sozialgeschichte in Engelskirchen betrat und der sie noch zur Position der ersten Kulturdezernentin des Landschaftsverbandes Rheinland nach Köln führen sollte.

Landschaftsverband – wieder so eine raumbezogene, wenn auch diesmal etwas altväterlich anmutende Wortzusammenstellung. Die Roadmap der Karabaic aber kennt auch eine bedeutende Zwischenstation mit raumerschließender Wirkung: Sie wurde erste Direktorin des dezentral auf das ganze Rheinland verteilten Industriemuseums mit der Zentrale in Oberhausen. Von hier aus spannte sich der geografische Radius von Engelskirchen bis Euskirchen und von Solingen über Bergisch Gladbach und Ratingen zurück nach Oberhausen.

Man könnte den Eindruck gewinnen, dass sich Ausgriff und Reichweite in einem umgekehrten Verhältnis zur frühkindlichen Brutkastenenge verhielten und sich daraus womöglich kompensatorische Kausalketten oder Motive ergeben haben. Das wäre bestenfalls begründete Küchenpsychologie, die sich immerhin durch weitere Ausdehnung der Radien als zuständige Kulturdezernentin bis nach Xanten und neuerdings Wesel unterfüttern ließe, aber nicht nur an den Kilometerzahlen der notwendigen Dienstreisen weitere Anhaltspunkte fände, sondern auch am Fernweh, das aus so manchen Urlaubsreisen spricht.

Fachlich-strategisch aber steht der weite und tiefe Raum für den nur im Rheinland gebräuchlichen Terminus der landschaftlichen Kulturpflege, für den Milena Karabaic gestritten hat, um ihn mit Programmatik zu füllen.

Es ist der Raum der Landschaft, der als Träger und produktiver Bodensatz für einen Kulturbegriff steht, der auf Verbindungen, auf Zusammenhänge, auf Entwicklung in Kontexten setzt. Da waren die Lehrjahre im LVR-Industriemuseum womöglich richtungsweisend, war dieses pionierhafte Projekt der Industriekultur in den 1980er-Jahren doch ausgerichtet auf eine Gesamtheit von Leben und Arbeiten und gegen alle Spezialisierung in Fachdisziplinierungen gefeit, was dem sich durch die Landschaften grenzüberschreitend schlängelnden Limeswall, soeben weltkulturwürdig befunden, ebenso entgegenkam.

Raum fand hier eine Übersetzung in Aufgaben der interdisziplinären Kontextualisierung. So ist ihr Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege auch nicht nur zuständig für den bereits zur Industrie- und Gegenwartsgeschichte erweiterten Kulturbegriff, sondern auch für biologische Stationen und Pflanzgutförderung. Von Hochkultur bis Saatgut, von Architektur und oberirdischer Denkmalpflege bis zur bodendenkmalhaften Archäologie, aber auch der Pflege des regionalräumlichen immateriellen Erbes oder der historische Untiefen durchmessenden Provenienzforschung entfaltet sich ein Kulturraumbegriff, der in seiner Ausrichtung auf Diversität und Nachhaltigkeit durchaus kompatibel ist mit der gegenwärtigen Diskussion um den desolaten Zustand unseres Planeten, der geschundenen Erde.

FUTUR 21, ein jüngst mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgelegtes Projekt, das sich auf dem Weg zu einer neuen Charta Industriekultur befindet, handelt ausdrücklich und NRW-flächendeckend davon.

Kultur, will sie relevant bleiben, benötigt den beschriebenen Ausgriff und auch diese Tiefe des Raums. Sie hat unter der Ägide Karabaic somit zu einer raumökologischen Spann- und Tragweite gefunden. Sie bleibt dabei stets geerdet auch in dem Sinne, dass sie ganz konkret mit dem Praktischen verbunden ist, mit Möglichkeiten der öffentlichkeitswirksamen Nutzanwendung.

Dies gilt in Sachen Karabaic insbesondere für eine noch ganz andere Räumlichkeit, für den doch insgesamt noch immer etwas ungewohnt digitalen Raum, für den sie zwei Agenden auf den Weg brachte und ein Projekt initiierte, das das versammelte Wissen um Kulturlandschaften, vom Neandertaler über die Römer bis zu Lebenswelten der unübersichtlich gewordenen Industrie- und Risikogesellschaft, für eine auch touristisch nutzbare Orientierung im realen Raum zur Verfügung stellt: "Click Rhein".

Auf Grundlage der Programmatik eines weiten, reale und digitale Sphären verbindenden Verständnisses von Kultur lässt sich eine ebenso soziale Dimension so recht erst fassen.

Sicherlich spielt dabei die Erfahrung des oben erwähnten Elternhauses nicht die letzte Rolle. Kultur allen zugänglich zu machen, greift die demokratisierende Formel eines Hilmar Hoffmanns "Kultur für alle" auf und gibt einem Versprechen Raum, das noch an der Perspektive eines möglichst allen zugänglichen gesellschaftlichen Fortschritts festhält.

Mit diesem Glauben an humane Progression auch mittels Kultur und Bildung wird man zwangsläufig Schillerianer. Spätestens seit Friedrich Schillers Briefen über die ästhetische Erziehung des Menschen haben engagierte Kulturleute eine Orientierung zur Hand, die eine Brücke zur Vermittlungsarbeit und ihrer auch politischen Bedeutung schlägt.

Schiller baute bekanntlich an der kulturell bedeutsamen Brücke zwischen den sinnlichen und geistigen Vermögen des Menschen. Es ist zugleich eine Brücke zum zweiten hier angekündigten Wort von Bedeutung. Sie führt vom Raum zum Auge.

LVR-Direktorin Ulrike Lubek: Die Brücke führt zum Auge als epistemisch welterschließendes wie ästhetisch genießendes Organ.

Wer sie beobachtet, erlebt, wie gern Milena Karabaic im Schiller'schen Sinne mit Bildern, Formen und Farben spielt. Nicht von ungefähr verfügt sie über eine gediegene kunsthistorische Ausbildung. Aber auch per Zufall entstandene Muster und Strukturen, wie sie in geologischen und biologischen Kontexten absichtslos auftauchen können, faszinieren Milena. "Das Menschenrecht des Auges", von dem Aby Warburg im aufklärerischen wie therapeutischen Sinne sprach, nimmt Milena in vollem Sinne in Anspruch.

Und was sie einmal im Raum gesehen hat, vergisst sie nicht so leicht, gelegentlich zum Leidwesen ihrer Mitarbeitenden, hat doch ihr Augensinn Gedächtnis, gewissermaßen eine memoriale Innenwendung. Dass dieses Gedächtnis auch die politische Geschichte im Blick hat, bezeugt ihr couragiertes Eintreten für eine von ihr beförderte Erinnerungskultur, die auch die dunklen Seiten der Vergangenheit – denken Sie bitte an das Denkmal der Grauen Busse, an die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit namhafter rheinischer Persönlichkeiten – nicht übersieht und der jüdischen Kultur im Lande große Aufmerksamkeit schenkt.

Vielleicht darf man in diesem Zusammenhang in Bezug auf ihren Führungsstil erwähnen, dass es wohl einer zentralperspektivischen Vorliebe geschuldet sein mag, dass sie gerne alles zunächst selbst in Augenschein nimmt und die kontrollierte Übersicht behalten möchte.

Es sind aber zweifellos die gleichfalls erschließende Kraft eines Gesichtssinns, die erklärende Potenz und nicht zuletzt die pure Sinnesfreude, die den Augenmenschen Karabaic auszeichnen und vor luftigen Abstraktionen, allzu kühne Ideologien inklusive, bewahren und, wo möglich, für alle Anwesenden oder Teilnehmenden zu oftmals verblüffenden Einsichten führen.

Auch das mag vielleicht mit der Enge der ursprünglichen Brutkapsel in Verbindung zu bringen sein, die die kleine Milena in der Welt hielt, weil sie diese Welt alsbald gestärkt mit offenem Auge und hungrigen Blicks erkunden sollte. Und Milena Karabaic, darf man rückblickend feststellen, nutzte die gebotenen Chancen für den Erwerb und zur Ausbildung all der Eigenschaften und Talente, sprachliche Eloquenz inbegriffen wie darstellerisches Talent, die einer Kulturdezernentin nicht nur würdig sind, sondern das ganze Dezernat mitgeprägt haben.

Fassen wir zusammen. Karabaic, von der Pike auf gelernte Kulturfrau, hat Maßstäbe gesetzt: von der erzwungenen Aggregatumgebung mit Ernährungsschläuchen zur ambitionierten, frei Akzente setzenden Welterschließung, vom Orientierung gebenden Raumverständnis zum sozioökologisch aufgespannten Kulturbegriff, vom interdisziplinären Wissen zum praktisch werdenden Vermitteln und Präsentieren mit hohem ästhetischen Anspruch, der neuerdings auch immersiv ausgerichtet ist.

Dem Lauf der Dinge folgend führen alle Wege über den bloßen Raum hinaus und selbst für Frühchen an ein berufliches Ende. Wir wünschen Milena Karabaic den weitesten Raum für größtmögliche Erkundungen samt neuer Geländegewinne, die sie jenseits der ermöglichenden, aber auch begrenzenden Regularien einer bürokratischen Architektur wie der des LVR offenen Auges vornehmen möge.

Sie selbst hat kürzlich einmal ein Motto des namhaften tschechisch-brasilianischen Medientheoretikers Vilém Flusser als eine Beschreibung identifiziert, die sie treffend für ihr tatkräftig bewegtes und bewegendes Berufsleben befand: Vom Subjekt zum Projekt. – Man sieht sich also im großen Raum der Kultur mit seinen engagierten Subjekten und spannenden Projekten, Überraschungen nicht ausgeschlossen, um noch einmal die eingangs erwähnte Wundertüte zu zitieren. Denn mit Kultur bleibt man auf Trapp und mit freiem Blick stets kommunikativ unterwegs. Das lässt sich, liebe Milena Karabaic, möchte ich zum Schluss noch einräumen, weiter vertiefend in schönsten Augenschein nehmen.

Aber dazu braucht es nicht weiter schöne Worte, sondern es braucht eine andere Materialität. Deinem Auge zur Wonne und deinem Geist, liebe Milena, zur Freude: 16 Jahre Landesrätin Kultur beim LVR bedeuten auch 14 Kulturberichte, und ich habe nun die wunderbare Aufgabe, dir

die Spezialausgabe des 15. Kulturberichts zu überreichen. Verantwortet ist dieser Kulturbericht von den zwei Fachbereichsleitungen des Kulturdezernats, die heute auch anwesend sind, nämlich Herrn Guido Kohlenbach und Herrn Prof. Dr. Thomas Schleper. Die beiden haben die Entstehung dieses wunderbaren Werks - ich kenne es natürlich schon - koordiniert, und letztlich hat das gesamte Dezernat mitgewirkt. Wir haben es Ihnen als Tischvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt 15 am Ausgang zur Mitnahme bereitgelegt. Sie werden Ihre Freude daran haben. Ich danke dir, liebe Milena, wir alle danken dir für dein wirklich großes Engagement, für deine Passion, für deine Hingabe. Wir können sagen: Du hast "unsere Kultur", Kultur des LVR, Kultur im Rheinland geprägt, du hast sie und uns im wahrsten Sinne des Wortes bereichert. Wir wünschen Dir alles, alles erdenklich Gute und eine glückliche Zukunft! - Danke!

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Liebe Frau Karabaic, bevor Frau Lubek Ihnen Ihre Entlassungsurkunde aushändigt, berichte ich gerne über unser gemeinsames Geschenk für Sie. Dabei muss hervorgehoben werden, dass Sie auf ein persönliches Geschenk verzichtet haben und stattdessen den LVR-Charitybaum unterstützen. Ihr Geschenk kommt in Form von Gutscheinen für Ausflüge, zum Beispiel ins Schwimmbad oder Kino, Kindern und Jugendlichen der Kölner Einrichtung "Pavillon e. V." zugute. Eine großzügige, nachhaltige Geste!

(Allgemeiner Beifall)

Damit Sie nicht mit leeren Händen gehen, haben Sie gerade schon ein Präsent bekommen, und das zweite ist nun etwas bunter. Ich möchte Ihnen nun diesen schönen Blumenstrauß überreichen, der hoffentlich bis Weihnachten hält. LVR-Direktorin Ulrike Lubek: Liebe Milena, ich habe eben schon von dieser Spezialausgabe gesprochen. Hier ist sie nun. Ich halte sie einmal hoch. Auf der Titelseite ist natürlich Milena Karabaic. Das ist dein "LVR-Kulturbericht Spezial" von deinen Mitarbeitenden, und – das muss ich wirklich sagen – das ist schon toll, was sie und das gesamte Dezernat gemacht haben.

Jetzt wird es noch mal ernst und feierlich. Denn jetzt kommen wir zu einem behördlichen Akt.

Frau Landesrätin Milena Karabaic tritt nach Erreichen der Altersgrenze mit dem Ende des Monats Januar 2022 in den Ruhestand. Für ihre Leistungen im Interesse der Menschen im Rheinland werden ihr Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Dezember 2021.

Ich habe es unterschrieben.

(Langanhaltender Beifall – Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Sehr geehrte Frau Karabaic, jetzt ist es offiziell. Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz für unseren Verband und wünschen Ihnen für die Zukunft alles erdenklich Gute. Gerne übergebe ich Ihnen nun zum Abschied das Wort.

Landesrätin Milena Karabaic: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Mitglieder der Landschaftsversammlung! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin, liebe Ulrike! Liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Vorstand! Liebe Gäste! Dass ich nun zu guter Letzt und auf meine alten Tage auch noch ein Cover zieren darf, ist in der Tat eine völlig neue Erfahrung, und ich gestehe gerne, dass ich mein Verhältnis zur Altersdiskriminierung etwas relativieren muss.

(Heiterkeit)

Dieses Gremium, meine sehr geehrten Damen und Herren, hat mich vor 16 Jahren einstimmig zur LVR-Kulturdezernentin gewählt. Dieses Gremium hat mich am 09.09.2013 als LR 9 abermals in diesem Amt bestätigt. Und heute nun verabschiedet mich dieses Gremium quasi – es ist dieses rheinische "quasi" – ebenfalls einstimmig.

(Heiterkeit)

Immerhin hat es die aktuelle Coronasituation erlaubt, dass die Verabschiedung wenigstens als Tagesordnungspunkt erscheinen darf, sodass mir diese außergewöhnliche Würdigung und Wertschätzung, die Sie gerade zum Ausdruck gebracht haben, zuteilwerden konnten. Daher bedanke ich mich bei den Fraktionsvorsitzenden für ihre Worte, die sie in Bezug auf die Würdigung der letzten 16 Jahre gefunden haben.

Es ist aber nicht nur die Art und Weise des Lobes – Sie bringen mich heute noch zum Weinen –, sondern vor allem das Format, das wir erleben durften. Haben Sie jemals die Inszenierung eines großartigen Librettos als Damendoppel in dieser Form erleben dürfen? Ich glaube, nicht. Dafür gebührt Ihnen ganz großer Respekt.

(Allgemeiner Beifall)

Daraus schließen Sie natürlich: Abschied will gelernt sein, so ein nicht ganz unbekannter Sozialpsychologe, der dann auch noch nachsetzt: Abschied muss man trainieren.

Also, ich gebe gerne zu, dass dieser Trainingsabschnitt heute eine absolute Herausforderung ist und gleichzeitig einen Höhepunkt darstellt. Aber Sie sehen: Es fällt mir unglaublich schwer.

Aber Sie haben es schon gehört – ich glaube, Herr Prof. Rolle hat es gesagt –: Die LVR-Kulturarbeit geht natürlich weiter, und Sie können sich auch weiterhin auf ein großartiges Team im Kulturdezernat verlassen, das sich durch Kreativität, durch Mut, durch Kompetenz und auch durch die Fähigkeit auszeichnet, auch unter größter Belastung zu absoluter Höchstleistung in der Lage zu sein. Und das sage ich nicht nur, weil wir genau 2 % des Budgets des LVR ausmachen.

Die nächste Zeit wird eine große Herausforderung, auch für die Kulturarbeit im LVR. Das ist nicht nur Corona geschuldet. Schließlich haben wir heute den Doppelhaushalt verabschiedet. Dieser wird sich zwangsläufig auch auf die Arbeit des Kulturdezernates auswirken. Im Rückblick muss man sagen, dass wir mit unseren Aktivitäten und Angeboten nicht nur sprichwörtlich Bände gesprochen, sondern diese auch gefüllt haben. Denken Sie nur an die Berichterstattung, die Printmedien oder auch andere Formen der Rückmeldung, der Akzeptanz für unsere Arbeit des Landschaftsverbandes.

Ich wünsche daher allen Beteiligten aus Politik und Verwaltung – und darin schließe ich explizit und selbstredend natürlich auch meine Nachfolgerin Frau Dr. Franz mit ein – nach wie vor visionäre Kraft, Mut und eine vernehmliche Stimme der Kultur für unsere gesellschaftlichen Aufgaben.

(Allgemeiner Beifall)

Sie sehen, ich habe nichts vergessen. Wir haben auch den Farbfilm nicht vergessen – Herr Weiser sowieso nicht.

(Heiterkeit)

Was meine Urkunde angeht, so weiß ich, dass diese im juristischen Sinne Wirkung erst zum 1. Februar entfaltet. Aber sie gilt doch ab sofort, oder?

Landesdirektorin Ulrike Lubek: Sie gilt nur deklaratorisch, nicht konstitutiv.

Landesrätin Milena Karabaic: Okay. Sie gilt deklaratorisch, nicht konstitutiv.

Ich wünsche Ihnen alles Gute. Bleiben Sie gesund. Auf Wiedersehen!

(Langanhaltender Beifall – Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Sehr geehrte Damen und Herren, sicherlich möchten Sie sich im Anschluss an die Sitzung von Frau Karabaic verabschieden und ihr vielleicht ein Geschenk überreichen. Bitte achten Sie auch dabei darauf, die Coronaregeln einzuhalten, Abstand zu halten und eine Maske zu tragen. Präsente können auf dem Tisch abgestellt werden.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, das war's. Das politische Jahr im Landschaftsverband Rheinland neigt sich rasant dem Ende entgegen. Daher möchte ich nicht versäumen, Ihnen allen für Ihre konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit in diesem Jahr zu danken.

Mit Corona haben wir im Gürzenich im Januar begonnen. Mit der Pandemie beschießen wir das Jahr heute hier im Tanzbrunnen auf der Deutzer, auf unserer Heimatseite. Hoffen wir auf ein gutes neues Jahr mit besseren Nachrichten.

Im Foyer finden Sie gleich meine Jahresgabe zur Mitnahme. Dieses Mal habe ich mich von unserem Max Ernst Museum Brühl des LVR inspirieren lassen. Was können Sie erwarten? Es ist die Heliogravüre einer Fotografie von Helmut Hahn, einem engen Wegbegleiter von Max Ernst. Was es damit im Detail auf sich hat, erfahren Sie dann im beiliegenden Booklet. Lassen Sie sich also überraschen.

Ihnen allen wünsche ich nun einen guten Heimweg, frohe Festtage und einen fulminanten Jahreswechsel. Ich freue mich, Sie alle gesund im neuen Jahr 2022 zu spannenden politischen Diskursen wiederzusehen.

Damit darf ich die heutige 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland schließen. Alles Gute!

(Schluss der Sitzung: 12.43 Uhr)



Antrag Nr. 15/41

öffentlich

Datum: 01.12.2021 Antragsteller: AfD

Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen in den Ausschüssen zuzustimmen:

1. Ordentliche Sitze

Landesjugendhilfeausschuss

Alt: Helmut Zilliken (sachkundiger Bürger) Neu: Michael Winkler (sachkundiger Bürger)

Krankenhausausschuss 2

Alt: Dr. Rüdiger Hübschmann (sachkundiger Bürger) Neu: Dr. Frank Schnaack (sachkundiger Bürger)

2. Stellvertretende Sitze

Ausschuss für Inklusion

Alt: Helmut Zilliken (sachkundiger Bürger) Neu: Michael Winkler (sachkundiger Bürger)

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

Alt: Helmut Zilliken (sachkundiger Bürger) Neu: Michael Winkler (sachkundiger Bürger)

<u>Gesundheitsausschuss</u>

Alt: Martin Liedtke-Bentlage (sachkundiger Bürger) Neu : Heribert Frambach (sachkundiger Bürger)

Krankenhausausschuss 3

Alt: Volker Kämpf (sachkundiger Bürger)

Neu: Gisela Neuland-Kreuz (sachkundige Bürgerin)

Krankenhausausschuss 4

Alt: Frank Knoth (sachkundiger Bürger) Neu: Michael König (sachkundiger Bürger)

Alt: Dr. Rüdiger Hübschmann (sachkundiger Bürger)

Neu: Michael Winkler (sachkundiger Bürger)

<u>Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen</u> Alt: Martin Liedtke-Bentlage (sachkundiger Bürger) Neu: Gisela Neuland-Kreuz (sachkundige Bürgerin)

Ergebnis: Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

<u>Begründung:</u> Erfolgt ggf. mündlich

Thomas Kunze



Antrag Nr. 15/40

öffentlich

Datum: 15.11.2021 Antragsteller: Die Linke.

Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion DIE LINKE i.d. Lvers. bittet die Landschaftsversammlung, folgender Umbesetzung zuzustimmen:

Umweltausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Felix Schulte* Besetzung (neu): Wilfried Kossen*

* sachkundiger Bürger

Ergebnis

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

Felix Schulte



Antrag Nr. 15/47

öffentlich

Datum: 15.12.2021 Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung folgender Umbesetzung zuzustimmen:

Umweltausschuss (sachkundiger Bürger)

Besetzung (alt): NN (ehemals Ivo Hurnik)

Besetzung (neu): Dr. Josef Griese

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss MdL

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/567

öffentlich

Datum:15.11.2021Dienststelle:Fachbereich 12Bearbeitung:Frau Peters

Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Beschlussvorschlag:

"Herr*Frau..... wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Landesrätin*zum Landesrat gewählt und erhält gemäß § 4 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 4 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihr*Ihm wird die Leitung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist möglich."

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des nein LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwe ndungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwe ndungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	•	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Lubek

Zusammenfassung

siehe Begründung

Begründung der Vorlage Nr. 15/567:

Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

1.

Aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 25.08.2021 hat die Verwaltung die Stelle der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in folgenden Medien zwischen dem 28. und dem 31.08.2021 öffentlich ausgeschrieben:

Print-Ausgabe und digital:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- WILA Bonn Wissenschaftsladen Bonn e.V. Bildungszentrum*

digital:

- LVR-Internetseite
- LVR-Intranet
- Deutscher Museumsbund*
- ArtHist*
- H-Soz-Kult*
- Kunsthistoriker.org*
- kulturmanagement.net*
- Kultur bewahren*

Bewerbungsschluss war der 17.09.2021.

11.

Aufgrund der Ausschreibung sind insgesamt 18 Bewerbungen (alle extern) eingegangen.

Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber*innen sind der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürger*innen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung zur Verfügung gestellt worden.

Die Fraktionen und die Gruppe in der Landschaftsversammlung haben ebenfalls Zugriff auf die Unterlagen erhalten.

Ш.

Der Landschaftsausschuss gibt in dieser Personalsache (dortige Vorlage 15/566) am 14.12.2021 einen empfehlenden Beschluss ab. Über das Ergebnis des Landschaftsausschusses wird informiert

In Vertretung

Limbach

^{*}Medien für Kulturberufe

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 15/505/1

öffentlich

Datum:18.11.2021Dienststelle:Fachbereich 12Bearbeitung:Herr Babczyk

Landesjugendhilfeausschuss 25.11.2021 Kenntnis

Ausschuss für Personal und

06.12.2021

empfehlender Beschluss

allgemeine Verwaltung Landschaftsausschuss

14.12.2021

empfehlender Beschluss

nein

Landschaftsversammlung 17.12.2021

Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -

Beschlussvorschlag:

Herr Landesrat (B 4) Lorenz Bahr-Hedemann wird mit Wirkung vom 02.06.2022 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie- wiedergewählt und erhält zum 02.06.2022 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 5 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

Fraehnis

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Aufwendungen:	Personalaufwe ndungen
/Wirtschaftsplan	
Auszahlungen:	Personalaufwe ndungen
/Wirtschaftsplan	
	-
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
	/Wirtschaftsplan Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

Lubek

Zusammenfassung:

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie - zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu ihrer Wiederwahl.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/505/1:

Unter Ziff. I Allgemeines der Vorlage Nr. 15/505 ist aufgeführt, dass die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – gewählt hat. Diese Angabe bedarf der Korrektur und folgender Ergänzung:

Die 13. Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates Soziales und Integration. Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 24.10.2014 (Antrag-Nr. 14/4) die "Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte" geändert und damit die Zuständigkeiten der LVR-Dezernentinnen und Dezernenten neu geordnet. Aufgrund des Beschlusses vom 24.10.2014 (Antrag Nr. 14/5) wurde Herrn Lorenz Bahr-Hedemann mit Wirkung vom 03.11.2014 die Leitung des LVR-Dezernates 4 mit dem Geschäftsbereich "Jugend" und damit die Leitung des LVR-Landesjugendamtes übertragen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/505:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -

I. Allgemeines

Die Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie -. Seine Ernennung zum Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 02.06.2014 wirksam. Die Amtszeit des Beamten endet mit Ablauf des 01.06.2022.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen und Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13.12.1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, wenn die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber wiedergewählt werden soll.

Die Wiederwahl muss unter Beachtung der Regelungen in § 71 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach empfehlender Beschlussfassung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 06.12.2021 und des Landschaftsausschusses am 14.12.2021 in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 17.12.2021 - und damit entsprechend vor Ablauf der Wahlzeit - stattfinden.

Herr Lorenz Bahr-Hedemann hat seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet.

Zur Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NRW:

- Über die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NRW). Anmerkung: Bei einer Wiederwahl am 17.12.2021 wird diese Frist eingehalten.
- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NRW).
- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Daraus folgt:

Herr Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit, d. h. bis 01.03.2022, wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Das Amt des Landesrates des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie - wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) der Besoldungsgruppe B 4 Landesbesoldungsordnung (LBesO) zugeordnet. Gem. § 4 Abs. 3 der EingrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher als nach den Absätzen 1 und 2 eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Im Falle der Wiederwahl kann Herr Lorenz Bahr-Hedemann gemäß § 4 Abs. 3 EingrVO ab Beginn der neuen Amtszeit, dem 02.06.2022, frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Haushalts 2022/2023, Besoldung nach B 5 LBesO erhalten.

Da die Wahl am 17.12.2021, also mehr als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit, stattfindet und sich die Anstellungsbedingungen für Herrn Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann mit der Besoldung nach B 5 LBesO verbessern, ist er verpflichtet, die (erste) Wiederwahl ab dem 02.06.2022 anzunehmen.

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII und § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt soll der Landesjugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des

Jugendamts (für die Landschaftsverbände: Leiter des LVR-Landesjugendamtes) gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Landesjugendhilfeausschuss tagt am 25.11.2021. Im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 06.12.2021 und im Landschaftsausschuss am 14.12.2021 wäre somit ein empfehlender Beschluss und in der Landschaftsversammlung am 17.12.2021 der Beschluss/Wiederwahl des Landesrates Herrn Bahr zu treffen.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung



Vorlage Nr. 15/694

öffentlich

Datum:06.12.2021Dienststelle:Fachbereich 02Bearbeitung:Frau Schumann

Landschaftsausschuss 14.12.2021 Kenntnis Landschaftsversammlung 17.12.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

Kenntnisnahme

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 15/694 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Helli

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Lubek

Zusammenfassung

Die Beratung des Berichtes über die Tätigkeit des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung im Jahre 2020 erfolgte in der Sitzung am 29.10.2021.

Die eingehende Beratung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes 2020 erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.12.2021.

In der Sitzung am 03.12.2021 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und zur Entlastung der LVR-Direktorin zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/694:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2021 den als Anlage beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Keine der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2020 durchgeführten Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, die in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der LVR-Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2020 und den Lagebericht 2020 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

Leicht

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 16 (5) der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung vom 27.03.2009 legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Landschaftsausschuss folgenden Schlussbericht als Grundlage zur Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland durch die Landschaftsversammlung vor:

- Nach § 102 (1) GO NRW n.F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.
 - Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Durchführung dieser Aufgaben gemäß § 102 (2) GO NRW n.F. der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.
- Die Prüfung des Jahresabschlusses wird unterstützt durch planmäßige, risikoorientierte Prüfungen und Projektbeteiligungen der Rechnungsprüfung, die jährlich aufgrund des vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplanes durchgeführt werden.
- 3. Das Ergebnis zu Ziffer 1 ist im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 dokumentiert.
- 4. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu Ziffer 2 sind in dem Bericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Tätigkeit im Jahre 2020 (Jahresbericht) aufgeführt, der den Mitgliedern der Landschaftsversammlung zugeleitet worden ist.
- 5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresbericht in seiner Sitzung am 29.10.2021 eingehend beraten.
 - Die eingehende Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgte in der Sitzung am 03.12.2021.

6. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 2 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2020 durchgeführten Prüfungen haben nicht zu Beanstandungen geführt, die einzeln oder in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Folgende Punkte hebt der Rechnungsprüfungsausschuss hervor:

Allgemeine Schulprüfung 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt eine einheitliche Regelung der (elektronischen) Zeiterfassung in den LVR-Schulen. Da die erforderlichen Maßnahmen durch diverse Umstände und die Corona-Pandemie zum Erliegen gekommen waren, seit Sommer 2021 aber wieder intensiviert wurden, erwartet der Rechnungsprüfungsausschuss bis zum Sommer 2022 einen deutlichen Fortschritt. Die Verwaltung wird gebeten, im Sommer 2022 zur Entwicklung des Sachstandes zu berichten.

Allgemeine Schulprüfung 2020

Kritisch sieht der Rechnungsprüfungsausschuss, dass die vorgeschriebenen zweimal im Jahr abzuhaltenden Alarmproben in den LVR-Schulen nicht in allen LVR-Schulen durchgeführt und dokumentiert wurden. Der Rechnungsprüfungsausschuss geht davon aus, dass die Vorgaben hinsichtlich des Brandschutzes und der Brandschutzübungen zukünftig eingehalten werden.

Jugendförderung und übergreifende Aufgaben

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Führungszeugnisse von Mitarbeitenden nicht zeitnah vorlagen, da Personalwechsel nicht unverzüglich gemeldet wurden. Die Verwaltung teilte mit, dass dem Vorschlag der Rechnungsprüfung, ein konsequenteres Handeln im Bereich des Bußgeldverfahrens bei vorliegender Missachtung der gesetzlichen Meldepflichten durch die Einrichtungen zu erwägen, umgesetzt werde.

Vergabe und Abrechnung von Warenbeschaffungen, Dienstleistungen, Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Tiefbauarbeiten in den LVR-Kliniken und im HPH-Verbund

Die Vergabe- und Abrechnungsprüfungen wiesen in der Vergangenheit auf Verbesserungsbedarf in diesen Bereichen hin. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, dass durch die bisher ergriffenen Maßnahmen

bereits eine Verbesserung erreicht werden konnte und dass das Vergabewesen in den LVR-Kliniken unter Einbeziehung des HPH-Verbundes neu organisiert wird. So werden im I. Quartal 2022 zwei zentralen Vergabestellen (Nord und Süd) eingerichtet und produktiv gesetzt.

<u>Prüfung von Vergaben im Competence-Center "Informationstechnologie (IT)", LVR-InfoKom</u>

Hinsichtlich der Vergaben merkt der Rechnungsprüfungsausschuss an, dass die Dokumentation in jeder Stufe des Vergabeverfahrens nachvollziehbar erfolgen muss und dass fehlerhafte oder gänzlich fehlende Begründungen einen Verstoß gegen das Vergaberecht darstellen.

- 7. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 1 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:
 - Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Jahresabschluss zum 31.
 Dezember 2020 und den Lagebericht 2020 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes 2020 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht 2020 werden gebilligt.
 - Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2020 und den Lagebericht 2020 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Köln, 03.12.2021

vom Scheidt

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/669

öffentlich

Datum:11.11.2021Dienststelle:OE 2Bearbeitung:Herr Wagner

Finanz- und 09.12.2021 empfehlender Beschluss Wirtschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2020 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 I VerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/669 festgestellt.
- LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/669 festgestellt. 2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 11.021,62 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- 3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

Eraebnis

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Helli

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

	7.	
Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsp l an	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsp l an	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Lubek

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln.

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Das Haushaltsjahr 2020 wurde im Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 11.021,62 Euro (2019: 2.948.438,40 Euro) abgeschlossen. Ein pandemiebedingter Finanzschaden ist in 2020 nicht entstanden. Die Kämmerin schlägt vor, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht 2020 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung berichtet.

Der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss vor. Die Sitzungstermine sind für den 9. Dezember 2021 (Finanz- und Wirtschaftsausschuss) und den 14. Dezember 2021 (Landschaftsausschuss) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/669:

Feststellung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der Landesdirektorin

Verfahren zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) gelten. Er muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu ergänzen. Darüber hinaus ist ihm ein Lagebericht beizufügen.

Die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2020 wurden von der Kämmerin aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 59 Absatz 3 und § 102 Absatz 1 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, der sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Die bestätigten Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurden der örtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht 2020 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht 2020 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Absatz 3 GO NRW der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 9. Dezember 2021, die des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 LVerbO stellt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Landesdirektorin.

Gem. § 75 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage in den vorhergehenden drei Haushaltsjahren nicht aufgrund entstandener Fehlbeträge reduziert wurde und zudem einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Diese Voraussetzungen sind im Haushaltsjahr 2020 erfüllt; daher schlägt die Kämmerin vor, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 11.021,62 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2020

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seine Geschäftsvorfälle seit dem 1. Januar 2007 vollständig nach dem System der doppelten Buchführung. Die produktorientierte Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland – korrespondierend zur Darstellung im Haushaltsplan – in Produktbereichen und Produktgruppen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnisrechnung 2020 sowie zur Bilanz zum 31. Dezember 2020. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Auswirkungen der Pandemie in 2020

Das Haushaltsjahr 2020 war durch die Corona-Pandemie geprägt. In Deutschland haben die im März eingeleiteten staatlichen Schutzmaßnahmen zum Einbruch der Wirtschaftsleistung und zu einem deutlichen Rückgang bei den Steuereinnahmen geführt. Die kommunalen Steuermindereinnahmen konnten jedoch durch Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder weitestgehend ausgeglichen werden. Darüber hinaus hat das Land NRW den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, pandemiebedingte Finanzschäden bilanziell zu isolieren.

Die Pandemie hat auch beim LVR zu massiven Einschränkungen bis hin zu vorübergehenden Betriebsschließungen seiner Einrichtungen geführt. Gleichwohl konnten die pandemiebedingten Mehraufwendungen und Mindererträge aus Corona-Hilfen des Landes kompensiert werden. Insofern ist beim LVR im Haushaltsjahr 2020 kein coronabedingter Finanzschaden entstanden.

Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden werden die Steuerrückgänge den LVR als Umlageverband ab dem Jahr 2022 und für die Folgejahre treffen. Die von Bund und Land eingeleiteten Hilfsmaßnahmen zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle werden zeitgleich Auswirkungen auf den LVR zeigen.

Ergebnisrechnung 2020

Das Haushaltsjahr 2020 konnte im Ergebnis mit einem geringfügigen Überschuss in Höhe von 11.021,62 Euro abgeschlossen werden, womit das Ziel des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW erfüllt wurde.

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	Haushalts- plan 2020	Fortgeschr. Ansatz 2020	Ist 2020	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.173,8	4.173,8	4.238,7	64,9
Ordentliche Aufwendungen	-4.178,4	-4.179,1	-4.256,9	-77,8
Ordentliches Ergebnis	-4,6	-5,3	-18,2	-12,9
Finanzerträge	11,1	11,1	24,9	13,8
Finanzaufwendungen	-7,1	-7,1	-6,6	0,4
Finanzergebnis	4,0	4,0	18,3	14,2
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-0,6	-1,3	0,01	1,3
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	-0,6	-1,3	0,01	1,3

Das Ist-Ergebnis 2020 übertraf den fortgeschriebenen Ansatz um rund 1,3 Mio. Euro. Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den beschlossenen Planansatz (Haushaltsplan) zuzüglich solcher Planveränderungen, die zeitlich nach dem Erlass der Haushaltssatzung entstanden sind, beispielsweise durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr oder interne Budgetumbuchungen. Die einzelnen Bestandteile der Ergebnisrechnung werden ausführlich im Lagebericht dargestellt.

Bilanzstruktur zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss 2020 des LVR schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 141,1 Mio. Euro gestiegenen Bilanzsumme von rd. 3,5 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Bilanzpositionen kann dem Lagebericht 2020 entnommen werden.

Strukturbilanz des LVR	31.12.2020 in Mio. €	31.12.2019 in Mio. €	Verän- derung
AKTIVA			
1. Anlagevermögen, davon:	2.339,3	2.428,6	-89,2
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,3	0,2	0,1
1.2 Sachanlagen	738,8	731,8	6,9
1.3 Finanzanlagen	1.600,3	1.696,5	-96,2
2. Umlaufvermögen	1.127,6	908,3	219,2
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	35,6	24,5	11,1
A K T I V A Gesamt	3.502,5	3.361,4	141,1
PASSIVA			
1. Eigenkapital (EK)	855,6	856,1	-0,5
2. Sonderposten (SoPo)	404,8	389,7	15,0
3. Rückstellungen	1.049,8	984,2	65,6
4. Verbindlichkeiten	1.191,2	1.130,0	61,2
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,2	1,4	-0,1
P A S S I V A Gesamt	3.502,5	3.361,4	141,1

Eigenkapital zum 31.12.2020

Eigenkapital (EK)	31.12.2020 in Mio. €	31.12.2019 in Mio. €	Veränderung
1.1 Allgemeine Rücklage	451,8	452,3	-0,5
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	171,2	168,3	2,9
1.4 Jahresüberschuss	0,0	2,9	-2,9
SUMME Eigenkapital	855,6	856,1	-0,5
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	623,0	623,5	-0,5

Das Eigenkapital des LVR, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis, summiert sich per 31. Dezember 2020 auf 855,6 Mio. Euro und beträgt damit rund 24,4 Prozent der Bilanzsumme. Ohne Einbezug der Sonderrücklage (für Stiftungen) hat sich das Eigenkapital im Vergleich zur NKF-Eröffnungsbilanz im Jahr 2007 um rund 67 Mio. Euro positiv verändert und beträgt zum 31. Dezember 2020 rund 19,0 Prozent (s. Graphiken unten).



Die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sind infolge der Finanzkrise in den Jahren 2009 bis 2012 deutlich zurückgegangen, wurden jedoch durch nachfolgende Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt. So ist der Bestand des Eigenkapitals zwar insgesamt nominal stabil geblieben. Im Vergleich zum Aufwuchs bei den Aufwendungen und zur Bilanzsumme haben sich die bereinigten Eigenkapitalquoten jedoch tatsächlich verringert:

Stichtag	01.01.2007		31.12.2020
Eigenkapital (ohne Sonderrücklage)	556 Mio. C	~	623 Mio. €
Bilanzsumme	2.588 Mio. €		3.283 Mio. €
ordentliche Aufwendungen	3.144 Mia. €		4.257 Mio. C
Quote Eigenkapital / Bilanzsumme	21,5%	1	19,0%
Quote Eigenkapital / ord. Aufwendungen	17,7%	1	14,6%

Angesichts zu erwartender deutlich höherer Planverluste in den kommenden Jahren, bedingt durch stagnierende Erträge infolge der Corona-Pandemie sowie steigende Aufwendungen in der Eingliederungshilfe, wird über Bewirtschaftungsvorgaben im laufenden Doppelhaushalt 2020 / 2021 versucht, dringend benötigte Haushaltsreserven zu erwirtschaften und der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Dies ist erforderlich, um zukünftige Fehlbeträge umlagesatzschonend durch die Ausgleichsrücklage zumindest teilweise kompensieren zu können.

Zudem hat der LVR in 2021 ein neues Haushaltskonsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro erarbeitet, das sich auf den Zeitraum von 2021 bis 2025 erstreckt. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, die Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich. Zusätzlich sieht das Konsolidierungsprogramm vor, die Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung in Anspruch zu nehmen.

Rückstellungen zum 31,12,2020

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um 65,6 Mio. Euro auf insgesamt 1.049,8 Mio. Euro erhöht. Die größte Position unter den Rückstellungen bilden die Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse.



Schuldenstand zum 31.12.2020

Zum 31. Dezember 2020 bestanden Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 430,7 Mio. Euro (2019: 412,8 Mio. Euro). Davon waren rund 79 Mio. Euro als Trägerdarlehen für die LVR-Kliniken aufgenommen.



Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2020 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen sowie der Landesdirektorin die Entlastung zu erteilen.

Der geprüfte Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Soethout

Anlagen:

- 1. Bilanz des LVR zum 31.12.2020
- 2. Ergebnisrechnung 2020
- 3. Finanzrechnung 2020
- 4. Anhang 2020
- 5. Anlagenspiegel zum Anhang 2020
- 6. Forderungsspiegel zum Anhang 2020
- 7. Eigenkapitalspiegel zum Anhang 2020
- 8. Verbindlichkeitenspiegel zum Anhang 2020
- 9. Lagebericht 2020

(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes LVR-InfoKom



Vorlage Nr. 15/674

öffentlich

Datum:26.11.2021Dienststelle:LVR-InfoKomBearbeitung:Torsten Schmitz

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1.1 Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 26.162,21 € zu.

1.2 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 15/674 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2020 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 50.134.322,74 € und einem Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € fest.
1.3 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 26.162,21 € mit dem Bilanzverlust aus den Vorjahren von 1.100.324,95 € zu verrechnen und den verbleibenden Bilanzgewinn von 186.605,50 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

2. Dem Betriebsausschuss von LVR-InfoKom wird gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	e eingehalten	

Lubek

Zusammenfassung:

Der Jahresüberschuss 2020 von LVR-InfoKom beträgt 1.260.768,24 €.

Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 26.162,21 € ergibt sich ein Bilanzergebnis 2020 in Höhe von 1.286.930,45 €, das mit dem Ergebnisvortrag des Vorjahres in Höhe von -1.100.324,95 € verrechnet und der verbleibende Bilanzgewinn von 186.605,50 € in die Gewinnrücklage eingestellt werden soll

Dem Betriebsausschuss von LVR-InfoKom wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/674:

Gemäß § 26 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung sind dem Betriebsausschuss der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen und durch diesen unter Beachtung von § 26 Absatz 2 EigVO zu beraten und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt gemäß § 26 Absatz 3 der EigVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung durch die Landschaftsversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH.

LVR-InfoKom erhielt für den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht vom Wirtschaftsprüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt wird erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob der Bestätigungsvermerk zu ergänzen ist.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität, als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom, hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 mit Vorlage Nr. 15/501 den Jahresabschluss 2020 beraten.

Hierbei wurde dem Landschaftsausschuss einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss mit folgender Beschlussempfehlung an die Landschaftsversammlung weiterzuleiten:

- Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 26.162,21 € zu.
- Die Landschaftsversammlung stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2020 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 50.134.322,74 € und einem Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € fest.
- Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 26.162,21 € mit dem Bilanzverlust aus den Vorjahren von 1.100.324,95 € zu verrechnen und den verbleibenden Bilanzgewinn von 186.605,50 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Geschäftsführer

Dr. Weniger

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020

LVR-InfoKom

		2020	2019
		€	€
1.	Umsatzerlöse	83.247.147,58	71.162.841,77
2.	Erhöhung / Verminderung des Bestands		
	an unfertigen Leistungen	128.518,29	60.925,46
3.	sonstige betriebliche Erträge	1.572.860,45	1.875.011,15
4.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-und Betriebsstoffe	44 450 400 00	4 0 4 5 0 0 0 0 0
	und für bezogene Waren	11.153.468,96 19.101.196,54	4.915.089,82 15.533.477,70
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.254.665,50	20.448.567,52
5.	Personalaufwand	30.20300,00	2011 10:001 ,02
	a) Löhne und Gehälter	25.626.195,45	25.166.748,72
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen		
	für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: 4.236.713,31 €	8.539.373,06 34.165.568,51	9.012.705,07 34.179.453,79
	- davorrial Altersversorgang, 4,236,713,31€ (Vorjahr: 5,149 T€)	34.103.300,31	34.179.433,79
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen - davon außerplanmäßige Abschreibungen: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)	6.924.937,45	6.925.742,16
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	10.809.894,09	9.594.065,77
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus der Abzinsung von Forderungen: 0 € (Vorjahr: 120 T€)	111.300,19	119.519,50
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 1.305,600,00 € (Vorjahr: 1.310 T€)	1.478.011,73	1.475.176,60
10	. Steuern vom Einkommen und Ertrag - davon latente Steuern: € 0,00 (Vorjahr € 0,00)	165.980,99	64.681,80
11	. Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.260.768,24	530.610,24
12	. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-1.100.324,95	-1.683.259,61
13	. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	26.162,21	52.324,42
14	. Bilanzgewinn/-verlust	186.605,50	-1.100.324,95
			

		BİLANZ zum 31. Dezember 2020	lber 2020		
		LVR4mfoKom			
Aktiva			Tassiva T		
	31.12.2020 € €	31.12.2019 € €		31.12.2020 € €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	4.300.000,00	4.300.000,00
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte	00'0	00'0	II. Kapitalrücklage	256,926,02	256.926,02
2. entgetiliche recine und wente 2. entgetiliche novobene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte			III. Gewinnrücklagen	2.783.179,39	2.809.341,60
und animone Rechter und Werten solchen Rechter und Werten	4.963.008,36 4.963.008,36	5.347.737,64 5.347.737,64	IV. Bilanzgewinn/-verlust	186.605,50 7.526.710,91	-1.100.324,95 6.265.942,67
Sachanlagen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten			B. Sonderposten aus Zuwendung zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.987,34	6.146,54
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 2. technische Anlagen und Maschinen 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,786,977,02 944,179,80 12,071,017,87	2.040.258,46 650.476,16 12.152.186,04	C. Rückstellungen		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 14,802,174,69	0,00 14.842.920,66	1 Rückstellingen für Densinnen und		
III. Finanzanlagen			i. Nucksvellungen in Fersionen und ähnliche Verpflichtungen	30,711,548,00	28.664.076,00
1. Beteiligungen	3,125,00	3,125,00	2. Steuerrückste ungen	100,800,00	00'0
z. sonstige Austemungen	00,000,00	0,123,00	3. sonstige Rückstellungen	4.234.554,18 35.046.902,18	4.421.602,07 33.085.678,07
B. Umlaufvermögen			D Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			A Vicable of the state of the s		ç c
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 2. geleistele Anzahlungen	252.827,04 0,00 252.827,04	124.308,75 0,00 124.308,75	i. verbilitäinellen gegenuber Niedullistuuten 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	00.0	00'0
II. Forderungen und sonstige Vermögensstände			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.555.881,78	4.332.847,04
1 Englanuscan ale Linkanuscan Ind Lairtungan	T 3 0 1 4 7 C 4 C	2 224 422 22	- davon mt einer restlaufzert bis zu einem Janr € 6.554.497,13 (VJ. € 4.332.847,04)		
r Forderungen aus Leierungen und Leistungen 2. Forderungen decen den Träcer und andere	Z.457.410,07	0.521.452,25	4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Träbereinnichtungen		
Trägereinrichtungen -davon miener Restludzeit von mehr ab einem Jahr. e 2.393.829,37 (VJ. € 2.266.827,04)	21.817.922,21	19.304.820,04	- davon mit einer Resilaufzeit von bis zu einem Javon mit einer Resilaufzeit von bis zu einem Javon mit einer Resilaufzeit von mehr als (funf Jahren: E () 00 (V.). E (1,224,205,41)	947.660,41	4.819.162,81
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	67.752,26	80.100,11	5. sonstige Verbindlichkeiten - davon mt einer Restjaufzeit bis zu einem	53.180,12 7.556.722,31	34.456.50 9.186.486.35
 Sonstige Vermögensgegenstände -davon mit einer Residuntzeit von mehr als einem Jahr. E 515 643,25 (V.). E 400;120,00) 	921,346,31 25,244,439,45	904,555,96 23.610.908,34	Jahr. € 53.180,12 (VJ. € 54.456,50) - davon aus Steuern. € 53.180,12 (VJ. € -3.506,00)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.803.748,20	4.610.233,24	E. Passive latente Steuern	00'0	00'0
	50.134.322,74	48.544.233,63		50.134.322,74	48.544.233,63

Die Direktorin des Landschaftsverbandes LVR-Jugendhilfe Rheinland



Vorlage Nr. 15/720

öffentlich

Datum: 26.11.2021

Dienststelle:LVR-Jugendhilfe RheinlandBearbeitung:Herr Sudeck-Wehr

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jahresabschluss 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € erwirtschaftet.
- 2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € wird der Gewinnrücklage entnommen.
- Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des nein LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	ele eingehalten	

Lubek

Zusammenfassung:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € wird durch die Gewinnrücklage gedeckt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/720:

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist der Jahresabschluss durch die Landschaftsversammlung festzustellen. Gleichzeitig mit der Feststellung ist über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung zu beschließen.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfer KUBAK DORNBACH GMBH & CO. KG über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses vorab gesondert zugesandt und liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen aus. Die Gemeindeprüfungsanstalt wird erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob der Bestätigungsvermerk zu ergänzen ist. Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung vom 14.09.2021 mit Vorlage Nr. 15/344 den Jahresabschluss 2020 beraten und einstimmig dem Landschaftsausschuss empfohlen, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten: "Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € erwirtschaftet. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € wird durch die Gewinnrücklage gedeckt." Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt. Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 sind als Anlage beigefügt.

S u d e c k – W e h r Betriebsleitung

LVR - Jugendhilfe Rheinland, Solingen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA				PASSIVA				
ľ	8	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR		31.	31.12.2020 EUR	31	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL				
Sachanlagen 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und				I. Gewährtes Kapital	14.9	14.954.361,14	14	14.954.361,14
Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2	22.582.792,65	22.413.996,52	Commissions of the Commission of Tweetings of Tweetin	13,489.752,43		41	14.485,604,40
		436.627,48	480.248,56		1.831.528.00	46 004 000 40	1	1.862.904.31
 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 			23.6 2 2.474,54 22.961.988,46	III. Jahresfehlbetrag	-2.0	-2.025.566,73	7	-1.027.228,28
B. UMLAUFVERMÖGEN						28.25	28.250.074,84 30,	30.275.641,57
I. Vorräte Rob. Hilfs. und Ratiabestoffe		37 743 10	37 7/3 19	B. RÜCKSTELLUNGEN 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche				
II. Forderungen und sonstige		2		Verpflichtungen 2. Sonstige Rückstellungen	2.7	596.099,00 2.798.488,45	2	720.893,00 2.860.036.86
vermogensgegenstande 1. Forderungen aus Lieferungen und						3.39	3,394,587,45 3.	3.580.929,86
Leistungen 2 Forderingen genen Träner und andere	5.524.300,91		5.497.082,40	C. VERBINDLICHKEITEN 1. Verbindlichkeiten aus Liefeningen und				
	3.431.720,77		6.365.666,98	Leistungen Vorbindlichkoften gegengibest dem Trängerund	4	411.163,93		365,974,52
o ooilaige vernogensgegalskarde		9.001.522,50	11.902.927,21		40	501.454,10		635.482,68
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0.6	9.039.265,69 11.940.670,40	Solistige Verbitalitärkeiten davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: FIIR 6 836 Ge)		92.790,34		50.454,75
				000000000000000000000000000000000000000		1.000	1.005.414,37 1.	1.031.911,93
		32.6	32.672.670.71 34.911.038.76	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		32.67	32.672.670.71 34.	34.911.038.76
		}		Ja.				

LVR - Jugendhilfe Rheinland, Solingen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

		202 EUI		2019 EUR
1.	Umsatzerlöse		34.652.994,73	33.938.132,42
2.	Sonstige betriebliche Erträge		391.193,79	506.936,84
3.	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für			
	bezogene Waren	2.624.521,68		2.622.724,35
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.406.406,21		1.432.352,22
	<u> </u>		4.030.927,89	4.055.076,57
4.	Personalaufwand			
	 a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für 	21.369.306,83		20.961.427,66
	Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 1.579.457,55 (Vorjahr: EUR 1.539.283,15)	5.906.400,59		5.841.613,16
	, in the second of the second		27.275.707,42	26.803.040,82
5.	Abschreibungen auf Sachanlagen		397.592,86	443.673,92
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.305.481,40	4.103.453,66
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Veränderung der Aufzinsung: EUR 34.468,86 (Vorjahr: EUR 43.186,81)	_	34.468,86	43.186,81
8.	Ergebnis nach Steuern		-1.999.989,91	-1.003.362,52
9.	Sonstige Steuern	_	25.576,82	23.865,76
10.	Jahresfehlbetrag	XXXIII X	-2.025.566,73	-1.027.228,28

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/542

öffentlich

Datum:16.09.2021Dienststelle:Fachbereich 83Bearbeitung:Frau Hof

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2020 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2020 festgestellt.

2.Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 421.909,26 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 20.770,84 wird ein Betrag von EUR 442.680,10 der Rücklage zugeführt.

2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 342.804,24 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 2.281,38 wird ein Betrag von EUR 345.085,62 der Rücklage zugeführt.

2.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 1.129.968,09 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 126.329,76 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 1.341.223,90 wird ein Betrag von EUR 2.500.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 97.521,75 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 345.742,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 345.742,34 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Klinikum Essen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 194.210,10 wird ein Betrag in Höhe von EUR 194.210,10 der Rücklage zugeführt.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 89.488,21 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Betrag in Höhe von EUR 116.500,00 der Rücklage zugeführt.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 107.086,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 107.086,34 der Rücklage zugeführt.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 246.261,73 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 327.557,03 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 468.716,88 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 26.716,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 495.433,52 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 107.577,27 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 31.130,01 wird ein Betrag in Höhe von EUR 138.707,28 der Rücklage zugeführt.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 41.138,77 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 17.636,52 und der Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 50.000,00 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 26.497,75 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 26.497,75 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse

Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

<u>UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):</u>

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

manzielle raswirkangen dar den nadshale (har sa	11 / 1	
Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsp l an	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsp l an	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	ele eingehalten	ja

Lubek

Zusammenfassung:

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2020 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2020 festgestellt. Den vorgeschlagenen Gewinnverwendungen wird zugestimmt und den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 – 4 wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/542:

Gemäß § 20 Abs. 2 GemKHBVO i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin die Jahresabschlüsse und Lageberichte nach Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 21 GemKHBVO mit dem Ergebnis der Beratung der Krankenhausausschüsse an die Landschaftsversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung ist gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken und der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäscherei des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse 1 - 4 zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

DHPG Dr. Harzem & Partner mbB

für die LVR-Kliniken Bonn und Düren

- CURACON GmbH

für die LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

WRG Audit GmbH

für die LVR-Kliniken Köln und Langenfeld und das LVR-Klinikum Düsseldorf

- BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

für die LVR-Klinik Bedburg-Hau und das LVR-Klinikum Essen

im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne.

Die Jahresabschlussprüfungen wurden nach § 21 GemKHBVO, § 30 KHGG NRW, § 106 GO und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben allen geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Festgestellt wurde, dass die Jahresabschlüsse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LVR-Kliniken sowie der LVR-Krankenhauszentralwäscherei vermitteln. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungen führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 wurde bezüglich der Ermittlung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK) eine Berechnung erstellt und durch die Heubeck AG testiert. Die Bewertung der beamten-

rechtlichen Versorgungsverpflichtungen erfolgte wie im Vorjahr gem. \S 18 GemKHBVO nach den Bewertungsregeln des NKF.

Die Krankenhausausschüsse 1 bis 4 haben in ihren Sitzungen am 30.08., 31.08., 01.09. und 02.09.2021 die Jahresberichte und Jahresabschlüsse der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei beraten und jeweils beschlossen, der LVR-Direktorin zu empfehlen, die Jahresberichte und Jahresabschlüsse 2020 in der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung weiterzuleiten. Darüber hinaus haben die Krankenhausausschüsse den Vorständen der LVR-Kliniken gemäß § 17 Abs. 3 Ziffer 18 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken und der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie der Betriebsleitung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 14 der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäscherei des Landschaftsverbandes Rheinland Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat bereits angekündigt, die Bestätigungsvermerke nach Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Landschaftsversammlung nicht zu ergänzen.

Es wurden folgende Jahresergebnisse zum 31.12.2020 ausgewiesen:

	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	Bilanzgewinn
LVR-Klinik Bedburg-Hau	421.909,26 €	0,00€
LVR-Klinik Bonn	342.804,24 €	0,00€
LVR-Klinik Düren	1.129.968,09 €	97.521,75 €
LVR-Klinikum Düsseldorf	345.742,34 €	0,00€
LVR-Klinikum Essen	194.210,10 €	0,00€
LVR-Klinik Köln	89.488,21 €	0,00 €
LVR-Klinik Langenfeld	107.086,34 €	0,00€
LVR-Klinik Mönchengladbach	246.261,73 €	0,00€
LVR-Klinik Viersen	468.716,88 €	0,00€
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen	107.577,27 €	0,00€
LVR-Krankenhauszentralwäscherei	- 41.138,77 €	26.497,75 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" und "Gewinn- oder Verlustvortrag" der Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust"; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Im Falle der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei führte die "Entnahme aus der Rücklage" bzw. die "Einstellung in die Gewinnrücklage" zu einer teilweisen bzw. vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/718

öffentlich

Datum:26.11.2021Dienststelle:Fachbereich 83Bearbeitung:Herr Graß

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des LVR-Verbund HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung des Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des LVR-Verbund HPH wird entsprechend der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/718 beigefügten Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn in Höhe von 357.891,11 €, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 23.504,19 €, dem Gewinnvortrag in Höhe von 237.436,35 € und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von 96.950,57 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses

Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

I manzielle Auswirkungen auf den nausnatt (nd. Jani	<i>)</i> ·
Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Lubek

Zusammenfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des LVR-Verbund HPH wird entsprechend der als Anlage beigefügten Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 festgestellt.

Der vorgesehenen Gewinnverwendung im LVR-Verbund HPH wird zugestimmt und dem Betriebsausschuss für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/718:

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin den Jahresabschluss nach Prüfung des Jahresabschlusses mit dem Ergebnis der Beratung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen an die Landschaftsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Verbund HPH erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Im Zollhafen 22, 50678 Köln, im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem geprüften Jahresabschluss und Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Festgestellt wurde, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR-Verbund HPH vermittelt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2021 den Jahresabschluss des LVR-Verbund HPH beraten und den empfehlenden Beschluss gefasst, den Jahresabschluss 2020 des LVR-Verbund HPH der Landschaftsversammlung Rheinland mit der Beschlussempfehlung gemäß Vorlage Nr. 15/366 zur Feststellung weiterzuleiten. Dem Vorstand wurde gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird, wie bisher, erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte Bestätigungsvermerk ergänzt wird.

Beim LVR-Verbund HPH wurde folgendes Jahresergebnis zum 31.12.2020 ausgewiesen:

Jahresüberschuss / Bilanzgewinn

LVR-Verbund HPH 23.504,19 € 357.891,11 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" und "Gewinnvortrag/Verlustvortrag" der Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust"; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten "Bilanzgewinn/Bilanzverlust" einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Im Falle des LVR-Verbund HPH führt die "Entnahme aus der Rücklage" zu einer teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski



		Bila zum 31. Dez	Bilanz zum 31. Dezember 2020		
Aktiva	31.12.2020 FUR	31.12.2019 *) FUR	Passiva	31.12.2020 FUR	31.12.2019 *) FUR
A. Anlagevermögen	:	Í	A. Eigenkapital		, t
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.071,00	1.547,00	1. restgesetztes Kapital 2. Gewinnticklagen 3. Bilanzandin	3.000.000,00	1.313.093,42 6.828.056,16 151 117 13
II. Sachanlagen			5. Dializgewilli	21.673.140,11	8.494.868,71
 Grundstücke mit Betriebsbauten Außenanlagen 	42.955.353,63 16.641,94	8.059.331,13 7.678,86	B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung		
3. technische Anlagen 4. Einrichtungen und Ausstattungen	571.246,49	135.541,92	des Anlagevermögens 1. Sondernosten aus Zuweieungen und Zuschüssen der	5 782 787 30	1 472 430 79
5. Fahrzeuge	229.681,83	103.739,18	öffentlichen Hand	2, 702, 707, 70	0.00000
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 45.982.705,40	9.194.465,14	2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	100.696,33	9.216,65
	45.983.776,40	9.196.012,14	C. Rückstellungen	L 20	
b. Umlaurvermogen			 Kucksteilungen für Pensionen und annliche Verpflichtungen sonstige Rückstellungen 	7.965.401,00	6.463.288,00
 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 	17.810.529,54	6.521.558,63		27.121.933,92	8.852.474,04
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EB EUR 0,00)			D. Verbindlichkeiten1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.192.225,00	407.370,23
2. Forderungen gegen den Träger der Einrichtung und	TC 303 17C C	0.000	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.192-2.500 (EB EUR 407-3.70,23)	24 040	. 100
dindere Limichtungen des riages - danon mit einen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	75,000,176	0.444.910,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		002.001,40
EUK 0,00 (EB EUK 0,00) 3. Sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	189.031,73	43.293,65	EUR 891.848,46 (EB EUR 802.591,43) 3. vertohdichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Finrichtungen des Träger de	8.780.104,47	1.128.676,28
EUR 0,00 (EB EUR 0,00)	20.371.246,64	13.009.770,91	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EIN 8,780,104,47 (EB EUR 1.128.676,28)		
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.022.425,24	280.589,34	4. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufeit bis zu einem Jahr - ring 4 oog 600 km pring 1900 eine	1.903.781,66	/33.025,1/
	21.393.671,88	13.290.360,25	EUK 1.9U3.846,09 (EB EUK /33.023,17)	12.727.959,59	3.071.663,11
E. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29.068,96 67.406.517,24	0,00	E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 67.406.517,24	585.719,09 22.486.372,39

*)Vorjahreswerte des HPH-Netz Niederrhein vor Aufnahme der Netze Ost und West und Umbenennung in LVR-Verbund HPH



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

1. Umsatzerlöse	2020 EUR 154.216.522,15	2019*) EUR 59.507.662,23
2. sonstige betriebliche Erträge	6.578.480,73	775.911,16
3. Personalaufwand	160.795.002,88	60.283.573,39
a) Löhne und Gehälter	98.299.149,67	37.632.154,30
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	20 200 115 20	10 455 107 04
und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 7.164.202,95 (Vj. EUR 3.065.561,33) 4. Materialaufwand	28.260.115,20	10.455.107,04
a) Lebensmittel	2.593.854,17	1.044.014,96
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	1.943.181,53	810.362,76
c) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	6.837.555,33	2.500.020,42
	11.374.591,03	4.354.398,14
5. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	3.025.039,40	1.020.547,88
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	974.370,92	319.396,52
7. Mieten, Pachten, Leasing	8.692.645,85	3.547.238,24
	12.692.056,17	4.887.182,64
Zwischenergebnis	10.169.090,81	2.954.731,27
8. Erträge aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung von Investitionen	1.349.757,50	382.403,50
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen	1.287.367,54	452.673,43
	2.637.125,04	835.076,93
10. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	1.349.757,50	382.403,50
 Abschreibungen a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und 		
Sachanlagen	1.891.355,58	551.383,18
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	4.805.854,13	1.284.080,37
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.590.454,12	1.532.280,62
	12.637.421,33	3.750.147,67
Zwischenergebnis	168.794,52	39.660,53
14. Zinsen und ähnliche Erträge	64,00	0,00
 davon vom Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) davon aus Abzinsung EUR 25,60 (Vorjahr EUR 0,00) 		
 Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon vom Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) davon aus Aufzinsung EUR 81.659,03 (Vorjahr EUR 33.734,27) 	145.354,33	33.734,27
data daa / da	-145.290,33	-33.734,27
20. Jahresüberschuss	23.504,19	5.926,26
21. Gewinnvortrag	237.436,35	98.703,29
22. Entnahme aus Gewinnrücklagen	96.950,57	46.487,58
23. Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00	0,00
24. Bilanzgewinn	357.891,11	151.117,13

^{*)}Vorjahreswerte: HPH-Netz Niederrhein vor Aufnahme der Netze Ost und West und Umbenennung in LVR-Verbund HPH

Die Direktorin des Landschaftsverbandes LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung



Vorlage Nr. 15/695

öffentlich

Datum:06.12.2021Dienststelle:Fachbereich 02Bearbeitung:Frau Schumann

Landschaftsausschuss 14.12.2021 Kenntnis Landschaftsversammlung 17.12.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 15/695 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Helli

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	,.
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	ele eingehalten

Lubek

Zusammenfassung

Die eingehende Beratung des Berichtes erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 03.12.2021.
In der Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2020 zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/695:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2021 den als Anlage beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2020 und den Gesamtlagebericht 2020 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

Leicht

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht

über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Gesamtlageberichtes 2020

- Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Gesamtabschluss zum 31.
 Dezember 2020 und den Gesamtlagebericht 2020 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Gesamtlageberichtes 2020 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW keine Einwendungen.
 Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Gesamtlagebericht werden gebilligt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2020 und den Gesamtlagebericht 2020 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Köln, den 03.12.2021 Der Vorsitzende

vom Scheidt

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/676

öffentlich

Datum:11.11.2021Dienststelle:Fachbereich 21Bearbeitung:Herold

Finanz- und 09.12.2021 empfehlender Beschluss Wirtschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2020 wird gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW bestätigt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	пеш

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:				
Erträge:	Aufwendungen:			
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsp l an			
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsp l an			
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:				
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:				
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten				

Lubek

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, für den die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) anzuwenden sind.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist bei Vorliegen bestimmter größenabhängiger Voraussetzungen möglich; in diesem Falle ist gemäß § 116a GO NRW lediglich ein Beteiligungsbericht aufzustellen. Die Befreiungstatbestände treffen auch für den LVR zu. Allerdings macht der LVR von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch, da der Gesamtabschluss als wichtiges Steuerungsinstrument eingestuft wird und auch in Zukunft neben dem Beteiligungsbericht erstellt werden soll.

Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Kernverwaltung vierzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. Der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss vor. Die Sitzungstermine sind für den 9. Dezember 2021 (Fi) und den 14. Dezember 2021 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung berichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 Satz 1 GO NRW den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 über den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Gesamtlagebericht 2020 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/676:

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

Verfahren zur Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) über den (Einzel-) Jahresabschluss gelten.

Mit dem zum 1. Januar 2019 neu eingefügten § 116a GO NRW hat der Landesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, bei bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit zu werden. Im Falle des Verzichts auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Befreiungstatbestände des § 116a GO NRW beziehen sich auf größenabhängige Merkmale, die auch auf den LVR-Konzern zutreffen. Somit hat der LVR das Wahlrecht, einen Gesamtabschluss oder einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Allerdings macht der LVR von den größenabhängigen Befreiungen gem. § 116a GO NRW keinen Gebrauch. Vielmehr bewertet die Verwaltung den Gesamtabschluss nach wie vor als ein wichtiges Steuerungsinstrument, der einen positiven Mehrwert bietet und von einem aussagekräftigen Beteiligungsbericht flankiert werden sollte. Insoweit wird der LVR auch zukünftig sowohl einen Gesamtabschluss als auch einen Beteiligungsbericht erstellen.

Der Gesamtabschluss muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht aufzustellen.

Die Entwürfe des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes zum 31. Dezember 2020 wurden fristgerecht von der Kämmerin aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind gemäß § 59 Absatz 3 und § 102 Absätze 1 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 9 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die bestätigten Entwürfe des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes wurden der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zugeleitet und inzwischen geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 über den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Gesamtlagebericht 2020 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 9. Dezember 2021, die des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Gemäß § 116 Absatz 9 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW bestätigt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabschlusses 2020

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2020 sowie zur Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2020. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Gesamtergebnisrechnung 2020

Die einzelnen Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung werden ausführlich im Gesamtlagebericht dargestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2020 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	Ist 2020	Ist 2019	Abweichung
Ordentliche Gesamterträge	5.168,4	5.080,0	88,3
Ordentliche Gesamtaufwendungen	5.179,6	5.080,3	99,3
Ordentliches Gesamtergebnis	-11,3	-0,3	-10,9
Gesamtfinanzergebnis	24,1	12,9	11,2
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	12,8	12,6	0,3
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	0,1	0,1	0,0
Gesamtjahresergebnis	12,7	12,4	0,3

Das Gesamtjahresergebnis 2020 liegt bei rund 12,7 Mio. Euro und ist damit um 0,3 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2020

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	31.12.2020 in Mio. €	31.12.2019 in Mio. €	Verände- rung
AKTIVA			
1. Anlagevermögen, davon:	2.835,6	2.897,5	-61,9
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,7	9,5	0,2
1.2 Sachanlagen	1.579,1	1.551,1	28,0
1.3 Finanzanlagen	1.246,7	1.336,9	-90,2
2. Umlaufvermögen	1.324,8	1.096,8	228,0
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	43,2	31,9	11,2
A K T I V A Gesamt	4.203,5	4.026,2	177,4
PASSIVA			
1. Eigenkapital (EK)	997,5	986,1	11,3
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	31,3	31,3	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	584,6	572,1	12,5
4. Rückstellungen	1.327,8	1.242,9	84,9
5. Verbindlichkeiten	1.260,8	1.191,5	69,3
6. Passive Rechnungsabgrenzung	1,5	2,2	-0,7
P A S S I V A Gesamt	4.203,5	4.026,2	177,4

Der Gesamtabschluss 2020 des LVR-Konzerns schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 177,4 Mio. Euro gestiegenen Gesamtbilanzsumme von rd. 4,2 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Gesamtbilanzpositionen kann dem Gesamtlagebericht 2020 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2020

Eigenkapital(EK)	31.12.2020 in Mio. €	31.12.2019 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	578,0	570,1	8,0
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	171,2	168,3	2,9
1.4 Gesamtjahresergebnis	12,7	12,4	0,3
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2,9	2,8	0,1
SUMME Eigenkapital	997,5	986,1	11,3
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	764,9	753,6	11,3

Das Eigenkapital des LVR-Konzerns ohne Sonderrücklagen, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage, Gesamtjahresergebnis und dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, summiert sich per 31. Dezember 2020 auf 764,9 Mio. Euro und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 11,3 Mio. Euro erhöht.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung Rheinland empfohlen, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2020 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der geprüfte Gesamtabschluss ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Soethout

Anlagen:

- 1. Gesamtergebnisrechnung 2020
- 2. Gesamtbilanz zum 31.12.2020
- 3. Gesamtanhang 2020
- 4. Kapitalflussrechnung 2020
- 5. Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2020
- 6. Gesamtlagebericht 2020

(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/377

öffentlich

Datum: 06.12.2021

Dienststelle:LVR-Stabsstelle 00.200Bearbeitung:Frau Hüllenkrämer/Frau Köcher

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien(Entschädigungssatzung) wird gemäß Vorlage-Nr. 15/377 beschlossen.

Fraebnis

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des nein LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziel	e eingehalten

Lubek

Zusammenfassung:

Anlässlich des Wahlperiodenwechsels von der 14. zur 15. Wahlperiode wurde die Entschädigungssatzung auf Vereinbarkeit mit geltendem Recht, Verständlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Problemen im täglichen Umgang mit Normen überprüft.

Leitgedanke bei der Neufassung der Entschädigungssatzung war dabei geltendem Recht zu entsprechen und im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen so zu agieren, dass das kommunale Ehrenamt weiterhin die gesetzlich gebotene Stärkung genießt. Hierbei wurden Handlungsspielräume, da wo sie bestehen, großzügig ausgeschöpft. Gleichzeitig nähern sich die Entschädigungsregelungen denen der Mitgliedskörperschaften und vor allem denen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an.
Da in diesem Rahmen einige Regelungen der Entschädigungssatzung überarbeitungswürdig sind, ist eine Neufassung sinnvoll.

Alle Änderungen im Detail sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/377:

Anlässlich des Wahlperiodenwechsels von der 14. zur 15. Wahlperiode wurde die Entschädigungssatzung auf Vereinbarkeit mit geltendem Recht, Verständlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Problemen im täglichen Umgang mit Normen überprüft.

Leitgedanke bei der Neufassung der Entschädigungssatzung war dabei geltendem Recht zu entsprechen und im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen so zu agieren, dass das kommunale Ehrenamt weiterhin die gesetzlich gebotene Stärkung genießt. Hierbei wurden Handlungsspielräume, da wo sie bestehen, großzügig ausgeschöpft. Gleichzeitig nähern sich die Entschädigungsregelungen denen der Mitgliedskörperschaften und vor allem denen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an. Da in diesem Rahmen einige Regelungen der Entschädigungssatzung überarbeitungswürdig sind, ist eine Neufassung sinnvoll.

Wesentliche Änderungen:

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgelistet. Alle weiteren Änderungen ergeben sich aus der Begründung der als Anlage beigefügten Synopse.

Struktur

Bei der Neufassung wurde insbesondere eine neue Struktur vorgenommen, die die Entschädigungssatzung in folgende Bereiche teilt:

- Teil 1 Sitzungen
 Teil 2 Dienstreisen
- 3. Teil 3 Allgemeine Regelungen

Hiermit soll insbesondere die Unterscheidung von Sitzungen und Dienstreisen herausgestellt werden, da bei der Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) die Nutzung von öffentlichen Personenbeförderungsmitteln im Fokus steht und Kraftfahrzeuge hier nur aus triftigen Gründen genutzt werden dürfen.

§ 1 – Persönlicher Geltungsbereich

Erstmals wird hier der Geltungsbereich der Entschädigungssatzung definiert, um eine Klarstellung (gerade auch im Hinblick auf externe Mitglieder in Gremien) zu bieten, welche Personen Entschädigung im Sinne der Entschädigungssatzung erhalten.

Die bloße Aufzählung der Entschädigungsarten entfällt.

§ 2 – Sitzungen

Es erfolgt eine Aufschlüsslung von Gremien mit Sitzungscharakter, um der o.g. Gliederung gerecht zu werden.

§ 3 - Sitzungsgeld

Die Fraktionen und Gruppe haben einvernehmlich darum gebeten, die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktions- und Gruppensitzungen auf 110 Sitzungen anzuheben.

Gemäß aktuellem Erlass des MHKBG NRW zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragen im Verlauf der Coronavirus-Epidemie dürfen Sitzungen kommunaler Gremien aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur in Präsenz stattfinden, daher ist eine Anpassung der Norm in der Entschädigungssatzung erforderlich.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen eine Mindestteilnahmedauer für die Teilnahme an Onlinesitzungen von 30 Minuten einzuführen, da dies einer sachgerechten Beratung von Themen in Sitzungen zuträglich ist.

§ 5 – Dienstreisen

Der neue Paragraf für Dienstreisen regelt, wann es sich um eine Dienstreise handelt und welche Erfordernisse zur Durchführung und Entschädigung gegeben sein müssen.

§ 6 – Reisekostenvergütung für Dienstreisen

Da für Dienstreisen gemäß Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) das Landesreisekostengesetz (LRKG) anzuwenden ist, musste die Regelung in der Entschädigungssatzung angepasst werden. Die Regelungen gemäß § 6 LRKG wurden übernommen. Hiernach sind grundsätzlich bei Dienstreisen öffentliche Personenbeförderungsmittel zu nutzen, es sei denn, es stehen keine zur Verfügung oder es gibt triftige Gründe. Sofern Strecken mit dem Kfz gefahren werden, obwohl hierfür keine triftigen Gründe vorliegen, gilt eine reduzierte Fahrkostenerstattung gemäß § 6 Abs. 2 LRKG.

§ 7 – Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld darf gemäß § 5 EntschVO den zulässigen Betrag nach LRKG nicht überschreiten, daher wird das Übernachtungsgeld auf die Beträge nach LRKG bzw. nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des LRKG angepasst.

§ 8 – Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung

Gemäß § 16 LVerbO i.V.m. § 45 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) haben Personen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. § 8 der Entschädigungssatzung wurde diesen Regelungen angeglichen und die Erforderlichkeit wurde mit der neuen Formulierung definiert.

Das Verwaltungsverfahren zur Entschädigung von Verdienstausfall in flexibler Arbeitszeit und Verdienstausfall bei Selbständigen wird zum besseren Verständnis festgeschrieben.

In Absatz 5 wird in Anlehnung an die Arbeitszeit einer abhängig erwerbstätigen Vollzeitarbeitskraft eine zeitliche Begrenzung auf 8 Stunden pro Tag für die Zahlung von Haushaltsentschädigung eingeführt.

§ 9 – Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen

Die Erstattung von Betreuungskosten soll durch Änderung dieses Paragrafens künftig nicht nur für die Betreuung von Kindern, sondern auch für die Betreuung bzw. Vertretung in der Pflege bei pflegebedürftigen Personen möglich sein.

§ 10 – Assistenzleistungen

Da der Landschaftsverband Rheinland für Inklusion steht und auch seine Gremien inklusiv besetzt, wurde ein neuer Paragraf eingeführt um auch Personen zu stärken, die für Ihre Sitzungsteilnahme eine Assistenzleistung benötigen.

§ 11 – Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation

Diese Regelung wurde aufgrund der neuen Struktur der Entschädigungssatzung lediglich aus dem bisherigen § 3 in eine neue, eigene Norm übertragen.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche redaktionelle Änderungen sowie Änderungen zur direkten Anwendbarkeit von Regelungen der EntschVO auf die Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. Alle Änderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Synopse.

Lubek

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(Entschädigungssatzung)

	VOILLIV. DEZETIDEL ZOZI	
<u>Bisherige Fassung</u>	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) Vom 21. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1200), zuletzt geändert mit Beschluss vom 23. Juni 2020	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) vom 17. Dezember 2021	Einbindung von Ausschüssen, Kommissionen, Beiräten sowie weiterer Mitglieder, s. § 1.
Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) zuletzt geändert worden ist, hat der Landschaftsausschuss am 23. Juni 2020 auf Grundlage des § 11 Absatz 5 LVerbO folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	vom 17. Dezember 2021	
8 1	8 1	Trägt neuem Inhalt des Paragraphen Rechnung
Arten der Entschädigung	Persönlicher Geltungsbereich	
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und	Entschädigung nach näheren Bestimmungen	Konkretisierung der Empfänger*innen von
die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im	der Regelungen dieser Satzung erhalten:	Entschädigungen gemäß dieser Satzung; keine
Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 der	1. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung,	Abweichung vom bisherigen Personenkreis.
Landschaftsverbandsordnung für das Land	2. die sachkundigen Bürger*innen im Sinne von	
Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt	§ 13 Absatz 3 Satz 2 LVerbO,	
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.	3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs.	Bei Ziffer 3 handelt es sich um Personen, die
November 2016 (GV. NRW. S. 965), und der §§ 11	3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in	bisher nach dem § 8 EntschS a.F. entschädigt
Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur	Gremien externer Personenvereinigungen	wurden. Dies sind zum Beispiel Mitglieder der
Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	wahrnehmen (ausgenommen der	LVers oder sB, die durch den LA in ein externes
vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664),	Mitarbeitenden des LVR) und erhalten nach	Gremium (Bsp.: Vogelsang iP GmbH -
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom	näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser	Gesellschafterversammlung) gewählt wurden.
17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), erhalten nach	Satzung	Bei Ziffer 4 handelt es sich um Personen Dritter,
näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser Satzung	4. Vertretende externer	die in Sitzungen von Gremien des LVR vertreten
1. Aufwandsentschädigung ausschließlich als	Personenvereinigungen in Gremien des	sind (Bsp.: Mitglieder des LBR im Beirat Inklusion
Sitzungsgeld (Mitglieder der	LVR.	und Menschenrechte). Die Auflistung der
Landschaftsversammlung) beziehungsweise	1. Aufwandsentschädigung ausschließlich als	Entschädigungsarten wird hier gestrichen, da
Sitzungsgeld (sachkundige Bürgerinnen und	Sitzungsgeld (Mitglieder der	jede Entschädigungsart im Nachfolgenden jeweils
Bürger) (§ 2)	Landschaftsversammlung) beziehungsweise	in einem eigenen Paragraphen dargestellt wird.
2. Fahrkostenerstattung (§ 3)	Sitzungsgeld (sachkundige Bürgerinnen und	
3. Übernachtungsgeld (§ 4)	Bürger) (§ 2)	
4. Dienstreisevergütung (§ 5)	2. Fahrkostenerstattung (§ 3)	
5. Ersatz für Verdienstausfall und	3. Übernachtungsgeld (§ 4)	
Haushaltsführung (§ 6) und	4. Dienstreisevergütung (§ 5)	
6. Kinderbetreuungskosten (§ 7).	5. Ersatz für Verdienstausfall und	
	<u> Haushaltsführung (§ 6) und</u>	
	6. Kinderbetreuungskosten (§ 7).	

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(Entschädigungssatzung)

Teil I – Sitzungen	Neustrukturierung
§ 2 Sitzungen	Neustrukturierung
 Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten: Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projektkommissionen, Kommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise, Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise, Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten). 	§ 2 und § 5 des Satzungsentwurfs zielen auf eine verständlichere Abgrenzung zwischen "Sitzungen" und "Dienstreisen" ab. In Ziffer 1 wurde der Begriff "Facharbeitskreise" neu aufgenommen – Anpassung an GeschO.
(2) Zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 1, die außerhalb der Gebietsgrenzen des LVR und daher grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden, sowie zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Gebietsgrenzen von NRW stattfinden, ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich. In Eilfällen kann dieser auf schriftlichen Antrag durch die Einwilligung der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses ersetzt werden.	Sinngemäß verlagert aus § 3 Abs. 4 EntschS a.F. aufgrund Neustrukturierung sowie Konkretisierung
(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.	Sinngemäß verlagert aus § 8 Abs. 2 EntschS a.F. aufgrund Neustrukturierung

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	VOILL 17. DEZEITIDEL ZOZ I	
8.2	8 8	Neustrukturierung
Sitzungsgeld	Sitzungsgeld	
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung	(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten für	§ 2 Abs. 1 und 2 EntschS a.F. wurden
erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der	die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1	zusammengelegt.
Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse,	Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung	Im Weiteren wird nur die Kurzform "EntschVO"
Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte eine	ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der	genutzt. Die Verordnung ist als Anlage
Aufwandsentschädigung ausschließlich als	jeweils geltenden Fassung der Verordnung	beigefügt.
Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden	über die Entschädigung der Mitglieder	Sofern sich die EntschVO ändert, gelten die
Fassung der Verordnung über die Entschädigung	kommunaler Vertretungen und Ausschüsse	Regelungen unmittelbar. Eine Anpassung der
der Mitglieder kommunaler Vertretungen und	(Entschädigungsverordnung – EntschVO).	EntschS ist somit nicht erforderlich.
Ausschüsse (Entschädigungsverordnung –	Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110	Die Fraktionen/Gruppe haben sich einvernehmlich
EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an	Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an	auf die Erhöhung der Anzahl der zu
maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der	Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2.	entschädigenden Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff.
Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und		2 von 100 auf 110 verständigt.
Arbeitskreise.		
(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	§ 2 Abs. 1 und 2 a.F. in § 3 Abs. 1 n.F.
erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der	erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der	zusammengeführt.
Fachausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen	Fachausschüsse, Unterausschüsse und	
und Beiräte sowie für die Teilnahme an maximal	Kommissionen sowie an maximal 100 Sitzungen	
100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen	pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen,	
und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise	ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld	
ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der	nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.	
Entschädigungsverordnung.		
(3) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz-	(2)-Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz-	Gemäß aktuellem Erlass des MHKBG NRW zu
und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine	und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine	kommunalverfassungsrechtlichen Fragen im
epidemische Lage von landesweiter Tragweite	epidemische Lage von landesweiter Tragweite	Verlauf der Coronavirus-Epidemie dürfen
festgestellt ist, können Sitzungen der	festgestellt ist, können-Sitzungen der	Sitzungen kommunaler Gremien aufgrund des
Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse,	Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse,	Öffentlichkeitsgrundsatzes nur in Präsenz
Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte als	Unterausschusse, Kommissionen,	stattfinden. Für die genannten grundsätzlich
Hybridsitzungen durchgeführt werden.	Projektkommissionen, und Beiräte und	nichtöffentlich tagenden Gremien kann im

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon Video Online- oder	Umkehrschluss mit der neuen Regelung die Möglichkeit für Telefon-, Video-, Online- oder
	Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern	Hybridsitzungen generell geöffnet werden.
	diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.	
(4) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer	(3) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer	
Vorstände und Arbeitskreise können auch als	Vorstände und Arbeitskreise können auch als	
Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen	Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen	
durchgeführt werden.	durchgeführt werden.	
(5) Das nach der Entschädigungsverordnung	(4) Das nach der EntschVO ausgewiesene	Sitzungen dauern üblicherweise länger als 30
ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme	Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer	Minuten. Gremienmitglieder, die an einer
an einer Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von	Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1.	Telefon-, Online-, Video- oder Hybridsitzung
insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein	Sitzungsgeld wird bei Telefon-, Online-,	mindestens 30 Minuten online teilnehmen,
weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren	Video-, oder Hybridsitzung ab einer	erhalten ein Sitzungsgeld. Gremienmitglieder, die
Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als	individuellen Mindestonlineteilnahmedauer	die Mindestonlineteilnahmedauer von 30 Minuten
zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die	von grundsätzlich 30 Minuten gewährt.	nicht erreichen, erhalten kein Sitzungsgeld. Sollte
Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer	Beträgt die Sitzungsdauer weniger als 30	eine Sitzung an sich weniger als 30 Minuten
Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die	Minuten, wird Sitzungsgeld unabhängig von	dauern, wird trotzdem ein Sitzungsgeld gezahlt,
Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen	der individuellen Mindestteilnahmedauer	sodass Gremienmitgliedern hier kein Nachteil
Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane	gewährt.	entsteht.
Kontakte zwischen einzelnen Personen per	Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs	
Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar,	Stunden überschritten, so wird ein weiteres	
so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.	Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an	
Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	einem Tag dürfen nicht mehr als zwei die in der	
gemäß § 8 Absatz 1 können zusätzlich bis zu zwei	EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt	Sofern sich die EntschVO ändert, gelten die
weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	werden.	Regelungen unmittelbar. Eine Anpassung der
	Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer	EntschS ist somit nicht erforderlich.
	Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die	
	Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen	
	Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	
§ 3 Fahrkostenerstattung	§ 4 Fahrkostenerstattung für Sitzungen	Neustrukturierung; eigener Paragraph für Sitzungen
(1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse,	(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und aus Anlass der Repräsentation der	Redaktionelle Anpassung, Verweis auf allg. Definition
Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlass der Repräsentation	zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum	regelung IIII milibilich auf rafil kösteri aus Afridss der Repräsentation werden in § 11 EntschS n.F. aufgenommen.
der Landschaftsversammlung werden die Fahrkosten zum Sitzungsort/Veranstaltungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort/Veranstaltungsort und zurück nach Maßgabe der Entschädi- gungsverordnung erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.	Sitzungsort/ Veranstaltungsort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.	Regelungen im Hinblick auf Veranstaltungen werden in § 6 EntschS n.F. aufgenommen.
(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Zeitkarte für den ÖPNV innerhalb des Gebietes des	(2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine ZeitNetzkarte für den OPNV innerhalb des das Gebietee des Landschaftsverbandes	Ausweitung auf alle in § 1 genannten Personen. Bisher waren nur die Personen nach Ziffern 1 und 2 abgedeckt. Wortlaut gemäß EntschVO übernommen.
Landschaitsverbandes Khemiand zur Verlugung	Knemiaria zur verrugung gestellt wird, oder die Kosten übernommen werden, wenn diese	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	vom 17. Dezember 2021	
gestellt wird, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum	gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger ist. oder die Kosten	
kostengünstiger ist oder die Kosten übernommen werden.	übernommen werden.	
	Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine	s. § 4 Abs. 3 n.F.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine	Entschädigung nach § 5 Absatz 2	
Entschädigung nach § 5 Absatz 2	Entschädigungsverordnung zulässig.	
Entschädigungsverordnung zulässig.		
	(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist	Übernommen aus § 3 Abs. 2 letzter Satz a.F.
	eine Fahrkostenentschädigung nach der	Es wurde ein neuer Absatz zur besseren
	jeweils geltenden Fassung der EntschVO	Lesbarkeit eingefügt.
	zulässig.	
(3) Für Strecken, die mit öffentlichen	(4) Für Strecken, die mit öffentlichen	Umstrukturierung und Streichung irrelevanter
Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden	Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden	Anfahrtsmöglichkeiten
sind, werden die entstandenen notwendigen	sind, werden die entstandenen notwendigen	
Fahrkosten erstattet und zwar beim Benutzen von	Fahrkosten erstattet und zwar beim Benutzen von	
1. Land- oder Wasserfahrzeugen die 1. Klasse	1. Land- oder Wasserfahrzeugen die bis zur 1.	
2. Luftfahrzeugen die Touristen- und	Klasse oder	
Economyklasse und	2. bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw.	
3. Schlafwagen die Einbettklasse.	Economyklasse und	
	3. Schlafwagen die Einbettklasse.	
	erstattet.	
(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des	(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des	Aufgenommen in § 2 Abs. 2 EntschS n.F.
Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des	Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des	
Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die	Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die	
Einwilligung des Vorsitzenden des	Einwilligung des Vorsitzenden des	
Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich	Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich	
beantragt werden muss.	beantragt werden muss.	

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(Entschädigungssatzung)

8.4	7 3	Weden Neilstrijktiirjening verlagert nach S 7
Übernachtungsgeld	Übernachtungsgeld	EntschS n.F.
(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung	(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung	
und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern	und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern	
im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der	im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der	
Landschaftsverbandsordnung wird ein	Landschaftsverbandsordnung wird ein	
Übernachtungsgeld bis maximal 70 EUR gezahlt,	Übernachtungsgeld bis maximal 70 EUR gezahlt,	
wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag oder	wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag oder	
Veranstaltungstag nicht möglich oder nicht	Veranstaltungstag nicht möglich oder nicht	
zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner	zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner	
gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige	gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige	
Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage	Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage	
erstrecken.	erstrecken.	
(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei	(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei	
zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder	zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder	
Veranstaltung jedes Mal Fahrkostenerstattung in	Veranstaltung jedes Mal Fahrkostenerstattung in	
Anspruch genommen wird oder durch den	Anspruch genommen wird oder durch den	
Landschaftsverband unentgeltlich Unterkunft	Landschaftsverband unentgeltlich Unterkunft	
gewährt wird.	gewährt wird.	

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(Entschädigungssatzung)

	Teil II - Dienstreisen	Neustrukturierung
8.5	85	
Dienstreisevergütung	Dienstreisen vergütung	
	(1) Dienstreisen sind Reisen zu	§ 2 und § 5 des Satzungsentwurfs zielen auf eine
	Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu	verständlichere Abgrenzung zwischen "Sitzungen"
	denen der LVR oder Dritte einladen.	und "Dienstreisen" ab.
(1) Dienstreisen der Mitglieder der	(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten	§ 5 Abs. 1 und 2 a.F. wurden in § 5 Abs. 2 n.F.
Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind	Personen bedürfen der Zustimmung des	zusammengefasst.
grundsätzlich vor Antritt der Reise dem	Landschaftsausschuss es .	
Landschaftsausschuss zur Genehmigung	Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der	
vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und	Reise einzuholen.	
Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind	Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen	
zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu	oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem	s. Abs. 3
beschließen.	jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.	
	In Eilfällen genügt die Einwilligung der/des	
(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des	Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der	
Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den	Landschaftsausschuss wird hierüber in der	
Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden	nachfolgenden Sitzung unterrichtet.	
Sitzung unterrichtet.		
	(3) Handelt es sich um mehrtägige	Keine inhaltliche Änderung; Konkretisierung und
	Dienstreisen von Ausschüssen und	Übernahme aus § 5 Abs. 1 EntschS a.F.
	Kommissionen oder Teilen dieser Gremien,	
	sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des	
	Landschaftsausschusses zunächst von dem	
	jeweils zuständigen Fachausschuss zu	
	empfehlen.	
(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des	(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des	s. § 6 Abs. 1 EntschS n.F.
Landschaftsausschusses ausgeführt werden,	Landschaftsausschusses ausgeführt werden,	
erhalten die Mitglieder der	erhalten die Mitglieder der	
Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.	Reisekostenvergütung nach Waßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (CV. NRW. S. 728), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (CV. NRW. S. 310). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.	
(4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.	(4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.	s. § 6 Abs. 5 n.F.
	§ 6 Reisekostenvergütung für Dienstreisen	
	ich	Keine inhaltliche Änderung, sondern Konkretisierung und Übernahme aus § 5 Abs. 3 EntschS a.F.; nach § 6 EntschVO gilt für Dienstreisen das LRKG.
	gnete regelmäßig Förderungsmittel nicht zur liegen andere triftige Gründe ng eines Kraftfahrzeuges vor, Abs. 1 LRKG eine schädigung zum irt und zurück gewährt, h die Kosten der Fahrten von lung zum Veranstaltungsort	Regelung für Dienstreisen gemäß § 6 LRKG (findet nach § 6 Abs. 1 EntschVO bereits Anwendung und wurde zur Klarstellung in die Neufassung der EntschS übernommen). Die eingefügte Regelung gilt durch die Anwendung des LRKG bereits unmittelbar, wurde aber zum besseren Verständnis in die EntschS aufgenommen. Das LRKG ist hier bindend. Nach LRKG sind bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel für Dienstreisen zu verwenden.

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen	Hiervon kann abaewichen werden, wenn es keine
	geeigneten Verbindungen gibt oder triftige
zurückgelegt werden, wird eine	Gründe vorliegen. Die Wegstreckenentschädigung
Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2	mit einem Kraftfahrzeug beträgt dann weiterhin
LRKG gewährt.	30 Cent/km. Wird ein Kraftfahrzeug genutzt,
	obwohl kein triftiger Grund vorliegt, gelten 30
	Cent/km für die ersten 50 km, danach 20
	Cent/km, höchstens jedoch 100,00 €.
(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach	Die langjährig praktizierte Vereinbarung wird
LRKG wird verzichtet.	hiermit in der EntschS verankert.
(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt	Nebenkosten nach LRKG sind z.B. Gebühren für
gemäß LRKG.	den Transport von Gepäck oder
	Teilnahmegebühren für Tagungen. Parkgebühren
	können gemäß LRKG unter der Voraussetzung,
	dass die Nutzung eines Kraftfahrzeuges mit
	triftigem Grund erfolgte, erstattet werden.
(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine	Übernahme aus § 5 Abs. 4 EntschS a.F.
Sitzungsgelder gewährt werden.	
(6) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter,	Entsprechend § 8 Abs. 2 EntschS a.F.
die im Rahmen der Wahrnehmung von	
Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach	
Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht	
entschädigt, sofern eine Entschädigung	
seitens Dritter bereits gezahlt wird.	
(7) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung	Anpassung an Regelung § 3 Abs. 8 LRKG
erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer	
Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich	
oder elektronisch beantragt wird. Die Frist	
beginnt mit dem Tage nach Beendigung der	
Dienstreise.	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

VOILL 17. DEZEITIDEL 2021	
Teil III – Allgemeine Regelungen	
8.7	Wegen Neustrukturierung verlagert aus § 4
Übernachtungsgeld	EntschS a.F.
(1) Den in § 1 genannten Personen im Sinne	Ausweitung auf alle in § 1 genannten Personen.
des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der	Bisher waren nur die Personen nach Ziffern 1 und
Landschaftsverbandsordnung kann für Sitzungen	2 abgedeckt.
nach § 2 ein Übernachtungsgeld bis maximal 70	
EUR gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise	Aufnahme der bisher schon zu Grunde gelegten
am Sitzungstag oder Veranstaltungstag nicht	Kriterien gemäß Allgemeinen
möglich oder nicht zumutbar war.	Verwaltungsvorschriften zum LRKG (VVzLRKG)
Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden,	zur Prüfung der Zumutbarkeit.
wenn Sitzungen nach § 2 oder sonstige	
Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder	Gemäß § 5 Abs. 3 EntschVO darf das
mehrere Tage erstrecken.	Übernachtungsgeld den zulässigen Betrag nach
Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die	LRKG nicht übersteigen. Eine Anpassung der
Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die	Höhe des Übernachtungsgeldes gemäß VVzLRKG
Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu	ist erforderlich:
erreichen.	- his zij 80 00 € in Großstädten mit Nachweis
Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen	- DIS Za CO, CO e III GI OBSIGATELI IIII INACIIWEIS,
Übernachtung eine Pauschale in Höhe von	- bis zu su, uu € in anderen Urten mit Nachweis
20,00 € gewährt.	nnd
Mit Nachweis wird bei einer notwendigen	- 20,00 € pauschal ohne Nachweis.
Übernachtung ein Übernachtungsgeld in	
Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner)	
von bis zu 80,00 €, in anderen Orten ein	
Betrag von bis zu 50,00 € gewährt.	
(2) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 entfällt,	Bisher gibt es keine Regelung, dass der LVR auch
wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der	eine Hotelübernachtung für eine nur eintägige
Sitzung -für jeden Tag Fahrkostenerstattung für	Sitzung bereitstellen kann.
Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird	
oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich	
eine Unterkunft bereitgestellt wird.	

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(Entschädigungssatzung)

	VOILLIT. DESCRIBEL SUST	
9 8	8 \$	Neustrukturierung
Ersatz für Verdienstausfall und	Ersatz für Verdienstausfall und	
Haushaltsführung	Haushaltsführung	
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung,	(1) Die in § 1 genannten Personen haben	Redaktionelle Anpassung
des Landschaftsausschusses und der	Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der	
Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des	ihnen durch die Mandatsausübung entsteht,	Erforderliche Anpassung an § 45 Abs. 1 GO
Verdienstausfalles, der für jede Stunde der	soweit sie während der Arbeitszeit	NRW; Kommentar BeckOK KommunalR
versäumten Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte	erforderlich ist. Erforderlich sind alle	NRW/Frenzen GO NRW § 44 Rn. 12-13.1
angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des	Tätigkeiten, die in unmittelbarem	Kommentar Articus/Schneider GO NRW; Ziff. 2.2
für den Verdienstausfall zugrunde zu legenden	Zusammenhang mit der Ausübung des	zu § 45 Abs. 1 Friedel Erlenkämper:
Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener	Mandates bestehen oder auf Veranlassung	Sofern die Teilnahme auf der alleinigen
Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der	der Landschaftsversammlung oder ihrer	Entscheidung des/r Mandatsträger*in selbst
außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden	Gremien erfolgen. Die selbstgewählte	beruht, entsteht kein mandatsbedingter
Können, bleiben außer Betracht. Bei	Teilnahme an Veranstaltungen begründet	Verdienstausfall bzw. keine mandatsbedingte
Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die	keinen Anspruch auf Verdienstausfall oder	Haushaltsentschädigung.
innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens	Haushaltsentschädigung, auch dann nicht,	
über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit	wenn der Landschaftsverband dazu einlädt.	
selbst entscheiden können, ist die Zeit der	Verdienstausfall wird für jede Stunde der	
Ausübung des Mandats innerhalb dieses	versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte	
Arbeitszeitrahmens vom Arbeitgeber/von der	angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des	
Arbeitgeberin zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit	für den Verdienstausfall zugrunde zu legenden	
anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des	Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener	
Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte	Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der	
beschränkt.	außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden	
	können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1	Redaktionelle Anpassung
	genannten Personen, die innerhalb eines	
	vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und	
	Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst	
	entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des	
	Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	vom/von der Arbeitgeber*in zur Hälfte auf ihre	
	Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz	
	des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese	
	Hälfte beschränkt und wird erst nach	Die Zahlung nach Bestätigung der Zeitgutschrift
	Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.	ist gängige Verwaltungspraxis.
(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf	(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf	Sofern sich die EntSchVO ändert, gelten die
17,00 EUR, der Höchstbetrag auf 80,00 EUR	17,00 € festgesetzt. Der Höchstbetrag auf 80,00	Regelungen unmittelbar. Eine Anpassung der
festgesetzt.	Efestgesetzt. richtet sich nach der jeweils	EntschS ist somit nicht erforderlich.
	geltenden Fassung der EntschVO.	
(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag	(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag	
anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich	anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 2 der	Klarstellung
entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall	tatsächlich entstandene und nachgewiesene	
bis zum Höchstbetrag ersetzt.	Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag ersetzt.	
(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des	(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des	
Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale	Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale	
je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des	je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des	
glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem	glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem	
Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.	Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.	
	Der Anspruch auf Ersatz des	Im Sinne der Anwendung des Verfahrens für die
	Verdienstausfalls wird erst erstattet, wenn	Erstattung des Verdienstausfalls bei flexibler
	die*der Selbständige bestätigt hat, dass eine	Arbeitszeit.
	Nachholung der Arbeitszeit nicht möglich	
	war.	
(5) Personen, die	(5) Personen, die	
1. einen Haushalt mit	1. einen Haushalt mit	
a) mindestens zwei Personen, von denen	a) mindestens zwei Personen, von denen	
mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder	mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder	
eine anerkannt pflegebedürftige Person nach §	eine anerkannt pflegebedürftige Person nach §	
14 SGB XI ist, oder	14 SGB XI ist, oder	
b) mindestens drei Personen führen und	b) mindestens drei Personen führen und	
	`	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	-	
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche	2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche	
erwerbstätig sind,	erwerbstätig sind, erhalten für die	
erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit	mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den	
vom Haushalt	in Abs. 2 festgesetzten Regelstundensatz je	Es erfolgt die Begrenzung auf maximal acht
den Regelstundensatz.	angefangene Stunde, maximal jedoch für	Stunden pro Tag in Anlehnung an eine
Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag	acht Stunden pro Werktag.	durchschnittliche Arbeitszeit für eine abhängig
die notwendigen Kosten für eine Vertretung im	Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag	erwerbstätige Vollzeitkraft.
Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.	die notwendigen Kosten für eine Vertretung im	
	Haushalt bis zum Höchstbetrag nach der jeweils	Klarstellung
	geltenden Fassung der EntschVO ersetzt.	
	(6) Ersatz für Verdienstausfall und	Frist analog der Regelung zu
	Haushaltsführung wird höchstens für einen	Reisekostenvergütung
	Zeitraum von sechs Monaten ab	
	Antragstellung rückwirkend gewährt.	
	(7) Zuhörenden entsteht für die Teilnahme	Anpassung an § 14 Abs. 2 LVerbO
	an Sitzungen kein Anspruch auf Zahlung von	
	Verdienstausfall- oder Haushaltsentschä-	
	digung.	
8 7	68	Neustrukturierung
Kinderbetreuungskosten	Betreuungskosten für Kinder und anerkannt	Erweiterung für anerkannt pflegebedürftige
	pflegebedürftige Personen	Personen
(1) Ist während der mandatsbedingten	(1) Ist während der mandatsbedingten	Erweiterung des Personenkreises für
Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der	Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der	Betreuungskosten für anerkannt pflegebedürftige
regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche	regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche	Personen
Kinderbetreuung notwendig, werden die	Betreuung für Kinder oder anerkannt	
nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten auf	pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14	
Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden	SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen	
nicht für Zeiträume erstattet, für die Ent-	KinderBetreuungskosten auf Antrag bis zum	
schädigung nach § 6 geleistet wird.	Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2 erstattet.	
	KinderBetreuungskosten werden nicht für	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	vom 17. Dezember 2021	
	Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 8 geleistet wird.	Redaktionelle Anpassung
(2) Kinderbetreuungskosten konnen in der Regel	(2) KınderBetreuungskosten tur Kınder Konnen ın	Redaktionelle Anpassung
bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt	der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes	
werden.	gezahlt werden.	
888	ਰ ਪਾ	Wegen Neustrukturierung hier entfallen;
Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	Regelungen sind in anderen Paragraphen
		aufgegangen
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung	(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung	Aufgenommen in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 EntschS n.F.
und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger	
erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der	erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der	
Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss	Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss	
des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte	des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte	
des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen.	des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen.	
Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2	Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2	
Absatz 3 entsprechend.	Absatz 3 entsprechend.	
(2) Sie erhalten keine Entschädigung nach	(2) Sie erhalten keine Entschädigung nach	Aufgenommen in §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 7
Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen	Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen	EntschS n.F.
Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt	Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt	
werden.	werden.	
	\$ 10	Neuer Paragraph
	Assistenzleistungen	
	(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen	In der 14. WP sind vermehrt Assistenzleistungen
	nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen	für die Teilnahme von Mitgliedern des Beirates für
	nach § 5 EntschS für die in § 1 genannten	Inklusion und Menschenrechte an diesen
	Personen Assistenzleistungen erforderlich	Sitzungen entstanden.
	sind, werden deren Kosten auf Antrag nach	Ziff. 5 Buchstabe e Geschäftsordnung für einen
	billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie	LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte
	für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme	
	notwendig sind, übernommen.	

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	(2) Fahrkosten für Assistenzkräfte werden entsprechend Landesreisekostengesetz NRW gewährt.	
	(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.	
	§ 11	Wegen Neustrukturierung neuer Paragraph
	Fahrkostenerstattung aus Anlass der	
	Repräsentation	
	Aus Anlass der Repräsentation der	Übernahme aus § 3 Abs. 1 EntschS a.F. gemäß
	Landschaftsversammlung, die der/dem	Regelung EntschVO.
	Vorsitzenden oder - auf Veranlassung	Neuer Paragraph wurde zur besseren Abgrenzung
	der/des Vorsitzenden oder der Vertretung –	zu Dienstreisen geschaffen.
	ihren/seinen Stellvertretungen oder anderen	
	Mitgliedern der Landschaftsversammlung	
	entstehen, soweit es sich nicht um	
	Dienstreisen (§ 3) handelt, werden	
	Fahrkosten vom Wohnort zum Ver-	
	anstaltungsort analog zu § 4 erstattet.	
68	§ 12	Neustrukturierung
Aufwandsentschädigung für	Besondere Aufwandsentschädigung	
die Vorsitzende/den Vorsitzenden,		
ihre/seine Stellvertretungen,		
die Fraktionsvorsitzenden und		
stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden		
(1) Die/der Vorsitzende der	(1) Die/der Vorsitzende der	
Landschaftsversammlung, nicht mehr als zwei ih-	Landschaftsversammlung, nicht mehr als zwei ih-	Anpassung an § 3 Abs. 3 EntschVO
rer/seiner Stellvertretungen, Vorsitzende von	ref/seinef Stellvertretungen, Vorsitzende von	
Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die	Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die	<u>Information</u>
Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen	Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen	Gemäß der Neuregelung des § 16 Abs. 3 LVerbO
		III dei Fassung ab OT. LL. 2020 Ist die Moglichkeit

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

	vom 17. Dezember 2021	
a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine/ein	a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine/ein	gegeben, eine Streichung der Besonderen
stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender	stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender	Aufwandsentschädigung für alle
Vorsitzender,	Vorsitzender,	Ausschussvorsitzenden vornehmen zu können.
b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei	b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei	Zudem besteht die Möglichkeit, statt der
stellvertretende Vorsitzende	stellvertretende Vorsitzende	pauschalierten Aufwandsentschädigung auch eine
c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3	c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3	Entschädigung mittels Zahlung eines
stellvertretende Vorsitzende	stellvertretende Vorsitzende	Sitzungsgeldes vorzunehmen.
erhalten neben den Entschädigungen, die den	erhalten neben den Entschädigungen, die den	
Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den	Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den	Hintergrund
§§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine vom	§§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine	(Auszug aus der Gesetzesbegründung zum
Ministerium für Inneres und Kommunales durch	Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.	Gesetz zur Aufnebung des Gesetzes zur Starkung des Kreistags und zur Änderung
Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung)		komminalrechtlicher haushaltsrechtlicher und
festzusetzende Aufwandsentschädigung.	Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt:	steuerrechtlicher Vorschriften):
	1. für die/den Vorsitzende/n der	Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen
Die Aufwandsentschädigung beträgt:	Landschaftsversammlung	Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.
1. für die/den Vorsitzende/n der	den 9-fachen Satz;	966) sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung
Landschaftsversammlung	2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen	der Entschädigungsverordnung vom 30.11.2016
den 9-fachen Satz;	der/des Vorsitzenden der	(GV. NRW. S. 1036) ist mit Wirkung zum
2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen	Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz	01.01.2017 für die Vorsitzenden der Ausschüsse
der/des Vorsitzenden der	3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz	kommunaler Vertretungen eine zusätzliche
Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz	4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den	monatliche Aufwandsentschädigung eingeführt
3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz	2-fachen Satz und	worden. Die Regelung beruht auf einer
4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den	5. bei Ausschussvorsitzenden der	entsprechenden Empfehlung der vom Landtag in
2-fachen Satz und	Landschaftsversammlung nach § 9 Abs. 3 den	der 16. Wahlperiode eingesetzten sog.
5. bei Ausschussvorsitzenden der	1-fachen Satz	"Ehrenamtskommission" (vgl. deren
Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz	der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1	Abschlussbericht, Vorlage 16/3165, S. 25). Die
der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1	Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der jeweils	Neuregelung hat in vielen Kommunen zu einer
Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der	geltenden Fassung der EntschVO.	Diskussion über deren Angemessenheit geführt.
Entschädigungsverordnung.		Mit der Ergänzung des § 46 GO NRW soll den
		Kommunen deshalb mehr Spielraum und

und weiterer Mitglieder in Gremien

(Entschädigungssatzung)

		Flexibilität eingeräumt werden, um die Entschädigung der Ausschussvorsitzenden besser an die spezifische Struktur und Belastung der einzelnen Ausschüsse in ihrer Kommune anpassen zu können.
(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a EntschVO	(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der EntschvO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.	
begrenzt.		

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung

(Entschädigungssatzung)

§ 10	§ 13	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.	
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom	Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung	
9. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305), die durch Satzung vom 21. Dezember 2016, die mit Beschluss	vom 21. Dezember 2016, die mit Beschluss	
vom 21. November 2014 (GV.NRW.S. 858)	vom 23. Juni 2020 zuletzt geändert wurde,	
geändert worden ist, außer Kraft.	außer Kraft.	

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/698

öffentlich

Datum: 22.11.2021

Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200

Bearbeitung: Frau Weis

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß der Vorlage Nr. 15/698 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen de	s nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Helli

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	,
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der	Ziele eingehalten

Lubek

Zusammenfassung

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (HauptS) vom 07. September 2005 soll im Hinblick auf Änderungen, die in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (ZustVerfO) vorgenommen werden, angepasst werden. Dabei soll insbesondere eine Spiegelbildlichkeit der Regelungen zur Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung sowie des Landschaftsausschusses bei Personalmaßnahmen in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung und der Regelungen zu Beamt*innen und Beschäftigten in der Hauptsatzung hergestellt werden.

Darüber hinaus wird eine gendergerechte Formulierung der Hauptsatzung angestrebt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/698:

In Ergänzung der Änderung vom 27. August 2021 erfolgt eine Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07. September 2005.

Neben der Durchführung redaktioneller Änderungen und der gendergerechten Formulierung des Regelwerks wurde folgende Vorschrift überarbeitet:

Anpassung und spiegelbildliche Gestaltung der Regelungen zu Beamt*innen und Beschäftigten im Verhältnis zu den Beschlusskompetenzen in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (§ 10, Synopse S. 6 f.):

§ 10 Abs. 3 und 5 der Hauptsatzung werden entsprechend der Beschlusskompetenzen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung sowie des Landschaftsausschusses im Hinblick auf Besoldungsgruppen und Entgeltgruppen geändert. Der genaue Wortlaut der Änderung ist in der Synopse in der Anlage 1 dargestellt. Der Gesamttext der Neufassung der Hauptsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Lubek

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

		Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom xx.xx.xxxx	
Alte Fassung		Neue Fassung	Anmerkungen
Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 B Landschaftsverbandsordnung für das I Westfalen in der Fassung der Bekannt 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zulet durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.N hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7 2005 folgende Neufassung der Haupts (GV.NRW. S. 786)* beschlossen:	Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. September 2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung (GV.NRW. S. 786)* beschlossen:	Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), § 6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und § 7 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsversammlung des Landschaftsversammlung der Landschaftsversung beschlossen:	Anpassung letzte Änderung der SS 6, 7 LVerbO Datum des Beschlusses
	8 1		
	Gebiet und Sitz		
(1) Das Gebiet des umfasst	 Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst 		
a) die Kreise:			
Düren	Rhein-Kreis Neuss		
Rhein-Erft-Kreis	Oberbergischer Kreis		
Euskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis		
Heinsberg	Rhein-Sieg-Kreis		
Kleve	Viersen		

* zuletzt geändert durch Satzung vom 03. September 2021

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

Mettmann	Wesel	
b) die kreisfreien Städte:	lädte:	
Bonn	Mülheim a.d. Ruhr	
Duisburg	Mönchengladbach	
Dusseldort	Obernausen Remscheid	
Köln	Solingen	
Krefeld	Wuppertal	
Leverkusen		
c) die StädteRegion Aachen	Aachen	
(2) Sitz des Landscl	(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.	
	\$ 2	
Farbe, F	Farbe, Flagge, Wappen, Siegel	
(1) Die Farben des sind grünweiß.	(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.	
(2) Die Flagge des l besteht aus zwei gle grün, unten weiß.	(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.	
(3) Das Wappen de zeigt in einem grün silbernen Wellenbal Schildhaupt einen a goldenem Schnabel	(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.	
(4) Das Siegel des Landschaftsverbanc enthält das Wappen mit der Umschrift "Landschaftsverband Rheinland".	(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift "Landschaftsverband Rheinland".	
(5) Die Gestaltung im Einzelnen aus de	(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage	

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

beigefügten Abbildungen.

88.3	
Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien	
Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).	
S 4 Anschüsse	
(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der	
Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und	
Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:	
- Rechnungsprüfungsausschuss	
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss	
- Landesjugendhilfeausschuss	
 Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland 	
 Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom 	
- Sozialausschuss	
- Gesundheitsausschuss	
 Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung 	
- Krankenhausausschüsse	

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

 Betriebsausschuss für die LVR- Krankenhauszentralwäscherei 	
 Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 	
- Kulturausschuss	
(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:	
- Ausschuss für Inklusion	
 Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung 	
- Bau- und Vergabeausschuss	
- Umweltausschuss	
- Schulausschuss	
 Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität 	
 Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung 	
 Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 	
(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.	
(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.	
(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon	

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.

gendern					
(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den*die Ausgeschiedene*n vorgeschlagen hatte, eine*n Nachfolger*in: ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertretung keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.					
(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger: ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.	§ 5 Weitere Gremien	(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 L'VerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.	(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfe- ausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.	

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

S 6 S 6		
Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.		
8.7		
Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse		
Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.		
8 8		
Auskunft und Akteneinsicht		
Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.		
68	68	
Landesrätinnen/Landesräte	Landesrät*innen	gendern
Die Zahl der leitenden Beamtinnen/Beamten im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (Landesrätinnen/Landesräte) wird auf höchstens neun festgesetzt.	Die Zahl der leitenden Beamt*innen im Sinne von § 20 Abs. 1 der LVerbO (Landesrät*innen) wird auf höchstens neun festgesetzt.	gendern / redaktionelle Änderung
§ 10	\$ 10	
Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte	Beamt*innen und Beschäftigte	gendern
(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes werden	(1) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes	gendern

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

	gendern	gendern Ergänzung der Regelung um die Beschlussfassungskompetenz des Landschaftsausschusses für die Besoldungsgruppen A 15 LBesO und höher in Anpassung an die Regelung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung	gendern	Ergänzung der Regelung um die Beschlussfassungskompetenz des Ausschusses für Personal und
werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).	(2) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.	(3) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 LBesO richten oder darüber liegen, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.	(4) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamt*innen über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.	(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD richtet,
aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).	(2) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.	(3) Die Beamtinnen/Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.	(4) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamtinnen/Beamten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.	(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.	werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung von dem*der Direktor* in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für den Abschluss von Zeitverträgen. Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträden.	allgemeine Verwaltung für die Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD in Anpassung an die Neuregelung in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung gendern
(6) Der Landschaftsausschuss kann den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.	(6) Der Landschaftsausschuss kann den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.	gendern
(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.		
\$ 11		
Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen		
Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebssatzung.		
\$ 12		
(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt		
die Gielchstellungsbeaufträgte bei allen Vornaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

		gendern
		(3) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb
Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen abzubauen und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Ouerschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne. "	(3) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

der Regel eine	, Gelegenheit zur iie Direktor*in des	i hat sicherzustellen, stalle Geichetellung	סומות סומות ומ	genheiten bei	g berücksichtigt wird. Illing ind Gender	an einer Maßnahme	dung auszusetzen	. Bei Maßnahmen, inen Aufschuib	*in des	t bis zur endgültigen	igen treffen. Hält die	nd Gender	ul unvereimbal mit	on Frau und Mann	olan, kann sie der	die Direktor* in des	i entscheidet erneut	en Vollzug der	us. Der LVR- ander Mainstreaming	aben notwendigen	llen sowie erbetene			
einer angemessenen Frist, die in der Regel eine	Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der*die Direktor*in des	Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen,	uass die Meindig der EVN-Stabs, und Gender Mainstreaming zu	gleichstellungsrelevanten Ängelegenheiten bei	Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt v Ist die IVR-Stabsstelle Gleichstelling und Gender	Nainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme	beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen	und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschuh	dulden, kann der*die Direktor*in des	Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen	Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die	LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender	Mainstreaming eine Maisnamme für unvereinbal mil. Jam Landscalaichstallingsgasstz NPW. anderen	Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann	oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der	Maßnahme widersprechen. Der*die Direktor*in des	Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut	über die Maßnahme und setzt den Vollzug der	Maßnahme bis dahin vorläutig aus. Der LVR- Stabsstelle Gleichstelling und Gender Mainstreaming	sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen	Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskrinfte zu erteilen			
Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist,	die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der	Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Pheinland hat sicherzustellen dass die Meining der	LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender	Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten	Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung herrinksichtigt wird. Ist die IVR-Stabsstelle	Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht	rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die	Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung	nach keinen Aufschub dulden, kann der Direktor/die	Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur	endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen	Trefren. Halt die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und	Gendel Mainstreaming eine Mabhainne Iul	NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau	und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann	sie der Maßnahme widersprechen. Der Direktor/die	Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland	entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den	Vollzug der Maßnahme bis dahin vorlautig aus. Der I VR-Stahsstelle Gleichstelling und Gender	Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben	notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen	(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin/der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse	teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres	

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.	(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.	gendern
\$13		
Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen		
(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen/Beamten sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem/der sachlich zuständigen Landesrat/Landesrätin oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.	(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamt*innen sind von dem*der Direktor*in de Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem*der sachlich zuständigen Landesrät*in oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.	gendern
(2) Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.	(2) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamt*innen und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.	gendern
§ 14		
Öffentliche Bekanntmachung		
(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.		
Auf die Onenflichen Bekanntnachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.		

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung

(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.	
§ 15 In-Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), § 6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und § 7 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 17. Dezember 2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet und Sitz

(1) Das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst

a) die Kreise:

Düren Rhein-Erft-Kreis

Euskirchen Rheinisch-Bergischer Kreis

Heinsberg Rhein-Kreis Neuss Kleve Rhein-Sieg-Kreis

Mettmann Viersen
Oberbergischer Kreis Wesel

b) die kreisfreien Städte:

Bonn Duisburg Düsseldorf Essen Köln Krefeld

Leverkusen

Mönchengladbach

Mülheim a.d. Ruhr

Oberhausen
Remscheid

Solingen Wuppertal

- c) die StädteRegion Aachen
- (2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.

§ 2 Farbe, Flagge, Wappen, Siegel

- (1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.
- (2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.
- (3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.
- (4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift "Landschaftsverband Rheinland".
- (5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.

§ 3 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder und Jugendhilfe sind:
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
- Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom
- Sozialausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Krankenhausausschüsse
- Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Kulturausschuss
- (2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:
- Ausschuss für Inklusion

- Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung
- Bau- und Vergabeausschuss
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität
 - Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- (3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.
- (4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.
- (5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den*die Ausgeschiedene*n vorgeschlagen hatte, eine*n Nachfolger*in; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertretung keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 5 Weitere Gremien

- (1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.
- (2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.
- (3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfe-ausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.

Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse

Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

§ 8 Auskunft und Akteneinsicht

Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 9 Landesrät*innen

Die Zahl der leitenden Beamt*innen im Sinne von § 20 Abs. 1 der LVerbO (Landesrät*innen) wird auf höchstens neun festgesetzt.

§ 10 Beamt*innen und Beschäftigte

- (1) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).
- (2) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.
- (3) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 LBesO richten oder darüber liegen, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.
- (4) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamt*innen über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.
- (5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD richtet, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für den Abschluss

von Zeitverträgen. Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.

- (6) Der Landschaftsausschuss kann den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.
- (7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.

§ 11 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.
- (3) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht

unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.

§ 13 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamt*innen sind von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem*der sachlich zuständigen Landesrät*in oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.
- (2) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamt*innen und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.

Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.

(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/568

öffentlich

Datum: 11.10.2021 **Dienststelle:** Fachbereich 53

Bearbeitung: Herr Dittmann Abt. 53.40

Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		•
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/568 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

<u>UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)</u>:

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05	
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplar	1
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	1
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Ma	ßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten	:	8.000.000,00 €
Die gebildeten Budgets werden unter Be	eachtung der Ziele eingehalten	ja

Lubek

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen <u>alle zwei Jahre</u> jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.

Durch den Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wird von der Verwaltung eine Zuweisung der Mittel ab dem Kalenderjahr 2021 in Höhe von 8 Mio. EURO empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/568:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das <u>Jahr</u> 2022 (Ausgleichsabgabesatzung 2022)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen <u>alle zwei Jahre</u> jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum 31.12.2019.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2022 liegt als Anlage 1 bei.

1. <u>Rechtsgrundlage</u>

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. <u>Mittelbereitstellung für 2022</u>

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 8,0 Mio. Euro veranschlagt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

3. <u>Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2022</u>

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den Fachstellen ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabesatzung 2022 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2020 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV bei den Zahlungen des an den Bund abzuführenden verringerten Anteils von 20 % auf 10 % des Ausgleichsabgabeaufkommens, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2020 Einnahmen in Höhe von 81,1 Mio. EUR. Davon werden 8,0 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 9,86 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von 52.000,00 Euro verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der $\underline{\text{Anlage 3}}$ zu entnehmen.

4. <u>Nachforderungen</u>

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland - 53.40-425-07/02/1 -

Anlage 1

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022.

(Ausgleichsabgabeordnung 2022)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 414, ber. S. 460), beschließt die Landschaftsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBI. I S. 1810) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2022 8.000.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2020 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2020 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am **31.12.2019** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2022.

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe durch die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	Bereitgestellte Mittel/EURO	Verbrauchte Mittel/Euro
2016	13,3 Mio.	17.167.852
2017	13,3 Mio.	14.431.715
2018	13,3 Mio.	14.596.381
2019	13,3 Mio.	13.810.037
2020	13,3 Mio.	11.542.110
2021	8,0 Mio.	

(Ausgleichsabgabesatzung 2022) Anlage 3 in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten örtliche Träger und dem Gemeindeverband Zuweisungsbetrag Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen - EURO -Fachstellen für behinderte Menschen Zuweisungs im Arbeitsleben im Anzahl Prozentsatz Anteilsbetrag Sockelbetrag Gesamt betrag Rheinland Gemeindeverband 52 000 Städteregion Aachen 20.890 5.08606627 309.029.39 361.029.39 361.028.00 kreisfreie Städte Bonn 11.975 2,91554062 177.148,25 52.000 229.148,25 229.148,00 Düsseldorf 21.988 5,35339517 52.000 377.272,29 325.272.29 377.272.00 Duisburg 24.661 6,00418767 364.814.44 52.000 416.814.44 416.814.00 Essen 24.655 6,00272685 364.725,68 52.000 416.725,68 416.726,00 Köln 41.111 10.0092518 608.162.14 52.000 660.162,14 660.162,00 Krefeld 10.302 2,50821708 152.399,27 52.000 204.399,27 204,400,00 Leverkusen 7.756 1,88834514 114.735.85 52.000 166.735.85 166.736.00 Mönchengladbach 14.762 3,59408857 218.376,82 52.000 270.376,82 270.376.00 Mülheim/Ruhr 6.616 1,61079054 97.871,63 52.000 149.871,63 149.872,00 Oberhausen 9.867 2,40230809 145.964,24 52.000 197.964,24 197.964,00 Remscheid 5.100 1,24169162 75.445,18 52.000 127.445,18 127.444,00 Solingen 7.009 1,70647384 103.685,35 52.000 155.685,35 155.686,00 Wuppertal 15.457 3,76329949 228.658,08 52.000 280.658,08 280.658,00 **Kreise** Düren 6.787 1,65242373 100.401,27 52.000 152.401,27 152.402,00 Rhein-Erft-Kreis 14.762 3.59408857 52.000 270.376.82 270.376.00 218.376.82 Euskirchen 8.878 2,1615173 131.333,79 52.000 183.333,79 183.334,00 Heinsberg 10.465 2.54790252 154.810.56 52.000 206.810.56 206.810.00 Kleve 13.189 3,21111192 195.107,16 52.000 247.107,16 247.108,00 Mettmann 12.302 2,99515497 181.985,62 52.000 233.985,62 233.986,00 Rhein-Kreis-Neuss 11.838 2,88218538 175.121,58 52.000 227.121,58 227.122,00 Oberbergischer Kreis 12.055 2,93501814 178.331,70 52.000 230.331,70 230.332,00 Rheinisch-Bergischer Kr€ 11.206 2,728313 165.772,30 52.000 217.772,30 217.772,00 Rhein-Sieg-Kreis 21.824 5,31346627 52.000 322.846.21 374.846.21 374.846.00 Viersen 10.274 2.50139995 151.985.06 52.000 203.985.06 203.986.00 Wesel 11.487 2,79672778 169.929,18 52.000 221.929,18 221.930,00 kreisangehörige Städte 97.060,01 97.060,00 Beraheim 3.046 0.74160641 45.060.01 52.000 Dinslaken 3.534 0,86041925 52.279,07 52.000 104.279,07 104.280,00 Düren 4.359 1.06128113 64.483.44 52.000 116.483.44 116.482.00 Kerpen 3.049 0,74233681 45.104,38 52.000 97.104,38 97.104,00 Moers 5.197 1.26530811 76.880.12 52.000 128.880.12 128.880.00 Neuss 6.936 1,68870061 102.605,45 52.000 154.605,45 154.606,00 Ratingen 2.912 0.70898157 43.077.72 52.000 95.077.72 95.078.00 Troisdorf 3.355 0,81683831 49.631,10 52.000 101.631,10 101.632,00 54.379,70 106.379,70 Velbert 3.676 0.89499184 52.000 106.380.00 Viersen 4.098 0,99773574 60.622,42 52.000 112.622,42 112.622,00 Wesel 3.352 0.81610791 49.586.72 52.000 101.586.72 101.586.00

insgesamt:

410.730

100,000

6.076.000

1.924.000

8.000.000,00

8.000.000

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 15/710/1

öffentlich

Datum:13.12.2021Dienststelle:Fachbereich 21Bearbeitung:Herr Schneider

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/710/1 wie folgt beschlossen:

- 1. Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen.
- 2. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 9. Juli 2021 und der Haushaltseinbringung am 27. August 2021 konnten die Umlagesätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 noch einmal abgesenkt werden. Ursächlich hierfür waren zum einen die Wirkung der neu durch das Land NRW im GFG 2022 vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft (technischer Effekt) und zum anderen bessere Steuereinnahmen als sie in der nicht-regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert wurden. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen, denen gemäß die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.
- 3. Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Grundlagen sowie zur detaillierten Haushaltsplanung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 umfänglich informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitglieds-körperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen, die sich auf fehlende Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bezogen, werden daher zurückgewiesen.
- 4. Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 wird insofern zumindest teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen im Rahmen des Bewirtschaftungsverlaufes die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird.

5. Die Einwendungen, denen gemäß der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde, werden als unbegründet zurückgewiesen.

6. Den Einwendungen, die sich auf BTHG-bedingte Kostensteigerungen bezogen haben, wird nicht entsprochen, da der LVR die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite kalkuliert hat. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im eingebrachten LVR-Haushaltsentwurf 2022/2023 mit 3,5 % p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den letzten Jahren bei ca. 5 % bis 6 % p.a. bewegen. Des Weiteren wirkt das neue Konsolidierungsprogramm insbesondere auf den Aufwand bei der Eingliederungshilfe. Der LVR verfolgt mittelfristig das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen "Wohnen" sowie "Arbeit und Beschäftigung" auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken.

Fraebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des nein LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:					
Erträge:	Aufwendungen:				
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsp l an				
Einzahlungen:	Auszahlungen:				
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan				
_ , , ,	/ Wil (Schartspian				
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:					
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:					
3 3					
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	le eingehalten				

Lubek

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/710/1:

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD wurde der Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 wie folgt geändert:

"Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen."

Darüber hinaus haben die Fraktionen von CDU und SPD erklärt, dass die Ausführungen auf den Seiten 7 und 8 der Begründung der Vorlage 15/710 hinsichtlich des vollständigen Einsatzes der Ausgleichsrücklage nicht mitgetragen werden.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/710:

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes NRW. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 9. Juli 2021 unter Angabe der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2022/2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben insgesamt 20 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2022/2023 abgegeben.

Mit der Vorlage 15/363 wurden die bis zum 27. August 2021 vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit

einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Gleichzeitig sieht der Haushaltsplanentwurf vor, die Ausgleichsrücklage bis zum Ende des Jahres 2025 vollständig einzusetzen. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast zurückgewiesen.

Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 9. Juli 2021 und der Haushaltseinbringung am 27. August 2021 konnten die Umlagesätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 noch einmal abgesenkt werden. Ursächlich hierfür waren zum einen die Wirkung der neu durch das Land NRW im GFG 2022 vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft (technischer Effekt) und zum anderen bessere Steuereinnahmen als sie in der nicht-regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert wurden. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen, denen gemäß die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Grundlagen sowie zur detaillierten Haushaltsplanung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 umfänglich informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen, die sich auf fehlende Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bezogen, werden daher zurückgewiesen.

Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 wird insofern zumindest teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen im Rahmen des Bewirtschaftungsverlaufes die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird.

Die Einwendungen, denen gemäß der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Den Einwendungen, die sich auf BTHG-bedingte Kostensteigerungen bezogen haben, wird nicht entsprochen, da der LVR die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite kalkuliert hat. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im eingebrachten LVR-Haushaltsentwurf 2022/2023 mit 3,5 % p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den letzten Jahren bei ca. 5 % bis 6 % p.a. bewegen. Des Weiteren wirkt das neue Konsolidierungsprogramm insbesondere auf den Aufwand bei der Eingliederungshilfe. Der LVR verfolgt mittelfristig das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen "Wohnen" sowie "Arbeit und Beschäftigung" auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken.

Begründung der Vorlage 15/710/1:

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD wurde der Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 wie folgt geändert:

"Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen."

Darüber hinaus haben die Fraktionen von CDU und SPD erklärt, dass die Ausführungen auf den Seiten 7 und 8 der Begründung der Vorlage 15/710 hinsichtlich des vollständigen Einsatzes der Ausgleichsrücklage nicht mitgetragen werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/710:

Inhalt

L	Ausgangslage
2	Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung 6
3	Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen6
3.1	Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen6
3.2	Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften
3.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021
3.	.3.1 Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 202210
3.	.3.2 Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum11
3.	.3.3 Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln
3.4	Fehlende Detailinformationen
3.5	Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 202312
3.6	Corona-Auswirkungen
3.7	Kostensteigerung durch BTHG15
Anlag	gen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften17

1 Ausgangslage

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes NRW. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 9. Juli 2021 unter Angabe der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2022/2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Mit der Vorlage 15/363 wurden die bis zum 27. August 2021 vorliegenden Einwendungen gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben die folgenden 20 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2022/2023 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als <u>Anlagen 1 bis 17</u> beigefügt.

Kreisfreie Städte:

- Köln,
- · Bonn,
- Duisburg #,
- Düsseldorf,
- Essen*#,
- Leverkusen*#,
- Mönchengladbach*#,
- Mülheim a.d.R.*#,
- Oberhausen*#,
- Remscheid*#,
- Solingen*#,
- Wuppertal*#,

Kreise:

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel
- · Oberbergischer Kreis,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rhein-Kreis Neuss,
- Rheinisch-Bergischer Kreis,

Städteregion Aachen.

* Die mit einem Stern markierten Städte (Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen) haben mit Datum vom 12. August 2021 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben. Die Städte Essen und Solingen haben darüber hinaus eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die mit einer Raute markierten Städte (Wuppertal, Duisburg, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen) haben mit Datum vom 20. September 2021 eine weitere gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Duisburg hat darüber hinaus eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat mit Datum vom 2. September 2021 und vom 30. September 2021 insgesamt zwei Stellungnahmen abgegeben.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften erfolgte am 25. August 2021; für die kreisangehörigen Gemeinden wurde eine entsprechende Informationsveranstaltung am 26. August 2021 durchgeführt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 KrO NRW. Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern lediglich die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der Sitzungsvorlage 15/363 erfolgt ist. Die bis zur Haushaltseinbringung in die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 eingegangenen Einwendungen waren dieser Vorlage beigefügt.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese Anhörung wurde am 25. August 2021 durchgeführt.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften ist unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen

In den vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird zunächst der Entschluss des LVR, einen Doppelhaushalt aufzustellen und damit den Kreisen, Städten und der StädteRegion Aachen eine längerfristige Planungssicherheit zu geben, grundsätzlich befürwortet.

Das beschlossene Konsolidierungsprogramm und die Anstrengungen des LVR, zur Erreichung des Haushaltsausgleichs Eigenkapital einzusetzen, werden ausdrücklich anerkannt. Mehrfach wird eine weitergehende Intensivierung der bisherigen Konsolidierungsbemühungen und eine damit noch restriktivere Bewirtschaftung eingefordert. Erwartet wird, dass sich der LVR noch mehr für die Entlastung der Mitgliedskörperschaften engagiert.

Die Absicht des LVR, zur Kompensation der negativen Planergebnisse die Ausgleichsrücklage vollständig bis zum Jahr 2025 einzusetzen, wird ebenfalls nahezu von allen Mitgliedskörperschaften begrüßt. Wiederholt regen die Mitgliedskörperschaften aber einen noch stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023 mit dem Argument an, dass die Kommunen ebenfalls ihre Ausgleichsrücklagen aufgezehrt und teilweise auch die Allgemeinen Rücklagen abgebaut hätten. In einer Stellungnahme wird der Einsatz der Ausgleichsrücklage allerdings kritisch gesehen, da deren vollständiges Aufbrauchen mittelund langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde.

3.2 Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften

In nahezu allen eingegangenen Stellungnahmen beklagen die Mitgliedskörperschaften eine generell zu hohe Zahllast der Landschaftsumlage, was insbesondere die Stärkungspaktund HSK-Kommunen folgenschwer treffe. Mehrere Kreise betonen die zwingende Weiterverrechnung der Landschaftsumlage über die Kreisumlage an die kreisangehörigen Gemeinden und führen auch hier die prekäre finanzielle Situation, aber auch den hohen Anteil, den die Landschaftsumlage an den Kreisumlagen hat, an.

Angesichts der pandemiebedingten Steuermindereinnahmen und der Anstrengungen, die die Gemeinden im Zusammenhang mit der noch andauernden Corona-Pandemie unternehmen müssten, treffe sie die Zahllast der Landschaftsumlage gegenwärtig besonders hart. Zudem erfordere die Bewältigung der Hochwasser-Katastrophe zusätzliche Finanzmittel in noch nicht abschätzbarer Höhe. Der originäre Haushaltsausgleich sei dadurch besonders gefährdet. Aus den angeführten Gründen lehnen die einwendungserhebenden Mitgliedskörperschaften die Umlagesätze ab.

Die vom LVR als gemeindliche Finanzkraftverstärkung gedeutete Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) wird von mehreren Städten kritisch bewertet. Die in 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung sei eine langjährige Forderung der Städte nach einer angemessenen Aufgabenfinanzierung gewesen und dringend notwendig, um die über Jahrzehnte aufgebauten Altschulden abzutragen. Sie könne daher nicht vom LVR als Rechtfertigung für die Erhöhung der Umlagezahllast herangezogen werden.

Die Städte und Kreise regen daher beim LVR die Erschließung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen an, damit die Belastung der Mitgliedskörperschaften reduziert wird. Beispielhaft wird angeregt, den Ausbau der Kulturangebote nicht weiter voranzutreiben.

Einige Mitgliedskörperschaften beanstanden ein Übermaß an eingeplanten "Sicherheitspuffern" im LVR-Haushalt und fordern eine weniger vorsichtige, mutigere Planung. So seien beispielsweise die Personalaufwandsbudgets zu großzügig bemessen. Die in 2020 durch die Kämmerin vorgenommene Budgetkürzung von 3 Prozent sei zudem als Zeichen zu deuten, dass im LVR-Haushalt noch "Luft nach oben" sei. Auch die Verläufe früherer Haushaltsjahre hätten oftmals deutlich bessere Jahresergebnisse hervorgebracht als geplant.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, determiniert. Bei den Leistungen

handelt es sich um Pflichtaufgaben, die im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen auszuführen und kaum beeinflussbar sind.

Wie bereits im Schreiben vom 9. Juli 2021 ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung. Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche Umsteuerung "ambulant vor stationär". An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025.

Mit der Auflage des vierten Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 hat der LVR bereits weitere erhebliche Anstrengungen unternommen und umfängliche Konsolidierungsmaßnahmen in die Haushaltsplanung sowie die Ermittlung der Umlagesätze einbezogen. Die Einsparpotentiale sind damit erschöpft, da es sich bereits um das vierte Konsolidierungsprogramm handelt, das der LVR umsetzen wird.

Die 3-prozentige Sperre aller LVR-Zuschussbudgets im Jahr 2020 ist kein Indiz dafür, dass im Haushalt noch "Luft nach oben" war oder ist. Die Sperre ist ausgesprochen worden, weil sich erhebliche Planverfehlungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene und bei den Entwicklungen der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben abgezeichnet haben. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene waren die in der Planung für das Jahr 2020 vorgenommenen pauschalen Ansatzkürzungen aufgrund der Konsolidierung definitiv überhöht und damit zu optimistisch geplant. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder beruhten die Planannahmen auf einer Abfrage des LVR bei den Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Fälle und Aufwendungen, gemeinsam dazu installierten Arbeitsgruppen und auch der Einholung von externen Gutachten. Im Laufe der Bewirtschaftung stellte sich heraus, dass die Abrechnungen der Leistungsträger sehr viel höher und für sehr viel mehr Fälle erfolgt sind, als durch die Mitgliedskörperschaften gemeldet worden waren. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich im Jahr 2021. Nur durch die Haushaltsdisziplin aller Dezernate und deren Bereitschaft, auf die Umsetzung von geplanten Maßnahmen zu verzichten, konnte letztlich im Verbund mit weiteren Maßnahmen erreicht werden, dass das Jahresergebnis 2020 nahezu ausgeglichen

Ein umfänglicher Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023, wie vereinzelt gefordert, würde in Konsequenz dazu führen, dass in den folgenden Jahren der mittelfristigen Planung keine Umlagesatzsenkungen mehr über einen Eigenkapitaleinsatz vorgenommen werden könnten, d.h. die Umlagesätze würden steigen und dies wäre auch in der jetzigen Planung der mittelfristigen Haushaltsplanung dann schon der Fall. Es würde sich für die Mitgliedskörperschaften somit nur ein sehr kurzfristiger Erfolg einstellen, der sehr schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen würde. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem vom LVR verfolgten Ziel der nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft.

Mit dem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage im vorgelegten Haushaltsplanentwurf und in der mittelfristigen Planung geht der LVR bereits an die Grenzen dessen, was finanzwirtschaftlich noch vertretbar ist. Der Haushalt verfügt über ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Kleinste Planabweichungen erreichen in finanzieller Hinsicht bereits eine

erhebliche Dimension. Sollten sich die erheblichen Planverfehlungen, wie sie insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder bereits in den Jahren 2020 und 2021 eingetreten sind, fortsetzen, stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, diese auch nur im Ansatz mit Eigenkapital auszugleichen. Dieses Risiko ist der LVR aus Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften in den Krisenjahren aufgrund der Corona-Pandemie bereit, zu tragen.

Hinsichtlich der Aufstockung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen auf bis zu 75 Prozent ab dem 1. Januar 2020 ist auszuführen, dass es sich sehr wohl um eine erhebliche gemeindliche Finanzkraftverstärkung handelt, die auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Eingliederungshilfe angesprochen werden muss. Dem Argument, dass es sich dabei um eine langjährige Forderung der kommunalen Familie gehandelt habe und gerade in NRW damit die Altschuldenproblematik angegangen werden solle, ist zu entgegnen, dass die erstmalige Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft mit zunächst 50 Prozent auf die jahrelange Diskussion und Forderung einer Beteiligung an der Eingliederungshilfe zurückgeht. Diese Forderung hatte es seinerzeit sogar in den Koalitionsvertrag der großen Koalition auf Bundesebene im Jahre 2013 geschafft. Ziel war die Entlastung in der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Milliarden Euro. Da die Eingliederungshilfeträger teils kommunal und teils auf Landesebene verortet sind, konnte der Weg der Entlastung über die Eingliederungshilfe allerdings nicht im Konsens umgesetzt werden. Stattdessen ist eine Entlastung über die Kosten der Unterkunft erfolgt. Daran partizipiert der LVR aber in keiner Weise, so dass diese Bundesentlastung bei den Mitgliedskörperschaften immer wieder in den Fokus gerückt werden muss, wenn es um die Entwicklung in der Eingliederungshilfe und auch um die Haushalte des LVR geht.

Ergebnis:

Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Gleichzeitig sieht der Haushaltsplanentwurf vor, die Ausgleichsrücklage bis zum Ende des Jahres 2025 vollständig einzusetzen. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast zurückgewiesen.

3.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021

Die Stadt Düsseldorf, die StädteRegion Aachen sowie die Städte Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid und Solingen haben beanstandet, dass die Berechnungsmodalitäten des GFG 2022, hier die Differenzierung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen, nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens (Schreiben des LVR vom 9. Juli 2021) lagen dem LVR neben dem Festsetzungserlass des Landes NRW zum GFG 2021 die Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzung" vom 12. Mai 2021 und der Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten des GFG-Entwurfes 2022 vom 29. Juni 2021 vor. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 lag hingegen noch nicht vor und

konnte daher nicht berücksichtigt werden. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 hat der LVR daher zusätzliche Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen und darauf basierend die Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 kalkuliert.

Am 29. Juli 2021 wurde die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht. Der Arbeitskreisrechnung liegt die durch Landesmittel aufgestockte verteilbare Finanzausgleichsmasse von 14,042 Mrd. Euro zu Grunde.

Nach der Arbeitskreisrechnung haben sich Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der Umstellung der Berechnungsmodalitäten im GFG 2022 und der deutlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen ergeben.

3.3.1 Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022

Die Differenzierung der fiktiven Hebesätze in der GFG-Systematik ist mit Veröffentlichung der Eckpunkte zum GFG 2022 Ende Juni 2021 angekündigt worden. Dabei sind die fiktiven Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B für die kreisfreien Städte höher festgesetzt worden als für die kreisangehörigen Kommunen. Anstoß für die Nivellierung war die Intention des Landes, eine "gerechtere" Verteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden zu erreichen, bei der die Rechtsstellung der kreisangehörigen Gemeinden mehr Berücksichtigung finden sollte. Die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände sind davon nicht betroffen.

In der weiteren Anwendung des GFG 2022 wirken die differenzierten Hebesätze allerdings nicht nur auf die Ableitung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, sondern überdies auch auf die Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraftmesszahlen, die die Basis für die Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände bilden. Infolgedessen hat sich die normierte Steuerkraft der kreisfreien Städte deutlich erhöht, was ferner zum Anstieg der Umlagegrundlagen geführt hat. Mit der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 sind die Festsetzungen der Steuerkraftmesszahlen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden am 29. Juli 2021 veröffentlicht worden.

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Arbeitskreisrechnung ist der LVR davon ausgegangen, dass die Differenzierung der fiktiven Hebesätze zwar zu einer Umverteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der kommunalen Familie führen würde, sich aber insgesamt nicht auf die Umlagegrundlagen für die Landschaftsverbände auswirken würde, also umlageneutral bliebe. Nunmehr ist festzustellen, dass die Steuerkraft einzelner Mitgliedskörperschaften deutlich verbessert wird, was zu einer höheren Umlagezahlung derselben an den LVR führt. Die Differenzierung der fiktiven Hebesätze führt allerdings zu keiner Veränderung des tatsächlichen Steueraufkommens in den Kommunen.

Die Differenzierung der Hebesätze sollte keinerlei Auswirkungen auf die von den Mitgliedskörperschaften insgesamt zu leistende Zahllast haben, weil sich diese ausschließlich aus dem zu deckenden Finanzbedarf des LVR, d.h. aus der Aufwandsunterdeckung des Ergebnisplans ergibt. Demgemäß ergibt sich eine Erhöhung der Zahllast um 1,9 % zum Vorjahr. Daher ist dieser Effekt bei der Bemessung des Umlagesatzes für 2022 durch nachträgliche Senkung nach der Benehmenseinleitung eliminiert worden. Letztlich fällt durch die differenzierten Hebesätze der Zahllastanstieg bei den kreisfreien Städten mit 3,0 % deutlich höher aus als derjenige bei den Kreisen mit 0,6 %.

3.3.2 Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2022 belief sich vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens lagen dem LVR noch nicht alle Daten des Landesbetriebes IT.NRW über die Steuereinnahmen im Referenzzeitraum vor. Daher wurden bei der Kalkulation der Umlagesätze zunächst die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 zugrunde gelegt.

Am 29. Juli 2021 hat IT.NRW nach Abschluss des maßgeblichen Veranlagungszeitraums die Arbeitskreisrechnung für das GFG 2022 veröffentlicht. Demnach haben sich die Steuereinnahmen in NRW deutlich besser entwickelt als bei der noch nicht regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 angenommen. Insbesondere die Gewerbesteuer hat sich robuster entwickelt als noch in der Mai-Steuerschätzung prognostiziert.

3.3.3 Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln

Auf der Grundlage der Arbeitskreisrechnung fließen dem LVR bei einem Umlagesatz von 15,80 % für das Jahr 2022 (zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung) in Folge der beiden Parameter "bessere Steuereinnahmen" und "bessere Steuerkraft durch erhöhte fiktive Hebesätze bei den Realsteuern" insgesamt 126 Mio. Euro mehr an Umlage zu, als zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung am 9. Juli 2021 angenommen worden ist.

Für das Jahr 2022 hat die Verwaltung demnach den Umlagesatz im am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebrachten Haushaltsplanentwurf um 0,6 Prozentpunkte auf 15,20 % abgesenkt.

Da auch für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der positiveren Steuerentwicklung nach der Arbeitskreisrechnung von besseren Umlagegrundlagen für den LVR ausgegangen wird, ist auch der Umlagesatz für das Jahr 2023 um 0,6 Prozentpunkte von ursprünglich 17,25 % auf 16,65 % abgesenkt worden.

Ergebnis:

Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 9. Juli 2021 und der Haushaltseinbringung am 27. August 2021 konnten die Umlagesätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 noch einmal abgesenkt werden. Ursächlich hierfür waren zum einen die Wirkung der neu durch das Land NRW im GFG 2022 vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft (technischer Effekt) und zum anderen bessere Steuereinnahmen als sie in der nicht-regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert wurden. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen, denen gemäß die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

3.4 Fehlende Detailinformationen

Mehrere Kreise beanstanden, dass der LVR nicht rechtzeitig mit der Einleitung des Benehmensverfahrens Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bereitgestellt habe und kündigen weitergehende Stellungnahmen nach der öffentlichen Anhörung bzw. der Bereitstellung von Eckdaten an.

Die Verwaltung berichtet dazu wie folgt:

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist gesetzlich sechs Wochen vor Einbringung des Haushaltes in die Landschaftsversammlung einzuleiten. Da es eine Art "Einvernehmen" in der kommunalen Familie gibt, dass der LVR immer möglichst frühzeitig seine Haushalte einbringt, damit die Mitgliedskörperschaften auch frühzeitig die erforderlichen Daten für ihre eigenen Planungen haben, muss der LVR aufgrund der Fristen des Benehmensverfahrens sehr früh im Jahr mit der Planung des Haushaltes und der Planung der Umlagesätze beginnen. Oftmals liegen dann wesentliche Informationen wie die GFG-Eckpunkte, die Arbeitskreisrechnung des Landes und auch die Modellrechnung des Landes noch nicht vor. Der LVR muss dann mit eigenen Prognosen und Annahmen arbeiten.

Auch zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmenverfahrens für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 lagen dem LVR keine vollständigen Informationen über die aktuelle Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs bzw. der Steuereinnahmen vor. Dennoch hat der LVR mit Schreiben vom 9. Juli 2021 bereits umfangreiche Ausführungen zum Zustandekommen der Umlagesätze anhand der zu dem Zeitpunkt verfügbaren Informationen getätigt. Auch in dem am 9. August 2021 versandten Eckpunktepapier sind die bis dahin getätigten Annahmen umfassend erläutert worden. Im Rahmen der öffentlichen Anhörungsveranstaltung am 25. August 2021 sind dann weitergehende Informationen gegeben worden.

Darüber hinaus hat der LVR auch Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften nach der Frist aus dem Benehmensverfahren entgegengenommen und bewertet. Selbst nach der Haushaltseinbringung eingehende Stellungnahmen werden mit ausgewertet und der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt am 17. Dezember 2021 bereitgestellt.

Ergebnis:

Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Grundlagen sowie zur detaillierten Haushaltsplanung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 umfänglich informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen, die sich auf fehlende Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bezogen, werden daher zurückgewiesen.

3.5 Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023

Wiederholt wird durch die Mitgliedskörperschaften die deutliche Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 beanstandet. Es wird angeregt, für das Jahr 2023 einen geringeren Umlagesatz vorzusehen, die Entwicklung des Haushaltsjahres 2022 abzuwarten und gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 zu verabschieden.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Über die Ursachen der Umlagesatzentwicklung in 2023 hat der LVR weitgehende Ausführungen im Eckpunktepapier und bei der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 vorgenommen. Die Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 kommt vor allem wegen des Wegfalls der bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme aufgrund der Corona-Pandemie zustande. Ob es für das Jahr 2023 weitere Unterstützungsleistungen geben wird, ist ungewiss. Dies zeigt allerdings auch sehr deutlich auf, dass es sich bei dem Umlagesatz für das Jahr 2022 um einen "erheblich subventionierten" Umlagesatz handelt. Ohne diese Stützungsmaßnahmen läge bereits der Umlagesatz 2022 auf Höhe des "realistischen" Umlagesatzes 2023.

Der LVR sorgt mit seinen ambitionierten Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung bereits zu einer deutlichen Senkung der Umlagesätze und zwar in beiden Jahren des Doppelhaushaltes und auch in der mittelfristigen Haushaltsplanung.

Sollten sich im Laufe der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2022 erhebliche Abweichungen positiver oder negativer Natur bei den Planungsannahmen für das Jahr 2023 ergeben, wird der LVR die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen.

Ergebnis:

Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 wird insofern zumindest teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen im Rahmen des Bewirtschaftungsverlaufes die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird.

3.6 Corona-Auswirkungen

Einige Kommunen mutmaßen, dass der LVR seine pandemiebedingten Finanzschäden auf die Kommunen abwälze. Ein Kreis weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei pandemiebedingten Steuermindereinnahmen und ausbleibenden staatlichen Unterstützungsleistungen der Umlagesatz 2023 deutlich belastet werden würde und somit ein pandemiebedingter Finanzschaden entstehe, so dass die Bilanzierungshilfe in Anspruch genommen werden müsse. Die Bilanzierungshilfe könnte im Jahr 2024 mit der Allgemeinen Rücklage des LVR eigenkapitalmindernd verrechnet werden.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme und landesseitige Soforthilfen konnte der LVR die pandemiebedingt aufgetretenen Einbußen bisher vollumfänglich auffangen, so dass im Jahr 2020 diesbezüglich kein Finanzschaden entstanden ist. Daher hat der LVR von der Möglichkeit der Isolierung pandemiebedingter Finanzschäden im Jahresabschluss 2020 keinen Gebrauch gemacht. Für das Jahr 2021 wird ein solcher Schaden ebenfalls nicht erwartet.

Nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) sind pandemiebedingte Haushaltsbelastungen, d.h. pandemiebedingte Mehraufwendungen und pandemiebedingte Mindererträge, haushalterisch zu isolieren ("originäre Finanzschäden").

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des NKF-CIG vom 9. Juni 2021 enthält keine Regelungen für die Ergebnisplanungen des Haushaltsjahres 2023. Somit hätte bei pandemiebedingten Mehraufwendungen und Mindererträgen sowie ausbleibenden staatlichen Unterstützungsleistungen die Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG im eingebrachten Haushaltsentwurf am 27. August 2021 für das Haushaltsjahr 2023 nicht umlagesatzschonend angewendet werden können.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 hat das MHKBG nunmehr mitgeteilt, dass entgegen den bisherigen Regelungen des Gesetzentwurfes die Bilanzierungshilfe auch bei einem Doppelhaushalt 2022/2023 im Jahr 2023 zur Anwendung gelangen kann.

Pandemiebedingte Mehraufwendungen sind im eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2022/2023 nicht enthalten.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Landschaftsumlage führen pandemiebedingte Steuermindereinnahmen bei ausbleibenden staatlichen Unterstützungsleistungen zwar zu geringeren Umlagegrundlagen, allerdings nicht zu pandemiebedingten originären Mindererträgen beim LVR.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO erhebt der LVR die Landschaftsumlage, sofern die sonstigen originären Erträge zur Deckung der originären Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen. Die Landschaftsumlage als Ertragsgröße ermittelt sich als Residualgröße gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO und basiert auf Umlagegrundlagen. Pandemiebedingt verminderte Umlagegrundlagen sind verursacht durch Steuermindereinnahmen, die bereits an der "Quelle" bei den Städten und Gemeinden zu einem zu isolierenden Finanzschaden führen.

Originäre Mindererträge könnten beim LVR aufgrund von nicht staatlich kompensierten Steuermindereinnahmen ggf. im Zusammenhang mit den unmittelbar zufließenden Schlüsselzuweisungen in 2023 anfallen.

Zur Ermittlung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen gemäß NKF-CIG ist die Ergebnisplanung 2023 einer nicht pandemiebelasteten Ergebnisplanung gegenüber zu stellen. Vor diesem Hintergrund werden die für 2023 geplanten originären Erträge aus Schlüsselzuweisungen an den LVR von 497 Mio. Euro den Planerträgen für 2023 aus der mittelfristigen Finanzplanung des nicht krisenbelasteten Haushaltsplans 2020/2021 von 475 Mio. Euro gegenübergestellt. Danach ergibt sich bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023 keine pandemiebedingte Haushaltsbelastung. Die Bilanzierungshilfe ist dementsprechend im Planjahr 2023 nicht anzuwenden.

Ein Kreis unterstellt, dass im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Steuermindereinnahmen pandemiebedingte Haushaltsbelastungen bei den kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den Kreisen und dem LVR entstehen. Auf allen drei staatlichen Ebenen solle daher die Bilanzierungshilfe des NKF-CIG in Anspruch genommen werden. Die Auflösung der Bilanzierungshilfe solle beim LVR in 2024 mit der Allgemeinen Rücklage ergebniskapitalmindernd verrechnet werden. Die Effekte aus Mindererträgen bzw. Minderaufwendungen aus Umlagen einschließlich zu isolierender Finanzschäden würden

sich in diesem Modell allerdings so aufrechnen, dass es keine Wirkungen auf die Ergebnishaushalte gäbe. Das würde im Übrigen auch für die spätere Auflösung der Bilanzierungshilfe gelten, soweit keine Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage des LVR erfolgt.

Nach der Auffassung des LVR, wonach die pandemiebedingten Steuermindereinnahmen in voller Höhe an der "Quelle" von den Städten und Gemeinden isoliert werden, wären die Ertragslagen der Mitgliedskörperschaften ebenfalls ergebnismäßig ausgeglichen, auch bei der späteren Auflösung der Bilanzierungshilfe. Eine Belastung der Kreis- und Landschaftsumlage durch die aufwandswirksame mehrjährige Abschreibung der Bilanzierungshilfe ab 2025 würde demgemäß nicht anfallen.

Beide Auffassungen führen somit zunächst über die Gesamtperiode zum gleichen Haushaltsergebnis bei den Städten und Gemeinden, den Kreisen und dem LVR. Der Kreis fordert allerdings eine Aufrechnung mit der Allgemeinen Rücklage des LVR. Dadurch würde der LVR weiteres Eigenkapital einsetzen und somit zum alleinigen "Verlierer" in diesem Modell. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der LVR bereits im Rahmen des Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 in der Mittelfristplanung durch die vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einen beträchtlichen Teil seines Eigenkapitals umlagesatzssenkend einsetzt. Hierbei ist auch zu beachten, dass eine weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals von der Aufsichtsbehörde des LVR grundsätzlich kritisch bewertet werden würde.

Die Umsetzung des vom Kreis dargelegten Modells setzt voraus, dass alle kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden, Kreise und der LVR einheitlich die gleichen Kriterien bei der Anwendung des NKF-CIG zugrunde legen müssten (z.B. ein gemeinsames Verständnis über die beizulegende Gesamthöhe der Bilanzierungshilfen, einheitliche Laufzeit der Haushaltspläne und einheitliche Abschreibung der Bilanzierungshilfen). Eine solche einheitliche Vorgehensweise würde einen Abstimmungsprozess zwischen allen kommunalen Gebietskörperschaften bedeuten, der in der Praxis nicht sichergestellt werden kann und die Gefahr der Über- bzw. Unterkompensation von pandemiebedingten Finanzschäden in sich birgt.

Ergebnis:

Die Einwendungen, denen gemäß der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde, werden als unbegründet zurückgewiesen.

3.7 Kostensteigerung durch BTHG

Vereinzelt wird beanstandet, dass die BTHG-bedingten Kostensteigerungen unkalkulierbar und daher kritisch zu hinterfragen sind. Seitens eines Kreises wird vorgebracht, dass die Fallkosten im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Erwachsene grundsätzlich zu hoch seien und die EGH daher einer Strukturanalyse, wie sie derzeit die Gemeindeprüfungsanstalt bei den Kreisen durchführt, unterzogen werden solle.

Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Wie bereits ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung.

Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche strukturelle Umsteuerung "ambulant vor stationär".

An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025. Dazu werden weitere Steuerungsmaßnahmen, wie im Eckpunktepapier beschrieben, implementiert. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen "Wohnen" sowie "Arbeit und Beschäftigung" auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im LVR-Haushaltsentwurf mit 3,5 Prozent p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den Jahren 2018 und 2019 auf 5 % bzw. 6 % p.a. beliefen.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der LVR selbstverständlich mögliche Konnexitätsansprüche nicht aus dem Blick verliert. Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der Finanzevaluation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie zur fristwahrenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) zu wahren. Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

Des Weiteren ist auch auf die beabsichtigten Änderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX und die damit verbundenen Mehrbelastungen hinzuweisen, die ebenfalls im Rahmen des Konnexitätsprinzips durch das Land NRW ausgeglichen werden müssten.

Ergebnis:

Den Einwendungen, die sich auf BTHG-bedingte Kostensteigerungen bezogen haben, wird nicht entsprochen, da der LVR die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite kalkuliert hat. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im eingebrachten LVR-Haushaltsentwurf 2022/2023 mit 3,5 % p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den letzten Jahren bei ca. 5 % bis 6 % p.a. bewegen. Des Weiteren wirkt das neue Konsolidierungsprogramm insbesondere auf den Aufwand bei der Eingliederungshilfe. Der LVR verfolgt mittelfristig das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen "Wohnen" sowie "Arbeit und Beschäftigung" auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken.

In Vertretung

Hötte

Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften

Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt:

- a) Eingegangene Einwendungen bis zum 27. August 2021
 - Stadt Köln (Anlage 1)
 - Stadt Bonn (Anlage 2)
 - Stadt Duisburg (Anlage 3)
 - Stadt Düsseldorf (Anlage 4)
 - Stadt Essen (Anlage 5)
 - Stadt Solingen (Anlage 6)
 - Stadt Wuppertal gemeinschaftlich und stellvertretend für die Städte: Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen (Anlage 7)
 - Kreis Kleve (Anlage 8)
 - Kreis Mettmann (Anlage 9)
 - Kreis Wesel (Anlage 10)
 - Oberbergischer Kreis (Anlage 11)
 - Rhein-Erft-Kreis (Anlage 12)
 - Rhein-Kreis Neuss (Anlage 13)
 - StädteRegion Aachen (Anlage 14)
- b) Eingegangene Einwendungen nach dem 27. August 2021
 - Stadt Wuppertal gemeinschaftlich und stellvertretend für die Städte: Duisburg, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen (Anlage 15)
 - Rheinisch-Bergischer Kreis (Anlage 16 und 17)

(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 15/741/1

öffentlich

Datum:16.12.2021Dienststelle:Fachbereich 21Bearbeitung:Herr Schneider

Landschaftsversammlung 17.12.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023

Kenntnisnahme:

Die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften, die in der Zeit vom 23. November 2021 bis 15. Dezember 2021 zum Doppelhaushalt 2022/2023 eingegangen sind, werden mit der Vorlage Nr. 15/741/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsp l an	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsp l an	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziel	e eingeha l ten	

Lubek

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/741/1:

Die Stellungnahmen der Stadt Mönchengladbach vom 13. Dezember 2021 und der Stadt Düsseldorf vom 13. Dezember 2021 sowie des Oberbergischen Kreises vom 14. Dezember 2021 erreichten den LVR erst nach Versendung der Vorlage Nr. 15/741.

Der betreffende Antrag der Fraktionen CDU und SPD, zu dem die Mitgliedskörperschaften eine Stellungnahme abgegeben haben, wurde inzwischen in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 von den Fraktionen CDU und SPD zurückgenommen.

In der Zeit vom 23. November 2021 bis zum 15. Dezember 2021 sind nunmehr von insgesamt 16 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zum Doppelhaushalt 2022/2023 eingegangen (Stand: 15. Dezember 2021). Die bislang eingegangenen Stellungnahmen werden mit dieser Ergänzungsvorlage zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/741:

In der Zeit vom 23. November 2021 bis zum 13. Dezember 2021 sind von 13 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zum Doppelhaushalt 2022/2023 eingegangen.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/741/1:

Die Stellungnahmen der Stadt Mönchengladbach vom 13. Dezember 2021 und der Stadt Düsseldorf vom 13. Dezember 2021 sowie des Oberbergischen Kreises vom 14. Dezember 2021 erreichten den LVR erst nach Versendung der Vorlage Nr. 15/741.

Der betreffende Antrag der Fraktionen CDU und SPD, zu dem die Mitgliedskörperschaften eine Stellungnahme abgegeben haben, wurde inzwischen in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 von den Fraktionen CDU und SPD zurückgenommen.

Die nach dem Versand der Vorlage Nr. 15/741 eingegangenen Stellungnahmen werden mit dieser Ergänzungsvorlage ebenfalls zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/741:

In der Zeit vom 23. November 2021 bis zum 13. Dezember 2021 sind von 13 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zum Doppelhaushalt 2022/2023 eingegangen.

Im Einzelnen

- StädteRegion Aachen vom 23. November 2021,
- Stadt Köln vom 30. November 2021,
- Stadt Duisburg vom 30. November 2021,
- Stadt Wuppertal vom 30. November 2021,
- Kreis Düren vom 30. November 2021,
- Stadt Solingen vom 1. Dezember 2021,
- Stadt Bonn vom 7. Dezember 2021,
- Kreis Heinsberg vom 8. Dezember 2021,
- Stadt Solingen und Stadt Remscheid gemeinschaftlich vom 8. Dezember 2021,
- Rheinisch-Bergischer Kreis vom 10. Dezember 2021,
- Kreis Euskirchen vom 13. Dezember 2021,
- Kreis Kleve vom 13. Dezember 2021,
- Rhein-Kreis Neuss vom 13. Dezember 2021.

Darüber hinaus hat der Städtetag NRW mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 seine Mitglieder des Finanzausschusses aus dem Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland zum Doppelhaushalt 2022/2023 des LVR angeschrieben.

Die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften und das Schreiben des Städtetages NRW werden mit dieser Vorlage zur Kenntnisnahme vorgelegt (vgl. Anlagen 1 bis 14).

In Vertretung

HÖTTE

(Darstellung aufgrund des Vorlagenumfangs ohne Anlagen)







öffentlich

Datum: 05.11.2021 Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023;

Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Fraehnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Frank Boss Thomas Böll

(Darstellung aufgrund des Antragsumfangs ohne Anlage – siehe für Haushaltsbegleitbeschluss Anlage 49)



öffentlich

Datum: 13.09.2021 Antragsteller: Die Linke.

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung und Fortführung der Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

- Die LVR-Inklusionspauschale wird beginnend mit dem Schuljahr 2022/2023 dauerhaft fortgeführt.
- Hierfür wird ein jährlicher Aufwand von 500.000.- Euro in den Haushalt eingestellt.
- Analog zur Anpassung der Fördervoraussetzungen für Stärkungspaktkommunen (Vorlage-Nr. 14/2832) erhalten im Haushaltssicherungskonzept befindliche Kommunen bei entsprechendem Nachweis eine 100%-Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme.
- Über die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Inklusionspauschale sind die Schulträger im LVR-Gebiet, die lokalen Schulpflegschaften, Schüler: innenvertretungen und Inklusionsbeiräte zu informieren.
- Der LVR unterstützt den Austausch von Schulträgern über die Wirksamkeit unterschiedlicher geförderter Maßnahmen im Sinne der Umsetzung der UN-BRK.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Die Inklusionspauschale wird sehr gut angenommen und erfüllt einen wichtigen Zweck im Sinne der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK. Es sprechen viele Gründe dafür, dieses Instrument zu verstetigen und den dafür vorgesehenen Aufwand im Haushalt zu erhöhen. Die Inklusionspauschale ist bedarfs- und sachgerechter als die landesrechtliche Förderung, zu der sie in einem subsidiären Verhältnis steht. Als zweckgebundene, individuelle Einzelfallförderung bleibt sie eng an die LVR-Förderschwerpunkte gekoppelt. Durch vermehrte und zielgruppengerechte Ansprache lokaler Stakeholder und die begleitende Beratung der unterstützen Maßnahmen durch den LVR können Kenntnis der Möglichkeiten, Verständnis für und Akzeptanz von inklusiver Beschulung im LVR-Gebiet erhöht werden.

Durch die Erhöhung des eingestellten Aufwands setzt der LVR ein Signal für die Stärkung der Inklusion im Schulbereich, da die eher als bislang mit einer auskömmlichen Förderung rechnen können. Ein Mehr an

Planungssicherheit ist für die Schulträger nicht im Lichte geänderter landesgesetzlicher
Rahmenbedingungen der Inklusion, sondern auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie angezeigt
Dem würde vom LVR durch Verstetigung der Inklusionspauschale merklich Rechnung getragen.



öffentlich

Datum: 28.09.2021 Antragsteller: Die Linke.

Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Haushaltsposition zur Regulierung der Flutschäden an LVR-Gebäuden schaffen

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, den baulichen Sanierungs- und Investitionsaufwand an LVR-Gebäuden, der durch das Starkregenereignis vom Juli 2021 entstanden ist, zu ermitteln.
- 2. Die entsprechende Position wird in den Haushaltsplan eingestellt.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Die LVR Verwaltung hat eine Aufstellung der Flutschäden an LVR-Gebäuden infolge des Starkregenereignisses getätigt. Es fehlt bisher eine Darstellung der entstandenen Folgekosten.

Der Haushaltsplan dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Die Kosten für den baulichen Sanierungs- und Investitionsaufwand an LVR-Gebäuden sind darstell- und planbar und somit als Position in den Haushalt einzubringen.



öffentlich

Datum: 28.09.2021 Antragsteller: Die Linke.

Finanz- und 09.12.2021 empfehlender Beschluss Wirtschaftsausschuss

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss

Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Anlagepolitik des LVR zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche

Beschlussvorschlag:

Der LVR erwirbt mittels seiner Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche im wesentlichen Umfang Erneuerbare-Energie-Anleihen bei kommunalen Stadtwerken und Energieversorgern.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Erneuerbare Energien sollen in Deutschland zukünftig den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen. Bis 2050 soll ihr Anteil an der Stromversorgung mindestens 80 Prozent betragen. So lauten die Vorgaben der Bundesregierung.

Kommunen und kommunale Gesellschaften sind wichtige Triebkräfte der Energiewende. Die Gesellschaften wirken richtungsweisend als Energieversorger. Damit kommt ihnen als Akteuren vor Ort eine wichtige Schlüsselfunktion für das Erreichen der ehrgeizigen Energie- und Klimaziele in ganz Deutschland zu.

Die Kommunen sind bei der Umsetzung der Energiewende auf Unterstützung angewiesen. Dazu zählen starke, tragfähige Allianzen mit anderen Kommunen bzw. Kommunalverbänden.

Der LVR hat seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock aufzubauen, um den Bilanzposten "Pensionsrückstellungen" mit ertragbringenden Vermögensanlagen zu hinterlegen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Finanzierungsstrategie des LVR. Gemäß dem Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements ermöglicht das Vorhalten von Liquidität eine langfristige Anlagepolitik zur Rückdeckung zukünftiger Pension, diese Anlagepolitik soll bevorzugt Investitionen in kommunale Stadtwerke und Energieversorger im Bereich regenerative Energien ansteuern.



öffentlich

Datum: 28.09.2021 Antragsteller: Die Linke.

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung der Personalkostenbudgets um die durchschnittlich gestiegene Nettopersonalkostenquote

Beschlussvorschlag:

Die Personalkostenbudgets sind in allen Produktbereichen des Haushalts jeweils um die durchschnittlich gestiegene Nettopersonalkostenquote der letzten drei Jahre zu erhöhen. Dabei sind tarifliche Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie Besoldungserhöhungen zu berücksichtigen.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Werden wie bisher vorgesehen höhere Personalkosten nicht in der Haushaltssatzung abgebildet, widerspricht dies den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit.

Personalkostensteigerungen nicht abzubilden, hat unweigerlich versteckte Kürzungen zur Folge, sei es in Gestalt einer faktischen, wenn auch versteckten Wiederbesetzungssperre, sei es in Form geringerer Sachmittel. In beiden Fällen muss mit Abstrichen an der Qualität der Arbeit des LVR gerechnet werden. Will der Landschaftsverband eine sachgerechte und zeitnahe Aufgabenerfüllung sicherstellen, ist die Berücksichtigung von Personalkostensteigerungen unabdingbar.

Sie ist zugleich auch Ausdruck des Respekts und der Wertschätzung gegenüber dem eigenen Personal. Projekte zur Personalgewinnung und –bindung, welche die Politik beim vergangenen Haushalt angestoßen hatte, würden hierdurch nachträglich z.T. erheblich geschwächt. Es widerspräche auch der sinnvollen Praxis von immer mehr kommunalen Gebietskörperschaften im Lichte des Fachkräftebedarfs, Stellen mit hinreichendem Vorlauf und zeitweise überlappend von alten und neuen Mitarbeitenden besetzen zu lassen, um für reibungslose Übergänge zu sorgen. Bei versteckten Sperren und Verzögerungen droht das Gegenteil: Sach- und betriebsrelevantes Wissen kann nicht störungsfrei von Beschäftigten zu Nachfolgbeschäftigten übergehen. Es drohen vermeidbare Verluste von Informationen und Wissen. Bleiben im Haushalt wie bislang vorgesehen faktische, versteckte Kürzungen bestehen, beschädigt dies die Glaubwürdigkeit des LVR als attraktiver, zukunfts- und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber.



öffentlich

Datum: 29.09.2021 Antragsteller: Die Linke.

Finanz- und	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		

Landschaftsausschuss 14.12.2021 empfehlender Beschluss

Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Befristung Haushaltssatzung auf 2022

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung sowie Haushaltsentwurf und Anlagen sind auf 2022 zu befristen.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

<u>Begründung:</u>

Grundsätzlich beinhaltet ein Doppelhaushalt das Risiko, für stärkere wirtschaftliche und politische Schwankungen innerhalb seiner Geltungszeit nicht gewappnet zu sein und somit für Politik und Verwaltung schwer steuerbar zu werden. Um dann die Planung an eine möglicherweise unerwartet eingetretene Situation anzupassen, könnte ein Nachtragshaushalt notwendig werden. Insbesondere für den LVR-Doppelhaushalt 2022/23 ergeben sich eine Reihe von Unsicherheiten und Unwägbarkeiten. Allen voran ist hier die Corona-Pandemie zu nennen, deren epidemiologische, politische und wirtschaftliche Folgen schwer abzuschätzen sind. Die Starkregenereignisse dieses Jahres kommen hinzu. Ein Nachtragshaushalt ist aufgrund heute unkalkulierbarer Entwicklungen der Einnahmegrundlagen – die Referenzperiode läuft vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 – sehr wahrscheinlich. Bis haltbare Erkenntnisse über die Einnahmesituation der Kommunen vorliegen, wird es Mitte 2022 sein. Schon für die Berechnung des Umlagesatzes für 2022 waren die endgültigen Daten erst so spät verfügbar, dass die geplante Umlage kurz vor Haushaltseinbringung geändert werden musste – gerade noch rechtzeitig vor der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften.

Zudem zeichnen sich weitere Unwägbarkeiten nach der Neuwahl des Landtags im Mai 2022 ab. Unerwartete politische Entscheidungen könnten den Doppelhaushalt vor schwierige Herausforderungen stellen.

Seitens Bund und Land können über das Haushaltsjahr 2022 hinausgehende Hilfen zur Kompensation von z.B. Corona-Schäden nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind wegen des zeitlichen Horizonts aber auch aktuell nicht in der Debatte. Wie der aktuell für das Haushaltsjahr 2022 vorliegende Entwurf zeigt, kann durch die finanziellen Zuwendungen der Umlagesatz bis zu 1,4 % abgesenkt werden und so die kommunale Familie entlasten. Durch einen Doppelhaushalt bereits jetzt diese Chance liegen zu lassen, ohne ein gleichwertig aufwendiges Verfahren für einen Nachtragshaushalt zu planen, ist nicht zielführend. Die Umsetzung des BTHGs tritt erst mit dem 01.01.2023 vollständig in Kraft. Schon beim Doppelhaushalt 2020/2021 wurde durch die Verwaltung deutlich gemacht, dass Auswirkungen der bisherigen Stufen vermutlich erst im Haushalt 2022 oder 2023 erkennbar sein werden. Durch die Corona-bedingten

Verschiebungen liegen darüber hinaus nicht ausreichend fundierte Werte zu den vollumfänglichen Folgen der bisherigen Stufen vor.

Noch bis 31.07.2022 besteht seitens des LVRs die Vereinbarung mit den kommunalen Mitgliedskörperschaften, eine Abwicklung von Frühförderfällen in kommunaler Hand zu bearbeiten. Erst dann ist für den LVR selbst die finanzielle Tragweite ausreichend beurteilbar.

Auch ist bisher nicht ausreichend klar, in wie weit bei der kommunalen Familie, aber auch privaten Trägern die Kosten für die Assistenzleistungen die Kosten reduziert werden, wenn alle Fälle vom LVR getragen werden.

Unter diesen Voraussetzungen halten wir es für unseriös, einen zweijährigen Haushalt aufzustellen.



öffentlich

Datum: 06.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Kommission Gleichstellung	16.12.2021	Kenntnis
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/23 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

Begründung:

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ist seit 2017 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung die Wahl von Frauenbeauftragten verpflichtend. Leider ist die Unterstützung, die den Frauenbeauftragten zuteil wird, immer noch sehr unterschiedlich. Um die Tätigkeit der Frauenbeauftragten bekannter zu machen und ihre Aufgaben vor allem im Bereich der Prävention effektiver umsetzen zu können, ist es notwendig, die Rahmenbedingungen für Frauenbeauftragte in den Werkstätten zu verbessern und zu vereinheitlichen.



öffentlich

Datum: 06.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Kommission Gleichstellung	16.12.2021	Kenntnis
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Fachtagung zu ASS bei Mädchen/Frauen

Beschlussvorschlag:

Der LVR organisiert eine Fachtagung zum Thema "Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)" bei Mädchen/Frauen.

Ergebnis

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

Begründung:

Mädchen/Frauen mit Autismus-Spektrum-Störungen sind doppelt benachteiligt. Da Jungen/Männer häufiger betroffen sind, beziehen sich viele Diagnosekriterien auf die männliche Ausprägung des Autismus. Bei Mädchen wird das Asperger-Syndrom oft erst sehr spät erkannt und wichtige Fördermaßnahmen bleiben aus.

Häufig bleibt ASS bei Mädchen unerkannt und wird erst im Erwachsenenalter diagnostiziert. Nach wie vor geht die Fachwelt von einem Geschlechterverhältnis von einem Mädchen auf 6 bis 8 Jungen aus; inzwischen diskutiert man jedoch zunehmend, ob die »wahre Verteilung« nicht eher bei ca. 1 zu 4 oder gar bei 1 zu 2,5 liegt.

Die Symptome sind bei Frauen, insbesondere im Fall von High-Functioning Autismus und Asperger-Syndrom, häufig subtiler und weniger stark ausgeprägt als bei Männern. Die betroffenen Frauen werden

daher oft lediglich als »seltsam« wahrgenommen, nicht jedoch als umfassend beeinträchtigt. Im Moment scheinen die richtige Diagnose und die adäquate Unterstützung eher Glücksache zu sein.

Eine Fachtagung zum Thema kann die Problematik ausleuchten und bekannter machen. Fachleute werden auf das Thema aufmerksam gemacht und geschult.

In der Öffentlichkeit soll eine Fachtagung dazu führen, damit das Thema ASS entstigmatisiert wird.



öffentlich

Datum: 07.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen Haushalt 2022/2023

Beschlussvorschlag:

Die Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen sollen um 250.000 Euro auf 1,435 Mio. Euro jährlich angehoben werden

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Das Gesamtantragsvolumen der Projektanträge für den Fördervorschlag 2021 des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland liegt gemäß Vorlage 15/197 um 171.134,18 Euro höher als die zur Verfügung stehende Summe.

Diese Unterdeckung soll durch Nichtberücksichtigung von vier Anträgen ausgeglichen werden.

Angesichts der Tatsache, dass auch diese Projekte grundsätzlich förderungswürdig erscheinen und zu erwarten steht, dass künftig der Arbeit der Biologischen Stationen eine noch größere Bedeutung beim Erhalt der Artenvielfalt und der Weitergabe von Kenntnissen im Naturschutz zukommen wird, die sich ggf. auch in einer Ausweitung der Aktivitäten der Biologischen Stationen niederschlagen wird, beantragen wir eine adäquate Erhöhung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen.



öffentlich

Datum: 07.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	•
Ausschuss für Friktusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Inklusiver Wohnraum

Beschlussvorschlag:

- 1. In den Jahren 2022 und 2023 führt der LVR in Zusammenarbeit mit der Wohnungsbaugesellschaft "Bauen für Menschen GmbH" jeweils an fünf geeigneten Standorten im Rheinland Informationsveranstaltungen, Workshops, Wohnungsbörsen zur Förderung des inklusiven Wohnens durch. Die örtlichen Akteure der Wohnungswirtschaft sind daran zu beteiligen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum ersten Quartal 2022/2023 in Abstimmung mit der "Bauen für Menschen GmbH" darzulegen, wie sie in Umsetzung des Antrags 14/280 erreichen will, das vorhandene Wohnangebot für die Mitarbeitenden zu erweitern.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Das Recht auf Wohnen ist ein zentrales Grundrecht, ohne das viele Bereiche der sozialen Teilhabe stark eingeschränkt sind. Selbstbestimmtes Wohnen erfordert mehr geeigneten Wohnraum für Menschen mit Behinderungen oder sozialen Schwierigkeiten.

Die Förderung eines qualitativen (barrierefreien und energetisch klimaschützenden) sowie bezahlbaren Wohnraums für inklusive Wohnformen muss verstetigt und für die Mitgliedskörperschaften zugänglich und umsetzbar werden. Die Umstrukturierung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft in die neue "Bauen für Menschen GmbH" mit ihrer Zielrichtung, auch die Beratung von Kommunen und Dritten bei der Umsetzung von inklusiven Baumaßnahmen anzubieten, muss ausgebaut und intensiver beworben werden. Aus Nachhaltigkeitsgründen wird diese Aufgabenstellung nicht nur bei

Neubaumaßnahmen, sondern auch bei der Ertüchtigung von eigenen Bestandsimmobilien und bei der Unterstützung von Projekten Dritter eine wichtige Rolle spielen.

Der Landschaftsverband muss den notwendigen Diskurs hierzu mit der Wohnungswirtschaft in den Kommunen mit Hilfe von Informationsveranstaltungen, Workshops und einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit befördern.

Gleichzeitig stellen die angespannten Wohnungsmärkte in vielen rheinischen Kommunen eine zusätzliche Problemlage bei der Personalakquise und -bindung für den LVR dar, insbesondere angesichts des aktuellen Fachkräftemangels. Auch dieser Herausforderung muss sich der LVR offensiv stellen. Bereits zum Haushalt 2020/2021 wurde ein entsprechender Antrag (17/280) von CDU und SPD einstimmig verabschiedet. Die Verwaltung sollte deshalb im Bauausschuss über den Umsetzungsstand dieses Beschlusses informieren.



öffentlich

Datum: 07.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR-Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsansätze für die LVR-Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung werden auf jeweils 76.000 Euro pro Haushaltsjahr verdoppelt.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

In der Vorlage 15/216 wurde dargelegt, dass bei der Pflanzgutförderung die Nachfrage die zur Verfügung stehende Fördersumme von ursprünglich 40.000 Euro deutlich überstieg. Gleichwohl will die Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung diesen Betrag weiter verringern, sodass nur noch 38.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stehen würden. Angesichts der großen Nachfrage und aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung dieser Maßnahme soll die Fördersumme nicht verringert, sondern im Gegenteil deutlich erhöht werden.

Für die im Doppelhaushalt 2020/2021 einstimmig beschlossene Regiosaatgutförderung (Antrag 14/310) sollen ab 2021 erstmals die Mittel für die Erzeugung und Ausbringung von Regiosaatgut inklusive der Beratungsleistungen durch die Biologischen Stationen eingesetzt werden. Dabei sind für das Rheinland zwei Herkunftsgebiete (Niederrheinische Bucht/Tiefland sowie Rheinisches Bergland) besonders relevant. (siehe Vorlage 15/15/1) Geplant ab 2022, voraussichtlich aber erst ab 2023, stehen beide Saatgutmischungen zur Verfügung. Während die Verwaltung den ursprünglichen Ansatz von 40.000 Euro pro Jahr im Zuge der Haushaltskonsolidierung auf 38.000 Euro verringern will, soll der Ansatz aufgrund der sehr positiven ökologischen Auswirkungen und der spätestens ab 2023 verfügbaren zwei Saatgutmischungen verdoppelt werden.



öffentlich

Datum: 08.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis Mitte 2022 einen Fahrplan (Zeit-/ Maßnahmenplan) zur Umsetzung der vollständigen Klimaneutralität des Landschaftsverbands bis 2030 vorzulegen. Auf der Basis des bestehenden Integrierten Klimaschutzkonzepts soll die Verwaltung darlegen, welche konkreten Maßnahmen sie wann ergreift, um dieses Ziel in den definierten Handlungsfeldern (Strukturübergreifende Maßnahmen, Energie, Mobilität sowie Bildung/Nutzersensibilisierung) zu realisieren. Über den Umsetzungsstand sollen jährlich der Umwelt- und Landschaftsausschuss informiert werden. Hierbei ist auch darüber zu berichten, wie sich die Energie- und Treibhausgas(THG)-Bilanz des LVR insgesamt entwickelt hat. Außerdem hat die Verwaltung in ihrem jährlichen Bericht darzulegen, welche Fortschritte und Schwierigkeiten jedes Dezernat bei der Reduktion der THG-Emissionen hat und welche Konsequenzen daraus gezogen werden.
- Die Zeit-/Maßnahmenplanung soll für die einzelnen Dimensionen des Klimaschutzkonzepts konkrete Umsetzungsmaßnahmen mit Zeitplänen hinterlegen, also bis wann und mit welchen Zwischenschritten unter anderem
 - die energetischen Standards für Neu- und Sanierungsbauten des LVR überarbeitet und weiter verbessert werden
 - die Regelstandards für ökologisches Bauen überarbeitet und verbessert werden
 - die Beschaffung von Fahrzeugen ausschließlich mit alternativen Antrieben erfolgt. Deren Anteil soll jährlich mit einer bestimmten Quote gesteigert werden
 - die E-Ladeinfrastruktur in den LVR-Liegenschaften flächendeckend realisiert ist
 - der vollständige Ausbau einer nachhaltigen Infrastruktur für den Radverkehr erfolgt
 - der möglichst flächendeckende Einkauf regionaler und ökologisch erzeugter Produkte realisiert wird. Insbesondere beim Lebensmitteleinkauf für die Eigenbetriebe soll der Anteil von Bioprodukten, regional erzeugten sowie

"Fairtrade-Produkten" jährlich deutlich gesteigert werden

- weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung einzelner Liegenschaften des LVR wie beispielsweise Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Erhöhung der Wasseraufnahmefähigkeit, umgesetzt werden.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort bei jeder Entscheidung die Klimaauswirkungen der Maßnahme darzustellen. Es werden die Lösungen angestrebt, die am stärksten den Klima-, Umwelt- und Artenschutz berücksichtigen, den Klimawandel und dessen Folgen verringern und dabei keine nachteiligen sozialen Folgen auslösen. Dafür ist in sämtlichen Beschlussvorlagen darzulegen, welche Auswirkungen die jeweilige Entscheidung für den Klimaschutz hat. Maßnahmen, die die Klimabilanz verbessern, sind bevorzugt zu planen und zu realisieren. Dabei sind die Beurteilungskriterien des European Energy Award einzubeziehen.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Die Folgen des vom Menschen verursachten Klimawandels sind weltweit, aber auch bei uns immer deutlicher zu spüren. Die Extremwetterereignisse in unserer Region, die beispielsweise zur Hochwasserkatastrophe am 14./15. Juli 2021 geführt haben, nehmen massiv zu. Klimaanpassungsstrategien sind notwendig aber unzureichend, da sie den Folgen des Klimawandels bestenfalls hinterherhinken. Deshalb ist es geboten, dass auf allen Ebenen wirksame Klimaschutzmaßnahmen endlich realisiert werden.

Die Weltgemeinschaft hat sich 2015 im "Pariser Klimaschutzabkommen" dazu verpflichtet, konkrete Reduktionsziele einzuhalten. Wir müssen jedoch feststellen, dass nach wie vor zu wenig getan wird, um die Folgen des Klimawandels zu begrenzen.

Obwohl Maßnahmen zur Minderung der THG-Emissionen vor allem durch den Bund und die Bundesländer beschlossen und umgesetzt werden müssen, trägt auch die kommunale Ebene dafür eine Verantwortung und muss wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz einleiten bzw. weiterverfolgen. Viele Kommunen im Rheinland haben das erkannt und bekräftigt, dass sie ihre Anstrengungen für einen stärkeren Klimaschutz deutlich intensivieren wollen.

Beim LVR wurden bereits einige Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen eingeleitet und umgesetzt. Dennoch ist es angesichts der aktuellen Entwicklungen notwendig, dass auch der LVR seine Klimaschutzziele deutlicher entwickelt und darstellt sowie verstärkt Anstrengungen unternimmt, die gesetzten Handlungsziele tatsächlich zu realisieren. Unser Antrag zur Ausrufung des Klimanotstands wurde abgelehnt. Die im beschlossenen Antrag 14/326 vom 11.10.2019 angeforderte Erstellung von Umsetzungskonzepten, liegt noch nicht vor. Eigentlich sollte zu Mitte jeden Jahres ein Bericht zum Sachstand der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes vorgelegt werden. Der letzte Bericht ist aus Mitte 2020. In diesem Jahr gibt es ausschließlich einen Bericht zu den "Klimaschutzbemühungen 2020". Bemühungen reichen allerdings nicht aus. Was fehlt, ist ein auf validen Daten beruhendes Maßnahmenprogramm, das exakt darstellt, wann welche Maßnahmen umgesetzt werden. Dies muss effektiv und nachvollziehbar kontrolliert werden. Der politischen Vertretung ist jährlich ein Umsetzungsbericht vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie sich die einzelnen Maßnahmen auf die aktuelle Energie- und THG-Bilanz auswirken. Ohne dies bleibt es bei unverbindlichen Absichten und Bemühungen.

2016 hat die Verwaltung unterstützt durch Infas enermetric consulting GmbH und Ingenieurgesellschaft Gertec GmbH ein umfassendes Klimaschutzkonzept vorgelegt. Seitdem ist manches begonnen worden; es bleibt aber auch noch viel mehr zu tun. Konkret stellt sich die Frage, inwiefern die in dem Klimaschutzkonzept aufgeführten Ziele und Maßnahmen erreicht werden konnten und wie sie weiterentwickelt werden müssen, damit der Landschaftsverband Rheinland ab 2030 klimaneutral arbeiten kann.

Bei der Überprüfung der einzelnen Handlungs- und Maßnahmenziele des Klimaschutzkonzeptes wird deutlich, dass in einigen Bereichen dringender Handlungsbedarf besteht. Im Handlungsfeld Nachhaltiges Bauen kann der LVR zwar vorzeigbare Erfolge nachweisen, die allerdings zum großen Teil auf Standards beruhen, die bereits Mitte der 2000er Jahre von der politischen Vertretung beschlossen wurden. In anderen Bereichen gibt es merkliche Defizite. Im Handlungsfeld Mobilität hat der LVR sich nicht nur zum Ziel gesetzt, Verkehre zu vermeiden, sondern – falls Fahrten unumgänglich sind – alternative Antriebe anbieten zu wollen und den Radverkehr zu stärken. Leider konnten bisher aber nur wenige Fahrradabstellplätze mit zusätzlicher Ladekapazität für Pedelecs in den Außendienststellen des LVR realisiert werden. Auch verfügt der LVR in seiner Zentralverwaltung am Standort Köln-Deutz über kein angemessenes Ladeangebot für E-Autos. Die Vorlage 15/336 (Rahmenvertrag für das Leasing von KFZ) zeigt, dass der LVR nach wie vor fast ausschließlich auf die Beschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor setzt. Im Handlungsfeld "Einsatz Erneuerbarer Energien" endet die Berichterstattung des LVR in Internet mit Stand 7/2019. Bis dahin wurden mit knapp 800 kWp Leistung Photovoltaikanlagen auf den Dächern der LVR-Gebäude installiert und die Beheizung bzw. Kühlung von sechs Neubauten und einer Sanierungsmaßnahme über Wärmepumpen realisiert. Dass die Informationen über die Klimaschutzaktivitäten des LVR auf der eigenen Internetseite im Jahr 2019 enden, zeigt die dringend notwendige Intensivierung und Beschleunigung der Maßnahmenrealisierung.



öffentlich

Datum: 08.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Gewaltschutz

Beschlussvorschlag:

- 1. In Umsetzung der Vorlage 15/300 "Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR" wird die Verwaltung beauftragt, in allen Bereichen, in denen Menschen entweder direkt betreut werden oder dort, wo eine Aufsichtspflicht über Einrichtungen und Dienste besteht oder deren Qualität zu prüfen ist, den jeweils zuständigen Fachausschüssen bzw. Betriebsausschüssen darzulegen, wie Gewalt in den Einrichtungen und Diensten wirkungsvoll begegnet werden soll. Dabei sind die eigenen gesetzliche Zuständigkeiten, aber auch Möglichkeiten im Zusammenspiel mit anderen aufsichtführenden Behörden zu beschreiben, die einen Einfluss auf die Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen und Diensten bzw. deren Umsetzung haben, dies ggf. auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erkenntnisse aus den in der Begründung genannten Darstellungen in den einzelnen Aufgabenbereichen des LVR in einer dezernatsübergreifenden Fachtagung der Fachöffentlichkeit vorzustellen. In dieser Fachtagung soll noch einmal grundsätzlich auf das Thema Gewaltschutz eingegangen werden. Dabei sollen auch die Erkenntnisse, die der LVR aus verschiedenen Untersuchungen über seine Rolle und Aufgaben aus historischer Perspektive gewonnen hat, Berücksichtigung finden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auch aus Arbeitgeberperspektive Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten darzustellen.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Mit der Vorlage 15/300 hat die Verwaltung des LVR den politischen Gremien ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz im LVR´ zur Kenntnis vorgelegt. Mit dieser Vorlage schafft die Verwaltung die konzeptionelle Grundlage für einen wirksamen Gewaltschutz bzw. verpflichtet die LVR-eigenen Einrichtungen, dass in allen Einrichtungen und Diensten des LVR jeweils ein eigenes Gewaltschutzkonzept erarbeitet und am Ende auch Anwendung findet. Außerdem sollen überall dort, wo der LVR nicht Leistungsanbieter ist, die gesetzlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten genutzt werden, damit Einrichtungen und Dienste freier, privater und anderer öffentlicher Träger ebenfalls ein entsprechendes Konzept vorlegen. Teilweise sind Einrichtungen nach dem Teilhabegesetz bzw. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits dazu verpflichtet, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, teilweise gibt es diese Verpflichtung nicht. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der LVR in allen Bereichen ein Gewaltschutzkonzept verfolgt und andere Träger ebenfalls im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf verpflichtet. Denn mit der Vorlage 14/3821 "Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung" ist bereits deutlich geworden, wie unterschiedlich allein im LVR Schulen, Kliniken, heilpädagogische Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Thema Gewaltschutz aufgestellt sind.

Die Corona-Pandemie und die anschließenden drei Lockdowns haben gezeigt, welch hohen Stellenwert Kindertageseinrichtungen und Schulen beim Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche einnehmen. Dadurch, dass sich die Kinder und Jugendlichen den überwiegenden Teil des Tages in den beiden Institutionen aufhalten, werden dort Gewalt und sexueller Missbrauch oft offensichtlich. Umgekehrt ist die Zahl der entsprechenden Meldungen an die Jugendämter durch die Betretungsverbote während der Lockdowns drastisch zurückgegangen. Deshalb kommt aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen diesen beiden Institutionen eine besondere Verantwortung für den Gewaltschutz zu.

Kindertageseinrichtungen

Der LVR führt Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder und prüft zugleich deren Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Abschließend soll dargestellt werden, wie die Träger selbst Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen sowie welche Bedeutung Partizipation der Kinder und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Schulen

Der LVR nimmt die Aufgabe des Schulträgers (äußere Schulangelegenheiten) für viele Förderschulen im Rheinland wahr. Aufsichtführende Behörde sind die Bezirksregierungen. Es wird um Darstellung gebeten, wie verbindliche Gewaltschutzkonzepte für die Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes und die Mitarbeitenden des Landes NRW (Lehrerinnen und Lehrer) erarbeitet werden, wenn zwei Behörden zugleich Träger einer Schule sind. Außerdem wird darum gebeten darzustellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage und nach welchen qualitativen Standards der Gewaltschutz in den Schulen durch die Bezirksregierungen beaufsichtigt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie das Land als Träger der inneren Schulangelegenheiten selbst Gewaltschutz in den Schulen etabliert und sicherstellt. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Schulen einnimmt.

Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Der LVR führt Aufsicht über stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche – auch für spezielle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß SGB IX - und prüft zugleich deren Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie die freien Träger selbst und wie die LVR-Jugendhilfe Rheinland Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für Erwachsene

Der LVR ist selbst Träger von Einrichtungen Diensten für erwachsene Menschen mit Behinderung und prüft zugleich die Wirtschaftlichkeit und Qualität der eigenen Einrichtungen und Dienste als auch die der freien und privaten Träger. Die Aufsicht über stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und einen Teil der Wohngemeinschaften führen allerdings die so genannten WTG-Behörden der kreisfreien Städte und Kreise. Es wird um Darstellung gebeten, wie

die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten etabliert und umgesetzt werden und wie diese in den Einrichtungen und Diensten der freien und privaten Träger im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen überprüft werden. Zugleich wird darum gebeten darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe und den Trägern der WTG-Behörden gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Einrichtungen Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, wie die freien und privaten Träger selbst und wie die HPH-Netze Gewaltschutz in ihren Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Menschen mit Behinderung und gegebenenfalls deren rechtlichen Betreuer*innen bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Kliniken

Der LVR ist selbst der größte Träger von psychiatrischen Krankenhäusern im Rheinland. Außerdem ist die LVR-Direktorin als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für die Durchführung des Maßregelvollzugs. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Kliniken und deren forensischen Abteilungen etabliert, umgesetzt und beaufsichtigt werden. Außerdem soll dargestellt werden, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Klinikträger und der Fach- und Rechtsaufsicht gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Kliniken Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Patientinnen und Patienten bei der Gewaltprävention in den Kliniken und forensischen Abteilungen einnimmt.

Integrierte Beratung

Sowohl im Beratungskompass als auch in der sozialräumlichen Erprobung sollen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten zum Thema Gewaltschutz aufgegriffen werden.



öffentlich

Datum: 08.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Fortführung der LVR-Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Der LVR führt die Inklusionspauschale dauerhaft fort. Dafür wird ein jährlicher Aufwand von 450.000.- Euro in den Haushalt eingestellt.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Im Schuljahr 2021/22 sind bis zum Stichtag 31.05.2021 insgesamt 166 förderungsfähige Anträge für die LVR-Inklusionspauschale eingereicht worden. Das Gesamtantragsvolumen überschreitet den Haushaltsansatz von 450.000 € erheblich. Dies zeigt die Sinnhaftigkeit und die hohe Nachfrage nach dieser Förderung. Wir wollen, dass diese Förderung überall dort greift, wo sich die Landesförderung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion als nicht ausreichend erweist, um im Einzelfall die Voraussetzungen zu schaffen, damit Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf am Regelunterricht teilnehmen können. Schulische Inklusion darf nicht daran scheitern, dass kein Geld für unerlässliche Baumaßnahmen, wie z.B. einen Aufzug, zur Verfügung steht.

Mit Ende des Schuljahrs 2021/2022 läuft die LVR-Inklusionspauschale aus. Um den Schulträgern Planungssicherheit zu geben und nicht im laufenden Haushaltsjahr Mehraufwand beschließen zu müssen, halten wir es für sinnvoll, die entsprechenden Finanzmittel im Doppelhaushalt 2022/2023 zur Verfügung zu stellen.



öffentlich

Datum: 08.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Erhöhung der Klimareselienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR

Beschlussvorschlag:

Zur Erhöhung der Klimareselienz der Einrichtungen und Liegenschaften des LVR, zum Wohle seiner Kundinnen und Kunden sowie zum Schutz seiner Mitarbeitenden wird die Verwaltung mit der Umsetzung folgender Maßnahmen beauftragt:

- 1. Für alle LVR-Einrichtungen in denen schutzbedürftige Menschen betreut werden, sind Hitzeaktionspläne zu erarbeiten. Sofern solche Pläne bereits vorliegen, sollen die Mitarbeitenden regelmäßig darin geschult werden, entsprechend der Hitzeaktionsplänen zu handeln. Dazu gehören beispielsweise die Verschattung vom Räumen, eine ausreichende Getränkeversorgung, aber auch gegebenenfalls die Anpassung von Medikationen etc.
- 2. Zum Schutz der Mitarbeitenden wird geprüft, inwieweit Arbeitsabläufe so verändert werden können, dass körperlich belastende Tätigkeiten an heißen Tagen soweit möglich in Tagesrandzeiten verlegt werden können.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten umzusetzen, beispielsweise zusätzliche Trinkpausen etc.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Erstellung und Kommunikation der entsprechenden Pläne.

- 3. Die technische Ausstattung der Gebäude ist so aus- bzw. nachzurüsten, dass durch eine Verschattung sowie Dach- oder Fassadenbegrünungen eine Überhitzung der Innenräume weitgehend vermieden wird.
- 4. Alle LVR-Liegenschaften sind auf Schwachstellen bei möglichen Starkregenereignissen zu überprüfen. Sofern örtliche Starkregengefahrenkarten vorliegen, sollten diese hierzu herangezogen werden. Bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bestand sollten alle Möglichkeiten der Versickerung bzw. Speicherung von Regenwasser geprüft werden. Hier können beispielsweise auch innovative Ansätze herangezogen werden, wie beispielsweise die "Schwammstadt" zur Zwischenspeicherung von Regenwasser. Dabei ist der Einsatz von Rigolen, temporären Versickerungsmulden, Blaudächern, Dach- und Fassadenbegrünungen, wasserhaltenden Bepflanzungen und Regenwasserzisternen zu prüfen. Empfindliche technische Geräte sind, wenn möglich, in höheren Etagen zu installieren.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen und bemüht sich um die Akquise von Fördergeldern. Zukünftig ist bei allen Planungsvorhaben ein "Klimaanpassungscheck" durchzuführen, damit die Auswirkungen des Klimawandels stets mitberücksichtigt werden. Aber auch beim Kauf und der Anmietung von Liegenschaften sollte auf diese Aspekte geachtet werden.

Eraebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Bearünduna:

Die trockenen und heißen Sommer der Jahre 2018 und 2019, aber auch die katastrophalen Folgen des Starkregenereignisses vom Juli 2021 haben deutlich gemacht, dass extreme Wetterereignisse immer häufiger auftreten. Neben einem konsequenten und ambitionierten Klimaschutz bedarf es deshalb dringend weitere Schritte für eine zügige und integrierte Klimafolgenanpassung.

Der LVR betreut in seinen Einrichtungen (Kliniken, Schulen, HPH-Netz, JHR) Menschen mit einem besonderen Schutzbedarf, die durch extreme Wetterlagen besonders gefährdet sind. Gleichzeitig trägt der LVR Verantwortung für seine Mitarbeitenden, die ebenfalls vor allem durch große Hitze stark belastet sind. Und nicht zuletzt sind die Liegenschaften des LVR bestmöglich vor Extremwetterereignissen zu schützen. Die zweimalige Überflutung der Förderschule in Leichlingen zeigt dies exemplarisch.

Eine höhere Klimaresilienz ist nur durch eine Kombination aus kommunikativen und technischen Maßnahmen zu erreichen.



öffentlich

Datum: 08.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Verkauf der vom LVR gehaltenen Aktien der RWE AG

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die in ihrem Besitz befindlichen Aktien der RWE AG bestens und interessewahrend zu verkaufen und
- nach Verkauf der Aktien den Erlös zur Erhöhung des Kapitalstocks zur Finanzierung zukünftiger Pensionsverpflichtungen des LVR zu nutzen.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Der LVR hält aktuell 1.826.409 Stammaktien der börsennotierten RWE AG. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,27 % sowie beim aktuellen Kurs i.H.v. EUR 31,62 pro Aktie (Stichtag 06.10.2021) einem Wert von ca. EUR 58 Mio.

Die Beteiligung an der RWE AG war historisch gesehen keine bewusste Investitionsentscheidung des LVR. Ebenso ist es keine strategische Beteiligung, da keine Synergieeffekte mit dem Kerngeschäftsfeld des LVR existieren.

Hätte der LVR zum heutigen Zeitpunkt einen Investitionsbetrag in Höhe von EUR 58 Mio., so sollte eine Investition in ein nicht-strategisches Klumpenrisiko nicht vorgesehen sein. So wie bei Neuanlagen, muss auch der Investitions- und Beteiligungsbestand regelmäßig evaluiert werden.

Mit Blick auf die obigen Parameter schlagen wir den interessewahrenden Verkauf der RWE Aktien sowie die Verwendung des Erlöses zur Erhöhung des Kapitalstocks zur Finanzierung zukünftiger Pensionsverpflichtungen des LVR vor, um damit dem Prinzip der Generationengerechtigkeit Rechnung zu tragen.



öffentlich

Datum: 13.10.2021
Antragsteller: Die FRAKTION

Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung und Weiterentwicklung des "Peer-Counseling" in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für eine auskömmliche finanzielle Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) zu sorgen. In den Haushalt werden deshalb für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils zusätzlich 660.000 € p.a. Haushaltsmittel eingestellt.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Peer-Beratung der Sozialpsychiatrischen Zentren

Die sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sind kompetente und niedrigschwellige Anlaufstellen für psychisch belastete, erkrankte oder behinderte Menschen im Rheinland, deren Arbeitsschwerpunkt in der Ressourcenund Stärkenorientierung sowie dem Abbau von Teilhabebarrieren liegt. Am 11.10.2019 beschloss der Landschaftsausschuss gem. Vorlage 14/3604 "Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren" (Bezugnehmend auf das Bundesteilhabegesetz BTHG § 39 Abs. 2 Punkt 5 "Einbeziehung von ExpertInnen auf Augenhöhe"), dass die Peer-Beratung an den SPZ zu etablieren und als Kernaufgabe in den Fördergrundsätzen des LVR verpflichtend zu verankern sei, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des BTHG zu erfüllen.

Das Peer-Counseling der SPZ ist eine Beratung auf Augenhöhe. Berater*innen haben selbst Erfahrungswissen bzgl. einer psychischen Erkrankung und können so nicht nur eine Vorbildfunktion

einnehmen, sondern auch besonders emphatisch, authentisch und verständnisvoll auf Ratsuchende eingehen. Der trialogische Austausch (Berater*innen, Ratsuchende, Fachkräfte) ermöglicht eine vollumfängliche, inklusive und nachhaltige Unterstützung.

Für das Jahr 2022 ist eine gestiegene Gesamtantragshöhe für die SPZ zu verzeichnen.

Denn gem. Vorlage 15/372 haben für das Jahr 2022 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85%) einen Antrag auf Förderung gestellt. Der Bedarf an Fördermitteln ist im Vergleich zu den Jahren 2020/2021 weiter gestiegen. Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 46 Förderanträge mit einer Gesamtantragshöhe von 1.160.000 gestellt. Somit erfolgte ein Anstieg der Antragshöhe von 440.959 €.

In den aktuellen Haushaltsplanentwurf 2022/23 wurden 500.000€ p.a. eingestellt. Dem steht eine Gesamtantragshöhe von 1.160.000 € (p.a.) gegenüber. Demnach fehlen 660.000 € (p.a.), um den Bedarf der Träger gem. aller Anträge zu decken. Die hohe Anzahl an (Neu-)Anträgen führt dazu, dass die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um die Peerarbeit auskömmlich zu finanzieren und den SPZ Planungssicherheit zu garantieren.

Eine auskömmliche Förderung der Beratungsqualität kommt den hilfesuchenden Menschen zugute. Es gilt diese Investition (in die Beratungskompetenz von Mitarbeiter*innen und Peer-Berater*innen) als Ressource weiterhin für diese wichtige Kernaufgabe der SPZ zu nutzen und Berater*innen zu halten. Um die Peerarbeit durch Berater*innen aufrecht zu erhalten, sollten auch weiterhin den SPZs entsprechende Gelder für Personalkosten bereitgestellt werden.

Im Jahr 2021 konnten zunächst nur ca. 40% der förderfähigen Personalkosten (0,40€ je beantragtem Euro) refinanziert werden. Lediglich aufgrund der Corona-Pandemie konnten Gelder aus Rückflüssen anderer Haushaltstöpfe mobilisiert werden und nachträglich in die Peer-Beratung der SPZ fließen. Dadurch wurden letztlich immerhin ca. 65% (0,65€ je beantragtem Euro) der Personalkosten refinanziert.

Die FRAKTION begrüßt und lobt die Flexibilität und kurzfristige Umverteilung der Haushaltsmittel. Doch muss für das Jahr 2022 von vornherein eine Refinanzierung der Personalkosten von 100% angestrebt werden, damit Planungssicherheit und Qualitätssicherung gewährleistet ist.

Unter Punkt 7.2 ("Handlungsempfehlungen") der vom LVR beauftragten Studie "Evaluation von Peer-Counseling im Rheinland" der Universität Kassel (2017) heißt es, dass eine "Mindestgröße der Teams von drei Beratenden nicht zu unterschreiten" sei, um die notwendige Kontinuität und Verlässlichkeit des Angebots (1), eine gewisse Auswahlmöglichkeit für Ratsuchende (2) sowie einen unbedingten kollegialen Austausch der Beratenden (3) zu gewährleisten. Beratungsstellen, die bisher noch mit weniger Personen besetzt sind, berichten von Problemen.

Aktuell bestehen Unsicherheiten bei den Trägern, was die Personalplanung betrifft. Verträge von Berater*innen werden auf wenige Monate befristet und Beratungsstellen sind teilweise mit nur einer Person besetzt. Wenn der LVR die Peer-Arbeit als Kernaufgabe der SPZ etablieren und ausbauen möchte, muss den Trägern eine auskömmliche finanzielle Förderung geboten werden, um Planungssicherheit zu begünstigen und eine hohe Qualität der Peerarbeit zu gewährleisten.

Seit Ausbruch der Coronapandemie gab es einen immensen Anstieg an psychischen Erkrankungen; insbesondere der affektiven Störungen und Angststörungen. Die Personalausstattung an psychiatrischen Kliniken ist bundesweit als kritisch zu beurteilen und eine angemessene Versorgung von Erkrankten nicht möglich.

In den Kliniken des LVR ist die Situation nicht anders. Es braucht ergänzende und unterstützende Module wie die Peer-Beratung der SPZ, um die Situation an den Kliniken nicht weiter zu verschlimmern und Ratsuchenden frühzeitig ein sinnvolles und nachhaltiges Unterstützungsangebot machen zu können. Die Peerarbeit der SPZ leistet einen wichtigen und unerlässlichen gesellschaftlichen Beitrag, der gerade in dieser Krisenzeit konsequent und nachhaltig ausgebaut werden muss.

Aaron von Kruedener (Fraktionsgeschäftsführer)



öffentlich

Datum: 19.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR-Liegenschaften

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Programm zur Begrünung der LVR-Liegenschaften aufzulegen, das unter anderem folgende Punkte enthalten soll:

- Möglichst viele versiegelte Flächen sollen entsiegelt und begrünt werden.
- Rasenflächen sind bienen- und insektenfreundlich umzugestalten, auch durch das Instrument geringerer Mahden.
- Pro Jahr pflanzt der LVR 100 bis 200 zusätzliche neue Bäume aus dem Katalog der sogenannten Gartenamtsleiterkonferenz(GALK)-Liste. Bei der Auswahl der Bäume soll auch der Aspekt der Biodiversität zum Tragen kommen.
- Pro Jahr pflanzt der LVR 100 bis 200 zusätzliche neue Bäume aus dem Katalog der sogenannten Gartenamtsleiterkonferenz(GALK)-Liste. Bei der Auswahl der Bäume soll auch der Aspekt der Biodiversität zum Tragen kommen.
- In den eigenen Liegenschaften werden auf den Grünflächen sowohl das regional angepasste Wiesensaatgut genutzt als auch mögliche Baumstandorte für die Anpflanzung von Bäumen genutzt.
- Es wird mit Dienstleistern für die Pflege von Außenanlagen nur dann zusammengearbeitet, wenn diese sich zur nachhaltigen und regional angepassten Bewirtschaftung ohne chemische Pflanzenschutzmittel bereit erklären.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Auch die Außenanlagen an den LVR Liegenschaften sind klima- und hitzeresistent neu auszurichten. Möglichst viele unnötig versiegelte Flächen sollen entsiegelt und begrünt werden. Die GALK-Liste bietet dabei eine gute Orientierung, welche Baumarten mit Hitze und Trockenheit künftig besonders gut zurechtkommen können. Der LVR wird die eigenen Flächen zur Verbreitung von Wildwiesen und zur Anpflanzung von Bäumen nutzen und dabei nur mit Dienstleistern zusammenarbeiten, die sich der Nachhaltigkeit verpflichtet sehen.

Ralf Klemm



öffentlich

Datum: 19.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Programm "Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren" bis einschließlich 2027 fortzusetzen. Dabei sollen alle 54 Träger die Möglichkeit erhalten, jeweils eine halbe Stelle zu finanzieren. Außerdem soll eine Begleitgruppe für die Peers eingerichtet werden.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Wie bei den KoKoBes soll für die Peer-Beratung in den SPZ Planungssicherheit bis 2027 geschaffen werden. Wie die Vorlage 15/372 eindrücklich gezeigt hat, ist das Peer-Counseling-Programm in den SPZ auf hohes Interesse gestoßen. Trotz der erschwerten Bedingungen in der Corona-Pandemie konnten allein 2020 980 Menschen von der Peer-Beratung profitieren. Hierbei wurden 2.500 Einzel- und Gruppengespräche geführt. Dieses wichtige Angebot gilt es dauerhaft zu sichern

Ralf Klemm



öffentlich

Datum: 19.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket

Beschlussvorschlag:

Der LVR erstattet in 2022 allen Mitarbeitenden, die ein Jobticket beziehen, die Differenz zwischen dem zum 1. Januar 2021 und dem zum 1. Januar 2022 zu zahlenden Preis, wenn es zu einer Erhöhung des Preises für das JobTicket zu diesem Stichtag kommen sollte.

Der LVR erstattet in 2023 allen Mitarbeitenden, die ein JobTicket beziehen, die Differenz zwischen dem zum 1. Januar 2021 und dem zum 1. Januar 2023 zu zahlenden Preis, wenn es zu einer Erhöhung des Preises für das JobTicket zu diesem Stichtag kommen sollte.

Auch an den Eigenbetrieben des LVR, deren Mitarbeitende ein JobTicket beziehen, soll zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität diese Erstattung geleistet werden.

Der LVR tritt Initiativen bei, die dafür eintreten, dass die grundsätzliche und dauerhafte Bezuschussung des JobTickets durch den Arbeitgeber Öffentliche Hand rechtlich ermöglicht wird.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

<u>Begründung:</u>

Zum 1. Januar 2021 wurde der Preis für das Jobticket für LVR-Mitarbeitende von 61,20 Euro auf 67,20 erhöht. Mit Meldung vom 28. September 2021 wird von der Verwaltung eine weitere Erhöhung auf 72,00 Euro zum 1. Januar 2022 angekündigt.

Aktuell lägen 135 Kündigungen des Jobtickets zum 31. Dezember 2021 vor. Sollten bis zum 15. Oktober 2021 weitere Kündigungen eingehen, würde die Preiserhöhung ggf. noch stärker ausfallen. Damit würde sich der Preis für das Jobticket binnen zwei Jahren um 10,80 Euro, d.h. um etwa 18% erhöhen.

Neben der Angst vor Ansteckung in Zeiten der Pandemie dürfte für die meisten Kündigungen die ebenfalls mit der Pandemie verbundene Tendenz zur Arbeit im Home-Office sein, die – wenngleich möglicherweise abgeschwächt – auch nach der Pandemie anhalten wird. Abnehmender Nutzen einerseits und steigende Preise andererseits führen zu einer Abwärtsspirale bei der Zahl der Mitarbeitenden, die das Jobticket wählen.

Um diese Abwärtsspirale zu brechen, ist es sinnvoll und nötig, jedenfalls den Preisauftrieb dieses Jahres und mögliche Preissteigerungen im nächsten Jahr durch den Arbeitgeber LVR aufzufangen, um einer weiteren Steigerung des motorisierten Individualverkehrs durch den partiellen Umstieg vom ÖPNV auf Pkw entgegenzuwirken. Außerdem wird dadurch die Attraktivität des Arbeitsgebers LVR deutlich erhöht.

Während der Pandemie haben Land und Bund in den unterschiedlichsten Zusammenhängen Bürgerinnen und Bürgern

pandemiebedingte Kosten erstattet oder Mindereinnahmen aufgefangen.

Der Verlust an Fahrgästen führt auch zu einer Mindereinnahme bei den Verkehrsverbünden, die vom Land in Teilen ausgeglichen wird. Im Zuge der Gleichbehandlung von anbietendem Unternehmen und dessen KundInnen sollte den Fahrgästen – hier beim Jobticket – pandemiebedingte Mehrausgaben ebenfalls teilweise ersetzt werden.

Ralf Klemm



öffentlich

Datum: 15.11.2021 Antragsteller: Die Linke.

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung sorgt für ein gemeinsames Jobticket für alle Beschäftigten beim LVR. Die Vorstände der LVR-Eigenbetriebe werden aufgefordert Jobtickets für ihre Einrichtungen zu akquirieren, sofern das noch nicht der Fall ist.

Eraebnis

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

Begründung:

Die vom LVR in Auftrag gegebene Mobilitätsstudie (Vorlage-Nr. 14/304) empfiehlt nachdrücklich ein bezuschusstes bzw., kostenfreies Jobticket für die Beschäftigten des LVR und listet dafür Begründungen, die auch Verwaltung und Politik überzeugt haben. Die Maßnahmeempfehlungen der Mobilitätsstudie wurden allgemein befürwortet und sollten möglichst als "ein zukunftsweisender Baustein und eine wichtige Grundlage für das gesamte Mobilitätsmanagement des LVR als auch für den Beitrag des LVR zum Klimaschutz" auf den gesamten LVR übertragen werden.

Durch den Umstieg auf Bahn und Bus von Beschäftigten kann besonders der Berufsverkehr morgens und abends auf der Straße entlasten werden. Nur mit einer stark steigenden Nutzung des ÖPNVs und der damit einhergehenden Mindernutzung im Individualverkehr ist eine nachhaltige Wende im Klimaschutz möglich. Aus diesem Grunde ist die Erhöhung der Zahl derer, die auf den ÖPNV umsteigen, mit allen Bemühungen zu unterstützten.

Ein Jobticket kann besonders bei einem immer stärker werdenden Fachkräftemangel in allen Bereichen des LVRs diesen in seiner Wahrnehmung bei Dritten als attraktiven Arbeitgeber stärken und zu einem modernen Employer Brandings beitragen. Es darf für die Beschäftigte nicht der Eindruck entstehen, dass ihnen die Möglichkeit der Nutzung eines Jobtickets vom Arbeitgeber im Vergleich zu Kolleg:innen im gleichen Unternehmen

verwehrt bleibt, besonders dann, wenn dies zu Recht zusätzlich subventioniert wird. Dies ist aktuell beim LVR leider der Fall. Hier ist es in Abhängigkeit von Organisation und Standort nicht immer möglich ein Jobticket zu erhalten

Mobilität ist heute ein wichtiger Faktor. Umfragen zufolge ist ein Jobticket eines der großen ausschlaggebenden Nebenleistungen für Beschäftigte. In einer Welt, in der Work-Life-Balance immer relevanter wird, verbindet das Jobicket die Möglichkeit für viele nicht nur die Wegstrecke zwischen zu Hause und Büro stressfrei zu überwinden, sondern es bietet auch die Möglichkeit am Abend und am Wochenende in der Freizeit zu fahren mit zusätzlicher Mitnahmeoption.

Eine höhere Lebensqualität und mehr nutzbare Zeit kann mit einem Jobticket erreicht werden. Aus diesem Grund muss allen Beschäftigten des LVRs und seiner Eigenbetriebe die Option auf ein Jobticket ermöglicht und ebenso stärker subventioniert werden.

Mit einer erhöhten Abnahmezahl an Jobtickets sinken dann auch wieder die Kosten für die einzelnen Abnehmer:innen.

Felix Schulte



öffentlich

Datum: 19.10.2021 Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität

Beschlussvorschlag:

Als kurz- und mittelfristige Maßnahmen für eine klima- und umweltschonendere Mobilität im Landschaftsverband Rheinland wird die Verwaltung wie folgt beauftragt:

1. Fahrzeugbeschaffung

Nach Ende der jeweils gültigen Leasing-Verträge werden nur noch Leasing-Verträge für Pkw mit Elektro- oder anderen alternativen Antrieben geschlossen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Gründe überprüfbar nachgewiesen werden und die nächst klimaschonendere Variante vorgeschlagen und ausgewählt werden.

Für die Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb schließt sich der LVR mit dem LWL und Mitgliedskörperschaften des LVR zusammen. Ab dem Jahr 2028 sollen nur noch Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb angeschafft werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, müssen auch hier die Gründe überprüfbar nachgewiesen werden, und es wird die nächst klimaschonendere Variante vorgeschlagen und ausgewählt. Die Verwaltung informiert die politische Vertretung halbjährlich über den Fortgang der Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb.

2. E-Ladeinfrastruktur

Zur Förderung der Elektro-Mobilität sind an allen geeigneten Standorten von Einrichtungen des LVR betriebliche E-Ladestationen zu errichten. Die Verwaltung informiert die Politik bis Sommer 2022 über die möglichen Standorte und einen Zeitplan zur Realisierung. Dabei sind Anregungen von Mitarbeitenden miteinzubeziehen und Kooperationen mit Privaten oder der öffentlichen Hand vor Ort anzustreben.

3. Radinfrastruktur

Die bereits gefassten Beschlüsse zur Installation von nutzungsfreundlichen, überdachten, barrierefreien und gesicherten Radabstellanlagen an den Dienststellen des LVR werden zeitnah umgesetzt. Außerdem sind an allen Dienststellen

umgehend Ladestationen für E-Bikes und Pedelecs einzurichten. Über den Stand der Umsetzung wird die politische Vertretung in halbjährlichen Berichten informiert.

Die Einrichtungen des LVR beteiligen sich proaktiv an Bemühungen der jeweiligen Gebietskörperschaften, ein durchgängiges, sicheres Radwegenetz zu errichten, um die Erreichbarkeit der Dienststellen mit dem Rad für Mitarbeitende und Publikum zu gewährleisten. Für seine eigenen, größeren Einrichtungen erstellt der LVR jeweils ein Radwegekonzept und setzt es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten um.

4. Lastenräder

An allen Standorten der LVR-Kliniken wird zunächst – abgestimmt mit den Anforderungen vor Ort – mindestens ein Lastenfahrrad zur Verfügung gestellt. Nach einer einjährigen Pilotphase wird gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort geprüft, ob die Anschaffung weiterer Lastenräder sinnvoll ist.

5. Fahrradfreundlicher Arbeitgeber

Wie bereits bei den Haushaltsberatungen 2020/2021 beschlossen, lässt sich der LVR durch den ADFC als fahrradfreundlicher Arbeitgeber zertifizieren und unterstützt seine Eigenbetriebe dabei, sich ebenfalls zertifizieren zu lassen

6. Job-Rad

Wie im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst, der am 1.3.2021 in Kraft getreten ist, vereinbart, ermöglicht der LVR allen Beschäftigten, sich über ihren Arbeitgeber ein Job-Rad leasen zu können. Auch für die Beamtinnen und Beamten ist dies im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit vorzusehen.

7. Vermeidung von Flügen bei Dienstreisen

Dem Umweltausschuss ist umgehend darzustellen, welche neuen Regelungen die bereits zum Haushalt 2020/2021 beschlossene Überarbeitung der Dienstreiseregelungen unter Klimaschutzaspekten enthält. Dabei sollten die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt und die "Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt" dafür Grundlage sein. Außerdem ist darzulegen, ob und wie die Verwaltung eine Kompensation von Flugreisen leistet.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Mit der Vorlage 15/508 hat die Verwaltung dargestellt, wie sie ein Mobilitätskonzept für den LVR erarbeiten will und in welchem Zeitraum sie dies beabsichtigt. Wir begrüßen diese Überlegungen, gleichwohl kommt es aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und der Notwendigkeit, möglichst schnell ein nachhaltiges Mobilitätsmanagement zu realisieren, darauf an, konkrete Maßnahmen jetzt schon umzusetzen. Ideen, Erkenntnisse und Empfehlungen für die Realisierung wirksamer Maßnahmen gibt es bereits. Das Rad muss nicht neu erfunden werden.

Ralf Klemm



öffentlich

Datum: 01.12.2021 Antragsteller: AfD

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Planung eines globalen Minderaufwands

Beschlussvorschlag:

Für das Jahr 2022 und für das Jahr 2023 wird jeweils ein globaler Minderaufwand in Höhe von 20.000.000 € geplant.

Über die Erreichung wird nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres berichtet.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

In der Mehrjahresfinanzplanung kennt der Umlagesatz nur eine Richtung: Nach oben. Dies führt zu einer sehr ungesunden Entwicklung. Gerade in den Zeiten knapper Kassen in den Kommunen ist es nicht vertretbar, diese in den nächsten Jahren so zu belasten, wie es geplant ist. Jährliche Steigerungen der Umlage von über 100 Millionen € sind den Kommunen nicht länger zumutbar. Im Kreis Mettmann macht die Landschaftsumlage über 50 % der Kreisumlage aus. Diesen Wert mag jeder für sich auf seinen Wohnort anpassen.

Echte Haushaltskonsolidierung muss das Ziel haben, unsere Finanziers, nämlich die Städte und Gemeinden finanziell nur soweit in Anspruch zu nehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Wir sind der festen Überzeugung, dass jedenfalls bei dem geplanten Doppelhaushalt weder in dem Jahr 2022 noch in dem Jahr 2023 die zwingend nötige Aufgabenkritik in der Weise erfolgt ist, dass wirklich nur die nach Grund und vor allem Höhe unabweisbaren Aufwendungen von den Kommunen refinanziert

werden. Wir glauben, dass in dem Volumen der beantragten globalen Minderaufwendungen noch Einsparpotenzial vorhanden ist und wünschen uns hierbei die Unterstützung der Landschaftsversammlung. Die beantragten Beträge machen nicht einmal 0,5 % der Gesamtausgaben aus und sind daher auf jeden Fall leistbar.

Prof. Dr. Ralf Bommermann



öffentlich

Datum: 01.12.2021 Antragsteller: AfD

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 %

Beschlussvorschlag:

Die mittelfristige Finanzplanung in den Jahren 2022 bis 2026 wird auf eine jährliche Landschaftsumlage in Höhe von 15,1 % begrenzt.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

In der Mehrjahresfinanzplanung kennt der Umlagesatz nur eine Richtung: Nach oben. Dies führt zu einer sehr ungesunden Entwicklung. Gerade in den Zeiten knapper Kassen in den Kommunen ist es nicht vertretbar, diese in den nächsten Jahren so zu belasten, wie es geplant ist. Jährliche Steigerungen der Umlage von über 100 Millionen € sind den Kommunen nicht länger zumutbar. Im Kreis Mettmann macht die Landschaftsumlage über 50 % der Kreisumlage aus. Diesen Wert mag jeder für sich auf seinen Wohnort anpassen.

Echte Haushaltskonsolidierung muss das Ziel haben, unsere Finanziers, nämlich die Städte und Gemeinden finanziell nur soweit in Anspruch zu nehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Wir sind der festen Überzeugung, dass ein Umlagesatz von 15,1 % in den nächsten Jahren jedenfalls auskömmlich ist, um die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Dieser Wert entspricht dem jetzt geplanten Haushaltsansatz abzüglich dem von der AfD beantragten globalen Minderaufwand. Dies würde auch den Kommunen eine zumindest mittelfristige Planungssicherheit verschaffen.

Prof. Dr. Ralf Bommermann



öffentlich

Datum: 03.12.2021 Antragsteller: GRÜNE

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsumlage wird für das Jahr 2023 auf 16,4-Prozentpunkte festgelegt.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 ist von der aktuellen Landesregierung nach wie vor geplant, die zweite Stufe bei der Neuermittlung der Finanzkraft der einzelnen Kommunen (Erhöhung der fiktiven Hebesätze für kreisfreie Städte) umzusetzen. Aufgrund der (fiktiven) Erhöhung der Finanzkraft der kreisfreien Gemeinden kommt es zu deutlichen Mehreinahmen für den LVR. Neben den Belastungen durch eine höhere Umlage wären deshalb die kreisfreien Kommunen doppelt belastet. Wie bei der ersten Stufe ist auch bei Realisierung der zweiten Stufe im GFG 2023 mit weiteren Mehreinnahmen für den LVR in Höhe von 50 Mio. Euro zu rechnen. Vor dem Hintergrund des Rücksichtsnahmegebotes auf die nach wie vor sehr angespannte Finanzlage der Kommunen, soll dieser Effekt durch eine entsprechende Absenkung der Umlage ausgeglichen werden.

Ralf Klemm Fraktionsgeschäftsführer

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 15/717/2

öffentlich

Datum:16.12.2021Dienststelle:Fachbereich 21Bearbeitung:Herr Herbst

Landschaftsversammlung 17.12.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2022 und 2023 einschließlich Haushaltsplan, Schlussveränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/717/2 zugestimmt.

Fraehnis

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des nein LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Lubek

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/717/2:

Der Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen von CDU und SPD, wonach der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber der Haushaltseinbringung um 0,20 Prozentpunkte angehoben und damit auf 15,40 % festgesetzt werden sollte, wurde in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 zurückgezogen. Auf die Veränderung des Sachverhaltes nimmt die Ergänzungsvorlage Nr. 15/717/2 Bezug.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird nunmehr ein Umlagesatz von $15,20\,\%$ und für das Haushaltsjahr 2023 ein Umlagesatz von $16,65\,\%$ vorgesehen.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/717/1:

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen des mehrheitlich empfehlend beschlossenen Antrags Nr. 15/44 der Fraktionen von CDU und SPD datierend vom 3. Dezember 2021, bei der Verwaltung eingegangen am 8. Dezember 2021, in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 9. Dezember 2021 wird die nachfolgende Ergänzungsvorlage (Redaktionsschluss der Vorlage Nr. 15/717/1: 9. Dezember 2021) erstellt.

Mit dem Antrag Nr. 15/44 wird beantragt, für das Haushaltsjahr 2022, unter Verzicht des Einsatzes der Ausgleichsrücklage, den Umlagesatz auf 15,40 % festzusetzen und somit gegenüber der Haushaltseinbringung um 0,20 Prozentpunkte anzuheben. Für das Haushaltsjahr 2023 wird keine Änderung des Umlagesatzes von 16,65 % beantragt.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/717:

Nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a) der Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten.

Nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e) der Landschaftsverbandsordnung beschließt die Landschaftsversammlung über den Erlass der Haushaltssatzung sowie über die Landschaftsumlage.

In der nachfolgenden Begründung wird der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Haushaltsplanes 2022/2023 einschließlich Schlussveränderungsnachweis im Einzelnen dargestellt (Redaktionsschluss der Vorlage Nr. 15/717: 2. Dezember 2021).

In dem Schlussveränderungsnachweis wurde der Haushaltsentwurf 2022/2023 um die produktgruppenbezogenen Veränderungen der Verwaltung fortgeschrieben.

Dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung wird die Haushaltssatzung 2022/2023 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und sonstiger Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/717/2:

Der Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen von CDU und SPD, wonach der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber der Haushaltseinbringung um 0,20 Prozentpunkte angehoben und damit auf 15,40 % festgesetzt werden sollte, wurde in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 zurückgezogen. Auf die Veränderung des Sachverhaltes nimmt die Ergänzungsvorlage Nr. 15/717/2 Bezug.

Nachfolgend wird zunächst das Beratungsergebnis im Landschaftsausschuss am 14. Dezember 2021 dargestellt.

zu 2. Beratung in den Fachausschüssen

Landschaftsausschuss (Vorlage Nr. 15/438/1; Sitzung am 14. Dezember 2021): Mehrheitlicher Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD, bei Ablehnung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke..

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 einschließlich des Schlussveränderungsnachweises (Vorlage Nr. 15/717/1) wurde unter der Annahme der Anpassung des Umlagesatzes in dem Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 auf 15,20 % über diese Ergänzungsvorlage mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, bei Ablehnung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD und Die Linke. zugestimmt.

zu 3. Beratungsstand - Ergebnisplan

Zum Stichtag 14. Dezember 2021 stellt sich der Ergebnisplan wie folgt dar:

	2022	2023
	in Euro	in Euro
Ergebnis Haushaltsentwurf	-42.358.777	-41.968.276
Verwaltungsseitige Veränderungen*	-60.437	141.236
Auswirkung der Modellrechnung des Landes NRW auf die Allgemeinen Deckungsmittel**	-752.436	-
Unterdeckung (aktueller Beratungsstand)	-43.171.650	-41.827.040

^{*} ohne Veränderungen der Allgemeinen Deckungsmittel

^{**} Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 4. November 2021

zu 4. Umlagesatzgestaltung 2022 bis 2026

Umlagesatzgestaltung 2022/2023

Unter Berücksichtigung der mehrheitlich getroffenen in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 geänderten Beschlussempfehlung zur Vorlage Nr. 15/717/1 ergeben sich folgende Umlagesätze:

für das Jahr 2022 15,20 % und für das Jahr 2023 16,65 %.

Mögliche Mehraufwendungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben im Zusammenhang mit den mehrheitlich getroffenen Beschlussempfehlungen zu den politischen Anträgen in den Fachausschüssen und im Landschaftsausschuss werden im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung bzw. durch den Gesamthaushalt gedeckt.

Die **Anlagen 1**, **4**, **5** und **6** wurden entsprechend der finanziellen Auswirkungen in Folge der Beschlussempfehlung des Landschaftsausschusses vom 14. Dezember 2021 zur Vorlage Nr. 15/717/1 angepasst.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/717/1:

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen des mehrheitlich empfehlend beschlossenen Antrags Nr. 15/44 der Fraktionen von CDU und SPD datierend vom 3. Dezember 2021, bei der Verwaltung eingegangen am 8. Dezember 2021, in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 9. Dezember 2021 wird die nachfolgende Ergänzungsvorlage (Redaktionsschluss der Vorlage Nr. 15/717/1: 9. Dezember 2021) erstellt.

Mit dem Antrag 15/44 wird beantragt, für das Haushaltsjahr 2022, unter Verzicht des Einsatzes der Ausgleichsrücklage, den Umlagesatz auf 15,40 % festzusetzen und somit gegenüber der Haushaltseinbringung um 0,20 Prozentpunkte anzuheben. Für das Haushaltsjahr 2023 wird keine Änderung des Umlagesatzes von 16,65 % beantragt.

Nachfolgend wird zunächst der Beratungsfortgang in den Fachausschüssen seit dem 2. Dezember 2021 dargestellt.

zu 2. Beratung in den Fachausschüssen

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung (Vorlage Nr. 15/446/1; Sitzung am 6. Dezember 2021):

Mehrheitlicher Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Gruppe FREIE WÄHLER, bei Ablehnung der Fraktion Die Linke., bei Enthaltung der Fraktion Die FRAKTION und bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Dem Stellenplanentwurf 2022/2023 inkl. Veränderungsnachweis (Vorlage Nr. 15/536/1) wurde mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Die FRAKTION sowie der Gruppe FREIE WÄHLER, bei Ablehnung der Fraktion Die Linke. und bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zugestimmt (vgl. Anlage 3).

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (Vorlage Nr. 15/515/1; Sitzung am 8. Dezember 2021):

Mehrheitlicher Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD und AfD sowie bei Nichtteilnahme der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die FRAKTION, Die Linke. und der Gruppe FREIE WÄHLER.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorlage Nr. 15/441/1; Sitzung am 9. Dezember 2021):

Mehrheitlicher Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU und SPD, bei Ablehnung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER sowie bei Enthaltung der FDP, dass dem Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der Änderungen aus den Anträgen Nr. 15/37 und Nr. 15/44 zugestimmt wird.

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 einschließlich des Veränderungsnachweises und damit auch den Veränderungen bei den Personalaufwendungen und den Personalersatzleistungen für alle LVR-Dezernate (Vorlage Nr. 15/702) wurde mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von CDU und SPD, bei Ablehnung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER sowie bei Enthaltung der FDP

unter Berücksichtigung der Änderungen aus den Anträgen Nr. 15/37 und Nr. 15/44 zugestimmt.

zu 3. Beratungsstand - Ergebnisplan

Zum Stichtag 9. Dezember 2021 stellt sich der Ergebnisplan wie folgt dar:

	2022	2023
	in Euro	in Euro
Ergebnis Haushaltsentwurf	-42.358.777	-41.968.276
Verwaltungsseitige Veränderungen*	-60.437	141.236
Auswirkung der Modellrechnung des Landes NRW auf die Allgemeinen Deckungsmittel**	-752.436	-
Anpassung der Landschaftsumlage von 15,20 % auf 15,40 % gem. Antrag 15/44	41.831.210	-
Unterdeckung (aktueller Beratungsstand)	-1.340.440	-41.827.040

- * ohne Veränderungen der Allgemeinen Deckungsmittel
- ** Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 4. November 2021

zu 4. Umlagesatzgestaltung 2022 bis 2026

Umlagesatzgestaltung 2022/2023

Unter Berücksichtigung der mehrheitlich getroffenen Beschlussempfehlung zu dem Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen von CDU und SPD im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 9. Dezember 2021 ergeben sich folgende Umlagesätze:

für das Jahr 2022 15,40 % und für das Jahr 2023 16,65 %.

Mögliche Mehraufwendungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben im Zusammenhang mit den mehrheitlich getroffenen Beschlussempfehlungen zu den politischen Anträgen in den Fachausschüssen werden im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung bzw. durch den Gesamthaushalt gedeckt.

Die Anlagen 1, 4, 5 und 6 wurden entsprechend der finanziellen Auswirkungen in Folge der Beschlussempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 9. Dezember 2021 zum Antrag Nr. 15/44 angepasst.

Begründung der Vorlage Nr. 15/717:

Der Haushaltsentwurf für die Haushaltsjahre 2022/2023 wurde am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die Verabschiedung des Haushaltes 2022/2023 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 17. Dezember 2021 vorgesehen.

Der zwischen diesen Terminen liegende Zeitraum wurde dazu genutzt, neue Entwicklungen in ihren finanziellen Auswirkungen zu bewerten und sowohl ent- als auch belastend in die Haushaltsberatungen über den Schlussveränderungsnachweis einzubringen.

Im Rahmen des Schlussveränderungsnachweises wird der Haushaltsentwurf somit verwaltungsseitig um produktgruppenbezogene Veränderungen fortgeschrieben.

Die verwaltungsseitigen Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplanes sowie der Einzahlungs- und Auszahlungspositionen des Finanzplanes entsprechend der Beschlüsse der Fachausschüsse werden in den Anlagen 1 und 2 (Stand: 2. Dezember 2021) dargestellt. Für die Beratung des Schlussveränderungsnachweises zum Doppelhaushalt 2022/2023 im Landschaftsausschuss am 14. Dezember 2021 werden dem Landschaftsausschuss auch die mit Vorlage Nr. 15/441/1 eingebrachten Änderungen in den Produktgruppen, die in die Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Sitzung am 9. Dezember 2021) fallen sowie die Veränderungen bei den Personalaufwendungen und den Personalersatzleistungen für alle LVR-Dezernate, die mit der Vorlage Nr. 15/702 dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 9. Dezember 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden, bereits zur Kenntnis gegeben. Damit sind alle verwaltungsseitigen Änderungen im Schlussveränderungsnachweis berücksichtigt. Für die Produktgruppen, die in die Zuständigkeiten des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung (Sitzung am 6. Dezember 2021), des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität (Sitzung am 8. Dezember 2021) und des Landschaftsausschusses (Sitzung am 14. Dezember 2021) fallen, wurden verwaltungsseitig keine Änderungen zum Entwurf vorgenommen.

1. Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung

Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 9. Juli 2021 und dem Versand der Eckdaten zum Haushaltsentwurf 2022/2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist lediglich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Einwendungen

Bislang haben 20 Mitgliedskörperschaften Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW erhoben. Zu diesem Sachverhalt wurde dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss eine gesonderte Vorlage (15/710) mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

Öffentliche Auslegung

FDP und Die FRAKTION.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2022/2023 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. der §§ 7 Abs. 1 und 23 Abs. 4 LVerbO i. V. m. den §§ 78 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich seit dem 28. August 2021 zur Einsicht aus.

2. Beratung in den Fachausschüssen

Der Haushaltsentwurf einschließlich der vorgelegten verwaltungsseitigen Veränderungsnachweise zu den einzelnen Produktgruppen ist von den Fachausschüssen nach der Einbringung am 27. August 2021 beraten worden. Bei Redaktionsschluss dieser Vorlage am 2. Dezember 2021 ergibt sich folgender Beratungsstand entsprechend den produktgruppenbezogenen Zuständigkeiten der jeweiligen Ausschüsse:

Schulausschuss (Vorlage Nr. 15/396/1, Sitzung am 8. November 2021): Mehrheitlicher Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU und SPD, bei Ablehnung der Fraktion Die Linke., bei Enthaltung der Fraktion AfD und der Gruppe FREIE WÄHLER sowie bei Nichtteilnahme an der Abstimmung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN,

Sozialausschuss (Vorlage Nr. 15/420/1, Sitzung am 9. November 2021): Einstimmiger Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD und Die FRAKTION sowie der Gruppe FREIE WÄHLER, bei Enthaltung der Fraktion AfD und bei Nichtteilnahme an der Abstimmung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. Der Beschluss wurde um folgenden Passus ergänzt: "...in der Fassung des Antrages Nr. 15/37...".

Kulturausschuss (Vorlage Nr. 15/489/1, Sitzung am 10. November 2021): Mehrheitlicher Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, bei Ablehnung der Fraktion Die Linke., bei Enthaltung der Fraktion AfD sowie bei Nichtteilnahme an der Abstimmung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER.

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Vorlage Nr. 15/447/1, Sitzung am 12. November 2021):

Einstimmiger Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU und SPD, bei Nichtteilnahme an der Abstimmung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION. Der Beschluss wurde um folgenden Passus ergänzt: "...in der Fassung des Antrags 15/37...".

Gesundheitsausschuss (Vorlage Nr. 15/370/1, Sitzung am 19. November 2021): Einstimmiger Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD, Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER, bei Enthaltung der Fraktion Die Linke. sowie bei Nichtteilnahme an der Abstimmung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD.

Bau- und Vergabeausschuss (Vorlage Nr. 15/439/1; Sitzung am 22. November 2021): Mehrheitlicher Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU und SPD, bei Ablehnung der Fraktion Die Linke. sowie bei Enthaltung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD, Die FRAKTION und der Gruppe FREIE WÄHLER.

Umweltausschuss (Vorlage Nr. 15/440/1; Sitzung am 24. November 2021): Einstimmiger Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD, bei Enthaltung von Die FRAKTION, bei Nichtteilnahme an der Abstimmung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke..

Landesjugendhilfeausschuss (Vorlage Nr. 15/495/1; Sitzung am 25. November 2021): Mehrheitlicher Beschluss bei Zustimmung der Fraktionen von CDU und SPD sowie der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände, bei Ablehnung der Fraktion Die Linke. sowie bei Nichtteilnahme an der Abstimmung der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP.

Die Vorlage Nr. 15/717 geht im Weiteren zunächst von der Zustimmung zu den in den noch ausstehenden Sitzungen eingebrachten Beschlussvorschlägen des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung (Vorlage Nr. 15/446/1; Sitzung am 6. Dezember 2021), des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität (Vorlage Nr. 15/515/1; Sitzung am 8. Dezember 2021) sowie des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Vorlage Nr. 15/441/1; Sitzung am 9. Dezember 2021) aus.

Die Veränderungen bei den Personalaufwendungen sowie den Personalersatzleistungen werden für alle LVR-Dezernate zentral im Veränderungsnachweis abgebildet und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 9. Dezember 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sofern sich Änderungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen ergeben sollten, wird in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 darüber berichtet.

Die Beratungen der in die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses fallenden Produktgruppen erfolgen in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2021 (Vorlage Nr. 15/438/1).

Auch hier geht diese Vorlage zunächst von einer Zustimmung im Landschaftsausschuss zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag Nr. 15/438/1 aus. Etwaige Änderungen zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag werden in einer Ergänzungsvorlage für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021 berücksichtigt.

Die Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplans sowie der Einund Auszahlungspositionen des Finanzplans entsprechend der Beschlüsse der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses zu den verwaltungsseitigen Veränderungen werden in den Anlagen 1 und 2 dargestellt (Stand: 2. Dezember 2021).

Der im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 6. Dezember 2021 mit Vorlage Nr. 15/536/1 zu beratende Stellenplanentwurf 2022/2023 inkl. Veränderungsnachweis ist als **Anlage 3** beigefügt.

Der Veränderungsnachweis zum Finanzplan wird in die jeweiligen Fachausschüsse und den Landschaftsausschuss nur bei Veränderungen im Rahmen der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit eingebracht; auf eine Beratung der Ein- und Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit wird verzichtet, da sich diese aus den Aufwendungen und Erträgen des Ergebnisplanes ableiten lassen und in diesem Zusammenhang beraten und beschlossen werden.

3. <u>Beratungsstand – Ergebnisplan</u>

Zum Stichtag 2. Dezember 2021 stellt sich der Ergebnisplan wie folgt dar:

	2022	2023
	in Euro	in Euro
Ergebnis Haushaltsentwurf	-42.358.777	-41.968.276
Verwaltungsseitige Veränderungen*	-60.437	141.236
Auswirkung der Modellrechnung des Landes NRW auf die Allgemeinen Deckungsmittel**	-752.436	-
Unterdeckung (aktueller Beratungsstand)	-43.171.650	-41.827.040

- * ohne Veränderungen der Allgemeinen Deckungsmittel
- ** Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 4. November 2021

Die Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln liegt seit dem 4. November 2021 vor. Danach ergeben sich aufgrund der Entwicklung der Umlagegrundlagen Mindererträge bei den Allgemeinen Deckungsmitteln (inkl. Bedarfszuweisungen) im Vergleich zum Haushaltsentwurf von 752.436 Euro.

4. <u>Umlagesatzgestaltung 2022 bis 2026</u>

Umlagesatzgestaltung 2022/2023

Im Haushaltsentwurf 2022/2023 sind für die Planung der Finanzbedarfe folgende Umlagesätze vorgesehen:

für das Jahr 2022 15,20 % und für das Jahr 2023 16,65 %.

Die Mehraufwendungen aufgrund verwaltungsseitiger Veränderungen sowie die Mindererträge bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zum GFG 2022 bedingen keine Veränderungen des Umlagesatzes für das Jahr 2022.

Bei der haushalterischen Beurteilung der politischen Anträge ist zu berücksichtigen, dass die zur Beratung anstehenden Anträge zu finanziellen Auswirkungen führen können, die bei der Umlagesatzgestaltung für die Jahre 2022 und 2023 ggfls. noch zu berücksichtigen wären. Sofern sich noch Veränderungen aufgrund der Beschlussfassungen der Ausschüsse ergeben, wird eine Ergänzungsvorlage dem Landschaftsausschuss zugeleitet.

Umlagesatzgestaltung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026

Der Haushaltsentwurf sieht für die Jahre 2024 und 2025 einen Umlagesatz von 16,65 % sowie für das Jahr 2026 einen Umlagesatz von 17,10 % vor.

5. Kreditermächtigungen

Es wird vorgeschlagen, die Kreditermächtigung auf 111 Mio. Euro in 2022 und auf 114 Mio. Euro in 2023 festzusetzen.

6. Ausführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung 2022/2023

Folgender Deckungsvermerk in den Ausführungsbestimmungen des Doppelhaushaltes 2022/2023 wird vorgeschlagen:

- Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" Die Aufwendungen und Auszahlungen für geplante Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK. Gute Schule 2020" in den Produktgruppen 014 und 083 sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Beschlussvorschlag

Dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und sonstiger Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

Hötte

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023

Ergebnisplan (in Euro)

Jahr	Dezernat	Ausschuss	Entwurf	N>	Anträge / Erläuterungen Haushalt	shalt
					(Stand: 14.12.2021)	1.12.2021)
2022	Dez. 5	Schul		0		
	Dez. 7	Soz		-865.427	Erhöhung Investitionspauschale Eingliederungshilfe; Budget für Ausbildung	
	Dez. 9	Ku		0		
	Dez. 8	HPH / GA		0		
	Dez. 3	Bau/VA, Um		0		
	Dez. 4	LJHA		-4.959.300	Neuberechnung Transferaufwand in den Produktgruppen 074 und 086 aufgrund von Fallzahländerungen	
	Dez. 1	РА		0		
	Dez. 6	DIMA		0		
	Dez. 2	Œ		-514.345	Erhöhung RWE-Dividende; Erträge Personalkostenerstattungen RKG	
	Dez. 0	LA		0		
	Personal VN			6.399.509	Auswirkungen aus Planstellen, Referenzen und Zahlungsmöglichkeiten; Erträge aus Personalersatzleistungen	
	Allgemeine Deckungsmittel	ıngsmittel		752.436	gem . Modelfrechnung zum GFG 2022	
	Unterdeckung		42.358.777	812.873	4	43.171.650

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023

Ergebnisplan (in Euro)

Jahr	Dezernat	Ausschuss	Entwurf	N>	Anträge /Erläuterungen
					(Stand: 14.12.2021)
2023	Dez. 5	Schul		0	
	Dez. 7	Soz		-665.427	Erhöhung Investitionspauschale Eingliederungshilfe; Budget für Ausbildung
	Dez. 9	Ku		0	
	Dez. 8	HPH / GA		0	
	Dez. 3	Bau/VA, Um		0	
	Dez. 4	LJHA		-4.959.300	Neuberechnung Transferaufwand in den Produktgruppen 074 und 086 aufgrund von Fallzahländerungen
	Dez. 1	PA		0	
	Dez. 6	DIMA		0	
	Dez. 2	Œ		-514.345	Erhöhung RWE-Dividende; Erträge Personalkostenerstattungen RKG
	Dez. 0	LA		0	
	Personal VN			5.997.836	Auswirkungen aus Planstellen, Referenzen und Zahlungsmöglichkeiten; Erträge aus Personalersatzleistungen
	Unterdeckung		41.968.276	-141.236	41.827.040

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023

Finanzplan LVR 2022-2026 (in Euro)

37.526.996	-29.689.885	-67.890.484	-304.510.983	-424.066.239 -304.510.983	Gesamtfinanzplan endgültiger Haushalt*
0	0	-5.500.000	-24.037.732	-4.759.781	Veränderung
37.526.996	-29.689.885	-62.390.484	-280.473.251	-419.306.458	Entwurf
2026	2025	2024	2023	2022	 - = Auszaniungsüberschuss + = Einzahlungsüberschuss

^{*} ohne Auswirkungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (vgl. Anlage 1)

Investitionstätigkeit:

Jahr	PG	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	N >	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt Saldo aus Investitionstätigkeit
2022	014	-84.487.803	-500.000	15/527/1	Vorplanungskosten für Baumaßnahmen (Projekt 1.014.00900)	-85.857.584
			-150.000	15/527/1	LVR-Zentralverwaltung: Allg. Grundvermögen, Umbau u. Sanierung Haus 5 RK Düren für Forum Psychiatrie (Projekt I.014.11877); Neuaufinahme der Maßnahme	
			-300.000	15/527/1	LVR-APX - Schiffshalle einschl. Schiffswerft, Planungskosten	
			380.219	15/527/1	Abtei Brauweiler - Umgestaltung Klostergarten	
			-1.200.000	15/527/1	Fachschule-KmE Leichlingen, Ersatzbau in Langenfeld	
			-2.600.000	15/527/1	Fachschule kumE Oberhausen - Erweiterung Schulgebäude	
			3.000.000	15/527/1	Fachschule HuK Köln - Neu- und Anbau eines Schultraktes, BT 1	
Ö	02.1	-356.700	-100.000	15/489/1	Hochwasserschäden LVR-IMUS/SP-BG, Denkmal Alte Dombach	-456.700
Ö	023	-295.000	0	15/489/1	Überjähriger Ansatztausch Hochdach-Van - Kragarmregale	-295.000
Ö	026	-91,900	-150.000	15/489/1	Beschaffung A0-Scanner TZ	-241.900
Ö	028	-5.000	-40.000	15/489/1	Mehrbedarf 3D-Scanstraße	-45.000
Ö	082	-311.600	-400.000	15/441/1	Entschädigungszahlung Erbpacht an den Rheinischen Blindenfürsorgeverein Düren	-3.411.600
			-700.000	15/441/1	Entschädigungszahlung Erbpacht an die Stadt Düren	
			-2.000.000	15/441/1	LVR-Konzerninterne ergbnisneutrale Grundstücksübertragung für den Ersatzbau der Förderschule Leichlingen	le Leichlingen
Finanzplan Gesamt LVR bzgl. Saldo aus Investitionstätigkeit	: LVR s ceit	-351,480,645	-4.759.781			-356.240.426

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023

Jahr	PG	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	N >	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt Saldo aus Investitionstätiakeit
2023	014	-70.200.200	-500.000	15/527/1	Vorplanungskosten für Baumaßnahmen (Projekt I.014.00900); Anpassung der Raten an zukünftige Bedarfe	-94.047.932
			-3.149.000	15/527/1	LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz (Projekt 1.014.11753); Neuveranschlagung von Deckungsmittein aus 2021	
			139.268	15/527/1	Abtei Brauweiler - Umgestaltung Klostergarten	
			-15.000.000	15/527/1	Fachschule-KmE Leichlingen, Ersatzbau in Langenfeld	
			-7.638.000	15/527/1	Fachschule kumE Oberhausen - Erweiterung Schulgebäude	
			-900.000	15/527/1	Fachschule KmE St. Augustin, 1. BA Klassentrakt mit Turnhalle	
			3.200.000	15/527/1	Fachschule HuK Köln - Neu- und Anbau eines Schultraktes, BT 1	
	021	-356.700	-100.000	15/489/1	Hochwasserschäden LVR-IMUS/SP-BG, Denkmal Alte Dombach	-456.700
	036	-100.000	-90,000	15/440/1	Aufbau der Ladeinfrastruktur (E-Mobilität) beim LVR	-190,000
Finanzplan Gesamt LVR bzgl. Saldo aus Investitionstätigkeit	Gesamt LVR Ido aus Istätigkeit	-235.137.116	-24.037.732			-259.174.848
Jahr	8	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	Z >	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushait Saldo aus Investitionstätigkeit
2024	014	-52.381.000	-500.000	15/527/1	Vorplanungskosten für Baumaßnahmen (Projekt 1.014.00900)	-57.881.000
			-5.000.000	15/527/1	Fachschule-KmE Leichlingen, Ersatzbau in Langenfeld	
Finanzplan Gesamt LVR bzgl. Saldo aus Investitionstätigkeit	Gesamt LVR ildo aus ıstätigkeit	-16.503.744	-5.500.000			-22.003.744
Jahr	ā	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	×	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt Saldo aus Investitionstätigkeit
2025						
Finanzplan Gesamt LVR bzg. Saldo aus Investitionstätigkeit	Gesamt LVR Ildo aus Istätigkeit	10.165.651	0			10.165.651
Jahr	8	Entwurf (Saldo aus Investitionstätigkeit)	N >	VN Bestandteil folgender Vorlage	Erläuterungen	Haushalt Saldo aus Investitionstätigkeit
2026						
Finanzplan Gesamt LVR bzgl. Saldo aus Investitionstätigkeit	Gesamt LVR Ido aus istätigkeit	34.886.462	0			34.886.462

Veränderungen des Stellenplanendstandes zum Stellenplanentwurf 2022/2023

Beamte, Teil A I - LVR (Seiten B4 und B20)

Laufbahngruppe	Besoldungs-	Zahl der S	Stellen 2022	Zahl der S	tellen 2023
	gruppe	Entwurf	Endstand	Entwurf	Endstand
Laufbahngruppe 2	A15	68,0	67,0	68,0	67,0
	A14	152,0	154,0	152,0	154,0
	A13 (E2)	37,5	41,5	37,5	41,5
	A13 (E1)	37,0	35,5	37,0	35,5
	A12	256,0	266,5	256,0	266,5
	A11	363,0	389,5	363,0	389,5
	A10 (L2)	349,0	363,0	349,0	363,0
Laufbahngruppe 1	A09 (L1)	29,5	30,5	29,5	30,5
	A08	39,0	40,0	39,0	40,0
	A07	31,5	33,0	31,5	33,0

Beamte, Teil A II - Dienststellen mit Personal, für die der LVR die Dienstherreneigenschaft wahrnimmt (Seiten B5 und B21)

Rheinische Versorgungskassen

Laufbahngruppe	Besoldungs-	Zahl der S	Stellen 2022	Zahl der S	tellen 2023
	gruppe	Entwurf	Endstand	Entwurf	Endstand
Laufbahngruppe 2	A16 A11	3,0 51,0	4,0 52,0	3,0 51,0	4,0 52,0

Beschäftigte, Teil A I - LVR (Seiten B10 und B26)

Entgelt-	Zahl der S	Stellen 2022	Zahl der S	tellen 2023
gruppe	Entwurf	Endstand	Entwurf	Endstand
E15	33,0	34,0	33,0	34,0
E14	195,5	197,5	195,5	197,5
E13	51,5	50,5	51,5	50,5
E12	109,5	107,5	110,5	108,5
E11	108,5	108,0	108,5	108,0
E10	100,0	104,5	100,0	104,5
E9c	111,5	100,0	111,5	100,0
E9a	331,0	335,0	331,0	335,0
E8	213,5	211,0	213,5	211,0
E7	76,5	80,5	76,5	80,5
E6	245,5	242,5	245,5	242,5
E5	119,0	117,0	119,0	117,0
E4	28,0	29,0	28,0	29,0
E3	59,0	58,0	59,0	58,0
		•		

Entgelt-	Zahl der S	Stellen 2022	Zahl der S	tellen 2023
gruppe	Entwurf	Endstand	Entwurf	Endstand
S18	55,5	63,5	57,5	65,5
S17	10,5	16,0	10,5	16,0
S15	45,5	59,5	45,5	59,5
	,	·	•	•

Beschäftigte, Teil B II - Dienststellen mit Personal, für die der LVR die Dienstherreneigenschaft wahrnimmt (Seiten B11 und B27)

Rheinische Versorgungskassen

Entgelt-	Zahl der	Stellen 2022	Zahl der S	tellen 2023
gruppe	Entwurf	Endstand	Entwurf	Endstand
E15 E9a	4,0 35,0	3,0 34,0	4,0 35,0	3,0 34,0

Zusammenfassung (Seite B3)

Zahl day Stalley 2021	Zahl der S	Stellen 2022	Zahl der S	tellen 2023
Zahl der Stellen 2021	Entwurf	Endstand	Entwurf	Endstand
I. Landschaftsverband Rheinland				
Beamte Beschäftigte Summe:	1.425,0 2.172,5 3.597,5	1.483,0 2.193,0 3.676,0	1.425,0 2.175,5 3.600,5	1.483,0 2.196,0 3.679,0
Differenz zu 2021: Differenz zu 2022:	140,5	219,0	143,5 3,0	222,0 3,0
II. Dienststellen mit Personal, für die der LVR die Dienstherreneigenschaft wahrnimmt				
Beamte Beschäftigte Summe:	273,0 138,0 411,0	275,0 136,0 411,0	273,0 138,0 411,0	275,0 136,0 411,0
Differenz zu 2021: Differenz zu 2022:	-1,0	-1,0	-1,0 0,0	-1,0 0,0

Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2020 und am 1. November 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 17. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 / 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.410.937.712 EUR	4.459.026.634 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.454.109.362 EUR	4.500.853.674 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.315.615.999 EUR	4.389.149.717 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.399.001.862 EUR	4.444.873.743 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	66.567.758 EUR	67.546.763 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	421.542.757 EUR	325.456.183 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.797.100 EUR	84.088.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.415.350 EUR	74.824.800 EUR

festgesetzt

Kreditermächtigungen für Investitionen § 2

Haushaltsjahr 2023 114.000.000 EUR Haushaltsjahr 2022 111.000.000 EUR Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:

Verpflichtungsermächtigungen § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in Künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:

177.247.600 EUR

295.000 EUR

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

43.171.650 EUR Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf folgende Summen festgesetzt:

41.827.040 EUR

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen

500.000.000 EUR werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:

Kredite zur Liquiditätssicherung

500.000.000 EUR

Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird 2022 auf 15,20 % und 2023 auf 16,65 % der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

Stellenplan

Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Bezüge** 1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. **nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen

2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im Dezember 2021

Aufgestellt:

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Renate Hötte

Kämmerin Rheinland

des Landschaftsverbandes des Landschaftsverbandes Direktorin Rheinland

Haushaltsplan 2022/2023	Ergebnisplan

L	Ertrags- und Aufwandsarten	Fraehnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planınd (€)	
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
0	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+	3.474.029.894	3.654.245.371	3.807.206.695	3.881.868.853	3.990.333.612	4.104.887.490	4.324.176.109
03		197.582.773	169.845.600	173.792.700	173.328.900	172.909.032	172.530.400	172.188.700
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.600	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	34.922.925	21.012.516	34.554.924	32.127.268	15.926.629	14.695.286	13.522.786
90	+	506.906.706	454.587.990	372.914.407	349.333.651	354.234.085	358.854.041	363.639.415
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	22.583.160	14.990.735	13.798.238	14.076.738	14.632.738	14.533.688	14.684.988
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.617.919	2.486.692	2.668.471	2.368.804	1.705.110	960.802	509.145
60	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	4.238.666.976	4.317.188.904	4.404.955.436	4.453.124.215	4.549.761.206	4.666.481.707	4.888.741.144
-	Personalaufwendungen	267.695.684	293.284.548	299.329.832	295.539.781	309.982.700	313.728.405	319.419.659
12	. Versorgungsaufwendungen	55.290.265	39.651.531	48.280.000	49.395.000	50.510.000	51.625.000	51.625.000
13	٠	570.846.016	512.718.830	451.349.749	400.788.332	382.263.219	385.702.425	408.733.074
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.181.039	20.825.203	23.581.905	23.847.342	24.783.042	27.475.379	27.800.118
15	i - Transferaufwendungen	3.250.783.141	3.368.750.973	3.567.897.464	3.671.254.004	3.770.154.531	3.876.564.641	4.023.357.414
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	93.116.992	89.215.207	56.766.711	54.743.213	54.606.303	55.147.724	57.509.964
17	' = Ordentliche Aufwendungen	4.256.913.137	4.324.446.292	4.447.205.660	4.495.567.672	4.592.299.795	4.710.243.574	4.888.445.230
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und	18.246.161-	7.257.388-	42.250.224-	42.443.457-	42.538.589-	43.761.867-	295.914
	17)							
19) + Finanzerträge	24.875.519	5.264.100	5.982.276	5.902.420	5.602.041	5.177.507	4.505.899
20	•	6.618.336	7.398.650	6.903.702	5.286.002	5.322.451	4.982.601	4.941.001
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	18.257.183	2.134.550-	921.426-	616.418	279.590	194.906	435.102-
22	: = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=	11.022	9.391.938-	43.171.650-	41.827.040-	42.258.999-	43.566.961-	139.188-
	Zeilen 18 und 21)							
23	1 + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
52	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
56	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	11.022	9.391.938-	43.171.650-	41.827.040-	42.258.999-	43.566.961-	139.188-

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)			Planung (€)	
•	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
01 Steuern und ähnliche Abgaben	32.966	0	0	0	0	0	0
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.407.979.952	3.608.274.407	3.724.471.726	3.824.569.414	3.933.544.974	4.053.783.068	4.273.063.442
03 + Sonst. Transfereinzahlungen	186.349.615	169.845.600	173.792.700	173.328.900	172.909.032	172.530.400	172.188.700
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.100	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	42.193.557	21.012.516	34.554.924	32.127.268	15.926.629	14.695.286	13.522.786
06 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	522.288.491	454.587.990	372.914.407	349.333.651	354.234.085	358.854.041	363.639.415
07 + Sonst. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.284.490.362	4.135.295	3.879.965	3.868.065	4.014.065	3.915.015	4.066.315
08 + Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	24.745.849	5.264.100	5.982.276	5.902.420	5.602.041	5.177.507	4.505.899
09 = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.468.096.893	4.263.139.908	4.315.615.999	4.389.149.717	4.486.250.826	4.608.975.317	4.831.006.557
10 - Personalauszahlungen	258.681.645	279.023.149	284.861.141	280.994.937	295.437.856	299.183.561	304.874.815
11 - Versorgungsauszahlungen	32.959.911	32.867.000	38.770.000	39.885.000	41.000.000	42.115.000	42.115.000
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	567.286.282	512.718.830	451.349.749	400.788.332	382.263.219	385.702.425	408.733.074
13 - Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	7.086.551	7.397.650	6.903.702	5.286.002	5.322.451	4.982.601	4.941.001
14 - Transferauszahlungen	3.244.190.945	3.368.750.973	3.567.897.464	3.671.254.004	3.770.154.531	3.876.564.641	4.023.357.414
15 - Sonst. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.295.885.450	81.242.865	49.219.806	46.665.468	46.414.666	46.761.584	48.845.813
16 = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.406.090.784	4.282.000.467	4.399.001.862	4.444.873.743	4.540.592.723	4.655.309.811	4.832.867.117
17 = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 9 u. 16)	62.006.108	18.860.559-	83.385.864-	55.724.026-	54.341.897-	46.334.494-	1.860.560-
18 + Einz. aus Zuwend. für Investitionsmaßnahmen	49.956.753	48.515.377	55.413.110	56.298.995	46.292.427	46.292.427	46.292.427
19 + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	205.482	100	100	100	100	100	100
20 + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	100.065.031	12.551.694	11.154.548	11.247.668	11.256.888	11.225.784	11.234.395
21 + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
22 + Sonst. Investitionseinzahlungen	213	0	0	0	0	0	0
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	150.227.479	61.067.171	66.567.758	67.546.763	57.549.415	57.518.311	57.526.922
24 - Ausz. für d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	497.196	200.000	3.300.000	200.000	200.000	200.000	200.000
25 - Ausz. für Baumaßnahmen	18.004.315	38.101.011	88.877.298	97.381.500	58.176.000	14.572.100	1.795.000
26 - Ausz. für d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	4.963.752	10.152.693	8.418.159	5.504.383	3.956.532	15.356.633	3.601.533
27 - Ausz. für d. Erwerb von Finanzanlagen	4.095.244	81.747.500	310.747.300	210.720.300	10.805.200	10.808.500	10.628.500
28 - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
29 - Sonst. Investitionsauszahlungen	5.009.779	15.650.000	10.200.000	11.650.000	5.150.000	5.150.000	5.150.000
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.570.286	145.851.204	421.542.757	325.456.183	78.287.732	46.087.233	21.375.033
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23 u. 30)	117.657.194	84.784.033-	354.974.999-	257.909.421-	20.738.317-	11.431.078	36.151.889
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetr. (Z. 17 u. 31)	179.663.302	103.644.592-	438.360.863-	313.633.446-	75.080.214-	34.903.417-	34.291.328

Haushaltsplan 2022/2023	Finanzplan

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis (€)	Ï	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)	
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
33	+ EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	66.374.897	84.850.750	60.797.100	84.088.500	71.359.800	93.594.350	72.334.250
34	+ EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche	0	0	0	0	0	0	0
	Rechtsgeschäfte							
32	+ EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur	6.371.797	0	0	0	0	0	0
	Liquiditätssicherung							
36	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	72.746.694	84.850.750	60.797.100	84.088.500	71.359.800	93.594.350	72.334.250
37	- AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche	48.198.043	44.608.350	47.415.350	74.824.800	64.092.400	88.325.200	69.065.450
	Rechtsgeschäfte							
38	- AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche	0	0	0	0	0	0	0
	Rechtsgeschäfte							
39	- AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur	0	0	0	0	0	0	0
	Liquiditätssicherung							
40	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	48.198.043	44.608.350	47.415.350	74.824.800	64.092.400	88.325.200	69.065.450
41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z. 36 und 40)	24.548.650	40.242.400	13.381.750	9.263.700	7.267.400	5.269.150	3.268.800
42	= And. d. Bestand. an Finanzmitteln (Z. 32 und 41)	204.211.953	63.402.192-	424.979.113-	304.369.746-	67.812.814-	29.634.267-	37.560.128
43	+ Anfangsbestand an FinanzmitteIn	398.961.672	603.173.625	539.771.432	114.792.320	189.577.426-	257.390.240-	287.024.507-
44	+ Saldo aus durchlaufenden Mitteln	0	0	0	0	0	0	0
42	= Finanzmittelfonds (Z. 42, 43 und 44)	603.173.625	539.771.432	114.792.320	189.577.426-	257.390.240-	287.024.507-	249.464.379-

Die Direktorin des Landschaftsverbandes LVR-InfoKom



Vorlage Nr. 15/673

öffentlich

Datum:25.11.2021Dienststelle:LVR-InfoKomBearbeitung:Torsten Schmitz

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/673 festgestellt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des nein LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	le eingehalten	

Lubek

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-InfoKom zum Haushaltsplan 2022/23, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan, weist für das Jahr 2022 Erlöse in Höhe von 81.500.000 Euro und ein positives Jahresergebnis in Höhe von 50.000 Euro aus. Das geplante Investitionsvolumen beträgt 8.050.000 Euro. Inklusive der Auszubildenden sind 425 Stellen geplant.

Der Wirtschaftsplanentwurf wurde dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität bereits mit Vorlage Nr. 15/512 vorgelegt. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat die Beratung in seiner Sitzung am 22. September 2021 auf die Sitzung am 8. Dezember 2021 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/673:

Der Landschaftsverband Rheinland hat mit Vorlage Nr. 15/362/1 den Doppelhaushalt 2022/2023 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 eingebracht.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss gem. § 7 (1) Ziffer 1 der Betriebssatzung den Wirtschaftsplan von LVR-InfoKom und gibt der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Der Wirtschaftsplanentwurf wurde dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität bereits mit Vorlage Nr. 15/512 vorgelegt. Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität hat die Beratung in seiner Sitzung am 22. September 2021 auf die Sitzung am 8. Dezember 2021 vertagt. Mit der Vorlage Nr. 15/673 wird die Beratung im Betriebsausschuss wiederaufgenommen.

Das Beratungsergebnis wird über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Geschäftsführer

Dr. Weniger

Die Direktorin des Landschaftsverbandes LVR-Jugendhilfe Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 15/343/1

öffentlich

Datum: 08.11.2021

Dienststelle:LVR-Jugendhilfe RheinlandBearbeitung:Herr Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss Landschaftsversammlung	14.12.2021 17.12.2021	empfehlender Beschluss Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2022/2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/343/1 festgestellt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	le eingehalten

Lubek

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 in die Landschaftsversammlung am 27. August 2021 eingebracht (Vorlage Nr. 15/362/1); sie wurde von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland wird unter Beachtung der Gebäudezielplanung für das Wirtschaftsjahr 2022 ein negatives Jahresergebnis von 5.913 T€ erwartet. Das Ergebnis ohne Einflüsse aus der Gebäudezielplanung ist ausgeglichen geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/343/1:

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung am 14. September 2021 die Vorlage Nr. 15/343 auf die Sitzung 23.11.2021 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/343:

Im Rahmen der Einbringung des Haushaltes in die Sitzung der Landschaftsversammlung wurde der Wirtschaftsplanentwurf als Anlage zur Haushaltssatzung 2022/2023 vorgelegt und von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland berät gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland wird unter Beachtung der Gebäudezielplanung für das Wirtschaftsjahr 2022 ein negatives Jahresergebnis von 5.913 T€ erwartet. Das Ergebnis ohne Einflüsse aus der Gebäudezielplanung ist ausgeglichen geplant.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf Teil D verwiesen.

Sudeck – Wehr

Betriebsleitung

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/547

öffentlich

Datum: 20.10.2021 **Dienststelle:** Fachbereich 83

Bearbeitung: Frau Hof / Frau Piecocha

Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		•
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwürfe 2022 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2022 des LVR-Klinikverbundes

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der Veränderungsnachweise in der Fassung der Vorlage Nr. 15/547 festgestellt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des nein LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	Auszahlungen:	-
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziel	e eingehalten	ja

In Vertretung

Limbach

Zusammenfassung:

Die Wirtschaftsplanentwürfe 2022 des LVR-Klinikverbundes wurden am 27.08.2021 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 15/362/1); sie wurden von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet. Der LVR-Klinikverbund plant für die LVR-Kliniken für das Wirtschaftsjahr 2022 einen Überschuss in Höhe von 10 T \in (Vorjahr Überschuss von 708 T \in), für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei einen Überschuss in Höhe von 22 T \in (Vorjahr Überschuss 22 T \in) und für das LVR-Institut für Forschung und Bildung einen Überschuss in Höhe von 5 T \in (Vorjahr ausgeglichenes Ergebnis).

Begründung der Vorlage Nr. 15/547:

I. Vorbemerkungen

Die Wirtschaftsplanentwürfe 2022 der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wurden am 27.08.2021 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage 15/362/1) und von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet. Die Wirtschaftsplanentwürfe sind den Krankenhausausschüssen und dem Gesundheitsausschuss bereits in ihren Sitzungen im August/September 2021 vorgelegt worden (Vorlage 15/350).

Der Krankenhausausschuss 3, der Krankenhausausschuss 4 und der Gesundheitsausschuss haben in ihren Sitzungen am 30.08.2021, 01.09.2021 und 03.09.2021 die Beratung der Wirtschaftsplanentwürfe 2022 der LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Mönchengladbach und Viersen, des LVR-Klinikums Essen, der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung auf die Ausschusssitzungen im November vertagt. Der Krankenhausausschuss 2 hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 die Wirtschaftsplanentwürfe 2022 der LVR-Kliniken Köln und Langenfeld sowie des LVR-Klinikums Düsseldorf zur Kenntnis genommen. Der Krankenhausausschuss 1 hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 beschlossen, der Landschaftsversammlung zu empfehlen, die Wirtschaftsplanentwürfe 2022 der LVR-Kliniken Bonn und Düren einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen in der Fassung der Vorlage Nr. 15/350 festzustellen.

Zwischenzeitlich hat es Veränderungen für die LVR-Klinik Langenfeld gegeben (siehe Veränderungsnachweis).

In Abschnitt – B – sind die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes ausführlich abgebildet.

Die bis zum 12.10.2021 bekannt gewordenen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Erfolgs- und Vermögenspläne der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung sind in den beigefügten Veränderungsnachweisen ausgewiesen.

II. Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Klinikverbundes

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei sind auf den Seiten B 5 – B 7 ausführlich dargestellt.

III. Veränderungsnachweise zu den Erfolgsplänen, Vermögensplänen und Investitionsprogrammen sowie den Stellenplänen

Für die weitere Beratung der Wirtschaftsplanentwürfe 2022 ist der Veränderungsnachweis zum Vermögensplan und Investitionsprogramm der

LVR-Klinik Langenfeld

beigefügt.

1. Erfolgspläne und Stellenpläne

Bei den Erfolgsplänen und den Stellenplänen ergeben sich für die LVR-Kliniken, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und das LVR-Institut für Forschung und Bildung keine Änderungen. Redaktionelle Änderungen wurden entsprechend durchgeführt.

2. Vermögenspläne und Investitionsprogramme

LVR-Klinik Langenfeld

Die Veränderungen im Vermögensplan der LVR-Klinik Langenfeld entstehen durch die Aufnahme der investiven Maßnahme "Sanierung und Umbau Haus 32 für das Institut für Forschung und Bildung" und der Aufnahme der Maßnahme "Behandlungszentrum Leverkusen". Für das Jahr 2022 wurden Haushaltsansätze gebildet.

IV. Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2022 und ggf. weitere Änderungen in den Langzeitbereichen und sonstigen Bereichen sowie bei den Vermögensplänen/Investitionsprogrammen noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in die Wirtschaftspläne einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, die Wirtschaftsplanentwürfe bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

LVR-Klinik Langenfeld

2022		3.779.664 18.773.395 177.309 355.000 0	779.664 18.773.392 177.309 355.000 0 0 0 422.745 2.959.215	-	-	- k	- K	2	2 8	2 8 2	- W 0 W	2 8 2 8 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		2 8 2		2 8 2 8 7	2 8 2 8 1 1	-	2 6 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
spätere Jahre		000	0 3. 0 0 0 0 422.745	422.745 9 422.745 921.000	422.745 921.000 449.000	422.745 921.000 449.000 1.792.745 5.	93. 0 0 0 0 0 0 422.745 921.000 449.000 1.792.745 5.	422.745 921.000 449.000 1.792.746 5	422.745 0 0 0 0 221.000 449.000 1.792.745 6 6.	422.745 921.000 449.000 1.792.745 5. 1.370.000 1.370.000 1.370.000	422.745 0 0 0 0 0 0 221.000 449.000 449.000 1.370.000 1.	422.745 0 0 0 0 0 221.000 449.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 0 0	422.745 921.000 449.000 449.000 1.792.745 S. 0 4. 0 4. 0 4. 0 4. 0 7. 0 7.	422.745 921.000 449.000 479.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 6.4 6.4 7.792.745 6.5 7.792.745 7.792.745 7.792.745 7.792.745	422.745 921.000 449.000 1.792.745 6. 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0000 1.370.0	422.745 921.000 449.000 449.000 1.370.000 1.370.000 6.0 422.745 0 422.745	422.745 921.000 449.000 449.000 449.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 6.00 1.370.000 1.370.000 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	422.745 921.000 449.000 449.000 1.792.745 6. 1.370.000 1.37	422.745 921.000 449.000 449.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 6. 422.745
2024 2025		000	422.74	422.74	422.74 921.00 449.00	422.74 921.00 449.00 1.792.74	422.74 921.00 449.00 1.792.74	422.74 921.00 449.00 1.792.74	422.74 921.00 449.00 1.792.74	422.74 921.00 449.00 1.792.74	422.74 921.00 449.00 1.370.00 1.370.00	422.74 921.00 449.00 1.792.74 1.370.00	422.74 921.00 449.00 1.370.00 1.370.00	422.74 921.00 449.00 1.792.74 1.370.00 1.370.00	422.74 921.00 449.00 1.792.74 1.370.00 1.370.00	422.74 921.00 449.00 1.792.74 1.370.00 1.370.00	422.74 921.00 449.00 1.370.00 1.370.00 422.74	422.74 921.00 449.00 1.370.00 1.370.00 422.74	422.74 921.00 449.00 1.792.74 1.370.00 1.370.00 31.77 390.96
2023 2024		2.167.960				1.		+		4 +	£	2.167.960 0 0 422.745 921.000 449.000 449.000 0 2.167.960 1.370.000 1.	2.167.960 0 0 422.745 921.000 449.000 1.390.705 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000	2.167.960 0 0 0 422.745 921.000 449.000 449.000 3.3960.705 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000	2.167.960 0 0 422.745 921.000 449.000 449.000 2.167.960 1.370.000 1. 3.537.960 1.370.000 1. 2.167.960	2.167.960 0 422.745 921.000 449.000 449.000 2.167.960 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000	2.167.960 0 0 422.745 921.000 449.000 3.960.705 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.37.960 1.37.960 1.37.960 1.37.960 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	2.167.960 0 0 422.745 921.000 449.000 3.960.705 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 1.370.000 3.637.960 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	2.167.960 0 0 422.745 921.000 449.000 3.960.705 1.370.000 1.370.000 1.377.960 422.745 0 0 0 0 0 0 0 3.537.960 0 0 3.537.960 0 0 0 0 0 0 3.537.960 0 3.537.960 0 0 3.537.960 0 0 3.537.960
2022 2022 neat7	2007	6.442.432 100.000	1442.432 100.000 0 1422.745	142.432 100.000 0 422.745 921.455	3.42.432 100.000 0 422.745 921.455 2.519.409	6.442.432 100.000 0 422.745 921.455 2.519.409 10.406.041	6.442.432 100.000 0.422.745 921.455 2.519.409 0.406.041	6.442.432 100.000 0 422.745 921.455 2.519.409 0 10.406.041	142.432 100.000 0 0 422.745 921.455 1.519.409 0.007.250 (319.924	3.42.432 100.000 422.745 921.455 921.456 0.007.250 2.30.000 1.30.880	6.42.432 100.000 0 22.745 921.745 921.745 10.406.041 12.319.324 2.007.250 12.319.324 2.007.250 15.318.80 1.530.880 1.530.880	142.432 100.000 100.000 921.455 921.456 .519.409 .007.250 .3319.924 .290.000 .530.880 0 2.167.960	432 000 000 0 1745 455 409 0 041 000 013	432 000 000 000 000 000 000 000 000 000 0	432 000 000 000 000 000 000 000 000 000 0	432 000 000 000 000 000 000 000 000 000 0	432 000 000 000 041 000 000 000 000 000 000	432 000 000 000 000 000 000 000 000 000 0	432 000 000 000 000 000 000 000 000 000 0
Veränderung Ansatz		4.442.432 0	ن ن	ώ ς	6, 2,	6.	6. 6.	6. 2. 10. 12. 12. 12. 12. 12. 12. 12. 13. 14. 15. 15. 15. 15. 15. 15. 15. 15. 15. 15	6. 2. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10	6. 2 10 10 1. 10 1	. 2	6. 2. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	6. 2 1 12 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	6. 2. 2. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.					
2022 Entwurf		83.336 2.000.000 77.691 100.000 0 0		29	8	20	2	એ લ છે	હો લ ન	Q	9 6 + 4	g 6, 6, 4,	g , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	g 8 6 4 7	Q	જો જો	2 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Q	Q
2020		6.383.336												6.383.3. 77.08 422.7. 6.483.7. 14.3.4. 4416.21	6.383.3. 77.08 422.7. 6.483.1. 14.3.1. 416.21	6.383.3. 77.08 422.7. 6.483.1. 14.33.1. 416.21.	6.383.3. 77.65 422.7. 6.483.7. 14.3. 416.21 6.44	6.383.3. 77.65 422.7. 6.483.7. 14.3. 14.3. 416.21 6.44	6.383.3. 77.68.8.3.7 6.483.7. 14.3.4 6.467.4 6.44.6.2.
j l		investive Maßnahmen Konsumtive Maßnahmen	ir investive Maßnahmen ir konsumtive Maßnahmen s NRW f. d. MRV s NRW (Baupauschale)	ür investive Maßnahmen ür konsumitve Maßnahmen sıs NRW f. d. MRV sıs NRW (Baupauschale) sıs NRW (Baupauschale) di Einchman de Eördem	für investive Maßnahmen für konsumtive Maßnahmen es NRW f. d. MRV es NRW (Baupauschale) es NRW (pauschale Förder mind Einnahmen rundvermögen	R für investive Maßnahmen R für konsumtive Maßnahmen ndes NRW f. d. MRV ndes NRW (Baupauschale) ndes NRW (pauschale Förderr und Einnahmen Grundvermögen	R für investive Maßnahmen rR für konsumtive Maßnahmen indes NRW f. d. MRV indes NRW (Baupauschale) indes NRW (pauschale Fördem n und Elimahmen Grundvermögen stücken und Gebäuden	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des Lndes NRW f. d. MRV aus Zuwendungen des Landes NRW f. daupauschale) aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale) aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördemittel) aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen aus eer Veräußerung von Grundvermögen Z der Einzahlungen Auszahlungen für der Einzahlungen für Baumaßnahmen / exkenne Planungskosten	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des LMR für konsumtive Maßnahmen aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus Sonstigen Zuschüssen und Einnahmen aus der Veräußerung von Grundvermögen 5 der Einzahlungen 7 der Einzahlungen 7 der Einzahlungen 7 der Alszahlungen 7 der Einzahlungen 8 der Einzahlungen 7 der Einzahlungen 8 der Einzahlungen 8 der Einzahlungen 8 der Einzahlungen 8 der Einzahlungen 9 der Einzahlungen 10 der Einzahlungen 11 der Einzahlungen 12 der Einzahlungen 13 der Einzahlungen 14 der Einzahlungen 15 der Einzahlungen 16 der Einzahlungen 17 der Einzahlungen 18 der	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des Lyng für konsumtive Maßnahmen aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Förderm aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen Auszahlungen Zuger Einzahlungen Tür den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für Palanungskosten (BPS / EPL)	Tür investive Maßnahmen 7 für konsumtive Maßnahmen 7 für konsumtive Maßnahmen des NRW (1 d. MRV des NRW (Baupauschale) des NRW (pauschale Fordern und Einnahmen 3 lundvermögen 1 fücken und Gebäuden ne Planungskosten EPL)	für investive Maßnahmen für konsumtive Maßnahmen für konsumtive Maßnahmen les NRW f. d. MRV (Baupauschale) les NRW (pauschale Fördem und Einnahmen Lindvermögen er Planungskosten chem Anlagevermögen zu Lasten	für investive Maßnahmen i für konsumtive Maßnahmen des NRW f. d. MRV des NRW (Baupauschale) des NRW (Baupauschale) des NRW (Baupauschale) fördem und Genahmen irundvermögen de Planungskosten de Planungskosten de ZEL)	für investive Maßnahmen für konsumtive Maßnahmen es NRW (a MRV (Baupauschale) es NRW (Baupauschale) es NRW (pauschale Fördem nd Einnahmen undvermögen e Planungskosten e Planungskosten e) Pl.) hem Anlagevermögen hem Anlagevermögen	ür investive Maßnahmen ür konsumtive Maßnahmen ss NRW f. d. MRV ss NRW (Baupauschale) ss NRW (pauschale Fördem nd Einnahmen undvermögen eken und Gebäuden seken und Gebäuden PL) rem Anlagevermögen mme von Darfehen	für investive Maßnahmen für konsumtive Maßnahmen se NRW f. d. MRV ses NRW (Baupauschale) se NRW (pauschale Fördem nd Einnahmen undvermögen cken und Gebäuden pt.) nem Anlagevermögen nem Anlagevermögen nem Anlagevermögen hem Anlagevermögen	für investive Maßnahmen für konsumtive Maßnahmen für konsumtive Maßnahmen es NRW f. d. MRV (Baupauschale) es NRW (Baupauschale Fördem na Einnahmen Einnahmen undvermögen j.cken und Gebäuden e Planungskosten p.pl.) har von Darfehen hem Anlagevermögen hem von Darfehen eln har anzerungstätigkeit manzerungstätigkeit	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen aus Zuwendungen des LYR für konsumtive Maßnahmen aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus Szuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen Zuwendungen Gerandes NRW (pauschale Fordem aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen Zuwendungen Kür den Einzahlungen Kür den Erwehe Von Grundvermögen für Planungskosten (BPS / EPL) Kür den Erwehe Von Deweglichen Anlagevermögen für sonstige Investitionen von Darlehen Zalde Auszahlungen Zalde Aufmahme aus der Aufmahme von Darlehen Einzahlungen aus Eigenmittein Entnahme aus der Baupauschalerrücklage Entnahme aus der Baupauschalerrücklage Auszahlungen aus Eigenmittein Entnahme aus der Baupauschalerrücklage	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale) aus Suwendungen des Landes NRW (Baupauschale Fördem aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördem aus sonstigen Zuschüssen und Gebäuden für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden für den Erwerb von Beweglichem Anlagevermögen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen für ansutige investitionen Z der Auszahlungen Einzahlungen aus der Aufnahme von Dariehen Einzahlungen aus der Baupauschalenrücklage Entrahlungen aus Eigenmittein Entrahme aus der Baupauschalenrücklage Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Dariehen Zuführung zu der Baupauschalenrücklage
		Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für aus Zuwendungen des LVR für aus Zuwendungen des LVR für	VR ft VR ft -vande -ande	-VRf	-VR -and -and -and -and -and -and -and -and		11 ± 9 9 9 5 1 2			Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LV aus Zuwendungen des Ly aus Zuwendungen des La aus Sonstigen Zuschüssen äus Zuwendungen des La der Einzahlungen Ürf den Erwerb von Grund für Gen Erwerb von Grund für Gestellen	Skiter a a a a a a a a a a a a a a a a a a a	-VR anc 	A S / L	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR aus Zuwendungen des LVR aus Zuwendungen des Land aus Sonstigen Zuschüssen u aus der Veraltungen Zi der Einzahlungen für den Erwerb von Grundstit für den Erwerb von beweglic für sonstige investitionen Zi der Auszahlungen Verpflichtungsemächtigung Saldo investitionstätigkeit	VR t	Investitionstätigkeit Einzahlungen aus Zuwendungen des LVR für aus Zuwendungen des LVR für aus Zuwendungen des LNR für aus Zuwendungen des Landes aus Gungen Zuschüssen und aus der Veräußerung von Grun Einzahlungen Zuher Einzahlungen Kür den Erwerb von Grundstück für den Erwerb von Grundstück für den Erwerb von Beweglicher für sonstige Investitionstätigkeit Einzahlungen aus der Aufnahm Einzahlungen aus Eigenmitten	- VR - JVR -	na main fermina of the same of	Keiting Mark

Veränderungsnachweis zum Entwurf des Vermögensplanes 2022 sowie des Investitionsprogrammes für die Jahre 2021 bis 2025 LVR-Klinik Langenfeld

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis		Haushaltsansatz		VerpflEm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun- gen / VE
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2020	2022	2022	2022	2022	2023	2024	2025	spätere Jahre	2022	
		Entwurf	Veränderung	Ansatz							
Sanierung und Umbau Haus 32 für das Institut für Forschung und Bildung	Bildung						Projekt Nr.	1.832		Zustä	Zuständigkeit: Klinik
Einzahlungen											
∑ der Einzahlungen	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Auszahlungen											
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	4.043.000	4.043.000		0	0	0	0	0	4.043.000
∑ der Auszahlungen	0	0	4.043.000	4.043.000		0	0	0	0	0	4.043.000
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten					0	0	0	0	0		0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	0	0	-4.043.000	-4.043.000		0	0	0	0	0	-4.043.000
Finanzierungstätigkeit											
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	4.043.000	4.043.000		0	0	0	0	0	4.043.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	4.043.000	4.043.000		0	0	0	0	0	4.043.000
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Behandlungszentrum Leverkusen							Projekt Nr.	Z		Zustä	Zuständigkeit: Klinik
Einzahlungen											
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	4.442.432	4.442.432		0	0	0		0	4.442.432
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	0	2.069.784	2.069.784		0	0	0	0	0	2.069.784
∑ der Einzahlungen	0	0	6.512.216	6.512.216		0	0	0	0	0	6.512.216
Auszahlungen											
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	2.007.250	2.007.250		0	0	0		0	2.007.250
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	5.146.924	5.146.924		0	0	0		0	5.146.924
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	159.800	159.800		0	0	0	0	0	159.800
∑ der Auszahlungen	0	0	7.313.974	7.313.974		0	0	0	0	0	7.313.974
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten					0	0	0	0	0		0
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	0	0	-801.758	-801.758		0	0	0	0	0	-801.758
Finanzierungstätigkeit						٠	•				
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	459.939	459.939		0	0	0	0	0	459.939
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	341.819	341.819		0	0	0	0	0	341.819
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	801.758	801.758		0	0	0	0	0	801.758
Saldo gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 15/450/1

öffentlich

Datum:29.10.2021Dienststelle:Fachbereich 83Bearbeitung:Herr Graß

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss Landschaftsversammlung	14.12.2021 17.12.2021	empfehlender Beschluss Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/450/1 festgestellt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Ergebnis

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des nein LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	e eingehalten	

In Vertretung

Hötte

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wurde am 27.08.2021 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 15/362); er wird von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Für 2022 liegt noch keine Vergütungsvereinbarung vor.

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen plant für 2022 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Begründung der Vorlage Nr. 15/450/1:

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat in seiner Sitzung am 17.09.2021 die Beratung der Vorlage 15/450 auf die Sitzung am 12.11.2021 verschoben.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

Begründung der Vorlage Nr. 15/450: Vorbemerkungen

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wurde am 27.08.2021 als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 in die Landschaftsversammlung eingebracht (Vorlage Nr. 15/362); er wird von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ist auf den Seiten C 4-C 6 ausführlich dargestellt.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2022 sowie ggf. weitere Änderungen bei dem Vermögensplan/Investitionsprogramm noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in den Wirtschaftsplan einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

Wenzel-Jankowski



15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Niederschrift über die 3. Sitzung der Landschaftsversammlung am 17.12.2021 in Köln, Theater am Tanzbrunnen

Anwesend vom Gremium:

<u>CDU</u>

Anders, Patrick
Baer, Gudrun
Blondin, Marc (MdL)
Boss, Frank (MdL)
Braun-Kohl, Annette
Brohl, Ingo
Bündgens, Willi
Cleve, Torsten
Cöllen, Heiner
Dickmann, Bernd
Dornseifer, Falk
Einmahl, Rolf
Dr. Elster, Ralph
Fischer, Peter
Henk-Hollstein, Anne

enk-Hollstein, Anne Vorsitzende

Hermes, Achim Ibe, Peter Kersten, Gertrud Kipphardt, Guntmar Kleine, Jürgen Körlings, Franz Kretschmer, Gabriele Kühlwetter, Joachim

Dr. Leonards-Schippers, Christiane

Loepp, Helga

Lünenschloss, Caroline
Madzirov M.A., Pavle bis TOP 15
Nabbefeld, Michael bis TOP 15
Petrauschke, Hans-Jürgen bis TOP 15
Renzel, Peter bis TOP 15
Rubin, Dirk bis TOP 15

Schavier, Karl Dr. Schlieben, Nils Helge

Schönberger, Frank
Schroeren, Michael bis TOP 15
Sonntag, Ullrich
Stefer, Michael bis TOP 15
Stieber, Andreas-Paul bis TOP 15

Stolz. Ute

Wehlus, Jürgen Wörmann, Josef

SPD

Bausch, Manfred Bozkir, Timur Brodrick, Helmut Cirener, Thomas Engler, Gerd Heinisch, Iris Holtmann-Schnieder, Ursula Joebges, Heinz Dr. Klose, Hans Kox, Peter Krossa, Manfred Krupp, Ute Kucharczyk, Jürgen Lauterjung, Ernst Lorenz, Lukas Mahler, Ursula Mazur-Flöer, Cornelia Merkel, Wolfgang Rehse, Reinhard Prof. Dr. Rolle, Jürgen Schmitz, Hans Scho-Antwerpes, Elfi Soloch, Barbara Stergiopoulos, Ioannis Thiele, Elke Ullrich, Birgit Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen Wilms, Nicole Zander, Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna Beu, Rolf Gerd Blanke, Andreas Bortlisz-Dickhoff, Johannes Fliß, Rolf Glashagen, Jennifer Haußmann, Sybille Heinen, Jürgen Hölzing-Clasen, Bärbel Jablonski, Frank Kanschat, Andreas Kappel, Angelica-Maria Kresse, Martin Manske, Marion Peters, Anna Peters, Jürgen Rickes, Roland Schäfer, Ilona vom Scheidt, Frank Schmitt-Promny M.A., Karin

ab TOP 5 und bis TOP 15

Dr. Seidl, Ruth Tietz-Latza, Alexander Tuschen, Johannes Warnecke, Uwe Marold Zimmermann, Thor-Geir Zsack-Möllmann, Martina

<u>FDP</u>

vom Berg, Joachim Breuer, Klaus Effertz, Lars Oliver Haupt, Stephan (MdL) Nüchter, Laura Pohl, Mark Stephen Steffen, Alexander

<u>AfD</u>

Dr. Beucker, Hartmut Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter Dick, Ralf Kunze, Thomas M. ab TOP 5 Nietsch, Michael Noe, Yannick Niels Schmitz, Jens

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina Basten, Larissa bis TOP 15 Detjen, Ulrike Klein, Peter Zierus, Jürgen

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik Stadtmann, Matthias Thiel, Carsten

bis TOP 15

Gruppe FREIE WÄHLER

Bayer, Udo bis TOP 15 Rehse, Henning

Von den Fraktions- und Gruppengeschäftsstellen

Böll, Thomas SPD Klemm, Ralf Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Runkler, Hans-Otto FDP Schulte, Felix Die Linke. Plötner, Beate FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike

Erster Landesrat Limbach, Reiner

LVR-Dezernentin Hötte, Renate

LVR-Dezernent Althoff, Detlef

LVR-Dezernent Bahr, Lorenz

LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela

LVR-Dezernent Janich, Marc

LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk

LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina

LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVers

Heyner, Carmen, persönliche Referentin LD'in

Klaus, Tobias, persönlicher Referent LD'in

Soethout, Guido, Leitung LVR-Fachbereich 21

Fischer, Martina, LVR-Fachbereich 14

Bayer, Christine, Leitung LVR-Fachbereich 03

Kohlenbach, Guido, Leitung LVR-Fachbereich 91

Prof. Dr. Schleper, Thomas, Leitung LVR-Fachbereich 92

Egyptien, Lukas, Leitung Stabsstelle 00.500

Rahn, Borris, Stabsstelle 00.500

Farnoudi, Tanaz, Leitung Stabsstelle 00.200

Hüllenkrämer, Tanja, Stabsstelle 00.200

Köcher, Christiane, Stabsstelle 00.200

Pauly, Anna, Stabsstelle 00.200

Steimel, Lea, Stabsstelle 00.200

Weis, Annika, Stabsstelle 00.200 (Protokoll)

Plate, Simon, Auszubildender Stabsstelle 00.200

Quirl, Nils, Auszubildender Stabsstelle 00.200

Gäste:

Dr. Lunemann, Georg, Allgemeiner Vertreter des LWL-Direktors, Erster Landesrat und Kämmerer des LWL

Dr. Franz, Corinna, neu gewählte Landesrätin des LVR-Dezernates Kultur und

Landschaftliche Kulturpflege

Schätzer, Norbert, Vorsitzender Gesamtpersonalrat

Stojic, Susanne, Fraktionsgeschäftsstelle CDU

Soumani, Leila, Fraktionsgeschäftsstelle SPD

<u>Tagesordnung</u>

Öffentlic	he Sitzung Anerkennung der Tagesordnung	<u>Beratungsgrundlage</u>
2.	Verpflichtung neuer Mitglieder	
3.	Umbesetzung in den Ausschüssen	
3.1.	Umbesetzung in Ausschüssen	15/41 AfD B
3.2.	Umbesetzung in Ausschüssen	15/40 Die Linke. \ensuremath{B}
3.3.	Umbesetzung in Gremien	15/47 CDU B
4.	Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR- Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	15/567 B
5.	Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -	15/505/1 B
6.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	15/694 K
7.	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	15/669 B
8.	Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	
8.1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 von LVR- InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	15/674 B
8.2.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der LVR- Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	15/720 B
8.3.	Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse	15/542 B
8.4.	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des LVR- Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	15/718 B

9.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	15/695 K
10.	Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020	15/676 B
11.	Satzungen	
11.1.	Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)	15/377 B
11.2.	Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	15/698 B
11.3.	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022	15/568 B
12.	Haushalt 2022/2023	
12.1.	Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023	15/710/1 B
12.2.	Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023	15/741/1 K
12.3.	Sachanträge zum Haushalt	
12.3.1.	Haushalt 2022/2023; Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	15/37 CDU, SPD B
12.3.2.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung und Fortführung der Inklusionspauschale	15/17 Die Linke. B
12.3.3.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Haushaltsposition zur Regulierung der Flutschäden an LVR- Gebäuden schaffen	15/18 Die Linke. B
12.3.4.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Anlagepolitik des LVR zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche	15/19 Die Linke. B
12.3.5.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung der Personalkostenbudgets um die durchschnittlich gestiegene Nettopersonalkostenquote	15/20 Die Linke. B
12.3.6.	Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Befristung Haushaltssatzung auf 2022	15/21 Die Linke. B
12.3.7.	Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten	15/22 GRÜNE B

12.3.8.	Antrag: Fachtagung zu ASS bei Mädchen/Frauen	15/23 GRÜNE B
12.3.9.	Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen Haushalt 2022/2023	15/24 GRÜNE B
12.3.10.	Antrag: Inklusiver Wohnraum	15/25 GRÜNE B
12.3.11.	Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR- Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung	15/26 GRÜNE B
12.3.12.	Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral	15/27 GRÜNE B
12.3.13.	Antrag: Gewaltschutz	15/28 GRÜNE B
12.3.14.	Antrag: Fortführung der LVR-Inklusionspauschale	15/29 GRÜNE B
12.3.15.	Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR	15/30 GRÜNE B
12.3.16.	Antrag: Verkauf der vom LVR gehaltenen Aktien der RWE AG	15/31 GRÜNE B
12.3.17.	Fortführung und Weiterentwicklung des "Peer-Counseling" in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)	15/32 Die FRAKTION B
12.3.18.	Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR- Liegenschaften	15/33 GRÜNE B
12.3.19.	Antrag: Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)	15/34 GRÜNE B
12.3.20.	Haushaltsanträge JobTicket	
12.3.20.1.	Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket	15/35 GRÜNE B
12.3.20.2	Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket	15/38 Die Linke. B
12.3.21.	Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität	15/36 GRÜNE B
12.3.22.	Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Planung eines globalen Minderaufwands	15/43 AfD B
12.4.	Haushalt 2022/2023 - Umlagesatz	
12.4.1.	Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023	15/44 CDU, SPD B wurde zurückgezogen
12.4.2.	Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 %	15/42 AfD B
12.4.3.	Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte	15/45 GRÜNE B

12.5. Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan 15/717/2 B und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 12.6. Wirtschaftsplanentwürfe 2022 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom **15/673** B 12.6.1. 12.6.2. Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe 15/343/1 B Rheinland Wirtschaftsplanentwürfe 2022 sowie **15/547** B 12.6.3. Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2022 des LVR-Klinikverbundes 12.6.4. Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes 15/450/1 B Heilpädagogischer Hilfen Fragen und Anfragen 13. 14. Verschiedenes Verabschiedung der Leitung des LVR-Dezernates Kultur 15. und Landschaftliche Kulturpflege – Frau Landesrätin Milena Karabaic

Beginn der Sitzung: 10:04 Uhr Ende der Sitzung: 12:43 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt die **Vorsitzende** die Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zu der 3. Sitzung der 15. Wahlperiode. Besonders begrüßt sie die Gäste vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Herrn Dr. Georg Lunemann, Allgemeiner Vertreter des LWL-Direktors, Erster Landesrat und Kämmerer des LWL, den LVR-Verwaltungsvorstand sowie die Vertreter*innen der Medien.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass zu dieser 3. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 eingeladen und der Sitzungstermin auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Mitglieder entschuldigt:

<u>CDU:</u> van Benthem, Henk Solf, Michael-Ezzo

SPD: Karl, Christiane

<u>Bündnis 90/DIE GRÜNEN:</u>
Deussen-Dopstadt, Gabi
Dr. Krumwiede-Steiner, Franziska
Tadema, Ulrike

Als Beisitzende beruft die **Vorsitzende** Herrn Alexander Tietz-Latza (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Herrn Yannick Niels Noe (AfD).

Sie bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an die ehemaligen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Manfred Kaiser (SPD), verstorben am 1. Oktober 2021, und Herrn Prof. Dr. Heinz Kalenborn (SPD), verstorben am 12. Oktober 2021, von den Plätzen zu erheben.

Darüber hinaus weist sie auf die fotografische Begleitung der Sitzung hin und macht darauf aufmerksam, dass das Tragen von medizinischen Masken oder Masken mit höheren Standards am Sitzplatz und beim Sprechen unterbrochen werden kann.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorsitzende verweist auf die 4. aktualisierte Tagesordnung.

Gegen die Tagesordnung bestehen keine Bedenken.

Punkt 2

Verpflichtung neuer Mitglieder

Die Vorsitzende verpflichtet Frau Angelica-Maria Kappel in der Nachfolge von Herrn Wolfgang Haacke als Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Punkt 3

Umbesetzung in den Ausschüssen

s. TOP 3.1 bis 3.3

Punkt 3.1

Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/41 AfD

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

Landesjugendhilfeausschuss (ordentliches Mitglied)

neu: Michael Winkler*

alt: Helmut Zilliken*

Krankenhausausschuss 2 (ordentliches Mitglied)

neu: Dr. Frank Schnaack*

alt: Dr. Rüdiger Hübschmann*

Ausschuss für Inklusion (stv. Mitglied)

neu: Michael Winkler*
alt: Helmut Zilliken*

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (stv. Mitglied)

neu: Michael Winkler*
alt: Helmut Zilliken*

Gesundheitsausschuss (stv. Mitglied)

neu: Heribert Frambach*
alt: Martin Liedtke-Bentlage*

Krankenhausausschuss 3 (stv. Mitglied)

neu: Gisela Neuland-Kreuz*

alt: Volker Kämpf*

Krankenhausausschuss 4 (stv. Mitglied)

neu: Michael König* alt: Frank Knoth*

neu: Michael Winkler*

alt: Dr. Rüdiger Hübschmann*

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (stv. Mitglied)

neu: Gisela Neuland-Kreuz* alt: Martin Liedtke-Bentlage*

* = sachkundige*r Bürger*in

Punkt 3.2

Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/40 Die Linke.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung zu:

Umweltausschuss (stv. Mitglied)

neu: Wilfried Kossen*

alt: Felix Schulte*

Punkt 3.3 Umbesetzung in Gremien Antrag Nr. 15/47 CDU

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung zu:

Umweltausschuss (ordentliches Mitglied)

neu: Dr. Josef Griese*

alt: N.N. (ehemals Ivo Hurnik*)

Punkt 4

Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Vorlage Nr. 15/567

Die Vorsitzende erklärt, für die Wahl der Landesrätin*des Landesrates des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege liege ihr der schriftliche Vorschlag der CDU-Fraktion vor, Frau Dr. Corinna Franz zur Landesrätin dieses LVR-Dezernates zu wählen.

Frau Dr. Franz verlässt für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum.

Die Wahl wird durch eine offene Abstimmung vollzogen.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Frau Dr. Corinna Franz wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Landesrätin gewählt und erhält gemäß § 4 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 4 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihr wird die Leitung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist möglich."

Nach Rückkehr in den Sitzungsraum teilt **die Vorsitzende** Frau Dr. Franz das Ergebnis der Wahl mit.

Die Vorsitzende, die LVR-Direktorin, die Vorsitzenden der Fraktionen und der Gruppe sowie Herr Dr. Lunemann gratulieren Frau Dr. Franz zu ihrer Wahl.

Frau Dr. Franz nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihr entgegen gebrachte Vertrauen.

Punkt 5

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie

Vorlage Nr. 15/505/1

Herr Bahr-Hedemann verlässt für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum.

Die Wiederwahl wird durch eine offene Abstimmung vollzogen.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Herr Landesrat (B 4) Lorenz Bahr-Hedemann wird mit Wirkung vom 02.06.2022 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - wiedergewählt und erhält zum 02.06.2022 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 5 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

Nach Rückkehr in den Sitzungsraum teilt **die Vorsitzende** Herrn Bahr-Hedemann das Ergebnis der Wiederwahl mit. Die Vorsitzende, die LVR-Direktorin, die Vorsitzenden der Fraktionen und der Gruppe sowie Herr Dr. Lunemann gratulieren Herrn Bahr-Hedemann zu seiner Wiederwahl.

Herr Bahr-Hedemann nimmt die Wiederwahl an und bedankt sich für das ihm entgegen gebrachte Vertrauen.

Punkt 6

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020

Vorlage Nr. 15/694

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 15/694 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin Vorlage Nr. 15/669

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

- 1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2020 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/669 festgestellt.
- 2. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 11.021,62 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW

der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW entlastet.

Punkt 8

Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

s. TOP 8.1 bis 8.4

Punkt 8.1

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 15/674

Die Landschaftsversammlung fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

- 1.1 Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 26.162,21 € zu.
- 1.2 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 15/674 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2020 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 50.134.322,74 € und einem Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € fest.
- 1.3 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 1.260.768,24 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 26.162,21 € mit dem Bilanzverlust aus den Vorjahren von 1.100.324,95 € zu verrechnen und den verbleibenden Bilanzgewinn von 186.605,50 € in die Gewinnrücklage einzustellen.
- 2. Dem Betriebsausschuss von LVR-InfoKom wird gemäß \S 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 8.2

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 15/720

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

- 1. Der Jahresabschluss 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € erwirtschaftet.
- 2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.025.566,73 € wird der Gewinnrücklage entnommen.
- 3. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß \S 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse

Vorlage Nr. 15/542

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2020 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2020 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 421.909,26 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 20.770,84 wird ein Betrag von EUR 442.680,10 der Rücklage zugeführt.

2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 342.804,24 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 2.281,38 wird ein Betrag von EUR 345.085,62 der Rücklage zugeführt.

2.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 1.129.968,09 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 126.329,76 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 1.341.223,90 wird ein Betrag von EUR 2.500.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 97.521,75 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 345.742,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 345.742,34 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Klinikum Essen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 194.210,10 wird ein Betrag in Höhe von EUR 194.210,10 der Rücklage zugeführt.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 89.488,21 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Betrag in Höhe von EUR 116.500,00 der Rücklage zugeführt.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 107.086,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 107.086,34 der Rücklage zugeführt.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 246.261,73 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 327.557,03 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 468.716,88 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 26.716,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 495.433,52 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 107.577,27 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 31.130,01 wird ein Betrag in Höhe von EUR 138.707,28 der Rücklage zugeführt.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 41.138,77 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 17.636,52 und der Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 50.000,00 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 26.497,75 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 26.497,75 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse

Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt.

Punkt 8.4

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage Nr. 15/718

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des LVR-Verbund HPH wird entsprechend der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/718 beigefügten Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn in Höhe von 357.891,11 €, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 23.504,19 €, dem Gewinnvortrag in Höhe von 237.436,35 € und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von 96.950,57 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses

Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 9

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage Nr. 15/695

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2021 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 15/695 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage Nr. 15/676

Die Landschaftsversammlung fasst einstimmig ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2020 wird gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW bestätigt.

Punkt 11 Satzungen

s. TOP 11.1 bis 11.3

Punkt 11.1

Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)
Vorlage Nr. 15/377

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden **geänderten** Beschluss:

Die Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) wird einschließlich der Gestaltung nach der aktuellen Rundverfügung zur geschlechtergerechten Formulierung sowie der Prüfung und Anpassung der Gesetzesverweise auf ihre Aktualität gemäß Vorlage Nr. 15/377 beschlossen.

Punkt 11.2

Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage Nr. 15/698

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß der Vorlage Nr. 15/698 beschlossen.

Punkt 11.3

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage Nr. 15/568

 $\label{thm:constraint} \mbox{Die Landschaftsversammlung fasst } \mbox{\bf einstimmig} \mbox{ ohne Aussprache folgenden Beschluss:}$

Die Satzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/568 beschlossen.

Punkt 12 Haushalt 2022/2023

Zum Haushalt 2022/2023 sprechen für die Fraktionen und die Gruppe:

- Herr Einmahl (CDU)
- Herr Prof. Dr. Rolle (SPD)
- Herr Bortlisz-Dickhoff (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
- Herr Effertz (FDP)
- Herr Prof. Dr. Bommermann (AfD)
- Frau Detjen (Die Linke.)
- Herr Baron von Kruedener (Die FRAKTION) und
- Herr Rehse (FREIE WÄHLER)

Punkt 12.1

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/710/1

Die Landschaftsversammlung fasst mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/710/1 wie folgt beschlossen:

- 1. Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen.
- 2. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 9. Juli 2021 und der Haushaltseinbringung am 27. August 2021 konnten die Umlagesätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 noch einmal abgesenkt werden. Ursächlich hierfür waren zum einen die Wirkung der neu durch das Land NRW im GFG 2022 vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft (technischer Effekt) und zum anderen bessere Steuereinnahmen als sie in der nicht-regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert wurden. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen, denen gemäß die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.
- 3. Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Grundlagen sowie zur detaillierten Haushaltsplanung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 umfänglich informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitglieds-körperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen, die sich auf fehlende Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bezogen, werden daher zurückgewiesen.
- 4. Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 wird insofern zumindest teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen im Rahmen des Bewirtschaftungsverlaufes die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen

wird.

- 5. Die Einwendungen, denen gemäß der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde, werden als unbegründet zurückgewiesen.
- 6. Den Einwendungen, die sich auf BTHG-bedingte Kostensteigerungen bezogen haben, wird nicht entsprochen, da der LVR die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite kalkuliert hat. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im eingebrachten LVR-Haushaltsentwurf 2022/2023 mit 3,5 % p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den letzten Jahren bei ca. 5 % bis 6 % p.a. bewegen. Des Weiteren wirkt das neue Konsolidierungsprogramm insbesondere auf den Aufwand bei der Eingliederungshilfe. Der LVR verfolgt mittelfristig das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen "Wohnen" sowie "Arbeit und Beschäftigung" auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken.

Punkt 12.2

Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2022/2023 Vorlage Nr. 15/741/1

Die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften, die in der Zeit vom 23. November 2021 bis 15. Dezember 2021 zum Doppelhaushalt 2022/2023 eingegangen sind, werden mit der Vorlage Nr. 15/741/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12.3

Sachanträge zum Haushalt

Die Vorsitzende schlägt, unter Verweis auf die vorliegende Liste der Beratungsergebnisse des Finanz- und Wirtschafts- sowie Landschaftsausschusses zu den Haushaltsanträgen, den Mitgliedern der Landschaftsversammlung vor, die Anträge zum Haushalt 2022/2023 nicht einzeln zur Abstimmung zu stellen, sondern auf Basis der vorliegenden Liste (ausgenommen der Anträge zum Thema Umlagesatzgestaltung) über die Anträge zum Haushalt en bloc abzustimmen.

Hiergegen gibt es keinen Widerspruch.

Die Landschaftsversammlung beschließt **einstimmig** für die Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und Die Linke. gemäß des Beratungsergebnisses des Landschaftsausschusses sowie für die Fraktion Die FRAKTION und die Gruppe FREIE WÄHLER gemäß des Beratungsergebnisses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zu beschließen

Punkt 12.3.1

Haushalt 2022/2023; Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 Antrag Nr. 15/37 CDU, SPD

Die Landschaftsversammlung fasst mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION sowie bei Enthaltung der FREIEN WÄHLER unter Einschluss 1. der redaktionellen Vorbemerkung "Der Haushaltsbeschluss auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD begründet Aufträge an die Verwaltung, die mit Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung als durch die politische Vertretung erteilt gelten" und 2. in Zeile 879 wird das Wort "Zusammenschluss"

durch "Zusammenführung" ersetzt, ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der nachstehende Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes wird beschlossen.

Punkt 12.3.2

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung und Fortführung der Inklusionspauschale Antrag Nr. 15/17 Die Linke.

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/17 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.3

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Haushaltsposition zur Regulierung der Flutschäden an LVR-Gebäuden schaffen Antrag Nr. 15/18 Die Linke.

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/18 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.4

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Anlagepolitik des LVR zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche Antrag Nr. 15/19 Die Linke.

Die Landschaftsversammlung lehnt den als Prüfauftrag geänderten Antrag Nr. 15/19 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.5

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Erhöhung der Personalkostenbudgets um die durchschnittlich gestiegene Nettopersonalkostenquote Antrag Nr. 15/20 Die Linke.

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/20 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Die Linke. ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.6

Haushalt 2022/2023 Haushaltsanträge der Fraktionen: Befristung Haushaltssatzung auf 2022 Antrag Nr. 15/21 Die Linke.

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/21 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Die FRAKTION ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.7

Antrag: Stärkung der Frauenbeauftragten in Werkstätten Antrag Nr. 15/22 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung fasst mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der AfD ohne Aussprache folgenden ergänzten Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2022/2023 Mittel für die Stärkung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung einzustellen. Dazu zählen eine teilweise Freistellung, eine angemessene Büroausstattung, Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer in Leichter Sprache, Erklär-Videos) und regelmäßige Fortbildungsangebote. **Der Antrag wird als Prüfauftrag beschlossen.**"

Punkt 12.3.8

Antrag: Fachtagung zu ASS bei Mädchen/Frauen Antrag Nr. 15/23 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung fasst mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der AfD ohne Aussprache folgenden geänderten Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für die Durchführung einer Fachtagung zum Thema "Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) bei Mädchen/Frauen" gegeben sind."

Punkt 12.3.9

Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen Haushalt 2022/2023 Antrag Nr. 15/24 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/24 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION bei Enthaltung der FDP** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.10

Antrag: Inklusiver Wohnraum Antrag Nr. 15/25 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/25 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER bei Enthaltung der FDP** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.11

Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR-Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung Antrag Nr. 15/26 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/26 mehrheitlich mit den

Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.12

Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral Antrag Nr. 15/27 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/27 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION bei Enthaltung der FDP** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.13

Antrag: Gewaltschutz Antrag Nr. 15/28 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/28 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER bei Enthaltung der FDP ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.14

Antrag: Fortführung der LVR-Inklusionspauschale Antrag Nr. 15/29 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/29 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER bei Enthaltung der FDP ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.15

Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des IVR

Antrag Nr. 15/30 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/30 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.16

Antrag: Verkauf der vom LVR gehaltenen Aktien der RWE AG Antrag Nr. 15/31 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt Punkt 1 des Antrages Nr. 15/31 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. bei Enthaltung von Die FRAKTION** ohne Aussprache ab. Eine Abstimmung zu Punkt 2 ist nicht mehr erforderlich.

Punkt 12.3.17

Fortführung und Weiterentwicklung des "Peer-Counseling" in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) Antrag Nr. 15/32 Die FRAKTION

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/32 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.18

Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR-Liegenschaften Antrag Nr. 15/33 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/33 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.19

Antrag: Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Antrag Nr. 15/34 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/34 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.20

Haushaltsanträge JobTicket

s. TOP 12.3.20.1 bis 12.3.20.2

Punkt 12.3.20.1

Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket Antrag Nr. 15/35 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/35 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung von Die FRAKTION** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.20.2

Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket Antrag Nr. 15/38 Die Linke.

Abstimmung nicht erforderlich, da Bezugsantrag Nr. 15/35 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Punkt 12.3.21

Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität

Antrag Nr. 15/36 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/36 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.3.22

Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Planung eines globalen Minderaufwands Antrag Nr. 15/43 AfD

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/43 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der AfD ohne Aussprache ab.

Punkt 12.4

Haushalt 2022/2023 - Umlagesatz

s. TOP 12.4.1 bis 12.4.3

Punkt 12.4.1

Haushalt: Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023

Der Antrag Nr. 15/44 der Fraktionen CDU und SPD wurde zurückgezogen.

Punkt 12.4.2

Antrag zum Haushalt, Produktbereich 16 Begrenzung der Landschaftsumlage auf 15,1 % Antrag Nr. 15/42 AfD

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/42 **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD** ohne Aussprache ab.

Punkt 12.4.3

Antrag: Senkung der Landschaftsumlage 2023 auf 16,4 Prozentpunkte Antrag Nr. 15/45 GRÜNE

Die Landschaftsversammlung lehnt den Antrag Nr. 15/45 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und Die Linke. gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER ohne Aussprache ab.

Punkt 12.5

Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2022/2023 Vorlage Nr. 15/717/2

Die Landschaftsversammlung fasst mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FPD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2022 und 2023 einschließlich Haushaltsplan, Schlussveränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/717/2 zugestimmt.

Punkt 12.6 Wirtschaftsplanentwürfe 2022

s. TOP 12.6.1 bis 12.6.4

Punkt 12.6.1 Wirtschaftsplanentwurf 2022 LVR-InfoKom Vorlage Nr. 15/673

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

- 1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/673 festgestellt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 12.6.2

Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland Vorlage Nr. 15/343/1

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

- 1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2022/2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/343/1 festgestellt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 12.6.3

Wirtschaftsplanentwürfe 2022 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2022 des LVR-Klinikverbundes Vorlage Nr. 15/547

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der Veränderungsnachweise in der Fassung der Vorlage Nr. 15/547 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

Punkt 12.6.4

Wirtschaftsplanentwurf 2022 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen Vorlage Nr. 15/450/1

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

- 1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2022 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/450/1 festgestellt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2022 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 13 Fragen und Anfragen

Es liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Punkt 14 Verschiedenes

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Punkt 15

Verabschiedung der Leitung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege – Frau Landesrätin Milena Karabaic

Frau Landesrätin Milena Karabaic wird als Leitung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Redebeiträgen **der Vorsitzenden** und der **LVR-Direktorin** in den Ruhestand verabschiedet.

Im Rahmen der Verabschiedung begrüßt **die Vorsitzende** auch Herrn Prof. Dr. Thomas Schleper, der als Leitung des LVR-Fachbereiches 92 des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ebenfalls in den Ruhestand verabschiedet wird, und bedankt sich für die langjährige Tätigkeit in dieser Funktion.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Frau Karabaic auf ein persönliches Geschenk verzichtet habe und stattdessen den LVR-Charity-Baum in Form von Gutscheinen für die Kölner Einrichtung Pavillion e. V. unterstütze.

Die **LVR-Direktorin** gibt einen Hinweis zum LVR-Kulturbericht Spezial mit Frau Karabaic auf dem Titelbild, der vor dem Sitzungsraum im Foyer zur Mitnahme ausliegt. Im Anschluss verliest und überreicht sie die Urkunde zum Ruhestand.

Die Vorsitzende bedankt sich mit guten Wünschen für die Zukunft bei Frau Karabaic und

übergibt ihr das Wort.

Frau Karabaic bedankt sich für die Würdigung und Wertschätzung im Rahmen der Verabschiedung und für ihre Amtszeit sowie für die Redebeiträge der Vorsitzenden und der LVR-Direktorin. Sie blickt auf ihre Tätigkeit im sowie die Arbeit des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zurück und spricht der Politik und der Verwaltung unter Einschluss von Frau Dr. Franz im Ausblick auf die Zukunft des Dezernates gute Wünsche aus.

Nach einem Hinweis auf die Jahresgabe, eine Heliogravüre einer Fotografie von Helmut Hahn, einem engen Wegbegleiter von Max Ernst, schließt **die Vorsitzende** mit frohen Wünschen für die Festtage sowie zum Jahreswechsel die Sitzung.

Hinweis: Die wörtlichen Ausführungen enthält der stenografische Bericht.

Köln, 31.01.2022 Köln, 08.01.2022

Die Vorsitzende Die Direktorin des Landschaftsverbandes

Rheinland

Henk-Hollstein Lubek







1 2	
3	
4	
5	Haushaltsbegleitbeschluss
6	
7	zum Haushalt 2022/2023
8	
9	
10	CDU/SPD-Fraktion
11	in der
12	Landschaftsversammlung Rheinland
13	
14	
15	

16 17		
18 19 20	Präambel	Seitenzahl
21 22	Handlungsschwerpunkt l Stabile Finanzen - Planungssicherheit für die Kommunen	4
23 24 25 26 27	Handlungsschwerpunkt II Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern	4
28 29 30 31	Handlungsschwerpunkt III Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität	6
32 33	Handlungsschwerpunkt IV Bauen und Umwelt	9
34 35 36 37 38 39	Handlungsschwerpunkt V Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"	11
40 41	Handlungsschwerpunkt VI Jugend	11
42 43 44 45 46 47	Handlungsschwerpunkt VII Soziales und Inklusion	13
48 49 50	Handlungsschwerpunkt VIII Schule	15
51 52 53 54 55	Handlungsschwerpunkt I X Gesundheit und HPH	16
56 57 58 59	Handlungsschwerpunkt X Kultur	18

Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2022/2023

60 61 62

Präambel

63 64

65

66 67

68

69

Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationsgerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden.

Hierzu gehört neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

70 71

75

72 Zentraler Schwerpunkt der Arbeit des LVR ist nach wie vor das Thema Inklusion.

73 Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-

74 Behindertenrechtskonvention ist und bleibt unser erstes Ziel!

Dies bedeutet konkret, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Teilhabe von

Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder

erleichtern. Themen wie Mobilität, Wohnen, zielgruppenspezifische Arbeits-/ 77

78 Bildungsangebote, Aktivitäten im Bereich Sport müssen im Mittelpunkt unserer 79

Förderinitiativen stehen.

80 81

82

83

84

85

Den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen, ist Aufgabe und Pflicht für den Landschaftsverband Rheinland. Die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland sieht dies als Verpflichtung, für deren Erfüllung sie mit ganzer Kraft eintritt. Es ist nicht der Mensch mit einer Behinderung das Problem, sondern seine unvollkommene Umwelt, die ihn behindert und an der Teilhabe hindert.

86 87 88

Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 will die Koalition in (vier) wichtigen Bereichen Zeichen setzen für mehr Teilhabe und mehr Gerechtigkeit.

89 90 91

92

Wir wissen, dass perfekte Lebensbedingungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, aber wir haben die Pflicht, ständig unsere Kraft im Streben nach Verbesserungen einzusetzen.

93 94 95

1. Teilhabe findet statt bei einer Möglichkeit zum inklusiven Wohnen.

96 97

98

99

2. Teilhabe findet statt durch Mobilität, die den Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen soll und sie unabhängig macht von langfristig im Voraus zu vereinbarenden Transportmöglichkeiten, wodurch jede Spontanität zur Teilnahme behindert wird.

100 101 102

103

3. Teilhabe wird ermöglicht durch Bildung, die es ermöglicht, am gesellschaftlichen Austausch und am kulturellen Leben teilzunehmen, ohne dass es einen Unterschied macht, ob eine Behinderung besteht oder nicht.

104 105 106

107 108

109

110

4. Sport und alle Aktivitäten, die damit verbunden sind – sei es aktiv oder passiv – sind Ausdruck von Teilhabe. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik können sich bei einem spannenden Fußballspiel begeistern. In der gemeinsamen Freude über ein gewonnenes Spiel des eigenen Vereins spielen Unterschiede keine Rolle. Dies gilt dann auch bei einem verlorenen Spiel, nach dem man sich gemeinsam über Gründe und Ursachen austauscht und tröstet. Diese Lebenserfahrung gilt auch, wenn Menschen mit und ohne Behinderung Sport betreiben oder sich für Sport begeistern und diese Gemeinsamkeiten als Teil ihres Lebens empfinden.

116 117

118

Wenn die Koalition von CDU und SPD in diesen vier wichtigen Lebensbereichen das Angebot für die von uns betreuten Menschen verbessert, dann erfüllen wir unsere Verpflichtung, für Teilhabe und Inklusion zu sorgen.

119 120

121 122

Handlungsfeld I - "Finanzen – Haushalt"

Solide Finanzen – Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften

123 124 125

Die Koalition von CDU und SPD wird geleitet von dem Ziel einer verlässlichen, sparsamen und den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gebenden Finanzpolitik.

126 127 128

- Dem Grundsatz der Rücksichtnahme (sog. Rücksichtnahmegebot) auf die
- 129 Mitgliedkörperschaften wird angesichts der finanziellen Auswirkungen der Corona-
- 130 Pandemie eine noch größere Bedeutung beigemessen. Damit die Mitgliedskörperschaften
- 131 Planungssicherheit haben, soll die mittelfristige Finanzplanung zuverlässig und der
- 132 Umlagesatz möglichst stabil sein.
- 133 Finanzielle Handlungsspielräume, welche sich bspw. aktuell entgegen der bisherigen
- 134 Prognosen durch eine positivere Steuerentwicklung bzw. Verbesserung der
- 135 Umlagegrundlagen ergeben, sollen vorrangig zur Stabilisierung und soweit möglich -
- auch zur weiteren Reduzierung des Umlagesatzes verwendet werden.
- 137 Das von der Verwaltung ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm wird konsequent
- 138 umgesetzt und die Aufwendungen fortlaufend auf zusätzliches Konsolidierungspotenzial
- hin überprüft. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der LVR dauerhaft, qualitätsvoll und
- 140 wirtschaftlich die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

141142143

Wir bleiben unserer Linie treu, solide und berechenbare Umlagen festzusetzen. Dies immer im Interesse der Mitgliedskörperschaften wie auch zum Wohle der uns anvertrauten Menschen im Rheinland.

Handlungsschwerpunkt II

Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern

148 149 150

151

152

153

154

155

156

157

Die Erfahrungen im Verlauf der Corona-Pandemie haben es deutlich gemacht: Auch bei den kommunalen Aufgabenträgern befindet sich die Arbeitswelt im Umbruch. Die weitere Digitalisierung von Arbeitsprozessen und eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die ein Arbeiten im häuslichen Umfeld oder perspektivisch an anderen Orten ermöglicht, stellen dabei Erfolgsfaktoren für die Arbeit im LVR im Interesse der Bürger*innen im Rheinland dar. Die Fraktionen von CDU und SPD haben mit dem Antrag "Die Krise als Chance nutzen" eine breite Aufarbeitung des Arbeitens im LVR während der Pandemie durch die Verwaltung veranlasst. Diese Erfahrungswerte gilt es in eine Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen einfließen zu lassen, die den Status des LVR als attraktiven

Arbeitgeber festigt und damit zur erfolgreichen Personalbindung beitragen wird.

158 159 160

161

- 162 <u>Arbeitszeitmodelle im LVR unter dem Einfluss einer Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten</u>
- 163 Mit der geplanten Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten sollen nicht nur die Regularien für
- 164 die in der Vergangenheit erfolgreiche Heim- und Telearbeit überarbeitet, sondern die
- 165 Grundlagen für ein Mobiles Arbeiten im LVR gelegt werden. Auf diese Weise wird auch die
- 166 Arbeitskultur im LVR maßgeblich weiterentwickelt. Die Verwaltung wird aufgefordert
- 167 darzustellen, wie die individuelle Arbeitszeiterfassung unter den veränderten
- 168 Rahmenbedingungen organisiert werden soll und ob Perspektiven für
- 169 Lebensarbeitszeitkonten bestehen und diese als sinnvoll angesehen werden. Ferner soll
- 170 dieser Bericht eine Aktualisierung des Umfangs der Inanspruchnahme von sog. Flex-
- 171 Konten für (Tarif)Beschäftigte enthalten und zum entsprechenden Modell der
- 172 Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte, das bislang nicht realisiert werden konnte,
- 173 einen Sachstand beinhalten.

176

- Mit den beiden Vorlagen 15/143 und 15/314 ist deutlich geworden, dass das verstärkte Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie wesentlich zum Erhalt der
- 177 Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen hat. Ein Zurück in berufliche Vor-Corona-
- 178 Zeiten kann es daher nicht geben und ist auch weder vom Arbeitgeber noch seitens der
- 179 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewollt. Damit stellen sich neue Anforderungen in Form
- 180 der Führung auf Distanz, einer veränderten Personalentwicklung und Karriere bei weniger
- 181 persönlicher Präsenz bis hin zur Organisation der Ausbildung. Hinzu kommen die
- 182 veränderten Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung. Die Verwaltung
- 183 wird aufgefordert, zu diesen Veränderungsprozessen und den Inhalten einer neuen
- 184 Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten zu berichten. Dabei soll auch berücksichtigt werden,
- 185 wie aufgrund geringerer Präsenzzeiten am residenziellen Arbeitsplatz Desk-sharing-
- 186 Quoten von 0,8 verwirklicht werden können. Im Hinblick auf eine bestmögliche
- 187 Auslastung der Bürokapazitäten und der Abmietung von Büroflächen ist eine solche
- Quote wirtschaftlich geboten, darf aber nicht als Sparmodell missverstanden werden,
- 189 sondern muss weiterhin mit attraktiven Büroarbeitsplätzen verbunden sein. Denn die
- 190 Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR und seinem breiten
- 191 Aufgabenspektrum sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit wird auch künftig ein
- wesentlicher Erfolgsfaktor für die Personalbindung und eine qualitätsvolle
- 193 Leistungserbringung des LVR bleiben.

194 195

Die Verwaltung wird daher gebeten, bei der Erstellung von Konzepten die nachfolgenden Fragestellungen mit zu berücksichtigen:

196 197 198

199

200

201

202

203

204

205

- Wie soll modernes und gesundes Arbeiten in der Nach-Corona-Zeit beim LVR in seinen Grundzügen ausgestaltet sein?
- Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro (Homeoffice und ortsungebundenes mobiles Arbeiten) ist mit Blick auf eine optimale Aufgabenerledigung und unter Abwägung der persönlichen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer machbar und sinnvoll?
- Wie kann Desksharing umgesetzt werden? In welchem Umfang können dadurch Büroarbeitsplätze entfallen und Büroflächen eingespart werden?
- Welche Abmietungen oder Untervermietungen sind wann möglich?
- Was bedeutet Desksharing für die Arbeit im Büro? Welche Auswirkungen hat dies für
 Raumkonzepte und die Ausstattung der Büros?
- Welche baulichen Maßnahmen in den Bestandsgebäuden sind erforderlich, um
 zukunftsgerechte Arbeitswelten zu schaffen?
- Welche technische Ausstattung wird benötigt, um Arbeiten von zuhause und bei ortsungebundener Arbeit zu ermöglichen?

- 213 Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von 214 Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei 215 weniger persönlicher Präsenz in den Büros des LVR gefördert werden?
- 216 Welche Auswirkungen auf die Einstellungen, Verhaltensweisen, Motivation sowie die 217 Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR ergeben sich? 218 Welche Einwirkungen auf die Zufriedenheit mit der beruflichen und 219 privaten/persönlichen Situation ergeben sich?
 - Welche Regelungen sind vorgesehen, um die notwendige Vor-Ort-Ausbildung von Auszubildenden zu gewährleisten.

220

221

224

225

226

227

228

229

Verstetigung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

Während der Corona-Pandemie ist es im LVR gelungen, die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen. Wesentlich

beigetragen haben hierzu neben konsequenten Schutzmaßnahmen und

Hygienekonzepten die arbeitgeberseitig organisierten Impfungen gegen Covid-19. Diese sind lediglich ein Baustein des breit gefächerten Maßnahmen- und Angebotskatalogs des

Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Hierfür werden auch im kommenden

230 Doppelhaushalt Finanzmittel eingeplant, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine

231 Verstetigung der Angebote zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Angebot einer

Grippeschutzimpfung am Dienstort, das regelhaft allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

jährlich im Herbst unterbreitet werden soll.

233 234 235

232

Förderprogramm für Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR

236 Sowohl am Standort der Zentralverwaltung in Köln-Deutz als auch in den Museen und 237 den Wie-Eigenbetrieben werden Ingenieurinnen und Ingenieure unterschiedlicher 238 Fachrichtungen beschäftigt. Auch in dieser Berufsgruppe ist die Personalakquise 239 allerdings häufig schwierig, der Spezialisierungsgrad stark ausgeprägt und die Zahl der 240 konkurrierenden Arbeitgeber groß. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein im 241 Grundsatz dem Traineeprogramm vergleichbares Format für Ingenieurinnen und 242 Ingenieure zu entwickeln, indem nach einer grundlegenden Bedarfsermittlung ein 243 Konzept zur Gewinnung und LVR-spezifischen Beschäftigung und Qualifizierung für diese 244 Zielgruppe erarbeitet wird. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sollen die für das 245 Programm erforderlichen Personalkosten bereits berücksichtigt werden, um im Laufe des 246

Jahres 2022 die nötigen politischen Beschlüsse fassen und beginnen zu können.

Die hierfür notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

247 248

249 250

Handlungsschwerpunkt III

Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität

251 252 253

254

255

256

257

Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, eine nachhaltige und barrierefreie Mobilität zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern. Mit der Schaffung des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sollen die Wechselwirkungen dieser für den LVR so bedeutsamen Themenfelder und die daraus resultierenden Bedürfnisse sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet und vernetzt gedacht werden.

258 259

260 Auch vor dem Hintergrund von Vielfalt, Diversität und Gerechtigkeit ist es dabei 261 besonders wichtig, personenzentriert die Menschen in den Blick zu nehmen. Sie 262 passgenau zu unterstützen und mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in 263 einer digitalen Welt zu begleiten, muss nach dem Grundsatz "Qualität für Menschen"

handlungsleitend sein. Dabei soll der Blick auf die Kommunen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie insbesondere auch auf die Menschen gerichtet sein, die Leistungen des LVR erhalten.

Zur Verwirklichung des Ziels, die Menschen individuell und barrierefrei im digitalen Transformationsprozess mitzunehmen und auch ihre Mobilität im digitalen Zeitalter aktiv zu gestalten, sollen daher zum einen flexible Räume und Formate des Lernens und der Zusammenarbeit sowie zum anderen digital vernetzte Angebote geschaffen werden. Dabei kommt dem Grundgedanken, stets auch "analoge" Wege offen zu halten, eine zentrale Bedeutung zu, um keinen Menschen "zurück zu lassen". Insoweit müssen Digitalisierung und Mobilität etwaige Barrieren abbauen und dürfen keine neuen erzeugen oder gar diskriminierend wirken.

Digitalisierungslabor

Daher ist es von besonderer Bedeutung, Orte des (digitalen) Ausprobierens und Experimentierens (sog. Digitalisierungslabor) im LVR zu schaffen und entsprechende Lern- und Wissensformate mit technischen Innovationen und Instrumenten zur Verfügung zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt von Diversität sollen unterschiedliche Bedürfnisse rund um das digitale Verständnis, zur digitalen Kultur und digitale Kompetenzen auf- und ausgebaut und insbesondere erlebbar gemacht werden. In einem solchen Digitalisierungslabor könnten auf diese Weise zum Beispiel neue Methoden der Zusammenarbeit, der Projektarbeit sowie neue Workshopformate erprobt werden. Das Digitalisierungslabor soll dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch Dritten, z.B. unseren Mitgliedskörperschaften, offenstehen. Auf diese Weise kann der LVR sein digitales Know-How gewinnbringend durch z. B. Kooperationen mit den Mitgliedskörperschaften einbringen.

Strukturiertes digitales Wissensmanagement

Die Vermittlung digitalen Know-Hows ist für die Aufgabenerfüllung, die Attraktivität des LVR und für sein Selbstverständnis, die Lebensverhältnisse der Menschen aktiv zu gestalten, eine wesentliche Kernaufgabe und und kann nur durch ein strukturiertes digitales Lern- und Wissensmanagement gelingen. Insoweit gilt es, das digitale Mindset als einen wesentlichen Erfolgsfaktor sowie die digitalen Kompetenzen strukturiert in den Blick zu nehmen. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein verbandsweites digitales Lern- und Wissensmanagement zu schaffen, was sowohl Formate (wie z.B. Podcasts, Webinare, eLearning etc.) als auch inhaltliche Themenfelder der Digitalisierung betrachtet. Auf diese Weise sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarfsgerechte und flexiblere Möglichkeiten geboten werden, sich der digitalen Transformation zu stellen

<u>Diskriminierungsfreie Digitalisierung</u>

Das Vorhandensein eines digitalen Verständnisses sowie digitaler Kompetenzen sind Grundlage dafür, nicht nur die Chancen, sondern auch etwaige Barrieren, die erst durch die fortschreitende Digitalisierung entstehen, zu erkennen. Unter dem Stichwort "diskriminierungsfreie Digitalisierung" gilt es, etwaige Ungerechtigkeiten zu analysieren und zu beheben und damit dem Grundsatz "Vielfalt und Gerechtigkeit" Rechnung zu tragen. Daher sind Fragen der barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugänglichkeit zu (Beratungs-)Leistungen des LVR systematisch gleichermaßen in den Blick zu nehmen, wie etwaige Benachteiligungen der Digitalisierung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Daher wird die Verwaltung gebeten, bei der Schaffung digitaler (Leistungs-)Angebote

(siehe hierzu z.B. LVR-Beratungskompass) darauf zu achten, dass neben technischen

316 Unterstützungen – wie z.B. Erklär-Videos, geführter Suche, Texte in leichter Sprache -

317 auch immer noch ein "analoger" Zugang besteht. Ebenso mögen beispielsweise die

318 Chancen, die die Digitalisierung vor allem während der Corona-Pandemie

319 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten hat, mit etwaigen Benachteiligungen (z.B.

doppelte Belastung durch Homeoffice und Homeschooling bzw. besondere Belastung

321 durch sog. Carearbeit) in Kontext gesetzt werden.

322 323

324

325

320

In einer extern begleiteten Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Digitalisierung auch diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den LVR begegnet werden kann.

326 327 328

Schaffung von sog. Co-Working-Arbeitsplätzen

Durch die Veränderung der Arbeitswelt infolge der Digitalisierung werden neue Formate 329 330 der Zusammenarbeit (digitale, hybride oder präsente Kollaboration) notwendig. Durch den Einsatz von Videokonferenzsystemen und durch die Tätigkeit im Wege des sog. 331 332 Mobilen Arbeitens wird auch und gerade der "Ort" der Zusammenarbeit und der 333 Leistungserbringung künftig (noch) flexibler. Neben der Frage der Flexibilität des 334 Arbeitseinsatzes kommt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch verkürzte/entfallene 335 Wegezeiten eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die Verwaltung beauftragt, in 336 einem Pilotprojekt die Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze im LVR in den Blick zu 337 nehmen. Neben der Innensicht (Arbeitsabläufe und Grundverständnis des LVR als 338 einheitlicher Arbeitgeber) geht es dabei vor allem auch darum, den persönlichen Kontakt 339 mit den Bürgerinnen und Bürgern präsent in den Regionen und somit den 340 Dienstleistungs- und Servicegedanken zu befördern. Erste Erkenntnisse und Erfahrungen 341 sollen dabei analysiert, zusammengefasst und mittels Evaluation bewertet werden, um

342 343 344

Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement

entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen.

345 Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und im Bereich der Mobilität können in 346 Teilen nicht mehr isoliert betrachtet werden. So kann die Digitalisierung zum Beispiel 347 mittels des Instruments der Videokonferenz das Bedürfnis von Mobilität in anderer Art und Weise befriedigen als durch reine Fortbewegung. Fortbewegung und Mobilität sind 348 349 daher nicht gleichlautend, sondern parallel zu betrachten. Instrumente der Digitalisierung 350 sollen daher den Weg in eine nachhaltige und möglichst emissionsfreie Mobilität ebnen. 351 Dabei sollen unterschiedliche Mobilitätsträger (neue Mobilitätsträger wie E-Fahrzeuge, 352 motorisierte Mobilität, nicht motorisierte Mobilität, digitale Formate wie Videokonferenz 353 etc.) durch digitale Instrumente (z.B. mittels App) und der Aufbau eines zentralen 354 digitalen Datenmanagementsystems für die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse und 355 Nutzungsszenarien betrachtet werden.

Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein zentrales datengestütztes

357 Mobilitätsmanagementsystem einzuführen. Ziel des Aufbaus eines solchen zentralen

358 datengestützten Mobilitätsmanagementsystems ist es, die Mobilitätsbedürfnisse der

Menschen mit und ohne Behinderung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den

Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-

361 Emissionen aktiv zu gestalten. Ein steuerndes und vernetztes

362 Mobilitätsmanagementsystem muss daher u.a. Fragen der Ladeinfrastruktur als zentrale

363 Grundlage für den Mobilitätswandel ebenso in den Blick nehmen, wie

364 Nutzungsstatistiken, die Verfügbarkeit und Belegung von Ladesäulen, Vorhandensein

365 alternativer Mobilitätsträger, wie z.B. E-Bike, den Fahrzeugbestand (Fuhrpark), -zustand,

366 die Fahrzeugart (E-Fahrzeug...). Daneben kommt dem Aspekt der Mobilität zur

367 Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Ein zu

schaffendes datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement muss daher auch etwaig bestehende oder durch die Digitalisierung erst entstehende Mobilitätsbarrieren vermeiden.

368

369

Handlungsschwerpunkt IV Bauen und Umwelt

374 375 376

Nachhaltiges Bauen

- 377 Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Starkregenereignisse,
- 378 langandauernde Trockenphasen, Überhitzung oder Sturmereignisse haben in den
- 379 vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Nicht zuletzt durch die
- Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch die Liegenschaften des LVR
- 381 regional unterschiedlich stark betroffen gewesen. Die gravierendsten Schäden sind am
- 382 Schulstandort der LVR-Förderschule Paul-Klee-Schule in Leichlingen entstanden, bei der
- 383 von einer kompletten Zerstörung auszugehen ist.
- 384 Aber auch andere Dienststellen sind in Mitleidenschaft gezogen worden.
- 385 Unabhängig davon, welche Maßnahmen der LVR zur Klimaverbesserung durchführt (dazu
- später), muss es aber zukünftig bei anstehenden Baumaßnahmen das Ziel sein, die
- 387 Gebäude klimaresilient herzurichten. Dazu gehört sowohl die Bewertung der Lage des
- 388 Grundstückes als auch die Anpassung der Infrastruktur.
- 389 Der LVR knüpft damit an seine bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis des nachhaltigen
- 390 Bauens an, bei der die Bedürfnisse der Menschen, für die gebaut wird, ein wesentlicher
- 391 Faktor im Lebenszyklus eines Gebäudes darstellen. Dies gilt gleichermaßen für alle
- 392 Gebäude des LVR.
- 393 Hierzu zählt auch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.
- 394 Vielversprechende innovative Ansätze wie z.B. im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die
- 395 Entwicklung recyclinggerechter Konstruktionen im Sinne des "Cradle to Cradle"
- 396 (ausschließlicher Einsatz wiederverwertbarer Stoffe) Designs sind zu forcieren.
- 397 Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz soll Vorbildcharakter
- 398 haben und Anstöße für zukünftige weitere Baumaßnahmen geben.

399 400

Umsetzung Klimaschutzkonzept

- 401 Wir bejahen und unterstützen die im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten Ziele
- zum Erhalt der Biodiversität und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Hierzu
- 403 kann und muss der Landschaftsverband Rheinland mit seinem integrierten
- 404 Klimaschutzkonzept im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.
- 405 Bei der begonnenen Realisierung der dort aufgeführten 49 Einzelmaßnahmen hat die
- 406 Verwaltung die Weichen richtig gestellt. Wir erwarten aber auch in den kommenden
- Jahren eine weitere zügige Umsetzung sowie die Entwicklung von mittel- bis langfristigen
- 408 Strategien.

409 410

Klimaneutralität im LVR

- Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert auch, dass in der zweiten Hälfte dieses
- 412 Jahrhunderts global die Klimaneutralität hergestellt sein soll. Deutschland soll bis 2045
- 413 Klimaneutral werden. Auch der LVR muss sich eine realistische und zugleich ambitionierte
- 414 Zielsetzung der Klimaneutralität setzen.
- 415 Die Verwaltung wird daher aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des
- 416 LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen. Hierzu erwarten
- 417 wir für 2022 die Entwicklung eines konkreten Stufenmodells einschließlich der
- 418 Formulierung von nachprüfbaren Zwischenzielen.

- 419 Ein wichtiger Meilenstein zur CO2-Verringerung und der Klimaneutralität sehen wir in
- 420 einem transparenten Energieverbrauchs-Monitoring. Die Verwaltung wird gebeten, die
- 421 hierfür erforderliche Datengrundlage und ein darauf basierendes Kennzahlenset als
- 422 unabdingbare Voraussetzung für ein modernes digitales Energiedatenmanagement zu
- 423 schaffen und in den politischen Gremien vorzustellen sowie unter Einwertung der sich
- 424 daraus ergebenden Konsequenzen Maßnahmen abzuleiten.
- 425 Darüber hinaus sind ökologische Baustandards wie die Dachbegrünung, die Installation
- 426 von Photovoltaik-Anlagen, die Nutzung von Blockheizkraftwerken sowie alternative
- 427 Energiekonzepte, wie die Nutzung von Geothermie oder die Kälteversorgung durch
- 428 Grundwassernutzung auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich fortzuführen und
- 429 womöglich auszubauen. Ziel sollte sein, dass in den Liegenschaften des LVR ein möglichst
- 430 großer Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden kann. Dazu könnte z.B. die
- 431 Photovoltaiktechnik breitere Anwendung finden, z.B. durch die Nutzung von Wand- und
- 432 Freiflächen. Auch die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff stellt mit einer
- 433 deutlich besseren Ökobilanz eine vielversprechende Alternative zu konventionellen
- 434 Bauweisen dar und soll bei künftigen Baumaßnahmen vermehrt Berücksichtigung finden.
- 435 Ebenso muss sehr kritisch geprüft werden, ob zzt. beabsichtigte Neubauten auf noch
- 436 nicht versiegelten Flächen zwingend erforderlich sind oder durch die (Um-) Nutzung
- 437 vorhandener Gebäude ersetzt werden können!
- 438 Zur Erreichung der Klimaschutzziele gehört auch ein zukunftsfähiges integratives
- 439 Mobilitätskonzept, einschließlich der Überlegungen zum ruhenden Verkehr und dem
- 440 kontinuierlichen Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsmöglichkeiten. Aus der
- 441 Co-Existenz der einzelnen Mobilitätsalternativen muss ein optimaler Mix von öffentlichem
- 442 Personennahverkehr, dem individuellen Kurzstrecken- und dem Langstreckenverkehr
- 443 entstehen. Das Thema Einsatz von alternativen Antriebssystemen sollte auch bei der
- Vergabe von Beförderungsleistungen (Schülerbeförderung) eine größere Rolle spielen
- und mit mind. 20 Prozent bewertet werden. Die Verwaltung wird gebeten, ein
- 446 entsprechendes Konzept in 2022 den politischen Gremien vorzulegen.

- 448 Berücksichtigung regionaler Produkte
- In den LVR-Einrichtungen sollten stärker regionale Produkte Verwendung finden, um
- 450 Lieferverkehre zu vermeiden.
- 451 LVR-Flächen sollten intensiver zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden,
- 452 ähnlich dem Konzept "Essbare Stadt".
- Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Flächen im Bereich der LVR-
- 454 Liegenschaften sich für solche Projekte eignen.
- 455 Kontakt mit Organisationen vor Ort soll aufgenommen werden, um mögliche
- 456 Kooperationen zu entwickeln.

457

458 EMAS-Zertifizierung

- 459 Die größten Einrichtungen des LVR sind bereits nach dem anspruchsvollen EMAS-
- 460 Umweltmanagement-System zertifiziert. Der Anteil der zertifizierten Dienststellen ist in
- 461 den kommenden Jahren weiter kontinuierlich auszubauen, um hierüber die Schonung von
- 462 Ressourcen weiter zu etablieren.

463

464 <u>Abfallvermeidung</u>

- Das Thema der Abfallvermeidung hat in den vergangenen Jahren immer weiter an
- 466 Bedeutung gewonnen. So werden noch nicht einmal die Hälfte aller gesammelten
- 467 Kunststoffabfälle laut Aussage des Umweltbundesamtes zu Recycling-Produkten
- verarbeitet. Ebenso gehört der Bausektor zu den ressourcen-intensivsten
- 469 Wirtschaftssektoren mit einem sehr hohen Anteil am Abfallaufkommen. Der LVR muss
- 470 hier seinen Beitrag dazu leisten, dieses Abfallaufkommen zu reduzieren. Hierzu soll die

Verwaltung gesamtstrategisch über alle Dienststellen des Landschaftsverbandes
 Rheinland Konzepte zur Abfallvermeidung und -verwertung zeitnah vorlegen. Um der
 Bedeutung dieses komplexen Themas genügend Raum zu geben, soll eine Perspektiven Werkstatt durchgeführt werden.

475

476 477

Handlungsschwerpunkt V

Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"

478 479 480

Mit der "Bauen für Menschen" (BfM) weitere Projekte umsetzen

481 Selbstverständlich werden wir auch weitere inklusive Projekte planen und umsetzen.

- 482 Denn ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen hat einen hohen
- 483 Stellenwert für die Koalition von CDU und SPD. Insbesondere für Menschen mit
- 484 Behinderungen fehlt es weiterhin an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Diese
- Problematik verschärft sich in den Großstädten. Es bedarf der Schaffung von
- 486 Wohnungsangeboten, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse dieser
- 487 Personengruppe zugeschnitten sind.
- 488 Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität bewirkt ein arbeitsplatznahes Wohnraumangebot
- 489 für Mitarbeitende des LVR eine gesteigerte Arbeitgeberattraktivität und ist geeignet, dem
- 490 Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit dem Bau eines inklusiven Wohnquartiers
- 491 werden beide Anliegen idealerweise miteinander verbunden.

492 493

494

495

496

497

498

499

500

501

Die in Bonn-Castell auf dem ehemaligen Klinikgelände in mehreren Bauabschnitten entstehende inklusive Wohnanlage ist hierfür ein gutes Beispiel, das ein Miteinander von Wohnen für Menschen mit Behinderung, Wohnangeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR und Wohnen für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn ermöglicht.

Da sich an der Rheinschiene insbesondere ein Teilgelände der LVR-Klinik Merheim für ein vergleichbares Konzept eignen könnte, wird die Verwaltung in Absprache mit der "Bauen für Menschen" beauftragt zu prüfen, inwieweit auf einem Teil des Klinikgeländes ein inklusives Wohnquartier verwirklicht werden kann. Die Realisierung soll dann wie in Bonn durch die "Bauen für Menschen" erfolgen.

502 503 504

505

506

507

Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung zu prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit der "Bauen für Menschen" genossenschaftlich organisierter Wohnraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR geschaffen werden kann, insbesondere in den städtischen Regionen.

508 509 510

Handlungsschwerpunkt VI

Jugend

511 512 513

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken

- Eine Umfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) unter allen
- Jugendämtern in Deutschland hat ergeben, dass alle Altersgruppen der Kinder und
- 516 Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen unter den Folgen der Corona-Pandemie
- 517 spürbar gelitten haben. Noch einmal besonders betroffen waren Kinder aus
- 518 bildungsfernen Familien, aus Familien in prekären Lebenslagen, aus Familien mit
- 519 Migrationshintergrund, von Alleinerziehenden und mit suchterkrankten und psychisch
- 520 erkrankten Eltern. Die Corona-Pandemie hat für diese in vielen Bereichen zu erheblichen
- 521 Einschränkungen geführt, wie beispielsweise bei der schulischen Teilhabe, beim
- 522 Übergang in die berufliche Ausbildung, im sozialen Zusammenleben bei Kontakten mit

- 523 Gleichaltrigen, in der Freizeit, beim Engagement in Vereinen und ehrenamtlichen
- 524 Aktivitäten. Mittlerweile gibt es Fördermittel aus unterschiedlichsten Quellen, die diese
- 525 Folgen mildern sollen. Auch die Koalition aus CDU und SPD im LVR möchte ihren Beitrag
- 526 zur Milderung der negativen Pandemieauswirkungen leisten. Hierzu wird sie die
- 527 Modellprogrammmittel für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 um jeweils 100.000
- 528 Euro auf 450.000 Euro aufstocken. Die Mittel sind übertragbar. Eine Verteilungsquote der
- 529 zusätzlichen Mittel auf Projekt- und Initiativmittel wird nicht vorgegeben. Die Mittel sollen
- andere vorhandene Mittel nicht ersetzen, sondern für solche Bereiche zur Verfügung
- gestellt werden, für die keine anderweitige Förderung erfolgt (Fördernischen) oder für die
- 532 die Mittel nicht ausreichen.

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des

535 Bundesteilhabegesetzes

- Das gerade erst vom Bund beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- 537 führt zu einer erheblichen Aufgabenausweitung beim LVR-Landesjugendamt. Eine
- 538 genauere Stellenbemessung wird erst nach Vorliegen der noch ausstehenden
- 539 Durchführungsbestimmungen bzw. Umsetzungsvorgaben des Landes möglich sein.
- Zudem gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem LWL, um eine landeseinheitliche
- 541 Umsetzung zu erreichen. Trotz der noch bestehenden Unklarheiten bekennt sich die
- große Koalition in der Landschaftsversammlung Rheinland dazu, die notwendige
- 543 personelle Ausstattung des Landesjugendamtes Rheinland zu garantieren. Etwaige hierzu
- erforderliche Stellen- oder Budgetanpassungen werden auch im Verlauf des
- 545 Doppelhaushaltes 2022/23 sichergestellt. Gleiches gilt auch für die im Dezernat Jugend
- erforderlichen Stellenausweitungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).
- 547 Aus der Umsetzung des KJSG werden sich zwangsläufig umfängliche Qualifizierungs- und
- 548 Fortbildungserfordernisse ergeben. Hierzu soll das LVR-Landesjugendamt entsprechende
- Angebote entwickeln und durchführen. Auch eine Fachtagung zu
- 550 Kinderschutzmaßnahmen und -konzepten soll durchgeführt werden.

551 552

Fachkräftemangel entgegenwirken

- 553 Bei der Förderung und Betreuung von Kindern im Kita- und im Grundschulalter bestehen
- bereits jetzt erhebliche personelle Engpässe bei den betroffenen Berufsgruppen. Durch
- den nun von der Bundesregierung beschlossenen und ab 2026 geltenden Rechtsanspruch
- 556 auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden sich durch das
- 557 Fachkräftegebot weitere Personalbedarfe ergeben. Diese werden den Fachkräftemangel
- 558 noch einmal verschärfen.
- 559 Um dem entgegenzuwirken, wollen wir in unserem LVR-eigenen Berufskolleg wenn
- 560 möglich zusätzliche Ausbildungsangebote, auch in Form von neuen Formaten, für die
- 561 erforderlichen Fachkräfte anbieten.
- Darüber hinaus wollen wir zusätzlich über das LVR-Landesjugendamt eine
- 563 Informationsinitiative starten, die die Attraktivität der Berufe im Erzieherinnen- und
- 564 Erzieherbereich und seiner Tätigkeitsfelder in den Fokus nimmt.
- 565 Weiterhin wollen wir im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) einen Facharbeitskreis unter
- 566 Beteiligung des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf einrichten, der die Möglichkeiten zu einer
- 567 Personalgewinnung in diesem Bereich unter Einschluss neuer Ausbildungsformate beraten
- und entsprechende Empfehlungen an die relevanten Entscheidungsträger erarbeiten soll.
- Nicht zuletzt wollen wir einen weiteren Facharbeitskreis im LJHA einrichten, der sich mit der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule
- der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule
- 571 (OGS) in NRW aus der Perspektive der Jugendhilfe befassen und auch hierfür
- 572 Empfehlungen erarbeiten soll.

573

576 577	Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdezernat eine Fachtagung durchführen.
578	Ebenso soll das LVR-Landesjugendamt einen Fachtag für Pflege- und Adoptivfamilien mit
579	Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie
580	für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste durchführen. Die Veranstaltung
581	bietet Informationen zum aktuellen Forschungsstand, dient dem Austausch und der
582	Vernetzung und zeigt Handlungsoptionen für Familien und Fachkräfte auf.
583	Torriotzarig and zorge narratarigooptionor fair rannion and radii
584	
585	Handlungsschwerpunkt VII
586	Soziales + Inklusion
587	COLLAISO Y TIMMOOOT
588	Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX
589	ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild
590	<u>implementieren</u>
591	Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD wird die Verwaltung
592	beauftragt, das Beratungsangebot der KoKoBes weiter auszubauen und zu qualifizieren.
593	Die KoKoBes werden ihre Beratung für alle Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und
594	Erwachsene sowie für alle Behinderungsarten anbieten.
595	Die Beratung des LVR gemäß § 106 SGB IX findet in enger Kooperation mit den KokoBes
596	statt. Die Vor-Ort-Beratung muss - insbesondere im ländlichen Raum - gesichert werden.
597	Die Erfahrungen aus dem Teilprojekt SEIB der Integrierten Beratung, § 106 plus
598	(Vorlage-Nr. 15/360), sind hierbei einzubeziehen.
599	Die KokoBes werden bei der Erstellung der BEI-NRW unterstützend tätig.
600	
601	Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und
602	perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden.
603	Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll
604	verstärkt und zertifiziert werden.
605	Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst
606	werden.
607	Patriahaintagriarta Arhaitanlätza auchauan
608 609	Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind eine wesentliche Brücke vom Arbeitsplatz in der
610	WfbM hin zum ersten Arbeitsmarkt. Wir streben deshalb einen Ausbau der
611	betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland an und fordern die Verwaltung auf,
612	Maßnahmen zu entwickeln, um die Arbeitgeber vermehrt zur Einrichtung
613	betriebsintegrierter Arbeitsplätze zu motivieren.
614	Darüber hinaus fordern wir die Verwaltung auf, Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit
615	Behinderung außerhalb von Werkstätten weiter zu fördern.
616	Dazu soll geprüft werden, ob das Budget für Arbeit in Kombination mit "anderen
617	Anbietern" modellhaft gefördert werden kann.
618	The second of th
619	Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit
620	hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen
621	Die Koalition aus CDU und SPD bekräftigt die universelle Geltung der Menschenrechte.
622	Diversität und Vielfalt sind eine Bereicherung und machen unsere Gesellschaft stärker
623	und bunt. Dabei gilt es gerade Menschen mit besonderen Bedarfslagen individuell zu
624	unterstützen und auch insbesondere vor Gewalterfahrungen zu schützen. Das
625	Rahmenkonzept der Verwaltung (Vorlage-Nr. 15/300) wird daher ausdrücklich begrüßt.
	· · · · · · · · · · · · · · · · ·

Zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung wird das LVR-

574 <u>Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen</u>

575

Der LVR muss in allen seinen Rollen und Verantwortlichkeiten auf einen effektiven Gewaltschutz hinwirken.

628

629 Wir fordern die Verwaltung zudem auf, Angebote für Geflüchtete, wie etwa die

Traumaambulanzen, insbesondere auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen,

631 fortzuführen und auszubauen. Gegenüber dem Bundesgesetzgeber soll eine Initiative

632 gestartet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten durch den Bund zu633 tragen.

634

635 <u>Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger</u>

636 Nicht zuletzt die Pandemie hat dazu geführt, dass erhebliche Bereiche des Lebens in

637 hohem Maße digitalisiert worden sind. Viele Leistungsempfängerinnen und

638 Leistungsempfänger benötigen Hilfe, um bei diesem Entwicklungsprozess mithalten zu

639 können.

640 Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob hier entsprechende Hilfestellungen (z.B.

641 durch Einführungen/Fortbildungen im Bereich Zoom, digitale Assistenz etc.) angeboten

642 und finanziert werden können. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, die KoKoBe's

43 und SPZ einzubeziehen. Daneben sollen auch Leistungserbringer angehalten werden, sich

644 infrastrukturell digitaler aufzustellen.

645 646

649

Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung

647 <u>inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit</u>

648 Die Verwirklichung von umfassender, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen

Leben findet praktisch vor Ort im Sozialraum statt. Die Zusammenarbeit zwischen LVR

und seinen Mitgliedskörperschaften ist auszubauen. Ziel muss es sein, inklusive

651 Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.

652 Die hierzu notwendigen Kooperationsvereinbarungen sollten zügig abgeschlossen und

653 insbesondere die lokalen Planungs- und Steuerungsgremien etabliert werden (vgl. § 5

654 Abs. 1 des AG SGB IX NRW).

655 656

Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, insbesondere für Menschen mit staatlichen

Unterstützungsleistungen und Behinderung, ist Mangelware.

658 Im Bereich Wohnen hat sich die BfM etabliert. Wir sind stolz darauf, dass erste Projekte

659 in der Umsetzung sind, andere in der Planung. Die BfM soll weiterhin bei der

Durchführung ihrer Projekte und neuer Projekte unterstützt werden.

Zudem ist das Beratungsangebot der BfM auszubauen.

662 Es muss eine verstärkte Akquise gegenüber den Mitgliedskörperschaften und deren

Baugesellschaften erfolgen. Hierzu sollen in den Gremien der BfM entsprechende

664 Initiativen ergriffen werden.

665 666

Zielgruppe neuer Wohnangebote sind insbesondere auch Menschen mit

667 Psychiatrieerfahrung, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach wie vor eine

668 Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dies umfasst ebenso Wohnformen für

Klientinnen und Klienten der ambulanten sozialen Rehabilitation wie der forensischen

670 Nachsorge.

671 672

669

Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion

673 Im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten/Veranstaltungen entsteht die Erfahrung,

dass Behinderung nichts Trennendes ist, sondern Sport als Verbindung im Leben mehr

575 zählt. Im Bereich des Sports wollen wir Teilhabe und Inklusion fördern und wollen

deshalb folgende Maßnahmen ergreifen:

- 677 In Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten soll barrierefreier Zugang für Menschen
- 678 mit Behinderungen bestehen. Wir wollen die Betreiber dieser Stadien, in denen die
- 679 Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, diese zu schaffen.
- 680 Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der
- 681 unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese
- 682 Stadien bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität und Assistenz für
- 683 diesen Besuch wollen wir sicherstellen.
- Die von uns betreuten Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, auch aktiv am 684
- 685 Sportleben teilnehmen zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir im Rahmen
- 686 des geltenden Leistungsrechts fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von
- 687 Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil
- 688 der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen
- 689 mit Behinderungen. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die
- 690 Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

Kurzzeitwohnen

693 Viele erwachsene Menschen mit Behinderungen werden von ihren Eltern, Geschwistern 694 oder sonstigen Angehörigen in ihrem alltäglichen Leben teilweise rund um die Uhr

695 unterstützt. Eine umfassende und wertschätzende Betreuung und Pflege des Menschen 696

mit einer Behinderung stellt oftmals eine hohe physische und emotionale Belastung für die Angehörigen dar. Mit dem Kurzzeitwohnen wird Menschen mit einer Behinderung eine

697

698 Möglichkeit geboten, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum ein 699

vorübergehendes Zuhause innerhalb einer Wohneinrichtung zu beziehen. Damit kann die 700

Stabilität innerhalb des betreuenden Familiensystems so erhalten werden, dass eine

verfrühte und unfreiwillige dauerhafte Unterbringung in einer Wohneinrichtung möglichst

vermieden werden kann. Ebenso kann Kurzzeitwohnen den Menschen offenstehen, die

703 sonst nur ambulante Betreuung, kurzfristig und kurzzeitig aber mehr Unterstützung 704

benötigen. In den letzten Jahren sind zwar neue, solitäre Angebote der 705 Eingliederungshilfe für das Kurzzeitwohnen im Rheinland entstanden. Es gibt aber derzeit 706 nur wenige Plätze. Um den derzeitigen und vermutlich zukünftig steigenden Nachfragen

gerecht zu werden, sollen die Bedarfe analysiert und bestehende Angebote erweitert und neue geschaffen werden.

708 709 710

711

707

701

702

Handlungsschwerpunkt VIII

Schule

712 713 714

715

- Die Unterstützung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des
- 716 Ungeachtet dessen ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die
- 717 Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Gelingensbedingungen für das
- 718 gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu
- 719 schaffen

720 721

Inklusionspauschale fortführen

- 722 Die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland ist nach wie vor ein
- 723 notwendiges Mittel, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher
- 724 mindestens bis zum Schuljahr 2023/24 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt
- 725 zusätzlich bereitzustellen.
- 726 Über die mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen soll kurzfristig informiert werden,
- 727 sowohl die Mitglieder des Schulausschusses als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- 728 die Öffentlichkeit

Errichtung notwendiger Schulbauten

731 Der notwendige Schulraum für die vom LVR zu beschulenden Schülerinnen und Schüler

732 ist zu schaffen und zu erhalten, solange eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

733 Dabei ist -wie bisher - darauf zu achten, dass eine inklusive Beschulung an allen

734 Standorten möglich wird.

735 Die LVR-Paul-Klee-Schule ist neu zu errichten. Die notwendigen Bau- und Planungskosten 736

sind bereitzustellen. Dabei sollen die entsprechenden Fluthilfemittel von Bund und Land -

737 soweit möglich - in Anspruch genommen werden.

738 739

Therapie und Pflege sichern

740 Die therapeutische Behandlung der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen

741 ist uneingeschränkt sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Qualitätsstandards in den LVR-

742 Schulen, konkret die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, durch eine

743 enge Vernetzung von Unterricht, Pflege und Therapie abgesichert werden. Dabei wird 744

daran festgehalten, dass die therapeutischen Leistungen durch beim LVR beschäftigte

745 Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Freie Stellen sind unbefristet zu

746 besetzen, da sich hierdurch in der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Chance erhöht,

747 gutes und gualifiziertes Personal für den LVR zu gewinnen und zu binden.

748 Gleichzeitig ist eine möglichst hohe Finanzierung der therapeutischen Leistungen durch

die gesetzlichen Krankenkassen anzustreben und - soweit erforderlich - gerichtlich

750 durchzusetzen.

751 752

753

754

755

749

Ebenfalls ist die ausreichende Versorgung unsere Schülerinnen und Schüler mit pflegerischem Personal sicherzustellen.

Im fortschreitenden Inklusionsprozess ist darauf zu achten, dass die pflegerischen und therapeutischen Leistungen, die für viele unserer Schülerinnen und Schüler für einen gelingenden Schulbesuch unabdingbar sind, weiterhin vorgehalten werden.

756 757 758

Inklusion umgekehrt

759 Außerdem soll weiterhin versucht werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu

760 schaffen, damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den Schulen des LVR

761 beschult werden können und zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR

762 übernommen werden können, wenn Kommunen und LVR dies wollen.

763 Wir fordern das Land NRW auf, verstärkt Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen

764 auszubilden und Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer fortzubilden, um mehr

765 gemeinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal auch an Regelschulen zu

766

Die gesamte Lehrerausbildung an den Hochschulen in NRW ist auf inklusiven Unterricht auszurichten.

768 769

767

770 771

Handlungsschwerpunkt IX

Gesundheit + Heilpädagogische Hilfen

772 773 774

Investitionsprogramm

775 Die Umsetzung des im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramms im Klinikverbund

776 ist nahezu abgeschlossen. Mit der Krankenhausplanung 2015 haben die Kliniken ihre

777 Versorgungsaufträge erfolgreich ausweiten können und damit eine Bestätigung ihres

778 sozialräumlich ausgerichteten und patientinnen- und patientengerechten

779 Versorgungansatzes erfahren. Daraus resultiert für den Klinikverbund auch zukünftig ein

780 Investitionsbedarf, der nicht allein durch die zwar gestiegenen, aber immer noch 781 unzureichenden Investitionskostenfördermittel des Landes refinanziert werden kann. Die 782 ab dem Jahr 2022 zu erwartende neue Krankenhausplanungsrunde in NRW wird nach den 783 bisherigen Erkenntnissen den Schwerpunkt auf den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten 784 und alternativer Versorgungsmodelle (z.B. StäB) setzen. Unter Berücksichtigung der 785 Ergebnisse der bevorstehenden Planungsrunde sollen die Investitionspläne der Kliniken 786 überarbeitet und sowie ein Zeit-, Maßnahme- und Kostenplan erstellt werden.

787 788

789

790

791

Ausbau Peer counseling

Ein wichtiger Baustein der außerstationären Versorgung sind die Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland. Der Aufbau der Peerberatung ist erfolgreich gestartet, der Erhalt und der Ausbau sind unser Ziel.

792 Eine Evaluierung des Einsatzes von Peer counseling durch das Institut für 793 Versorgungsforschung ist erforderlich, damit in Zukunft die Förderung zielgenau eingesetzt werden kann und am Bedarf orientiert verstetigt wird.

794 795 796

797

798

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

Wohnangebote für Menschen in Besonderen Wohnformen

analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.

Die Klientel des LVR-Verbundes HPH in den Besonderen Wohnformen hat sich in den letzten Jahren sukzessive verändert. Lediglich 8,2 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner sind ausschließlich geistig behindert. Der Bedarf an Wohnraum für Menschen mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw. besonders herausforderndem Verhalten ist aber auf dem freien Wohnungsmarkt nur schwer zu erfüllen. Die unterschiedlichen Formen von Doppel- oder Mehrfachbehinderungen erfordern ein besonderes, auf die individuellen Bedürfnisse der betreffenden Personen zugeschnittenes, Angebot. Die hierzu bereits laufenden Projekte in Leverkusen, wo ein Bestandsgebäude für genau diese Bedarfe hergerichtet wird, sowie weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen gemäß der Vorlage 14/3551 sind beispielhaft zu nennen und sollten um weitere Bauprojekte ergänzt werden, um dem Bedarf an Besonderen Wohnformen gerecht zu werden. Die Verwaltung wird daher beauftragt, den Wohnbedarf für die sich zunehmend verändernde Klientel des LVR-Verbundes HPH im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu

811 812 813

814

815

Die Verwaltung wird aufgefordert, alle derzeit für den Bereich Wohnen in besonderen Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten, modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu ersetzen.

816 817 819

821

822

827

828

829

830 831

Digitalisierung

820 Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland eine rasante Entwicklung genommen, aber auch Defizite aufgezeigt. Dies führte im LVR-Verbund HPH zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um zunächst das Arbeiten und die 823 Kommunikation unter den geänderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Vorrangig wurde damit gestartet, die administrativen Prozesse (u.a. Verwaltung) digital zu 824 825 gestalten. Die Koalition aus CDU und SPD begrüßt diese Entwicklung und befürwortet den strategischen Ausbau im Hinblick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um 826 zielgerichtete Unterstützung für den Assistenz- und Betreuungsdienst sicherzustellen. Digitale Optionen eröffnen Menschen mit Behinderung vielfältige Chancen bei der Überwindung von Teilhabebarrieren. Besonders die Themen "WLAN für alle", Vernetzung, Einsatz moderner Kommunikationsmedien, CABito (barrierefreies Informationssystem), Tovertafeln (interaktive Spielelösungen im Pflegebereich), de BeleefTV (digitaler

- 832 Aktivitätstisch), Systeme des Ambient Assisted Living (AAL) und der unterstützten
- 833 Kommunikation (UK) usw. sind in eine sinnvolle Systematik zu bringen und zur
- 834 Qualitätssteigerung in der Unterstützung und Begleitung einzusetzen.
- 835 Das Zukunftsfeld der Digitalen Teilhabe und der Digitalisierung gilt es nachhaltig zu
- 836 unterstützen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen
- 837 auszustatten. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf im LVR-Verbund HPH zu
- 838 analysieren und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes finanziell zu beziffern.

Handlungsschwerpunkt X

Kultur

842 843 844

Die identitätsstiftende und imagebildende Kulturförderung des LVR werden wir in allen im Koalitionspapier genannten Themenbereichen auch weiterhin energisch vorantreiben.

845 846 847

848

Welterbe Niedergermanischer Limes

Der LVR ist Weltkulturerbe-Beauftragter "Niedergermanischer Limes" geworden und wird dieses fachlich spannende und prestigeträchtige Projekt tatkräftig entwickeln.

849 850 851

Rheinisches Revier

- 852 Der Transformationsprozess im Rheinischen Revier stellt die größte Herausforderung der
- nächsten Jahrzehnte für das Rheinland dar.
- 854 Deshalb sollen die Aktivitäten des LVR auf der Basis des Antrags 14/303 kontinuierlich
- 855 fortgesetzt und finanziell gesichert werden.
- 856 Dabei geht es insbesondere um eine interdisziplinäre, kulturfachliche Aufarbeitung bereits
- 857 vollzogener, historischer Umbrüche sowie um die aktive Begleitung der dramatischen
- 858 Veränderungen, die den Menschen in der Region durch den beschlossenen Kohleausstieg
- 859 unmittelbar bevorstehen. Neben den Flächen für gewerbliche Nutzungen, die aus dem
- 860 Transformationsprozess erwachsen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden, bietet
- 861 sich für den LVR die Chance, mit seiner breitgefächerten Kompetenz wesentliche,
- 862 zukunftsweisende kulturelle und kulturlandschaftliche Setzungen in den
- Prozess einzuspeisen und somit aktiv bei der Gestaltung und Steuerung der 863
- 864 Transformation eine wichtige Rolle einnehmen zu können: ausgehend von der
- Archäologie, dem Denkmalschutz über die Industriekultur bis hin zur Kulturanthropologie
- 866 und der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel aller an
- 867 diesem Prozess betroffenen Kommunen bzw. den jeweiligen gebildeten Organisationen 868 und regionalen Strukturen sowie der zuständigen Ministerien.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verfolgung der bereits im Kulturausschuss

vorgestellten Idee, das Kraftwerk Frimmersdorf zu einem Leuchtturm für die

869 870

871

874

875

872 Vision einer dekarbonisierten Zukunft des Rheinischen Reviers mitzugestalten. 873

- Industriekultur Auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden
- 876 Industriemuseen der Landschaftsverbände am Beispiel des Verbundprojekts aus Anlass
- 877 des 75jährigen Geburtstages von NRW "FUTUR 21. Kunst. Industrie. Kultur" soll das
- 878 Zusammenwirken auch in Zukunft verbindlich vereinbart werden.
- 879 Den Zusammenschluss der Industriemuseen von LVR und LWL setzen wir uns als
- 880 anzustrebendes Ziel. Unsere Museen können sich auch in Zukunft einer bedarfsgerechten
- 881 Fortschreibung der Investitionen gewiss sein.

882 883

- 884 Erinnerungskultur
- 885 Erinnerungskultur ist ein unsere Arbeit prägendes Ziel. In ihren vielfältigen
- 886 Ausformungen bildet sie das zentrale Thema im Wertegerüst der kulturellen
- 887 Verantwortung und aufgegebenen Bildungsarbeit.
- 888 Die Beteiligungen des LVR an den einschlägigen Institutionen werden deshalb aufrecht
- 889 erhalten und verstetigt. Die deutschlandweit vorbildlichen Forschungsarbeiten des LVR
- 890 zur NS-Geschichte bleiben beständige Aufgabe.
- 891 Die Entwicklungskonzeptionen der Vogelsang ip und des Zentrums für Verfolgte Künste
- 892 werden intensiv begleitet und auf Grundlage valider Studien, d.h. z.B.
- 893 Machbarkeitsstudien, und Szenarien in einem schrittweisen Aushandlungsprozess
- zwischen allen Beteiligten in eine gesicherte Zukunft geführt.
- 895 Im Fall des Zentrums geht es dabei sowohl um die künftige Rechtsform, bauliche
- 896 Szenarien sowie die damit einhergehenden Betriebskosten.
- 897 Die landeskundlichen und regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten des LVR werden
- 898 personell und materiell zukunftsfest gesichert.

- Das Haus der Geschichte NRW bildet eine wesentliche Grundlage für Entstehung und
- 901 Entwicklung des Landes NRW. Die von der Preußischen Provinzialverwaltung auf die
- Landschaftsverbände übergegangenen wichtigen kulturellen und sozialen Aufgaben
- 903 werden darin dokumentiert. Dem dient unsere Unterstützung dieser Stiftung.
- 904 Die so schwierige und zugleich so wichtige Aufgabe der Provenienzforschung hat der LVR
- 905 am LVR-Landesmuseum Bonn verortet; der LVR wird die beabsichtigte
- Noordinierungsstelle von LVR, LWL und Land NRW finanziell anteilig ausstatten.

907 908

Investitionsplanung

- Auf der Grundlage der seitens der Verwaltung abgestimmten, mittelfristigen
- 910 Investitionsplanung für die Kultureinrichtungen des LVR bis 2025 wird das valide
- 911 ermittelte Finanzvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 nachfinanziert. Damit wird zum
- 912 einen Planungssicherheit für die betreffenden Außendienststellen erzeugt und zugleich
- 913 dem unterschiedlichen Bedarf an baulicher und konzeptioneller Weiterentwicklung
- 914 Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den LVR-Archäologischen Park Xanten
- 915 (APX/inklusive Werft), die Abtei Brauweiler bzw. dem LVR-Archivberatungs- und
- 916 Fortbildungszentrum (AFZ) sowie allen in dem Zeit-Maßnahmen-Plan genannten
- 917 Einrichtungen.
- 918 Die Entwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler nimmt dabei eine Sonderstellung ein,
- 919 da hier das 1000jährige Jubiläum im Jahr 2024 einen klar definierten Entwicklungsstand
- 920 aufweisen muss. Dies umfasst Maßnahmen in Bezug auf das Außengelände wie auch die
- 921 künftige Nutzung bzw. Umnutzung des Gebäudebestandes sowie mögliche Neubauten.
- 922 In diesem Zusammenhang wird ein Neubau anstelle des ehemaligen GSK-Gebäudes
- 923 (Altes Archiv) favorisiert, welcher als zukünftiges Technisches Zentrum (Werkstätten,
- 924 und Restaurierung) auch die Medienproduktion des LVR-Zentrum für Medien und Bildung
- 925 (ZMB) aufnehmen wird.
- 926 In Folge dessen wird zunächst über den 7%-Anteil des LVR an der Immobilie am Bertha-
- 927 von-Suttner entschieden und daneben der Sitz des LVR-ZMB und seiner
- 928 verbleibenden Abteilungen am Standort Düsseldorf zugesichert. Die Möglichkeiten der
- 929 landschaftsverbandseigenen Immobilien sollten in diesem Zusammenhang in Betracht
- 930 gezogen werden.

931

932 <u>Kulturlandschaftspflege</u>

- 933 Die Mittel des LVR zur Förderung von Pflanzgut und Regio-Saatgut werden
- 934 bedarfsgerecht angepasst.